



Sitzungsdatum Montag, 30. März 2026

Beginn **18:00 Uhr**

Sitzungsort **Alte Mühle, grosser Saal**

Traktanden

1. Protokoll der Stadtratssitzung vom 2. Februar 2026: Kenntnisnahme
2. Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019: Genehmigung Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019: Genehmigung
3. Schulsozialarbeit der Volksschule Langenthal; Genehmigung Leistungsvereinbarung und Kreditbewilligung
4. Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 (Änderung des Titels und der Art. 1, 2, 4 und 15 sowie Erlass Übergangsbestimmung): Genehmigung
5. Erlass Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG: Genehmigung
6. Erlass des Reglements für die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt: Genehmigung
7. Geographisches Informationssystem; Genehmigung Weiterentwicklung und Betrieb des zukünftigen GIS ("GIS2"); Bewilligung und Sperrung von Verpflichtungskrediten
8. Motion Nicole Baumann-Zumstein (GLP), Patrick Jordi (FDP), Deborah Nyffenegger (FDP), Gabriela Lingg-Zaugg (SVP) und Mitunterzeichnende vom 15. Dezember 2025: Einführung eines gemeinsamen städtischen Preises ("Prix Langenthal"): Stellungnahme
9. Mitteilungen des Gemeinderates
10. Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Langenthal, 6. März 2026

Der Stadtratspräsident:

Diego Clavadetscher



Protokoll der Stadtratssitzung vom 2. Februar 2026: Kenntnisnahme

Art. 18 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Protokoll

1 ...

2 *Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt.*

3 *Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat.*

4 ...

5 ...

Langenthal, 6. März 2026

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Diego Clavadetscher

Die Sekretärin:

Barbara Labbé



Bericht und Antrag der nichtständigen Kommission für Gesetzgebung und Revisi- onen betreffend die Teilrevision der Ge- schäftsordnung des Stadtrats; 1. Etappe

Datum: 2. März 2026
Bearbeitung: Nichtständige Kommission Gesetzgebung und Revisionen (nsKGR)
Verteiler: Stadtrat

1 Grundlagen

- Beschluss der nichtständigen Kommission Gesetzgebung und Revisionen vom 2. März 2026
- Beschluss der nichtständigen Kommission Gesetzgebung und Revisionen vom 12. Januar 2026
- Beschluss des Stadtrats vom 13. Oktober 2025 betreffend Einsetzung einer nichtständigen Spezialkommission für Gesetzgebung und Revisionen
- Beschluss des Stadtrats vom 12. Mai 2025 betreffend Überweisung des Beschlussantrags Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (GLP), Rothacher Linus (SP) vom 16. Dezember 2024: Revision der Geschäftsordnung des Stadtrats

2 Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2025 wurde der Beschlussantrag Clavadetscher Diego (FDP), Grossenbacher Corinna (SVP), Fankhauser Fabian (GLP), Rothacher Linus (SP) vom 16. Dezember 2024: Revision der Geschäftsordnung des Stadtrats überwiesen. Der Vorstoss beauftragt das Stadtratsbüro, eine Vorlage zur Revision der Geschäftsordnung vorzubereiten, mit welcher unter anderem Artikel 17 (Sekretariat), aber auch weitere Bestimmungen, soweit sich dies aufgrund der in den letzten Jahren gemachte Erfahrungen als nützlich erweist, angepasst werden.

Mit Beschluss vom 13. Oktober 2025 hat der Stadtrat auf Antrag des Stadtratsbüros eine nichtständige Kommission für die Vorbereitung der Teilrevision seiner Geschäftsordnung eingesetzt.

Die nichtständige Kommission mit dem Arbeitstitel "Gesetzgebung und Revisionen" (nsKGR) hat sechsmal getagt und legt als Resultat ihrer Arbeiten den beiliegenden kommentierten Teilrevisionsentwurf vor.

3 Zielsetzungen der Teilrevision

3.1. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die folgenden von der Kommission beschlossenen Revisionsziele verwirklicht werden:

- Personalrechtliche Grundlagen für das Stadtratssekretariat regeln;
- Voraussetzungen schaffen, damit der Stadtrat und der Gemeinderat möglichst friktionslos zusammenarbeiten können, was auch die Arbeitssituation des Stadtratssekretariats verbessert:
 - Zuständigkeiten klären,
 - zeitliche Abläufe klären,
 - Stellung des Stadtratsbüros klären,
 - Aufgabenbereiche der Geschäftsprüfungskommission schärfen,
 - Unabhängigkeit des Stadtratssekretariats regeln,
 - das Verfahren vor dem Stadtrat präziser regeln,
 - klarere Regelung der parlamentarischen Vorstösse.

3.2. Grundsatzentscheide der Kommission:

In einer frühen Phase hat die Kommission folgende Grundsatzentscheide gefasst:

- Die bisherige Alleinstellung des Präsidiums bei der Sitzungsvorbereitung soll aufgehoben und dem Büro übertragen werden. Das Präsidium behält die Kompetenzen, die sich aus dem Vorsitz ergeben (Sitzungsleitung, Repräsentation, etc.).
- Das Instrument des Beschlussantrags soll durch eine Erweiterung des Motionsrechts (Motion auch an das Stadtratsbüro) ersetzt werden.
- Dies erfordert, dass das Stadtratsbüro – nicht wie bisher nur über die Dringlichkeit – sondern auch über die Zuweisung der parlamentarischen Vorstösse entscheidet.
- Die Durchführung von zweiten Lesungen soll sich auf Reglemente beschränken.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Zielsetzungen der Teilrevision	3
4	Geprüfte Varianten	4
5	Konsequenzen bei Nichtumsetzung	4
6	Auswirkungen auf Personal und Finanzen	5
7	Stellungnahme des Gemeinderats	5
8	Kommunikation	6
9	Zuständigkeit zum Beschluss	6
10	Beschlussentwurf	6

3.3. Die einzelnen Änderungsanträge sind in der **beiliegenden Synopsis** (Beilage 1) in der mittleren Spalte (Kommissionsentwurf) ersichtlich und sind in der dritten Spalte kommentiert. Gemäss den unter Ziffer 3.1 formulierten übergeordneten Zielsetzungen sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Die Informationsrechte der Stadtratsmitglieder werden klarer, in Anlehnung an die Lösungen im Kanton Bern (Art. 15 Abs. 1 Bst. d Grossratsgesetz¹) und auf Bundesebene (Art. 7 Abs. 1 Parlamentsgesetz²), geregelt (Art. 4).
- Die Datenschutzstelle der Gemeinde wird aufgehoben. Mit der am 3. Dezember 2025 vom Grossen Rat beschlossenen Teilrevision des kantonalen Datenschutzgesetzes³ wird die Datenschutzaufsicht der Gemeinden kantonalisiert. Künftig ist die kantonale Datenschutzstelle auch zuständig für den Datenschutz in den Gemeinden. Bis zum Inkrafttreten dieser Änderung gilt für Langenthal übergangsrechtlich, dass der von der GPK beauftragte externe Experte seine Aufgaben weiterführt. Bis zur Einführung der kantonalen Bestimmungen wird das bisherige Recht in der Form einer Übergangsbestimmung beibehalten.
- "Beschlussanträge" als Kategorie von parlamentarischen Vorstössen werden aufgehoben. Anstelle dieses - soweit ersichtlich - in den bernischen Gemeindeparlamenten wenig gebräuchlichen Instruments wird die Motionsmöglichkeit ans Stadtratsbüro eingeführt. Das Stadtratsbüro ist zuständig für die Vorbereitung von eigenen Geschäften des Stadtrats und hat ein diesbezügliches generelles Antragsrecht. Es kann neu per Motion mit der Ausarbeitung entsprechender Geschäfte beauftragt werden.
- Die Unabhängigkeit des Stadtratssekretariats von der Verwaltung und die Hauptaufgaben der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs werden explizit geregelt.
- Das Verfahren und die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission werden explizit geregelt bzw. präzisiert. Es wird namentlich klar unterschieden zwischen vorberatender und Aufsichtstätigkeit, insbesondere auch bezüglich der entsprechenden Informationsrechte.
- Die Bestimmungen zum Verfahren vor dem Stadtrat werden präzisiert und nach den einzelnen Gegenständen in eine kohärentere Ordnung gebracht. Zur Erläuterung wurde eine Ablaufskizze erarbeitet (Beilage 4)
- Dasselbe gilt für die Bestimmungen über die parlamentarischen Instrumente.

4 **Geprüfte Varianten**

Echte Varianten zu den übergeordneten Zielsetzungen der vorliegend beantragten Teilrevisionen gibt es aus Sicht der nichtständigen Kommission nicht. Der Stadtrat könnte entscheiden, einzelne Blöcke in die zweite Phase der Revision zu verschieben.

5 **Konsequenzen bei Nichtumsetzung**

Wird auf die Umsetzung der vorliegenden Revisionsvorschläge verzichtet, werden die unbestrittenen Probleme – Unklarheiten in den Zuständigkeiten und Abläufen zwischen Stadtrat, Gemeinderat, Verwaltung und Stadtratssekretariat – perpetuiert mit den daraus folgenden Schwierigkeiten. Klarere Zuständigkeiten und Abläufe führen zu effizienterer Arbeitsweise und damit zur besseren Erfüllung der Aufgaben.

¹ GrG ; BSG 151.21)

² ParlG ; SR 171.10

³ KDSG; BSG 152.04

6 Auswirkungen auf Personal und Finanzen

Die vorgeschlagenen Änderungen haben aus Sicht der Kommission keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Personal der Stadtverwaltung oder auf die Finanzen der Stadt.

7 Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat am 19. Februar 2026 zum vorliegenden Geschäft Stellung genommen (Beilage 2). Er hat in seiner Stellungnahme zahlreiche Bemerkungen zu den Revisionsvorschlägen gemacht. Diese sind in der synoptischen Übersicht enthalten und dort kommentiert. Verschiedene Vorschläge und Hinweise des Gemeinderats wurden verdankend aufgenommen. Die zu beschliessenden Änderungen werden dem Stadtrat im Änderungserlass (Beilage 3) beantragt.

Zusammenfassend schlägt der Gemeinderat in erster Linie vor, dass der Revisionsvorschlag inhaltlich deutlich reduziert und auf eine "technische" Revision beschränkt wird. Bestimmungen, welche aus Sicht des Gemeinderats (zu) grosse Auswirkungen auf die Abläufe in der Verwaltung oder im Gemeinderat haben, möchte dieser auf eine breite Diskussion, bspw. im Rahmen der Umsetzung der Motion "Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen" verschieben. Der Gemeinderat weist auch darauf hin, dass er der nichtständigen Kommission das Angebot gemacht habe, rasch eine "technische" Revision der Stadtverfassung einzuleiten, in deren Rahmen die Thematik auf der richtigen Normstufe und im politisch richtigen Tempo diskutiert werden könne.

Die nichtständige Kommission hat die materielle zeitliche Etappierung der GO-Revision mehrmals und eingehend diskutiert. Sie ist der Auffassung, dass die hier vorgeschlagenen Änderungen zu der notwendigen raschen und gezielten Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Verwaltung beitragen werden. Sie nehmen der vom Gemeinderat vorgeschlagenen und sehr begrüßenswerten Teilrevision der Stadtverfassung nichts vorweg, sondern setzen die vom Stadtrat gewünschten Akzente. Die nichtständige Kommission beantragt deshalb dem Stadtrat vorliegend, die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung gemäss der beiliegenden Synopsis zu beschliessen. Sie hat in ihrer letzten Sitzung noch einmal inhaltliche Anpassungen im Sinne der Anregungen des Gemeinderats vorgenommen.

In seinen **Schlussbemerkungen** macht der Gemeinderat schliesslich einen konkreten Vorschlag zum weiteren Vorgehen in Hinblick auf eine umgehende Revision von unbestritten revisionsbedürftigen Bestimmungen der Stadtverfassung. Der Gemeinderat schlägt vor, dass beide Organe je eine Delegation (der Stadtrat bspw. seine nichtständigen Kommission Gesetzgebung und Revisionen) bestimmen. Diese sollen in einem ersten Schritt zusammen den Revisionsbedarf auf Stufe Stadtverfassung ausloten. Auf der Grundlage dieser Arbeiten soll die Verwaltung dann in Zusammenarbeit mit der stadträtlichen Delegation die Revision der Stadtverfassung inhaltlich vorbereiten. Die nichtständige Kommission unterstützt und begrüsst diesen Vorgehensvorschlag und beantragt dem Stadtrat deshalb vorliegend, sie mit weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit Gesetzgebungsrevisionen zur vorliegenden Thematik (Stadtverfassung, Umsetzung der Motion "Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen") zu beauftragen (s. Beschlussentwurf Ziff. II. 1.-3). In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass gemäss dem Textvorschlag in Ziffer II.2. des Beschlussentwurfs die Kommission für die Arbeiten zur Umsetzung der Motion "Für zeitgemässe Abläufe und Strukturen" ausdrücklich nur solange als Ansprechpartner des Gemeinderats zuständig ist, bis der Gemeinderat die Projektorganisation verabschiedet hat.

8 **Kommunikation**

Sollte der Stadtrat den beantragten Änderungen seiner Geschäftsordnung zustimmen, wird folgende Kommunikation vorgeschlagen:

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 30. März 2026 eine Teilrevision seiner Geschäftsordnung beschlossen. Er hat damit zum einen die Grundlage für andere Formen der Wahrnehmung der Funktion der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs geschaffen (bspw. im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses).

Zum anderen hat der Stadtrat die Gelegenheit ergriffen, nach den ersten Erfahrungen mit der 2019 totalrevidierten Geschäftsordnung festgestellte Unklarheiten zu präzisieren und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. So hat er insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben seiner Organe geschärft und gewisse Abläufe zwischen Parlament, Gemeinderat und Verwaltung präzisiert. Damit soll die Zusammenarbeit zwischen den Organen gestärkt und noch effizienter werden. Die Teilrevision tritt auf den 1. Juni 2026 in Kraft.

Die vom Stadtrat im Herbst 2025 eingesetzte Kommission wird nun die Geschäftsordnung in einem weiteren Durchgang kritisch durchleuchten und zu gegebenem Zeitpunkt dem Stadtrat weitere Anpassungen beantragen.

9 **Zuständigkeit zum Beschluss**

Gemäss Artikel 60 Absatz 2 Ziffer 2 der Stadtverfassung ist der Stadtrat abschliessend zuständig für den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung seiner Geschäftsordnung.

10 **Beschlussentwurf**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die nichtständige Kommission für Gesetzgebung und Revisionen dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts seiner nichtständigen Kommission für Gesetzgebung und Revisionen vom 2. März 2026

beschliesst:

- I.
 1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrats vom 24. Juni 2019 gemäss Änderungserlass, im Entwurf vom 2. März 2026, wird genehmigt.
 2. Die Revision tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. Die Frist von 15 Arbeitstagen gemäss Artikel 4a Absatz 1 tritt erst für die erste Sitzung des Stadtrats im Jahr 2027 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die zwischen den Sekretariaten von Stadtrat und Gemeinderat bereits vereinbarten Termine.
- II. Der Stadtrat erweitert den Auftrag seiner nichtständigen Kommission Gesetzgebung und Revisionen.
 1. Er bezeichnet sie als zuständiges Gremium des Stadtrats im Rahmen der vom Gemeinderat in seinem Schreiben vom 19. Februar 2026 umschriebenen "technischen Teilrevision der Stadtverfassung".

2. Er bezeichnet sie als zuständiges Gremium des Stadtrats um – bis zum Vorliegen der definitiven Projektorganisation – mit dem Gemeinderat die Umsetzung der Motion "Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen" zu besprechen.
3. Er bezeichnet sie als zuständiges Gremium des Stadtrats, um gegenüber dem Gemeinderat Stellungnahmen hinsichtlich der laufenden Revision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung (insbesondere dessen Anhangs) abzugeben.

Die Kommission kann zu diesem Zweck Delegationen bilden.

III. Das Stadtratssekretariat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Langenthal, 2. März 2026

KOMMISSION FÜR GESETZGEBUNG UND REVISIONEN

Der Präsident:



Diego Clavadetscher

Die Sekretärin:



Barbara Labbé

Beilagen:

1. Synopse mit Erläuterungen und Kommentaren zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19. Februar 2026
2. Stellungnahme des Gemeinderats vom 19. Februar 2026
3. Kommissionsentwurf Teilrevision Geschäftsordnung des Stadtrates von Langenthal vom 12. Januar 2026 (Änderungserlass)
4. Ablaufskizze parlamentarische Vorstösse

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Geschäftsordnung des Stadtrates 2.1 R vom 24. Juni 2019 (in Kraft ab 1. Januar 2020) Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 Ziffer 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgende		
GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATES I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Art. 1 Konstituierung ¹ Nach jeder Gesamterneuerung wird der Stadtrat nach Möglichkeit im ersten spätestens jedoch im zweiten Monat der Amtsdauer durch den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen. ² Das anwesende amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das an Lebensjahren ältere Stadratsmitglied, führt den Vorsitz und bezeichnet zwei provisorische Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler. Sie bzw. er leitet sodann die Wahl des Büros, worauf die gewählte Stadratspräsidentin	[unverändert]	

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
bzw. der gewählte Stadtratspräsident den Vorsitz übernimmt. ³ In den übrigen Jahren der Legislatur wählt der Stadtrat an einer der letzten Sitzungen sein Büro für das Folgejahr.		
Art. 2 Einberufung und Traktanden ¹ Der Stadtrat tritt zusammen: a. auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern; b. auf Beschluss des Gemeinderates; c. auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern. ² Die Sitzungen sollen in der Regel am Montagabend stattfinden. ³ Die Traktandenliste wird von der Stadtratspräsidentin bzw. vom Stadtratspräsidenten in Absprache mit dem Gemeinderat erstellt. Sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen, kann die Traktandenliste zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.	Art. 2 Einberufung und Traktanden ¹ Der Stadtrat tritt zusammen: a. auf Einladung durch das Büro so oft es die Geschäfte erfordern; b. <i>[unverändert]</i> c. <i>[unverändert]</i> ² <i>[unverändert]</i>. ³ Die Traktandenliste wird durch das Stadtratsbüro unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat eingereichten Geschäfte erstellt. In dringlichen Fällen entscheidet die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident abschliessend.	<i>Mit der Neuformulierung von Artikel 2 soll einerseits die Aufgabenteilung zwischen Stadtratsbüro und Stadtratspräsidium geklärt werden. Das Präsidium soll gewisse Beschlüsse von grösserer Tragweite wie bspw. die Einberufung einer Sitzung oder die Festlegung der Traktandenliste, nicht mehr allein treffen.</i> <i>Gemäss der Stellungnahme des Gemeinderats widerspricht Absatz 1 Buchstabe a Artikel 56 Absatz 2 der Stadtverfassung wonach der Stadtrat auf Einladung der Stadtratspräsidentin oder des Stadtratspräsidenten zusammentritt. Er beantragt, den Punkt zu bereinigen.</i> <i>Die Kommission ist der Meinung, dass der Widerspruch zwischen Absatz 1 Buchstabe a und der aktuellen Fassung von Artikel 56 Absatz 2 Stadtverfassung nicht dergestalt ist, dass sich daraus grössere Probleme ergeben könnten. Das Stadtratsbüro wird von der Stadtratspräsidentin oder dem Stadtratspräsidenten geleitet, diese oder dieser hat auch den Stichentscheid. Mit der Formulierung in Buchstabe a wird somit einzig präzisiert, dass das Büro das Einladungsverfahren unterstützt. Bei einer Revision der Stadtverfassung kann der Text von Artikel 56 allgemeiner gefasst werden.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>Der Zeitpunkt der rechtzeitigen Einreichung der Geschäfte wird in Artikel 4a geregelt.</i> <i>Die Ergänzung der Traktanden (dringliche Verhandlungsgegenstände) wird neu sachlich richtiger in Artikel 28 geregelt, weshalb der zweite Satz von Absatz 3 hier gestrichen wird.</i> <i>Zudem ist in Artikel 4a – Unterlagen – geregelt, dass Geschäfte in dringenden Fällen, die zwingend eine Behandlung an der nächsten Sitzung erfordern, bis drei Tage vor dem Versand auf die Traktandenliste genommen werden können. In diesem Fall muss das Stadtratspräsidium ohne Einbezug des Büros alleine entscheiden, namentlich auch weil keine Zirkularbeschlüsse vorgesehen sind.</i> <i>Wenn die Traktandenliste aber einmal versandt ist, soll sie nur noch mit Zustimmung des Gesamtstadtrats ergänzt werden können (siehe Art. 28 Abs. 2).</i>
Art. 2a Digitale Sitzungen ¹ Ausschliesslich in Ausnahmesituationen, wenn eine physische Zusammenkunft nicht möglich ist, wie namentlich im Falle höherer Gewalt, kann eine Stadtratssitzung virtuell durchgeführt werden. Wird eine Stadtratssitzung ausnahmsweise digital durchgeführt, sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäss anzuwenden. ² Das Sekretariat des Stadtrates stellt sicher, dass der Zugang zu digitalen Stadtratssitzungen für	[unverändert]	

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
sämtliche Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, inklusive der jeweiligen Sekretärin bzw. des jeweiligen Sekretärs sowie der weiteren Sitzungsteilnehmenden gemäss Artikel 7, gewährleistet ist. ³ Die Überprüfung der Anwesenheit der Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, inklusive der jeweiligen Sekretärin bzw. des jeweiligen Sekretärs sowie der weiteren Sitzungsteilnehmenden gemäss Artikel 7 und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf oder durch eine gleichwertige technische Lösung. ⁴ Die Teilnahme der Öffentlichkeit an digitalen Stadtratssitzungen ist sicherzustellen. Für die Organisation der Übertragung ist das Sekretariat des Stadtrates zuständig. ⁵ Eine Mischform aus Präsenzsitzung und digitaler Sitzung ist nicht gestattet. ⁶ Das Büro des Stadtrates regelt für den konkreten Einzelfall die weiteren Voraussetzungen und Einzelheiten. ⁷ Die Entscheide des Büros über die Durchführung einer digitalen Stadtratssitzung und über die Vorgaben, wie die konkrete digitale Stadtratssitzung durchgeführt werden soll, müssen von den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern, mittels einfachem Mehr zu Beginn der digitalen Stadtratssitzung, formell bestätigt werden.		

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Art. 3 Publikation und Versand ¹ Ort, Zeit und Traktanden sind, ausserordentliche oder dringende Fälle ausgenommen, mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag, im amtlichen Anzeiger bekannt zu geben. ² Die Traktandenliste wird zusammen mit den Sitzungsunterlagen mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag auf der Webseite der Stadt veröffentlicht. Die Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher und die akkreditierten Medienschaffenden können beim Sekretariat die unentgeltliche Zustellung der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen verlangen. ³ In ausserordentlichen oder dringenden Fällen – beispielsweise bei dringlich erklärten Vorstössen – kann die Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen später erfolgen.	Art. 3 Publikation, Auflage und Versand ¹ Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben. ² Mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag werden, ausserordentliche oder dringende Fälle vorbehalten, folgende Unterlagen auf der Webseite der Stadt veröffentlicht und auf der Stadtverwaltung aufgelegt: a. die Traktandenliste, die als Sitzungseinladung gilt, b. die Berichte und Anträge mit den dazugehörigen Beilagen. ³ Die Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher und die akkreditierten Medienschaffenden können beim Sekretariat die unentgeltliche elektronische Zustellung der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen verlangen. ⁴ Bei dringlich erklärten Vorstössen können die Sitzungsunterlagen später veröffentlicht und aufgelegt werden.	In Artikel 4 wird gemäss dem Titel die «Auflage der Akten» geregelt, während es in Absatz 1 um die Informationsrechte der Stadtratsmitglieder geht. Systematisch gehört die Aktenauflage eher zum Inhalt von Artikel 3 und kann dort mit einem zusätzlichen Halbsatz integriert werden, so dass Artikel 4 inhaltlich nur die Informationsrechte – aber eingehender als bisher – regelt, was auch im Titel entsprechend angepasst werden sollte. Der Gemeinderat regt an, hier im Sinne der diesbezüglichen BSiG-Weisung der Direktion für Inneres und Justiz vom März 2023 die neue Terminologie «amtliches Publikationsorgan der Gemeinde» zu verwenden, da Publikationen neu auch auf einer elektronischen Plattform erfolgen können. Anders als in anderen Gemeinden, ist die Publikationsform für «amtliche Bekanntmachungen» in Langenthal explizit in Art. 14 der Stadtverfassung geregelt und auf den «amtlichen Anzeiger» beschränkt. Die Einführung der Möglichkeit, amtliche Bekanntmachungen auf einer elektronischen Plattform zu publizieren, müsste somit im Rahmen einer Revision der Stadtverfassung erfolgen. Dort könnte auch geregelt werden, dass der Gemeinderat bestimmt, welches das Publikationsorgan der Gemeinde ist. Bis dahin wäre die Bezeichnung «amtlicher Anzeiger» eigentlich korrekt, da gar nicht die Möglichkeit für eine andere Publikationsform besteht. Die Kommission übernimmt aber die Empfehlung des Gemeinderats, damit dieser Punkt nicht als Pende

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>für eine spätere Reform fortgeschrieben werden muss.</i> <i>Ad Absatz 2: «ausserordentliche oder dringende Fälle» gemäss Absatz 2 betreffen Akten, die erst nachträglich, bspw. aufgrund der Vorberatung durch die GPK, als wesentlich für ein bereits traktandiertes Geschäft identifiziert werden. Diese sollen nachträglich aufgeschaltet bzw. aufgelegt werden können, um bereits traktandierte Geschäfte nicht ohne Not von der Traktandenliste zurückziehen zu müssen.</i> <i>Ad Abs. 3: die Unterlagen sollen nicht mehr per Post verschickt werden müssen. Grundsätzlich können sie vollständig online eingesehen oder per Mail verschickt werden. «Elektronisch» bedeutet im hier verwendeten Sinn immer per Aufschaltung im Internet oder per elektronischem Versand per Mail. Es ist mit anderen Worten nicht die Weiterleitung von Akten, die in einem DMS- oder GEVER-System erstellt und bearbeitet werden, gemeint. Soweit ersichtlich gibt es keine Stadtratsmitglieder ohne Mailadresse. Für das Stadtratssekretariat bedeutet dies eine Entlastung. Mit der neuen Regelung in Artikel 28, wonach bei Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stadtratsmitglieder Geschäfte behandelt werden können, die nicht traktandiert sind, braucht es hier keinen Vorbehalt für dringliche Fälle im Sinne von Absatz 3 mehr.</i> <i>Ad Absatz 4: In Artikel 4a wird geregelt, bis wann spätestens die Unterlagen beim Stadtratssekretariat</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		eingereicht werden müssen, damit sie traktandiert und aufgelegt werden. Dort wird bereits eine Dringlichkeitsklausel (3 Tage vor Versand) geregelt. Artikel 3 Absatz 4 der geltenden Fassung steht dazu im Widerspruch. Absatz 4 wird deshalb auf die dringlichen Vorstösse beschränkt. Entweder ist ein «normales» Geschäft mit allen Unterlagen rechtzeitig (dringlich) eingereicht, oder es muss mit der Zustimmung des Quorums an der Sitzung nachtraktandiert werden. Auch in solchen Fällen sind die Akten aber so rasch als möglich zur Verfügung zu stellen. Es ist aber dann am Stadtrat zu entscheiden, ob er sich für die Behandlung des Geschäfts genügend vorbereiten konnte.
Art. 4 Auflage der Akten ¹ Die Stadtratsmitglieder sind berechtigt, in sämtliche Akten über die zur Verhandlung kommenden Geschäfte Einsicht zu nehmen. ² Die Akten liegen, unter Vorbehalt ausserordentlicher oder dringender Fälle – beispielsweise bei dringlich erklärten Vorstössen –, mindestens 20 Tage vor der Sitzung in der Stadtverwaltung auf.	Art. 4 Informationsrechte ¹ Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, vom Gemeinderat und der Verwaltung über sämtliche Stadtratsgeschäfte Auskunft zu erhalten und Einsicht in alle zugehörigen Unterlagen zu nehmen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats erforderlich ist. ² Vorbehalten vom Auskunfts- und Einsichtsrecht gemäss Absatz 1 sind Informationen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen oder aus übergeordneten privaten oder öffentlichen Interessen nicht bekannt gegeben werden dürfen.	Der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 1 lehnt sich an denjenigen von Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung an (Parlamentsgesetz; SR 171.10), der bestimmt, dass die Ratsmitglieder das Recht haben, vom Bundesrat und von der Bundesverwaltung über jede Angelegenheit des Bundes Auskunft zu erhalten und Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Ausübung des Parlamentarischen Mandates erforderlich ist. Auch das Grossratsgesetz des Kantons Bern enthält eine vergleichbare Bestimmung (Art. 14 Abs. 1 Bst. d Gesetz über den Grossen Rat [Grossratsgesetz; BSG 151.21]). Die Kommission hat diesbezüglich mit einem Entscheid von 4 zu 3 Stimmen festgelegt, dass sich die Informationsrechte der Stadtratsmitglieder vorerst auf die «Stadtratsgeschäfte» beschränken sollen. Mit

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		diesem Begriff sind «Angelegenheiten» gemeint, die durch den Stadtrat behandelt werden. <i>Der Gemeinderat stellt in Frage, ob eine Bestimmung über die Informationsrechte der Parlamentarierinnen und Parlamentarier in einer Gemeinde der Grösse Langenthals überhaupt eingeführt werden soll. Auch sei es nicht unbedingt sachgerecht, sich an den Bestimmungen des Kantons oder des Bundes zu orientieren, deren parlamentarische Organisation nicht direkt mit derjenigen von Langenthal vergleichbar sei. Zudem seien die Regelungen des Kantons und des Bundes detaillierter, namentlich was die Informationsrechte der Kommissionen anbelangt.</i> <i>Beantragt wird, die Bestimmung im Sinne dieser Einwände zu überarbeiten und den Begriff «Verwaltung» durch «Gemeinderat» zu ersetzen, um die Mitarbeitenden der Verwaltung zu schützen.</i> <i>Die Kommission nimmt dazu wie folgt Stellung: Artikel 4 regelt die Informationsrechte der Mitglieder des Parlaments. Die Informationsrechte der vorberatenden Kommission(en) und der Aufsichtskommission(en) werden bei den Bestimmungen zur Geschäftsprüfungskommission und der weiteren Kommissionen (bspw. Art. 27 Abs. 3) geregelt. Grundsätzlich hat der Informationsanspruch der Parlamentarierinnen und Parlamentarier nichts mit der Grösse oder Organisationsform der betreffenden Körperschaft zu tun.</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>Die Regelung der Informationsrechte des Kantons Bern gilt im Übrigen als teilweise veraltet, indem sie bspw. explizit noch das Amtsgeheimnis als Grund zur Auskunftsverweigerung gegenüber dem Parlament vorsieht (vgl. dazu Lienhard, Schwarz, Sager, Steiner, Müller; Reform des Parlamentsrechts im Kanton Bern; Studie im Auftrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision des Kantons Bern; KPM-Schriftenreihe Nr. 42; Ziff. 4.2.3).</i> <i>Es handelt sich um direkt sich aus dem politischen Mandat ergebende Informationsrechte. Die Regelungen gemäss IMG sind sinngemäss heranzuziehen, namentlich bei der Beurteilung, welche Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.</i> <i>Gemäss IMG können Auskünfte aus den Tätigkeitsbereichen von Gemeindeverwaltungen formlos verlangt werden (Art. 31 IMG). Solche Anfragen sind von denjenigen Behörden zu beantworten, welche die Informationen aufgezeichnet haben. Die Gemeinden können diese Zuständigkeiten in einem Erlass abweichend regeln (Art. 31a IMG). Gemäss den Richtlinien des Gemeinderats über das Informationswesen können Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher formlose Anfragen von akkreditierten Medien beantworten, solange sich das betreffende Geschäft nicht beim Gemeinderat befindet. Umso mehr müssen solche Auskünfte über beim Stadtrat eingereichte Geschäfte an die Mitglieder des Stadtrats selbst erlaubt sein, und umso mehr muss es dem Stadtrat erlaubt sein, dies in einem formellen Erlass, zu</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		welchen Richtlinien des Gemeinderats nicht zählen, so zu regeln. Inwiefern Mitarbeitende der Verwaltung vor solchen Informationsrechten des Parlaments zu «schützen» wären, ist aus Sicht der Kommission im Übrigen nicht nachvollziehbar. Es geht wie erwähnt um Auskünfte zu (traktandierten) Stadtratsgeschäften, die von Gesetzes wegen öffentlich sind. Stellen sich fachliche Fragen, sind die zuständigen Amtsstellen am ehesten in der Lage, rasch und kompetent Auskunft zu erteilen. Dazu auch das Nachfolgende: Der erstmals in «Parlament, Parlement, Parlamento», Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen 3/00 – 3. Jahrgang – November 2000, publizierte Beitrag von Prof. Regina Kiener gibt einen immer noch sehr grundlegenden und wegweisenden Einblick in die Fragen rund um das Thema. Der Beitrag wird mit folgenden Worten eingeleitet: «Die Frage nach der Tragweite und den Grenzen der parlamentarischen Informationsrechte gegenüber Regierung und Verwaltung gehört zu den schwierigsten Problemen des Parlamentsrechts». Als zentrale Elemente streicht sie heraus, dass beide staatsleitenden Organe über die Informationen verfügen müssen, welche sie zur Erfüllung der ihnen von der Verfassung übertragenen Aufgaben benötigen. Weil die Exekutive aufgrund ihres Zuständigkeitsbereichs grundsätzlich gegenüber dem Parlament einen Informationsvorsprung hat, ergeben sich für sie entsprechende Informationspflichten gegenüber den

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>Mitgliedern des Parlaments und den Kommissionen. Grenzen werden diesen ebenfalls durch die gewaltenteilige Zuständigkeitsordnung gesetzt. Die Eigenständigkeit und Funktionsfähigkeit von Regierung und Verwaltung, namentlich bezüglich ihrer internen Entscheidungsfindungs-Prozesse dürfen grundsätzlich nicht durch parlamentarische Informationsrechte beeinträchtigt werden.</i> <i>Prof. Kiener fasst diesen Grundsatz im erwähnten Beitrag wie folgt zusammen:</i> <i>«Weil auch im gewaltenteilig organisierten Gemeinwesen Parlament und Exekutive einander nicht als isolierte Gewalten gegenüberstehen, sondern ihr Verhältnis auf Kooperation und Ergänzungsbedürftigkeit angelegt ist, erwächst der Exekutive die grundsätzliche Verpflichtung, Informationen mit dem Parlament und seinen Kommissionen zu teilen. Vor diesem Hintergrund dürfen die in der Ausübung parlamentarischer Kompetenzen begründeten Informationsbegehren der Kommissionen (bzw. der Mitglieder des Parlaments; Anm. der Kommission) nur verweigert werden, wenn dafür ebenfalls eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung besteht. Fasst man diese Erkenntnisse zusammen, ergibt sich Folgendes: Jede parlamentarische Kommission (bzw. jedes Parlamentsmitglied; Anm. der nichtständigen Kommission) verfügt von Verfassung wegen über jene Informationsrechte, die zur sachgerechten Ausübung ihrer Tätigkeit geeignet und erforderlich sind - es sei</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		denn, durch die Verfassung ausgewiesene Interessen würden dem entgegenstehen.» (zitierter Beitrag S. 7) Vor diesem Hintergrund ist auch der Hinweis der Kommission wichtig, dass die Informationsrechte auch auf Verfassungsstufe geregelt werden sollten. Sie gelten jedoch gemäss Prof. Kiener grundsätzlich auch ohne explizite verfassungsrechtliche Grundlage: «Solche Ansprüche bestehen indessen auch ohne ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage. Weist die Verfassung eine bestimmte Staatsaufgabe dem Parlament zu, und ist die Erfüllung dieser Aufgabe von Informationen abhängig, muss der parlamentarischen Sachkompetenz gleichzeitig eine entsprechende Kompetenz zur Informationsgewinnung eigen sein. Die Zuerkennung von parlamentarischen Informationsrechten, ihr Umfang und ihre Tragweite stehen demnach in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben, welche die Verfassung einem Parlament und dieses seinen Kommissionen zuweist» (zitierter Beitrag Ziff. II., S. 6 unten und 7 oben). Diese Grundsätze führen zum sogenannten «Kaskadensystem der parlamentarischen Informationsrechte». Am eingeschränktesten (Erfordernisse der Amtsausübung) sind die Informationsrechte der (einfachen) Mitglieder des Parlaments, am umfassendsten diejenigen der Aufsichts- oder Sonderprüfungskommissionen (vgl. dazu auch «Faktenblatt Parlamentarische

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>Informationsrechte» im «Parlamentswörterbuch» der eidgenössischen Parlamentsdienste).</i> <i>Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde; dürfte sich ein Parlamentsmitglied mit seinem Auskunftsbegehren nur an den Gemeinderat richten, würde – aufgrund der kurzen Fristen zwischen Aktenversand und Stadtratssitzungen – das Informationsrecht faktisch verhindert, weil es rein zeitlich kaum möglich wäre, einen Beschluss des Gesamtgemeinderats über das Informationsbegehren einzuholen. Allein schon aus diesen zeitlichen Überlegungen, muss auch die Verwaltung als Informationsanlaufstelle zur Verfügung stehen.</i> <i>Aus diesen Überlegungen hält die Kommission – trotz den Ausführungen des Gemeinderats – an der von ihr vorgeschlagenen Formulierung fest.</i>
	Art. 4a Unterlagen ¹ Die Unterlagen zu Stadtratsgeschäften des Gemeinderates sind spätestens 15 Arbeitstage vor ihrer Veröffentlichung gemäss Artikel 3 vollständig und geordnet in elektronischer und schriftlicher Form beim Stadtratssekretariat einzureichen. Später eingereichte Geschäfte kommen nicht auf die Traktandenliste dieser Stadtratssitzung. ² Die Stadtkanzlei stellt sicher, dass in den von ihr weiter geleiteten Dokumenten keine Akten enthalten sind, die nicht aufgelegt werden dürfen.	<i>Bislang fehlt eine Regelung dazu, was (mindestens) zu den Unterlagen an den Stadtrat gehört und wann diese beim Stadtrat spätestens eingereicht werden müssen. Grundsätzlich gehören alle Unterlagen zu einem Geschäft, die für die (politische) Willensbildung erforderlich sind. Will sich der Gemeinderat bei einem entscheidungswesentlichen Dokument auf eine Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflicht berufen, so muss er dies angeben. Das heisst, der Stadtrat muss informiert werden, dass das Dokument existiert und zum Geschäft gehört, dass es aber aus darzulegenden Gründen nicht öffentlich gemacht werden kann. Die GPK</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
	³ In dringenden Fällen, welche eine zwingende Behandlung an der nächsten Sitzung erfordern, kann ein Geschäft mit Zustimmung des Büros bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Aktenversand eingereicht werden. ⁴ Die Unterlagen zu Stadtratsgeschäften des Gemeinderates umfassen mindestens die folgenden Dokumente: a. den Bericht des Gemeinderates an den Stadtrat zusammen mit den darin erwähnten Beilagen sowie den gemäss Absatz 5 zu unterbreitenden Dokumenten, b. für Gesetzgebungsgeschäfte den Entwurf des zu beschliessenden Erlasses, c. alle Dokumente, die für den Beschluss des Stadtrates zum unterbreiteten Geschäft wesentlich sind, wie beispielsweise Projektpläne, Amtsberichte, Gutachten, Entscheide anderer Behörden und dergleichen, soweit der Veröffentlichung der Dokumente kein zwingender rechtlicher Grund entgegensteht. ⁵ Für Geschäfte, die der Volksabstimmung unterliegen, umfassen die Unterlagen zudem den Entwurf der Botschaft an die Stimmberechtigten mit einem Link zur Webseite, auf welcher die Stimmberechtigten die Stadtratsunterlagen einsehen können.	<i>muss indes als vorberatendes Organ grundsätzlich auch zu solchen Dokumenten Zugang erhalten.</i> <i>Die meisten Verwaltungen kategorisieren deshalb ihre Dokumente (bspw. «geheim», «vertraulich», «intern», «öffentlich»).</i> <i>Die frühzeitige Übergabe der Sitzungsunterlagen soll es dem Stadtrat ermöglichen, seine Sitzungen zu planen, allfällige Rückfragen an den Gemeinderat zu richten und in für eine Milizorganisation vernünftigen Fristen zu agieren. Für das Jahr 2026 gilt eine kürzere Frist, d.h. die Frist von 15 Tagen soll erst auf das nächste Jahr in Kraft gesetzt werden (s. Beschlussesentwurf).</i> <i>Die Dringlichkeitsregel von drei Arbeitstagen in Absatz 3 bedeutet, dass solche Geschäfte spätestens am Donnerstagmorgen vor dem Aktenversand beim Stadtratssekretariat eingereicht sein müssen.</i> <i>Der Gemeinderat macht in seiner Stellungnahme geltend, dass eine Klassifizierung der Dokumente erst mit der Einführung des Projekts «LAVA/ILMA» vorgesehen ist. Weiter seien (noch) nicht alle Dokumente digital vorhanden, weshalb nicht alle Stadtratsunterlagen elektronisch eingereicht werden könnten. Zudem führe die Frist von 15 Arbeitstagen zu erhöhtem Zeitdruck bei der Verwaltung oder zu längeren Bearbeitungsfristen. Aus Sicht der Kommission ist in Bezug auf den letztgenannten Einwand weder das eine noch das andere der Fall. Es handelt sich lediglich um eine andere Planung.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
	⁶ Dokumente gemäss Absatz 2 Buchstabe c, die aus rechtlichen Gründen der Geheimhaltung unterliegen (z.B. Datenschutz, entgegenstehendes überwiegendes öffentliches oder privates Interesse) und dem Stadtrat nicht unterbreitet werden, sind in den Stadtratsunterlagen mit einem entsprechenden Hinweis zu erwähnen. Diese Unterlagen werden der vorberatenden Kommission auf Verlangen und soweit rechtlich zulässig zugänglich gemacht.	<i>Die Kommission geht weiter davon aus, dass zumindest die Berichte an den Stadtrat und deren Beilagen heute alle elektronisch erstellt und deshalb auch in dieser Form eingereicht werden können. Weitere Unterlagen können durch Einscannen digitalisiert werden. Es dürfte sich nur um sehr wenige Dokumente handeln, die auf keinen Fall elektronisch eingereicht werden können. Auch die Bezeichnung als «vertraulich» oder «geheim» muss nicht zwingend in einem System elektronisch hinterlegt sein, um entsprechende Dokumente zu bezeichnen. Stadtkanzlei und Stadtratssekretariat werden gemeinsam diskutieren und festlegen müssen, wie die Regeln am besten und effizientesten umgesetzt werden können.</i> <i>Der Gemeinderat beantragt, Absatz 1 in dem Sinne zu präzisieren, dass verspätet eingereichte Geschäfte nicht auf die Traktandenliste der nächsten (oder der folgenden[?]) Sitzung kommen. Aus Sicht der Kommission ergab sich dies bereits aus dem Wortlaut der ursprünglichen Bestimmung; die Kommission hat jedoch aufgrund dieser Anregung Absatz 1 am Ende präzisiert.</i> <i>Der Gemeinderat beantragt, dass Absatz 2 in dem Sinne präzisiert wird, dass die Stadtkanzlei nur für die Publikationsfähigkeit der vom Gemeinderat eingereichten Geschäfte verantwortlich ist. Die Änderung wurde aufgenommen.</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>Der Gemeinderat beantragt, dass auf die Erstellung eines Verzeichnisses der Beilagen zu Stadtratsgeschäften wegen des dadurch verursachten erheblichen Mehraufwandes verzichtet wird. Die Kommission präzisiert, dass die Beilagen gemeint sind, die im Bericht und Antrag des Gemeinderates erwähnt sind. Die Kommission hat die Bestimmung entsprechend angepasst.</i> <i>Die Kommission will Bst. b nicht streichen oder ändern.</i> <i>Absatz 5 verankert den Grundsatz, dass in den Abstimmungsbotschaften ein Link auf die Website der Stadt aufgeführt wird, über welchen die Stimmberechtigten die (weiteren) Unterlagen zur Abstimmung elektronisch einsehen können. Im Zeitpunkt der Unterbreitung des Entwurfs muss und kann der Link selbstredend noch nicht aktiv sein, seine Adresse muss aber bekannt sein, damit er in die Botschaft aufgenommen werden kann.</i> <i>Der Gemeinderat beantragt, auf Artikel 4a zu verzichten und die Thematik vertieft zu prüfen, bspw. Im Rahmen der Umsetzung der Motion «Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen». Die Kommission hält dies nicht für angezeigt: mit den von ihr vorgenommenen Modifikationen geht sie davon aus, dass der gegenüber der heutigen Situation bei der Verwaltung entstehende Mehraufwand in einem vertretbaren Rahmen bleibt.</i>
Art. 5 Fragestunde		

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann, in Absprache mit dem Gemeinderat, eine parlamentarische Fragestunde auf die Traktandenliste setzen. Fragen, über die Auskunft gewünscht wird, müssen spätestens am dritten Tag vor Sitzungsbeginn, 14.00 Uhr, beim Sekretariat des Stadtrates schriftlich eingereicht werden. ² Die Fragen werden an der Sitzung durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates mündlich beantwortet. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann nach der Beantwortung sachbezogene Zusatzfragen stellen, welche das Mitglied des Gemeinderates nach Möglichkeit direkt beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.		
Art. 6 Teilnahmepflicht ¹ Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an allen Stadtratssitzungen verpflichtet. Verhinderungen sind dem Sekretariat des Stadtrates vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Stadtratsmitglieder, die sich erst nach erfolgtem Namensaufruf einfinden, haben sich sofort bei der Protokollführerin bzw. beim Protokollführer zu melden. ² Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, den Sitzungen des Stadtrates beizuwohnen. Sie haben beratende Stimme.	[unverändert]	

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Art. 7 Beizug von Sachverständigen ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, Angestellte der Stadtverwaltung oder andere Sachverständige zu beauftragen, vor dem Stadtrat und dessen Kommissionen Auskunft zu erteilen. ² Der Stadtrat ist ebenfalls berechtigt, nach vorgängiger Information des Gemeinderates, Angestellte der Stadtverwaltung oder andere Sachverständige zu den Beratungen beizuziehen. ³ Für den Stadtrat entscheidet das Büro des Stadtrates. Es informiert den Gemeinderat.	[unverändert]	
Art. 8 Beschlussfähigkeit ¹ Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 21 Mitglieder anwesend sind. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident prüft zu Beginn und während der Sitzungen, gegebenenfalls durch Namensaufruf, ob der Rat beschlussfähig ist. ² Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist die Sitzung durch die Stadtratspräsidentin bzw. den Stadtratspräsidenten zu unterbrechen oder abzubrechen.	[unverändert]	
Art. 9 Öffentlichkeit ¹ Die Sitzungen sind öffentlich.	[unverändert]	

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
² Den akkreditierten Medienschaffenden und dem Publikum stehen im Sitzungssaal geeignete Plätze zur Verfügung. ³ Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen von den Sitzungen sind zulässig. ⁴ Aufnahmen oder Übertragungen dürfen den Stadtratsbetrieb nicht beeinträchtigen.		
Art. 10 Sitzungspolizei ¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident übt die Sitzungspolizei aus. ² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident ist berechtigt, bei Störungen des Ratsbetriebes einzelne Personen wegzuweisen oder den Zuhörerraum schliessen zu lassen. Kundgebungen im Sitzungsgebäude sind nicht erlaubt. ³ Das Büro des Stadtrates erlässt ein Sicherheitsdispositiv.	[unverändert]	
Art. 11 Sitzungsgeld ¹ Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission, der aus der Mitte des Rates ernannten Spezialkommissionen und des Büros erhalten das reglementarisch festgesetzte Sitzungsgeld.	Art. 11 Sitzungsgeld ¹ Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission, der aus der Mitte des Rates ernannten parlamentarischen Kommissionen und des Büros erhalten das reglementarisch festgesetzte Sitzungsgeld.	Zur Vereinheitlichung der Terminologie wird der Begriff «Spezialkommission» durch «parlamentarische Kommission» ersetzt. Dies wird zum Anlass genommen, diese Begrifflichkeit in der gesamten Geschäftsordnung anzupassen. Mit «parlamentarischen Kommissionen» sind – neben der Geschäftsprüfungskommission – Kommissionen

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>gemeint, die vom Stadtrat gestützt auf Art. 27 seiner Geschäftsordnung eingesetzt werden.</i>
II. ORGANISATION a) Stadtratspräsidium Art. 12 Aufgaben ¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident leitet die Sitzungen des Stadtrates. Sie bzw. er sorgt für die Befolgung dieser Geschäftsordnung und wacht über die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und der Ordnung im Saal. ² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident repräsentiert den Stadtrat nach aussen oder bestimmt im Einzelfall die Vertretung des Rates bei offiziellen Anlässen oder Einladungen und informiert das Sekretariat entsprechend.	[unverändert]	
Art. 13 Stellvertretung ¹ Ist die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident verhindert, so wird sie bzw. er von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten vertreten. Dies gilt auch, wenn sich die	[unverändert]	

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident an der Beratung beteiligt. ² Übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident aufgrund Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten die Sitzungsleitung, so übernimmt das anwesende amtsälteste Mitglied an deren bzw. dessen Stelle das Tagesvizepräsidium. ³ Sind sowohl Stadtratspräsidentin bzw. Stadtratspräsident als auch Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des anwesenden amtsältesten Mitglieds eine Tagespräsidentin bzw. einen Tagespräsidenten, die bzw. der wenn möglich der Fraktion der Stadtratspräsidentin bzw. des Stadtratspräsidenten angehört. Das anwesende amtsälteste Mitglied übernimmt diesfalls das Tagesvizepräsidium.		
b) Büro Art. 14 Zusammensetzung ¹ Das Büro des Stadtrates besteht aus der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und zwei Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzählern. ² Es wird vom Stadtrat alle Jahre aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen ist.	b) Büro Art. 14 Rolle und Zusammensetzung ¹ Das Büro des Stadtrates ist das politische und strategische Leitungs- und Koordinationsorgan des Stadtrats. ² Für die Zusammensetzung, die Wahl und die Wiederwahl gilt Artikel 52 der Stadtverfassung. ³ Das Präsidium wird vom Stadtrat alle Jahre aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen ist.	<i>Ad Absatz 1: Die Rolle und Stellung des Stadtratsbüros ist bislang nicht klar geregelt. Dies führt immer wieder zu Diskussionen, namentlich mit dem Gemeinderat, wer Ansprechpartner für den Stadtrat ist was dessen Regelungen, Abläufe und sonstige strategische oder organisatorische Fragen betrifft. Soweit vorliegend ersichtlich, wird die Rolle des Parlamentsbüros in durchwegs allen entsprechenden Regelungen in ähnlicher Weise definiert. In vielen Geschäftsreglementen wird das Büro als «Geschäftsleitung» bezeichnet, was ebenfalls die Funktion als strategisches Steuerungsorgan umschreibt. Die hier übernommene Formulierung wird</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
³Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident ist für die dem Ablauf ihrer bzw. seiner Amtsdauer folgenden zwei Jahre nicht ins Büro des Stadtrates wählbar. ⁴Wenn die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident es als notwendig erachtet, kann sie bzw. er das Büro von Fall zu Fall durch je eine Vertretung aus den Fraktionen erweitern. ⁵Das erweiterte Büro erledigt die ihm vom Ratspräsidium, vom Büro oder dem Stadtrat zugewiesenen Aufgaben. ⁶Die Beschlüsse des erweiterten Büros haben für das Büro des Stadtrates empfehlenden Charakter.	Abs. 4 – 6 aufgehoben	im Gesetz über den Grossen Rat¹ für das Grossratsbüro verwendet. <i>Ad Absatz 2: Das Stadtratsbüro hat wichtige strategisch-politische und organisatorische Funktionen. Es handelt im Rahmen der ihm als Organ übertragenen Aufgaben für den Stadtrat und kann diesem Anträge stellen (s. weiter unten). Dieser wichtigen Rolle muss auch bei der Besetzung Rechnung getragen werden. Es sollte auf jeden Fall mindestens im Rhythmus der Stadtratssitzungen tagen, namentlich auch im Hinblick auf die Unterstützung des Präsidiums bei der Vorbereitung von komplexen Debatten oder bei der Beantwortung von Verfahrensfragen.</i> <i>Streichung der Absätze 4, 5 und 6: das Stadtratsbüro sollte eine konstante, vom Gesamtstadtrat gewählte Zusammensetzung aufweisen und nicht wechselnde Mitglieder haben können, die «je nachdem» vom Präsidium beigezogen werden. Das Stadtratsbüro kann jederzeit Dritte für bestimmte Fragen beiziehen. Diese sollten aber nicht eine Art hybride Mitgliedschaft, sondern eine klare Rolle als externe Beratende haben.</i> <i>Hinweis: Art. 52 der Stadtverfassung enthält eine sehr umfangreiche Regelung hinsichtlich des Büros. Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 der GO sind inhaltlich durch die Verfassung vorgezeichnet.</i>

¹ Grossratsgesetz , GRG ; BSG 151.21

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>Im Zuge einer nächsten Verfassungsreform wäre zu entscheiden, inwieweit auf Verfassungsstufe derart detaillierte Regelungen zu treffen sind.</i> <i>Der Gemeinderat macht in seiner Stellungnahme verschiedene Einwände zu dieser neuen Bestimmung geltend, verzichtet aber auf einen Antrag.</i> <i>Die Kommission nimmt zu den Bemerkungen des Gemeinderats zusammengefasst wie folgt Stellung: Artikel 52 der Stadtverfassung beschränkt sich auf die Regelung der Zusammensetzung und Wahl des Büros. Dessen Funktion und Aufgaben müssen deshalb, was von der Zuständigkeitsordnung her sachgerecht ist, vom Stadtrat selbst in dessen Geschäftsordnung festgelegt werden. Die vorgeschlagene Bestimmung ohne personelle Erweiterung des Stadtratsbüros entspricht der Stadtverfassung. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass sowohl die Mitgliederzahl als auch die Amtsdauer des Büros mit Blick auf dessen zentrale Funktion für den Stadtrat im Rahmen der Revision der Stadtverfassung einer näheren Prüfung unterzogen werden sollten.</i> <i>Was die Kontinuität anbelangt, kann diese von den Fraktionen gesteuert werden, indem sie ihre Wahlvorschläge entsprechend ausgestalten. Damit würde – wie dies auch in anderen Parlamenten üblich ist – eine Person grundsätzlich eine «Bürolaufbahn» durchlaufen und somit während vier Jahren in diesem Gremium Einsitz haben.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>Die Kommission stellt fest, dass die Ausrichtung der geltenden Geschäftsordnung auf eine Person (die Präsidentin oder der Präsident) den Aspekt der Kontinuität deutlich weniger gut sicherstellt, als der Vorschlag der Kommission.</i>
Art. 15 Aufgaben ¹ Das Büro des Stadtrates: a. unterstützt die Stadtratspräsidentin bzw. den Stadtratspräsidenten in allen erforderlichen Belangen; b. entscheidet spätestens am Sitzungstag, an welchem die Bekanntgabe gemäss Artikel 43 erfolgt, über die Dringlichkeit von parlamentarischen Vorstössen; c. entscheidet über die Rückweisung von Vorstössen, die den parlamentarischen Anstand verletzen (Art. 42 Abs. 6); d. behandelt Vorstösse und die Antragsstellung an den Stadtrat zu Vorlagen und Geschäften, für die der Stadtrat nach den Bestimmungen der geltenden Reglemente zuständig ist (Beschlussanträge, Art. 28 Abs. 2 und 3); e. entscheidet über die Gültigkeit von Wahl- und Abstimmungszetteln im Zweifelsfall (Art. 64); f. organisiert Veranstaltungen des Stadtrates; g. entscheidet bei Vorliegen einer Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 2a Absatz 1	Art. 15 Aufgaben ¹ Das Büro des Stadtrates (Stadtratsbüro) a. [unverändert]; b. [unverändert] c. entscheidet über die Zuweisung und die Rückweisung von Vorstössen; d. unterbreitet dem Stadtrat Anträge zu eigenen Geschäften und Projekten des Stadtrats; e. [unverändert] f. [unverändert] g. [unverändert] h. entscheidet bis zu einem Betrag von Fr. 12'000 im Einzelfall über die mit dem Budget bewilligten Mittel für den Stadtrat und beantragt dem Stadtrat Ausgaben, die darüber hinausgehen. Es informiert den Stadtrat an der nächsten Sitzung über solche Beschlüsse; i. bearbeitet die übrigen vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. ² Sofern der Gemeinderat dies wünscht, kann er zu Geschäften, die dem Stadtrat gestützt auf Absatz 1 Buchstabe d unterbreitet werden, eine Stellungnahme abgeben. Minderheitsantrag: Stellt das Büro dem Stadtrat einen Antrag (Abs. 1 Bst. d) und erachtet es den	Bst. c: vgl. auch Art. 44. Bst. d: es handelt sich um eine Präzisierung der etwas missverständlichen Regelung. «Geschäfte, für die der Stadtrat nach den Bestimmungen der geltenden Reglemente zuständig ist», werden in der Regel vom Gemeinderat vorbereitet, ausser der Stadtrat bestimme in seiner Geschäftsordnung etwas Anderes (Art. 67 Abs. 2 Stadtverfassung). Vorliegend geht es um Geschäfte «in eigener Sache» des Stadtrats (Wahl seiner Organe, seine Geschäftsordnung, Vorstösse an das Stadtratsbüro, eigene Projekte wie bspw. Mediaparl etc.). Diese bereitet das Büro vor, bzw. es stellt dazu Antrag. Das Stadtratsbüro hat dabei ein genuines eigenes Antragsrecht an den Stadtrat als ein mit bestimmten Aufgaben betrautes Organ mit Entscheidkompetenz. Bst. h: In der aktuellen Geschäftsordnung sind die Zuständigkeiten für die Verwendung der Budgetmittel des Stadtrats nicht geregelt. Es empfiehlt sich, dem Büro hier eine gewisse eigene Kompetenz einzuräumen, namentlich wenn es um die Organisation von Veranstaltungen geht oder wenn das Stadtratsbüro für besondere Aufgaben auf die Unterstützung Dritter angewiesen ist.

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
– unter Vorbehalt von Artikel 2a Absatz 7 – über die Durchführung von digitalen Stadtratssitzungen. Das Büro des Stadtrates legt verbindliche Vorgaben fest, wie die virtuelle Sitzungsteilnahme erfolgen soll. Das Büro des Stadtrats hat darzulegen, inwiefern eine solche Ausnahmesituation vorliegt; h. bearbeitet die übrigen vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. ² Stellt das Büro dem Stadtrat einen Antrag (Abs. 1 Bst. d), so gibt es dem Gemeinderat, soweit er betroffen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme.	<i>Gemeinderat als durch diesen Antrag betroffen, kann es ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.</i>	<i>Der Gemeinderat weist in seiner Stellungnahme auf einen falschen Verweis in den Erläuterungen hin. Die Kommission bedankt sich und hat die Korrektur vorgenommen.</i> <i>Der Gemeinderat äussert Bedenken hinsichtlich der Erweiterung der Antragsrechte des Büros in Absatz 1 Buchstabe d. Er befürchtet mögliche Unschärfen und Kompetenzkonflikte bezüglich der Regelung von Artikel 67 Absatz 2 Stadtverfassung. Er beantragt deshalb, auf die Regelung zu verzichten und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion «Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen» eine fundierte Diskussion dazu zu führen. Die Kommission hält fest, dass es sich bei dieser Regelung um eine Selbstverständlichkeit, bzw. wie weiter oben erläutert, um eine Präzisierung handelt, die weder mit Artikel 28 der Geschäftsordnung noch mit Artikel 67 Absatz 2 der Stadtverfassung in Widerspruch steht. Geschäfte, welche den Stadtrat selbst betreffen, werden von diesem vorbereitet, dies ergibt sich bereits aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Es handelt sich um Geschäfte aus dem originären Kompetenzbereich des Stadtrats wie namentlich die Regelung seiner Organisation, seiner Abläufe und von ratseigenen Geschäften wie bspw. die Durchführung eines Legislaturausflugs oder die Organisation eines Jubiläumsanlasses, etc. Absatz 1 Buchstabe d präzisiert, dass in diesen Fällen das Büro des Stadtrats die Anträge vorbereitet. Artikel 28 wurde entsprechend angepasst. Die Abgrenzung von den «dem Stadtrat vorzulegenden Geschäften» gemäss Artikel 67 Absatz 2 Stadtverfassung dürfte vor diesem Hintergrund nicht schwerfallen. Die</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>Kommission hat im Rahmen der vorliegenden Revision explizit darauf verzichtet, von der Möglichkeit gemäss Artikel 67 Absatz 2 Stadtverfassung Gebrauch zu machen und weitere Geschäfte dem Stadtrat zur Vorbereitung zuzuweisen. Die vom Gemeinderat geforderte fundierte und breite Diskussion zu diesem Thema kann im Hinblick auf die zweite Etappe der GO-Revision geführt werden.</i> <i>Die Kommission sieht keinen Grund, diese Bestimmung zu streichen.</i> <i>Ursprünglich wollte die Kommission Absatz 2 nicht ändern. Der Gemeinderat beantragt, Absatz 2 zu präzisieren, da in der Vergangenheit verschiedene Ansichten darüber bestanden hätten, in welchen Fällen der Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten soll. Die Kommission geht davon aus, dass das Kriterium der «Betroffenheit» so zu verstehen ist, dass der Gemeinderat durch ein Geschäft des Stadtrats in seiner Organisation, seiner Funktionsweise, seinen Abläufen oder in seiner Zuständigkeit betroffen sein müsste. Eine abschliessende Aufzählung von Fällen, in welchen der Gemeinderat zu konsultieren wäre, scheint der Kommission nicht möglich.</i> <i>Mit einer zu sechs Stimmen hat die Kommission in ihrer letzten Sitzung aber beschlossen, den Absatz 2 abzuändern, um dem Gemeinderat entgegenzukommen.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>Die Kommissionsmehrheit (vier Mitglieder) schlägt, eine Regelung vor, nach der der Gemeinderat selbst entscheidet, wann ein Geschäft ihn so direkt betrifft, dass er sich dazu äussern will: wird ein Geschäft traktandiert, welches den Gemeinderat nach dessen eigener Einschätzung betrifft, kann er dazu spontan auf die entsprechende Stadtratssitzung hin eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abgeben, die der Rat diskutieren kann.</i> <i>Zu diesem Vorschlag wurde von drei Mitgliedern ein Minderheitsantrag gestellt, der den Entscheid darüber, ob der Gemeinderat konsultiert werden soll, in die Zuständigkeit des Stadtratsbüros stellt.</i>
Art. 16 Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler ¹ Die Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler ermitteln das Ergebnis jeder Abstimmung und Wahl. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident teilt es dem Stadtrat mit. ² Ist eine Stimmenzählerin bzw. ein Stimmenzähler verhindert, so lässt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident durch den Rat eine Stellvertretung aus der gleichen Fraktion bezeichnen. ³ Für die Ausmittlung der Resultate geheimer Abstimmungen und Wahlen können weitere, ausserordentliche Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzähler bestimmt werden.		

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
c) Sekretariat und Protokoll Art. 17 Sekretariat ¹ Das Sekretariat des Stadtrates besteht aus der Sekretärin bzw. dem Sekretär sowie der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter. ² Anstellungsbehörde der Sekretärin bzw. des Sekretärs ist die Geschäftsprüfungskommission. Die Geschäftsprüfungskommission regelt auch die Stellvertretung. ³ Die Sekretärin bzw. der Sekretär darf keine anderen Aufgaben in der Stadtverwaltung wahrnehmen. ⁴ Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Stadtrats, im Verhinderungsfall deren bzw. dessen Stellvertretung, führt das Sekretariat des Stadtrates und ist für die Ausfertigung des Protokolls verantwortlich. ⁵ Sie bzw. er kann sich an den Verhandlungen des Stadtrates zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern. ⁶ Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen des Stadtratsbüros mit beratender Stimme teil.	c) Sekretariat und Protokoll Art. 17 Sekretariat ¹ Die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär führt das Stadtratssekretariat. ² Das Stadtratssekretariat ist von der Verwaltung unabhängig. Es ist nur dem Stadtrat und seinen Organen verantwortlich und arbeitet nach deren Weisungen. ³ Die Stadtverwaltung unterstützt das Stadtratssekretariat, die Geschäftsprüfungskommission und das Stadtratsbüro soweit erforderlich in administrativen Belangen.	In Artikel 17 wird neu der Grundsatz der Zuständigkeit und der Unabhängigkeit des Stadtratssekretariats geregelt. Mit «Unabhängigkeit» ist in erster Linie die funktionelle Unabhängigkeit gemeint. Das heisst, das Stadtratssekretariat ist gegenüber der Verwaltung nicht weisungsgebunden. Es besteht kein hierarchischer Bezug. Die Zusammenarbeit erfolgt «auf Augenhöhe». Das Personal des Stadtratssekretariats ist aber Teil der städtischen Angestellten und grundsätzlich – unter Vorbehalt einer privatrechtlichen Mandatierung des Stadtratssekretärs oder der Stadtratssekretärin – dem städtischen Personalrecht unterstellt. Insofern ist das Stadtratssekretariat administrativ Teil der Verwaltung, jedoch nicht funktional. <i>Die Kommission hat die ursprünglich in Artikel 17a als Absatz 5 neu eingefügte Bestimmung, wonach die Stadtverwaltung das Stadtratsbüro und die Geschäftsprüfungskommission in administrativen Belangen unterstützt, in Artikel 17 unter den Titel «Sekretariat» verschoben. Dies erscheint ihr sachlich und systematisch verständlicher. Im Zuge dieser Umstellung wurde auch das Stadtratssekretariat in diese Bestimmung aufgenommen.</i> <i>Der Gemeinderat wendet zu dieser Bestimmung ein, es sei nicht verständlich, weshalb die Verwaltung auch das Stadtratsbüro in administrativen Belangen bezüglich des Sekretariatspersonals unterstützen solle, wenn die GPK Anstellungsbehörde sei. Die Kommission hält dazu fest: Mit der Verschiebung und Ergänzung der Bestimmung wird deutlich gemacht, dass zwischen dem Stadtrat und</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		der Verwaltung trotz der Gewaltenteilung ein administrativer Bezug besteht: Der Stadtrat ist in die Budgetierung integriert, und sein Personal untersteht dem städtischen Personalrecht und den entsprechenden Verfahren (Anstellung, Entlohnung, Entlassung etc.). Der Stadtrat selbst führt keinen Finanz- oder Personaldienst, in diesen Belangen ist er somit von der Verwaltung zu unterstützen, und zwar einerseits über sein Sekretariat und andererseits über seine Organe
	Art. 17a Anstellung ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für das Personal des Stadtratssekretariats. ² Sie entscheidet nach Anhörung des Stadtratsbüros über die erforderlichen Personalressourcen für das Stadtratssekretariat und sorgt für die Budgetierung. ³ Sie entscheidet weiter über die Form der Beschäftigung des Personals und schliesst die entsprechenden Verträge ab. ⁴ Sie regelt die Stellvertretung der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs.	Die Kommission hat einstimmig entschieden, die Personalverantwortung vorerst bei der GPK zu belassen, da diese mit ihrer Grösse und der längeren Dauer des Mandats die besseren Kapazitäten für diese Aufgabe hat. Die Kommission ist indes der Ansicht, dass aus organisatorisch-funktionaler Sicht die Zuordnung des Personals eher zum Stadtratsbüro erfolgen sollte. Sie behält sich deshalb vor, nach einer Teilrevision der Stadtverfassung, die, wie dies auch seitens des Gemeinderats in Aussicht gestellt wurde, rasch erfolgen wird, eine andere Zuständigkeitsordnung vorzuschlagen. Entsprechend dem vom Stadtrat geäusserten Willen soll die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär auch im Mandatsverhältnis beschäftigt werden können, wenn sich auf diese Weise bessere Kandidaturen ergeben oder wenn sich dies aus anderen Gründen aufdrängt. Der Grundsatz wird hier verankert.

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
	Art. 17b Aufgaben ¹ Die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär a. führt das Protokoll des Stadtrats, des Stadtratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission und von weiteren parlamentarischen Kommissionen, sofern der Stadtrat nichts anderes bestimmt, b. berät den Stadtrat, seine Organe und Kommissionen in allen die Abläufe und die Geschäfte betreffenden Rechts-, Sach- und Verfahrensfragen, c. bereitet die Sitzungsplanungen, die Traktandenlisten und gegebenenfalls weitere notwendige Unterlagen zuhanden des Stadtratsbüros und der weiteren vom Stadtratssekretariat betreuten Gremien vor, d. stellt den für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtratssekretariats erforderlichen Geschäftsverkehr mit dem Gemeinderat und der Verwaltung sicher, e. bereitet eigene Projekte des Parlaments für die zuständigen Gremien vor, f. sorgt für die erforderliche Information und Dokumentation des Stadtrats und seiner Gremien, g. sorgt für die korrekte und zeitgerechte Erledigung der Kanzleigeschäfte.	Die Aufgaben des Stadtratssekretariats sind bislang nicht formell durch den Stadtrat geregelt. Es besteht zwar ein Dokument mit dem Titel «Aufgaben des Sekretariats des Stadtrats und der Geschäftsprüfungskommission», und im Rahmen des Vertragsabschlusses mit der Stadtratssekretärin oder dem Stadtratssekretär wird mit der GPK ein Pflichtenheft vereinbart. Soweit ersichtlich sind diese Dokumente aber nie vom Stadtrat, vom Stadtratsbüro oder von der Geschäftsprüfungskommission per Beschluss formell genehmigt worden. Grundsätzlich sollten zumindest die «Kernaufgaben» der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs in der Geschäftsordnung in den Grundzügen geregelt werden. Das Stadtratsbüro kann daneben ein Pflichtenheft oder (wie im aktuellen Mandat) ein Funktionendiagramm erlassen. Die Grundzüge der Aufgaben des Stadtratssekretariats sollten auch auf Stufe Stadtverfassung geregelt werden. <i>Der Gemeinderat weist darauf hin, die Erläuterungen zu Artikel 17b seien ungenau, da das erwähnte Dokument «Aufgaben des Sekretariats des Stadtrats und der Geschäftsprüfungskommission» nicht von den zentralen Diensten, sondern von einem Mitarbeiter des Stadtratssekretariats, konkret vom Vorgänger der aktuellen Sachbearbeiterin, Veronika Bächtold, erstellt worden sei. Es bestehe im Übrigen ein Stellenbeschrieb der «Fachbereichsleitung Sekretariat Stadtrat» und von der «administrativen Unterstützung». Diese seien</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
	²Für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Absatz 1 hat die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär dieselben Informations- und Auskunftsrechte, die dem Stadtrat gemäss dieser Geschäftsordnung zustehen. ³Sie oder er hat im Stadtratsbüro, in der Geschäftsprüfungskommission und in weiteren parlamentarischen Kommissionen, für welche sie oder er das Sekretariat führt, beratende Stimme und Antragsrecht in Verfahrens- und Rechtsfragen.	<i>Bestandteil der jeweiligen Arbeitsverträge und demnach in diesem Rahmen von der GPK genehmigt. Die Aussage, die Aufgaben des Stadtratssekretariats seien nirgends geregelt bzw. nicht vom zuständigen Organ genehmigt sei deshalb unrichtig und zu korrigieren.</i> <i>Die Kommission hat die Erläuterungen entsprechend angepasst.</i>
Art. 18 Protokoll ¹ Das Protokoll enthält: a. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung; b. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadratsmitglieder; c. die Titel der behandelten Geschäfte, die Namen der Rednerinnen bzw. Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, ihre Anträge und die gefassten Beschlüsse; d. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen mit Angabe der Stimmenzahl, sofern letztere festgestellt worden ist bzw. die Stimmabgabe jedes Mitglieds bei Abstimmungen unter Namensaufruf; e. die Mitteilungen des Gemeinderates; f. die neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse.	Art. 18 Protokoll ¹ Über die Stadtratssitzungen wird ein Protokoll in schriftlicher Form erstellt. ² Dieses enthält: a. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung; b. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadratsmitglieder; c. die Titel der behandelten Geschäfte, die Namen der Rednerinnen bzw. Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, ihre Anträge und die gefassten Beschlüsse; d. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen mit Angabe der Stimmenzahl, sofern letztere festgestellt worden ist bzw. die Stimmabgabe jedes Mitglieds bei Abstimmungen unter Namensaufruf; e. die Mitteilungen des Gemeinderates;	<i>Die Bestimmung über das Stadtratsprotokoll muss in erster Linie geändert werden, damit die Aufzeichnung von Audioprotokollen und deren Veröffentlichung ermöglicht wird (Absatz 5). Gleichzeitig soll die Gelegenheit genutzt werden, die Protokollgenehmigung- und Unterzeichnung kohärenter zu regeln (Abs. 2 bzw. neu 3).</i> <i>Der Gemeinderat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, die in Artikel 18 vorgeschlagenen Änderungen seien nicht leicht erkennbar, eine farbliche Kennzeichnung wäre hilfreich.</i> <i>Die Kommission hat in allen Bestimmungen die Neuerungen gelb hinterlegt.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
² Das Protokoll wird von sämtlichen Mitgliedern des Stadtratsbüros, dem Sekretariat und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet, und ist damit genehmigt. ³ Über Berichtigungen des Protokolls entscheidet der Stadtrat. ⁴ Das Protokoll liegt nach der Genehmigung beim Sekretariat des Stadtrates zur Einsicht auf und wird auf der Webseite der Stadt veröffentlicht. ⁵ Das Sekretariat kann die Verhandlungen zum Zwecke der Protokollführung auf einen Tonträger aufnehmen. Die Aufnahme ist nicht öffentlich und wird nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.	f. die neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse. ³ Das Protokoll wird an einer der nächsten Stadtratssitzungen traktandiert und nach seiner Genehmigung vom Präsidium und der Stadtratssekretärin bzw. dem Stadtratssekretär unterzeichnet. ⁴ [unverändert] ⁵ Von der Stadtratssitzung kann mit geeigneten Mitteln ein Audioprotokoll erstellt werden, welches auf der Webseite der Stadt veröffentlicht wird.	
d) Fraktionen Art. 19 Fraktionen ¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens drei Stadratsmitgliedern erforderlich. ² Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung, Änderung der Zusammensetzung oder Auflösung dem Sekretariat des Stadtrates zuhanden des Stadtrates mit.		
e) Geschäftsprüfungskommission Art. 20 Geschäftsprüfungskommission	e) Geschäftsprüfungskommission Art. 20 Geschäftsprüfungskommission	Ad Abs. 4: Am 3. Dezember 2025 hat der Grosse Rat die <u>Revision des Datenschutzgesetzes</u> beschlossen, welches die Datenaufsicht für die Gemeinden bei der

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. ² Sie wird nach jeder Gesamterneuerung aus der Mitte des Stadtrates auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Alle zwei Jahre werden aus ihrer Mitte die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident gewählt. ³ Neben den ihr von der Stadtverfassung zugewiesenen Aufgaben begutachtet die Geschäftsprüfungskommission als vorberatende Behörde des Stadtrates die vom Stadtrat zu behandelnden Sachgeschäfte, sofern dafür nicht weitere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden. ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle gemäss kantonaler Datenschutzgesetzgebung. ⁵ Die Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat betreffend ihre Oberaufsichtsaufgaben erfolgt jährlich in geeigneter Form.	¹ [unverändert] ² [unverändert] ³ Neben den ihr von der Stadtverfassung zugewiesenen Aufgaben berät die Geschäftsprüfungskommission als vorberatende Behörde des Stadtrates die vom Stadtrat zu behandelnden Sachgeschäfte vor, sofern dafür nicht weitere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden. Abs. 4 und 5 aufgehoben	kantonale Datenschutzstelle zentralisiert. Nur die vier bevölkerungsstärksten Gemeinden Bern, Biel/Bienne, Köniz und Thun behalten ihre eigene Datenschutzstelle. Die neue Gesetzgebung soll voraussichtlich im Sommer 2026 in Kraft treten. Damit ist in der Geschäftsordnung des Stadtrats keine diesbezügliche Regelung mehr zu treffen. Je nachdem, auf welchen Zeitpunkt die erste Etappe der Revision GO in Kraft gesetzt werden soll, müsste noch eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden. Absatz 5 wird neu in Artikel 23a geregelt. <i>Der Gemeinderat regt an, bezüglich der Aufhebung von Absatz 4 (Datensichtsaufsicht), die Übergangsbestimmung in Artikel 70a zu prüfen. Gemäss den Übergangsbestimmungen zum revidierten KDSG, könnten auch nach Inkrafttreten der Revision noch Aufgaben im Bereich Datenschutz bei der GPK anfallen.</i> <i>Die Kommission hält dazu fest, dass nach ihrem Verständnis alle Aufgaben im Bereich Datenschutz mit dem Inkrafttreten der kantonalen Revision grundsätzlich automatisch an die kantonale Datenschutzbehörde übergehen. Bestimmte Bestimmungen des revidierten KDSG sind aber gemäss Artikel 57 revKDSG auf laufende Bearbeitungen durch Behörden nicht anwendbar. Von dieser Bestimmung ist die GPK somit nicht betroffen.</i> <i>Gemäss dem Vortrag des Regierungsrats zu Artikel 58 revKDSG unterstehen laufende Untersuchungen von Datenschutzbehörden oder hängige</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen dem bisherigen Recht. Der Wortlaut von Artikel 58 ist indes «Dieses Gesetz gilt nicht» (für laufende Untersuchungen und hängige Verfahren). Das würde nahelegen, dass solche Untersuchungen und Verfahren nicht an die kantonale Stelle übergehen, sondern noch von den gemeinderechtlichen Aufsichtsstellen zu Ende geführt werden. Dies ist mit dem Kanton noch zu klären.</i> <i>Die Kommission hat deshalb einen entsprechenden Vorbehalt in Artikel 70a aufgenommen und bedankt sich beim Gemeinderat für den Hinweis.</i>
	Art. 20a Sitzungen ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Geschäftsprüfungskommission zu Sitzungen ein so oft es die Geschäfte gebieten, mindestens aber vor jeder Stadtratssitzung. ² Die Einladung und die Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Nachtraktandierungen sind möglich, wenn die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder zustimmt.	<i>In der geltenden Fassung der Geschäftsordnung ist das Verfahren der Kommission nicht näher geregelt.</i>
Art. 21 Antrags- und Entscheidungsbefugnisse ¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat im Rahmen ihrer Aufgabe als vorberatende Kommission des	Art. 21 Vorberatung	<i>Mit den nachfolgenden Bestimmungen werden die Regelungen zu den beiden unterschiedlichen Funktionen der Geschäftsprüfungskommission präzisiert. Als vorberatende Kommission hat sie keine</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Stadtrates insbesondere folgende Antrags- und Entscheidungsbefugnisse: 1. sie kann Vorlagen zur Bereinigung offensichtlicher Mängel oder Irrtümer an die gemäss Artikel 28 Absatz 2 oder 3 zuständige Behörde zurückweisen; 2. sie kann dem Stadtrat beantragen: ▪ Rückweisung aus anderen Gründen; ▪ Nichteintreten: Dieser Antrag ist ausgeschlossen bei Geschäften gemäss Artikel 31 Absatz 1; ▪ Änderung von Anträgen; ▪ Zustimmung zur Vorlage; ▪ Ablehnung der Vorlage; ▪ Parlamentarische Erklärungen.	¹ Die Geschäftsprüfungskommission berät die dem Stadtrat unterbreiteten Geschäfte nach sachlichen und politischen Gesichtspunkten vor. ² Sie kann zur Erfüllung dieser Aufgaben insbesondere a. Einsicht in sämtliche Akten eines Geschäfts nehmen, b. Akten zur Einsicht einverlangen, auf welche die Beratungsunterlagen Bezug nehmen, c. den Gemeinderat oder einzelne seiner Mitglieder zur Erteilung von Auskünften einladen, d. Sachverständige beiziehen und am Geschäft Interessierte anhören, e. nach vorgängiger Information des zuständigen Gemeinderatsmitglieds Amtsvorstehende oder weitere vom Gemeinderatsmitglied vorgeschlagene Mitarbeitende der Verwaltung zum Geschäft befragen. ³ Sie kann in eigener Kompetenz Vorlagen wegen offensichtlicher sachlicher oder formeller Mängel zur Bereinigung an die antragstellende Behörde zurückweisen. ⁴ Sie kann dem Stadtrat Antrag stellen insbesondere auf a. Rückweisung eines Geschäfts zur Überarbeitung unter Angabe, in welcher Weise die Überarbeitung zu erfolgen hat,	Aufsichtsfunktionen, sondern prüft und berät die dem Stadtrat unterbreiteten Geschäfte in materieller, politischer und formeller Hinsicht vor. Entsprechend sind ihre Informationsrechte weniger weitgehend als für ihre Aufsichtsfunktion. <i>Der Gemeinderat wendet zum Wortlaut von Absatz 1 ein, es handle sich um eine wesentliche Änderung zum Wortlaut von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a der Stadtverfassung. Dort werde geregelt, dass die GPK die Stadtratsgeschäfte in formeller Hinsicht vorberate. Eine Vorberatung nach sachlichen und politischen Gesichtspunkten könnte somit mit der Stadtverfassung nicht vereinbar sein. Die Erläuterungen seien diesbezüglich zu wenig aussagekräftig.</i> <i>Dazu nimmt die Kommission wie folgt Stellung:</i> <i>Es ist richtig, dass Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a der Stadtverfassung bei Gelegenheit der Teilrevision von 2015 dahingehend geändert wurde, dass die GPK die Stadtratsgeschäfte in «formeller Hinsicht» vorberate und im Kommentar dazu festgehalten wurde, die GPK prüfe vorab die Einhaltung von «Formen und Fristen». Aus Sicht der nichtständigen Kommission hindert dieser Wortlaut die GPK aber nicht daran, ihre Vorberatungsarbeit weitergehend zu verstehen, zumal es unter keinem Aspekt Sinn macht, dass sie nur die «richtigen Formen und Fristen» der Geschäfte prüft. Dafür müssen nicht sieben nach politischen Gesichtspunkten für die Aufgabe gewählte Stadtratsmitglieder zusammenkommen. So bestimmt denn Artikel 54 Absatz 3 der Stadtverfassung auch, dass</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
	b. Nichteintreten ausser in Fällen gemäss Artikel 31 Absatz 1, c. Ablehnung oder Annahme des Geschäfts, d. Änderung von Anträgen zum Geschäft, e. Verabschiedung einer parlamentarischen Erklärung zu einem Geschäft.	die Geschäftsordnung des Stadtrats die «Einzelheiten» zur Geschäftsprüfungskommission – bspw. der genaue Inhalt der «formellen Vorprüfung» - in (aus Sicht der Kommission sinnvoller Weise) festlegt. Zudem ist es – gestützt auf Art. 20 Abs. 3 der geltenden Geschäftsordnung des Stadtrats – seit Jahren Praxis, dass die GPK die Geschäfte auch politisch vorberät: («Neben den ihr von der Stadtverfassung zugewiesenen Aufgaben begutachtet die Geschäftsprüfungskommission als vorberatende Behörde des Stadtrats die vom Stadtrat zu behandelnden Sachgeschäfte, ...»). Ein Verzicht auf eine Vorberatung würde zu einer Schwächung des Parlaments führen. Der Gemeinderat beantragt bezüglich Absatz 2 Buchstabe e, dass eine Befragung von Mitarbeitenden nur im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats erfolgen darf und dass nur «Amtsvorstehende» befragt werden dürfen. Weiter weist der Gemeinderat darauf hin, dass ihm der Schutz der Mitarbeitenden wichtig sei und beantragt deshalb, dass, wie bei der Regelung der Auskunftspflicht im Grossratsgesetz, ein Recht der Mitarbeitenden zur Zeugnisverweigerung aufgenommen werde. Die Kommission nimmt diesen Antrag insofern auf, als in erster Linie Amtsvorstehende zur Befragung eingeladen werden, andere Mitarbeitende nur auf Vorschlag des zuständigen Gemeinderatsmitglieds. Die Mitglieder des Gemeinderats sind vor der Einladung eines Amtsvorstehenden oder weiterer Mitarbeitender

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		zu informieren. In diesem Rahmen können sie mitteilen, ob dem aus ihrer Sicht wichtige Gründe entgegenstehen, die die GPK auf jeden Fall beachten muss. Der Gemeinderat kann jedoch eine Befragung durch die GPK zu einem Stadtratsgeschäft nicht einfach grundlos verweigern. Wie bereits weiter oben zu Artikel 4 ausgeführt, geht es um die für die Erfüllung der Aufgaben der GPK erforderliche Informationsgewinnung, die nur verweigert werden kann, wenn verfassungsmässige Interessen entgegenstehen. Anders als im Grossratsgesetz wird den Mitarbeitenden der Verwaltung vorliegend keine Auskunftspflicht unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht wie für Zeugen in strafrechtlichen Verfahren auferlegt. Es steht ihnen somit jederzeit frei, darauf hinzuweisen, dass sie über einen Gegenstand nichts sagen können oder wollen, ohne dass sie irgendwelche Konsequenzen zu gewärtigen hätten. Ein Zeugnisverweigerungsrecht ist unter diesen Umständen nicht erforderlich und würde keinen Sinn machen, da Mitarbeitende gerade nicht «Zeugnis ablegen» müssen. Es geht vielmehr um einen Informationsaustausch nach dem Vertrauensprinzip und «auf Augenhöhe», damit die GPK ein Geschäft inhaltlich besser versteht und einordnen kann.
Art. 22 Rechnungsprüfung ¹ Die Geschäftsprüfungskommission schlägt dem Stadtrat das zu wählende Rechnungsprüfungsorgan (Art. 10 Stadtverfassung) zur Durchführung der	Art. 22 Rechnungsprüfung ¹ Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Stadtrat die Wahl des	In Artikel 22 wird präzisiert, dass die Geschäftsprüfungskommission die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionshandlungen begleiten und dadurch sicherstellen soll, dass die

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Jahres- und Zwischenprüfungen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung vor. Sie beantragt zusätzliche Prüfungen, soweit sie solche für angezeigt hält. ² Nach Kenntnisnahme des durch das Rechnungsprüfungsorgan erstellten Revisionsberichtes und Anhörung des Gemeinderates berichtet die Geschäftsprüfungskommission dem Stadtrat.	Rechnungsprüfungsorgans (Art. 10 Stadtverfassung). ² Sie überwacht und begleitet die Durchführung der Jahres- und Zwischenprüfungen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung. ³ Sie beantragt zusätzliche Prüfungen, soweit sie solche für angezeigt hält. ⁴ Nach Kenntnisnahme des durch das Rechnungsprüfungsorgan erstellten Revisionsberichtes und Anhörung des Gemeinderates berichtet die Geschäftsprüfungskommission dem Stadtrat.	Revision zeitgerecht und in geordneter Zusammenarbeit mit der Verwaltung erfolgt.
Art. 23 Instrumente der Oberaufsicht ¹ Der Gemeinderat orientiert den Stadtrat jährlich im Rahmen des Jahresberichts umfassend über die Tätigkeiten der Verwaltung und über die Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion über andere Träger öffentlicher Aufgaben, soweit diese mit der Erfüllung städtischer Aufgaben betraut sind und der Gemeinderat entsprechende Aufsichtsrechte wahrzunehmen hat. ² Im Rahmen ihrer Oberaufsichtsaufgaben ist die Geschäftsprüfungskommission berechtigt: a. beim Gemeinderat schriftliche Auskünfte zu verlangen;	Art. 23 Oberaufsicht ¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Aufsichtstätigkeit im Auftrag des Stadtrats aus, welcher die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Verwaltung hat. ² Die Oberaufsicht erfolgt in der Regel nachträglich. Wenn es die Umstände gebieten, kann sie begleitend zu einem laufenden Geschäft erfolgen. ³ Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet dem Stadtrat die für die Ausübung seiner Oberaufsicht erforderlichen Anträge.	Wie vorstehend erläutert, wird zwischen den Aufgaben «Vorberatung» und «Aufsicht» unterschieden. In Absatz 1 wird präzisiert, dass die Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission ein (zentrales) Element der Oberaufsicht des Stadtrats über den Gemeinderat und die Verwaltung ist (Art. 54 Abs. 2 Bst. b i.Vb. mit Art. 58 Abs. 1 Stadtverfassung). Geschäfte im Zusammenhang mit der Oberaufsicht werden dem Stadtrat in der Regel durch die GPK unterbreitet. <u>Hinweis:</u> auch wenn die Stadtverfassung («nur») von der «Oberaufsicht über den Gemeinderat» spricht, ist damit immer auch die Verwaltung gemeint und betroffen. Eine parlamentarische Oberaufsicht einzig über den Gemeinderat als Kollegialbehörde, ohne dessen Führung der Verwaltung und der durch diese zu bearbeitenden Geschäfte einzubeziehen, ist nicht

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
b. den Gemeinderat zu Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission einzuladen und ihn unter vorgängiger Anzeige zu befragen; c. mit Zustimmung des Gemeinderates Angestellte der Stadtverwaltung einzuladen und zu befragen; d. nach vorgängiger Information des Gemeinderates weitere Mitglieder der Behörden sowie Vertreterinnen und Vertreter anderer Träger öffentlicher Aufgaben einzuladen und zu befragen; e. Einsicht in Akten zu nehmen. ³ Nach vorgängiger Information des Gemeinderates überprüft die Geschäftsprüfungskommission jährlich mindestens eine Organisationseinheit der Stadtverwaltung. Gegenstand der Überprüfung ist die Abwicklung der der Organisationseinheit überbundenen Aufgaben. Die Geschäftsprüfungskommission teilt das Ergebnis ihrer Prüfung dem Gemeinderat mit. ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz zur Erfüllung der Oberaufsichtsaufgaben von Fr. 10'000.00. ⁵ Sie kann zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Oberaufsicht externe Fachpersonen mandatieren.		denkbar. Die Oberaufsicht beschäftigt sich insbesondere damit zu prüfen, dass die Aufgaben der Stadt rechtmässig und wirtschaftlich erfüllt werden. Aus diesem Grunde wird die Geschäftsprüfungskommission auch mit jährlichen Verwaltungsbesuchen und der Prüfung einzelner Geschäfte beauftragt. <i>Der Gemeinderat macht geltend, die Begriffsverwendung in Artikel 23 sei unpräzise, es sei immer der Begriff «Oberaufsicht» zu verwenden.</i> <i>Die Kommission weist darauf hin, dass der Titel der Bestimmung «Oberaufsicht» ist und es somit in Artikel 23 (immer) um die Oberaufsicht geht. Der Bemerkung wurde aber in Absatz 2 Rechnung getragen, damit keine Missverständnisse aufkommen.</i> <i>Weiter hält der Gemeinderat fest, es sei der Wille des Gesetzgebers bezüglich der Bestimmungen in der Stadtverfassung, dass die Oberaufsicht über den Gemeinderat zu erfolgen habe. Deshalb sei die Verwaltung in der Stadtverfassung bewusst nicht als Aufsichtsgegenstand erwähnt. Mit Artikel 23 würden die Grenzen zwischen Aufsicht und Oberaufsicht möglicherweise verwischt, weshalb die Bestimmung grundlegend zu überarbeiten und einer breiten Diskussion zuzuführen sei.</i> <i>Für die Kommission ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich, inwiefern der Wortlaut von Artikel 23 potentiell die Grenzen zwischen der Aufsicht des Gemeinderats und der Oberaufsicht des Parlaments</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>verwischt. Dass die Oberaufsicht staatsrechtlich beim Parlament und nicht originär bei einer von diesem eingesetzten Kommission liegt, bedarf aus Sicht der nichtständigen Kommission keiner weiteren Diskussion. Das ist im Übrigen auch der Wortlaut von Artikel 58 Absatz 1 der Stadtverfassung von Langenthal. Dabei wird nur ein Teil der sich aus der Oberaufsichtsaufgabe ergebenden Tätigkeiten an die GPK delegiert. Will die GPK aufgrund ihrer Aufsichtsergebnisse Massnahmen einleiten, hat diese ebenfalls der Gesamtstadtrat zu beschliessen und nicht die GPK selbst.</i> <i>Zur Frage der Oberaufsicht über die Verwaltung wird unter Artikel 23a Stellung genommen.</i>
	Art. 23a Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission ¹ Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kann die Geschäftsprüfungskommission, zusätzlich zu den Informations- und Auskunftsrechten als vorberatende Kommission, a. Einsicht in alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Dokumente zu einzelnen Geschäften nehmen, b. Einsicht in Akten von Verwaltungsstellen nehmen, c. Mitarbeitende der Verwaltung oder beauftragte Dritte befragen.	<i>Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit hat die GPK zwingend umfassende Einsichts- und Auskunftsrechte. Andernfalls kann sie ihre Aufgabe nicht wahrnehmen.</i> <i>Die Geschäftsprüfungskommission kann einzelne Geschäfte des Gemeinderats (nachträglich oder ggfs. begleitend) einer näheren (aufsichtsrechtlichen) Prüfung unterziehen, wenn sie Anzeichen feststellt, dass ein Geschäft nicht rechtskonform oder nicht innert angemessener Frist etc. bearbeitet wird. Sie kann dies indes nicht «in Kombination» mit der Vorberatung tun, sondern muss entsprechende Geschäfte einer gesonderten Prüfung unterziehen. Auch kann sie keine Entscheide des Gemeinderats abändern oder aufheben.</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
	Minderheitsantrag: c. Nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats Mitarbeitende der Verwaltung oder beauftragte Dritte befragen oder Inspektionen in der Stadtverwaltung vornehmen. ² Sie führt jährlich einen Aufsichtsbesuch bei einer Stelle der Stadtverwaltung durch und überprüft in diesem Rahmen namentlich die rechtmässige, effiziente und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben. Sie kann dem Gemeinderat diesbezügliche Empfehlungen abgeben und Massnahmen vorschlagen. ³ Sie berichtet nach vorgängiger Anhörung des Gemeinderats dem Stadtrat über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt die erforderlichen Anträge. ⁴ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben externe Fachpersonen beiziehen. ⁵ Sie verfügt für ihre Aufsichtstätigkeit im Rahmen des jährlichen Budgets über einen Betrag von Fr. 10'000.-.	Hinweis zur begleitenden Oberaufsichtstätigkeit: nachfolgend ein Auszug aus dem Kommentar von Kurt Nuspliger zur neuen Kantonsverfassung des Kantons Bern, zitiert in Lienhard, Schwarz, Sager, Steiner, Müller; Reform des Parlamentsrechts im Kanton Bern; Studie im Auftrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision des Kantons Bern; KPM-Schriftenreihe Nr. 42 auf S. 53: „Damit ist indessen nicht ausgeschlossen, dass auch hängige Geschäfte von parlamentarischen Kontrollorganen überprüft werden. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Überprüfung der Informationsbeschaffung, der Feststellung von Unterlassungen und Verzögerungen, allenfalls auch der Kontrolle von Grundsatz und Zwischenentscheiden dient“ (Nuspliger 1995: 154). Weiter führt die Geschäftsprüfungskommission mindestens einen sogenannten «Verwaltungsbesuch» pro Jahr durch. Das heisst, sie überprüft bei einem Amt oder einer anderen Stelle der Verwaltung, ob und wie die Aufgaben erfüllt werden. Sie kann dem Gemeinderat Empfehlungen abgeben und Massnahmen vorschlagen bezüglich der besuchten Verwaltungsstelle. Ist sie der Auffassung, dass dies nicht ausreicht, kann sie dem Stadtrat die Ergreifung weiterer Massnahmen (amtliche Untersuchung, Sonderprüfung etc.; Art. 86 Gemeindegesetz [GG; BSG 170.11]) beantragen. In diesem Fall hört sie vorgängig den Gemeinderat an. <i>Der Gemeinderat weist in seiner Stellungnahme als erstes auf die Terminologie «Oberaufsicht» / «Aufsicht» hin. Die Kommission hält dazu fest, dass soweit ersichtlich die mit Oberaufsichtsaufgaben betrauten</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>parlamentarischen Kommissionen auf allen Staatsebenen als «Aufsichtskommissionen» und deren Tätigkeit als «Aufsicht» bezeichnet werden. Gemeint ist aber immer, die Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht.</i> <i>Im bereits weiter oben zitierten Gutachten der KPM-Schriftenreihe zur Parlamentsrechtsrevision des Kantons Bern wird Oberaufsicht wie folgt beschrieben:</i> <i>«Oberaufsicht ist ein – dem Parlament als Vertretung des Stimmvolkes zustehendes – Instrument zur Geltendmachung politischer Verantwortlichkeit der Exekutive und der ihr unterstellten Verwaltungseinheiten (vgl. Zimmerli 2008: 112). Sie soll das Wirken der Administration öffentlich sicht- und diskutierbar machen (Lienhard 2005: 186). Grundsätzlich nicht Gegenstand der Oberaufsicht sind hingegen der Eingriff in laufende Geschäfte, die Erteilung von Weisungen oder sogar die Aufhebung von Einzelakten. Oberaufsicht ist damit im Grundsatz nachträglicher Natur (vgl. unten). Dies heisst indessen nicht, dass das Parlament die Geschäftstätigkeit von Regierung und Verwaltung nicht auch aktiv mitverfolgen darf bzw. soll (z.B. Fragen zu laufenden Geschäften); insofern wird die Oberaufsicht zunehmend auch mitschreitend verstanden (Lienhard 2005: 186 m.w.H.).»</i> <i>Der Gemeinderat hat auch Bedenken hinsichtlich der Einsichtsrechte der GPK als Aufsichtskommission, namentlich mit Blick auf das IMG.</i> <i>Die Kommission hält dazu das Folgende fest: Wie ebenfalls bereits weiter oben unter Artikel 4 ausgeführt, ist das IMG nicht (direkt) auf die Einsichtsrechte zur</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht anwendbar. Die parlamentarischen Einsichtsrechte ergeben sich direkt aus der verfassungsmässigen Aufgabenzuordnung (s. weiter oben zitierter Beitrag von Prof. R. Kiener). Die Aufsichtskommission muss grundsätzlich Einsicht in alle zur Ausübung ihrer verfassungsmässigen (Aufsichts-)Aufgabe erforderlichen Informationen haben. Die Bestimmungen des IMG zur Geheimhaltung sollen ihr deswegen – im Unterschied zu den «einfachen» Mitgliedern des Parlaments - nicht entgegengehalten werden können. Deswegen können zu solchen Unterlagen auch Dokumente gehören, welche allenfalls nicht (rechtzeitig) fertiggestellt und vom Gemeinderat noch nicht verabschiedet sind. Die Kommission hat den Bemerkungen des Gemeinderats aber insofern Rechnung getragen, als die Bestimmung von Absatz 1 Buchstabe a im erläuterten Sinn allgemeiner gefasst wurde. Dazu sei im Übrigen auf die Regelung im Grossratsgesetz des Kantons Bern zu den Auskunfts- und Einsichtsrechten der Aufsichtskommissionen verweisen, die sehr weit gehen: Art. 37 Aufsichtskommissionen ¹Die Aufsichtskommissionen und die von ihnen beauftragten Ausschüsse sind im Rahmen ihrer Tätigkeit überdies berechtigt, a Beschlüsse des Regierungsrates und weitere dazugehörige Akten wie Mitberichte einzuverlangen, b mit allen Behörden, Amtsstellen, anderen Trägern öffentlicher Aufgaben des Kantons sowie Empfängerinnen und Empfängern von Staatsbeiträgen

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>direkt zu verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte und Akten einzuverlangen oder einzusehen,</i> <i>c Personen im Dienste des Kantons gemäss Artikel 45 anzuhören, auf Verlangen ohne Beisein eines Mitglieds einer vorgesetzten Stelle und in wichtigen Fällen auch nach dem Ausscheiden aus dem Kantonsdienst,</i> <i>d von weiteren Personen und Amtsstellen Auskünfte einzuholen und Akten zu erhalten, sofern es für die Wahrnehmung der Oberaufsicht notwendig ist, wobei das Recht zur Zeugnisverweigerung nach Artikel 160 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)[3] sinngemäss anwendbar ist,</i> <i>e Besichtigungen und Untersuchungen in der Kantonsverwaltung vorzunehmen,</i> <i>f durch die Finanzkontrolle oder andere Sachverständige besondere Prüfungen vornehmen und sich beraten zu lassen.</i> ²<i>Sie entscheiden endgültig über die Ausübung ihrer Informationsrechte.</i> Die Kommission hat zudem die obenstehenden Erläuterungen in Bezug auf die «begleitende Oberaufsicht» ergänzt, um Umfang und Tragweite der Aufsichtstätigkeit der GPK noch präziser zu erläutern. Im Rahmen der Beratung des gemeinderätlichen Vorschlags hat die Kommission Absatz 1 Buchstabe c beraten. Der Mehrheitsantrag (fünf Stimmen) gibt der GPK die Möglichkeit, Befragungen von Mitarbeitenden ohne vorgängige Information des Gemeinderats

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		durchzuführen. Die Mehrheit ist der Auffassung, dass in bestimmten Fällen eine vorgängige Orientierung den Zweck einer Untersuchung gefährden kann. Der dazu formulierte Minderheitsantrag (zwei Mitglieder) sieht eine vorgängige Orientierung vor. Schliesslich hat die Kommission die Einschränkung in Absatz 3 bezüglich vorgängiger Anhörungen des Gemeinderats gestrichen. Insgesamt hält die Kommission in den grossen Zügen an den Änderungsanträgen fest. Aus ihrer Sicht erfolgen damit längst notwendige Klärungen in Bezug auf die Wahrnehmung der verfassungsmässigen Oberaufsichtsaufgaben des Stadtrats. Die Art und Weise der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist aus Sicht der Kommission in erster Linie vom Stadtrat selbst zu diskutieren. Eine explizite Regelung gibt aber auch der Exekutive und der Verwaltung Rechtssicherheit hinsichtlich der Tätigkeit der GPK als Aufsichtskommission.
Art. 24 Sonderprüfungen ¹ Der Stadtrat beschliesst auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission die Durchführung von Sonderprüfungen. Die Geschäftsprüfungskommission hört den Gemeinderat vor ihrem Antrag an und gibt dessen Stellungnahme dem Stadtrat bekannt. ² Der Stadtrat beschliesst auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission über die Einsetzung	[unverändert]	

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
der Geschäftsprüfungskommission oder einer neuen nicht ständigen parlamentarischen Kommission. ³ Der Stadtrat formuliert den Auftrag und die Befugnisse der Sonderprüfung und bestimmt, soweit nicht die Geschäftsprüfungskommission mit der Sonderprüfung betraut wird, die Organisation und Zusammensetzung der eingesetzten parlamentarischen Kommission. ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission oder die eingesetzte nicht ständige parlamentarische Kommission können Expertenaufträge erteilen. Der Stadtrat ist zuständig zur Bewilligung allfälliger für die Durchführung der Sonderprüfung notwendiger Nachkredite zu Lasten des Budgets der laufenden Rechnung. ⁵ Die Geschäftsprüfungskommission oder die eingesetzte nicht ständige parlamentarische Kommission orientiert den Gemeinderat schriftlich über das Ergebnis von Sonderprüfungen. Der Gemeinderat erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁶ Nach Eingang einer allfälligen Stellungnahme des Gemeinderates informiert die Geschäftsprüfungskommission oder die eingesetzte nicht ständige parlamentarische Kommission den Stadtrat in geeigneter Form über das Ergebnis der Sonderprüfung.		
Art. 25 Datenschutz	Art. 25 aufgehoben	<i>Wie weiter oben ausgeführt, wird die Datenschutzaufsicht kantonalisiert. Damit kann diese</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
¹ Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt als kommunale Aufsichtsstelle für Datenschutz insbesondere die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. ² Sie ist dafür besorgt, dass Angestellte der Stadtverwaltung sowie Mitglieder von Behörden periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes informiert werden. ³ Sie führt ein Register der Datensammlungen gemäss Artikel 18 Datenschutzgesetz. Das Register wird im Internet veröffentlicht. ⁴ Sie informiert den Stadtrat im Jahresbericht jährlich über die Erfüllung ihrer Aufgaben als kommunale Aufsichtsstelle für Datenschutz. ⁵ Sie informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in geeigneter Form über die Belange des Datenschutzes, insbesondere über die Möglichkeit, die Bekanntgabe der eigenen Daten sperren zu lassen. ⁶ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Datenschutz von Fr. 10'000.00. ⁷ Sie kann zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Datenschutz externe Fachpersonen mandatieren.		<i>Bestimmung aufgehoben und die GPK von einer Aufgabe entlastet werden. Um bis zum definitiven Inkrafttreten der kantonalen Erlasse keine Lücke entstehen zu lassen, wurde eine Übergangsbestimmung (Art. 70a) geschaffen.</i> <i>Der Gemeinderat beantragt, die Übereinstimmung mit den Übergangsregelungen des revidierten KDSG zu prüfen.</i> <i>Die Kommission hat Artikel 70a entsprechend präzisiert.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Art. 26 Sekretariat und Protokoll ¹ Das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommission wird vom Sekretariat des Stadtrates geführt, sofern der Stadtrat nichts anderes beschliesst. Es ist für die Ausfertigung des Protokolls der Geschäftsprüfungskommission verantwortlich. ² Das Sekretariat kann sich an den Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission zu Rechts- und Verfahrensfragen äussern.	Art. 26 aufgehoben	<i>Die Protokollführung wird bei den Aufgaben der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs geregelt (Art. 17b Abs. 1 Bst. a).</i>
f) Weitere parlamentarische Kommission Art. 27 Weitere parlamentarische Kommissionen ¹ Der Stadtrat kann nach Massgabe der Bestimmungen der Stadtverfassung weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen, wobei auf die Vertretung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Geschlechter angemessene Rücksicht zu nehmen ist. ² Sofern der Einsetzungsbeschluss nichts anderes regelt, wird Artikel 26 Absatz 1 analog angewendet. ³ Die Kommissionen sind berechtigt, vom Gemeinderat Auskünfte einzuholen, und Ergänzungen der Akten zu verlangen sowie Mitglieder des Gemeinderates und andere Fachleute zu ihren Sitzungen beizuziehen oder mit Zustimmung des Gemeinderates Angestellte der Stadtverwaltung einzuladen.	f) Weitere parlamentarische Kommission Art. 27 Weitere parlamentarische Kommissionen ¹ [unverändert] ² [aufgehoben] ³ [unverändert]	<i>Mit der Aufhebung von Artikel 26 ist hier Absatz 2 aufzuheben. Auch die Protokollierung in den Kommissionen ist bei den Aufgaben der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs geregelt.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
III. SITZUNGEN a) Grundlagen Art. 28 Beratungsgegenstände ¹ Die Vorlagen und Geschäfte, für die der Stadtrat nach den Bestimmungen der geltenden Reglemente zuständig ist, sind der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen, und soweit notwendig, mit einem schriftlichen Antrag zu versehen. ² Der Gemeinderat bereitet die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, mit Ausnahme von: a. Beschlussanträgen, welche die Geschäftsordnung des Stadtrates betreffen; b. Beschlussanträgen, welche die Einsetzung einer ständigen oder nicht ständigen Kommission des Stadtrates betreffen; c. Ersatzwahlen für das Büro des Stadtrates, der parlamentarischen Kommissionen und des Sekretariats des Stadtrates und der parlamentarischen Kommissionen während laufender Legislaturperiode. ³ Die Geschäfte gemäss Absatz 2 werden durch das Büro vorbereitet (vgl. Art. 15 Abs. 1 Bst. d; Art. 50), sofern nicht explizit eine nicht ständige Kommission des Stadtrates hierfür eingesetzt ist.	III. SITZUNGEN a) Grundlagen Art. 28 Beratungsgegenstände ¹ Geschäfte werden dem Stadtrat unterbreitet durch a. Berichte und/oder Anträge des Gemeinderats, b. Berichte und/oder Anträge des Stadtratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls von anderen vom Stadtrat eingesetzten parlamentarischen Kommissionen mit Antragsrecht, c. durch parlamentarische Vorstösse. ² Sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen, kann ein Geschäft an einer Sitzung ohne vorherige Traktandierung behandelt werden, wenn es sich dazu eignet.	<i>Es handelt sich ebenfalls um eine Präzisierung der heute geltenden Bestimmung durch die Übernahme einer Formulierung wie sie der Bund, der Kanton und auch viele Parlamentsgemeinden verwenden. In der Gemeindeverordnung (BSG 170.111) ist ebenfalls die Rede von «Gegenständen», die an der Gemeindeversammlung traktandiert und über die Beschluss gefasst wird.</i> <i>Die einzelnen Beratungsgegenstände werden in Artikel 28 klar bezeichnet. Ein Geschäft kann auch durch einen parlamentarischen Vorstoss eingebracht werden, indem dieser verlangt, dass der Gemeinderat oder ein anderes Organ einen Antrag zu einem bestimmten Gegenstand unterbreitet.</i> <i>Der Inhalt des bisherigen Absatz 2 wurde in Artikel 28a verschoben. Die Geschäftsvorbereitung durch den Gemeinderat wird in der Stadtverfassung geregelt (Artikel 67 Absatz 2); sie wird neu in Artikel 28a Absatz 2 wiederholt. Die Zuständigkeit zur Vorbereitung der eigenen Geschäfte des Stadtrats wird neu und systematisch korrekt bei den Aufgaben des Stadtratsbüros in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d. geregelt.</i> <i>Neu wird hier an einer systematisch besseren Stelle geregelt, unter welchen Voraussetzungen Geschäfte, die nicht rechtzeitig eingereicht wurden, trotz fehlender Traktandierung behandelt werden können. Das Gemeindegesetz enthält keine Bestimmungen über die</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>Einberufung und Organisation von Parlamentssitzungen. Aus der Öffentlichkeit der Sitzungen und der Unterlagen dazu (Art. 11 und 12 des Gesetzes über die Information und die Medienförderung [IMB; BSG 107.1]) ergibt sich aber, dass diese auch öffentlich anzukündigen (publizieren) sind. Im Übrigen können die Vorschriften zur Gemeindeversammlung als Orientierungsrahmen herangezogen werden. Der Stadtrat soll ebenfalls nur über ordentlich angekündigte (traktandierte) Geschäfte beschliessen können, zu welchen er die Unterlagen rechtzeitig erhalten hat. Viele Parlamente kennen aber auch eine Bestimmung, nach welcher, analog zur Gemeindeversammlung, der Rat selbst beschliessen kann, ein nicht traktandiertes Geschäft zu behandeln. Anders als bei Gemeindeversammlungen kann das Parlament solche Geschäfte unter Umständen direkt beschliessen. Aus diesem Grund soll der Gesamtstadtrat entscheiden, ob er sich über nicht (rechtzeitig) traktandierte Geschäfte genügend informieren und einen Willen bilden konnte, um diese zu behandeln.</i> <i>Der Gemeinderat hält fest, dass parlamentarische Vorstösse nicht direkt zu einem Beratungsgegenstand führen.</i> <i>Die Kommission hält dazu fest, dass gemeint ist, dass parlamentarische Vorstösse ein Geschäft an den Stadtrat auslösen und somit (direkt) zur Erarbeitung und Unterbreitung eines Geschäfts führen. Auch im eidgenössischen Parlamentsgesetz (Art. 71) und im Grossratsgesetz (Art. 73) werden die parlamentarischen Vorstösse als Beratungsgegenstände bezeichnet. Mit</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>Ausnahme der Interpellationen, die durch den Bericht direkt beantwortet werden, führen alle anderen parlamentarischen Vorstösse zur Vorbereitung eines Parlamentsgeschäfts (vgl. Ablaufschema).</i> <i>Der Gemeinderat fragt sich weiter, ob mit der Streichung der bisherigen Absätze 2 und 3 die Ausnahmen von der Vorbereitung von Geschäften durch den Gemeinderat ausgeweitet werden sollen. Dies könnte zu Unklarheiten und Diskussionen führen. Mit Blick auf laufende Projekte und Geschäfte sollte deshalb eine Übergangsregelung zu dieser Bestimmung vorgesehen werden. Er beantragt angesichts des Umfangs und Gewichts der Änderung auf diese zu verzichten und die Diskussion dazu auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.</i> <i>Die Kommission hält auch an dieser Stelle wie bereits bei Artikel 15 fest, dass mit der vorliegenden Revision keine Änderung bezüglich der Zuständigkeiten für die Geschäftsvorbereitung beantragt wird. Die Änderung ist in erster Linie redaktioneller Natur. Die Inhalte der bisherigen Absätze 2 und 3 wurden – wie eingangs ausgeführt – in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d und in Artikel 28a verschoben.</i>
	Art. 28a Geschäftsvorbereitung ¹ Geschäfte des Stadtratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls weiterer parlamentarischer	Gemäss Artikel 67 Absatz 2 Stadtverfassung bereitet der Gemeinderat die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, «soweit die Geschäftsordnung des Stadtrats nichts anderes bestimmt».

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
	Kommissionen werden von deren Sekretariat vorbereitet. Darunter fallen namentlich auch a. Geschäfte, welche die Geschäftsordnung des Stadtrates betreffen; b. Geschäfte, welche die Einsetzung einer ständigen oder nicht ständigen parlamentarischen Kommission betreffen; c. Ersatzwahlen für das Büro des Stadtrates, der parlamentarischen Kommissionen und des Sekretariats des Stadtrates und der parlamentarischen Kommissionen während laufender Legislaturperiode ² Alle übrigen Geschäfte, welche vom Stadtrat oder von den Stimmberechtigten zu beschliessen sind, werden nach dem Grundsatz von Artikel 67 Absatz 2 der Stadtverfassung vom Gemeinderat und der Verwaltung vorbereitet. ³ Bei wichtigen Gesetzgebungsvorhaben bezieht der Gemeinderat den Stadtrat rechtzeitig und angemessen in die Erarbeitung ein.	Der Stadtrat kann somit in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass gewisse Geschäfte aus seinem Zuständigkeitsbereich, wie bspw. Gesetzesvorlagen, durch ein anderes Organ (als der Gemeinderat), bzw. durch ihn vorzubereiten sind. Der Stadtrat macht im Moment von diesem Recht nur einschränkend Gebrauch. Die Aufzählung in Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 28 Abs. 2. Vorliegend wird geregelt, dass der Stadtrat künftig als Gesetzgeber in wichtige Gesetzgebungsvorhaben, welche von der Verwaltung vorbereitet werden, einzubeziehen ist. Und zwar bereits in der Phase der Erarbeitung und nicht erst nachgelagert, bspw. im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens oder gar erst mit einer fixfertigen Vorlage. Zur Frage der Wichtigkeit und der Angemessenheit wird sich eine Praxis bilden müssen. <i>Der Gemeinderat hält zu Artikel 28a fest, dass der Begriff «grundsätzlich» in Absatz 2 bedeuten könnte, dass weitere, nicht näher definierte Geschäfte vom Stadtratssekretariat vorbereitet werden könnten. Dies könnte zu unterschiedlichen Auslegungen und Diskussionen innerhalb der verschiedenen Organe der Stadt führen.</i> <i>Die Kommission hält dazu fest, dass mit dem Begriff «grundsätzlich» in erster Linie auf den Vorbehalt in Artikel 67 Absatz 2 der Stadtverfassung Bezug genommen wird. Es wäre dem Stadtrat staatspolitisch grundsätzlich nicht verwehrt werden, im Bereich seiner Kernkompetenz – der Gesetzgebung – selbst vorbereitend tätig zu werden.</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>Sollte der Stadtrat bspw. aufgrund einer entsprechenden Motion beschliessen, ein Gesetzgebungsvorhaben selbst an die Hand zu nehmen, würde ein solches Geschäft von der vom Stadtrat bezeichneten Stelle – dies wäre nicht zwangsläufig das Stadtratssekretariat – vorbereitet. Im Sinne des Vorbehalts in Artikel 67 Absatz 2 der Stadtverfassung müsste diese Verschiebung der Zuständigkeit aber in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.</i> <i>Aber auch dies soll mit der Formulierung nicht vorweggenommen werden, weshalb die Kommission Absatz 2 entsprechend angepasst hat. Vielmehr soll der Gemeinderat gemäss Absatz 3, wenn er im Kernbereich der stadträtlichen Zuständigkeit, der Gesetzgebung, tätig werden will, den Stadtrat einbeziehen.</i> <i>Weiter hat die Kommission neu in Absatz 1 Buchstaben a bis c die «Geschäfte des Stadtratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission und von weiteren Kommissionen» (sogenannte «ratseigene Geschäfte») in einer nicht abschliessenden Aufzählung exemplarisch umschrieben, um die Unterscheidung zu den «dem Stadtrat vorzulegenden Geschäften» gemäss Artikel 67 Absatz 2 Stadtverfassung deutlich zu machen.</i> <i>Der Gemeinderat wendet ein, der in Absatz 3 verwendete Begriff «wichtige» (Gesetzgebungsvorhaben) lasse zu viel Raum für Diskussionen. Hinzu komme, dass nicht geregelt sei, wie der Einbezug erfolgen solle und wie sich der Stadtrat in solchen Fällen organisieren wolle. Auf die Bestimmung</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>soll deshalb verzichtet und die Diskussion auf später verschoben werden.</i> <i>Die Kommission ist zuversichtlich, dass sich über den Begriff der «wichtigen» Gesetzgebungsvorhaben ohne allzu grosse Diskussionen im Einzelfall Konsens herstellen lässt. Voraussetzung dafür ist, dass die erforderlichen Informationen zwischen Gemeinderat und Stadtrat fliessen. Die Frage, wie der Einbezug zu gestalten ist und der Stadtrat sich organisieren will, sind im konkreten Einzelfall zu klären und allenfalls zu beschliessen. Hier vorab eine allgemeingültige Regelung vorzusehen, erscheint der Kommission weder möglich noch sinnvoll. Sie hält deshalb am Vorschlag fest.</i> <i>Für die Kommission versteht es sich von selbst, dass Absatz 3 auf Geschäfte, die sich bereits auf dem Behördenweg befinden, nur mit Augenmass angewendet werden kann; diese Bestimmung zielt nicht darauf ab, laufende Geschäfte, die sich in einem fortgeschrittenen Bearbeitungsstadium befinden, zu verzögern. Auch hier gilt es geschäftsspezifisch zu entscheiden, inwiefern der Stadtrat in laufende Geschäfte einbezogen werden kann. So spricht bspw. nichts dagegen, bei Geschäften, die sich in einem frühen Projektstadium befinden, diese Bestimmung sofort anzuwenden. Auf die Formulierung einer Übergangsbestimmung kann aus Sicht der Kommission verzichtet werden.</i>
b) Sitzungsablauf	b) Sitzungsablauf	Der Inhalt der bisherigen Absätze 1 und 2 werden in einer Bestimmung zusammengefasst (Abs. 1). Gleichzeitig

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Art. 29 Eröffnung der Sitzung ¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident eröffnet die Sitzung und lässt durch die Protokollführerin bzw. den Protokollführer den Namensaufruf vornehmen, die bzw. der allfällige Entschuldigungen von abwesenden Stadtratsmitgliedern zu Kenntnis bringt. ² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident stellt sodann die Beschlussfähigkeit des Rates fest.	Art. 29 ¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident eröffnet die Sitzung und lässt durch die Stadtratssekretärin bzw. den Stadtratssekretär den Namensaufruf vornehmen, worauf er oder sie die Beschlussfähigkeit des Parlaments feststellt. ² Der Stadtratspräsident bzw. die Stadtratspräsidentin bestimmt den Gang der Verhandlungen unter Vorbehalt allfälliger Ordnungsanträge.	wird die auch heute schon geübte Zuständigkeit für den Appell im Gesetzestext nachgeführt. Bislang war die Zuständigkeit des Präsidiums für die Bestimmung des Verhandlungsablaufs nirgends geregelt. Abs. 2 hält die bisher geübte Praxis fest.
Art. 30 Reihenfolge der Geschäfte ¹ Nach der Eröffnung beginnt die Beratung der Geschäfte in der Reihenfolge der Traktandenliste. ² Der Stadtrat kann eine Abänderung der Reihenfolge beschliessen. Ein entsprechender Antrag kann als Ordnungsantrag vor und während der Beratungen gestellt werden (Art. 38).	[unverändert]	
c) Behandlung der Geschäfte Art. 31 Eintreten ¹ Vor der Detailberatung jedes Geschäftes kann die Eintretensfrage gestellt werden. Eintreten ist obligatorisch bei Geschäften, deren Behandlung vorgeschrieben ist, wie Initiativen, Budget,	[unverändert]	

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Jahresbericht, Rechnung oder parlamentarischen Vorstössen. ² Liegt ein Antrag auf Nichteintreten vor, wird dieser gemäss Artikel 34 beraten. ³ Ist Eintreten beschlossen, kann der Gemeinderat das Geschäft nur noch mit Zustimmung des Stadtrates zurückziehen.		
Art. 32 Detailberatung ¹ Ist Eintreten beschlossen, so folgt die Detailberatung. ² Der Stadtrat kann beschliessen, eine Vorlage artikelweise, abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit zu beraten. ³ Im weiteren kann der Stadtrat eine zweite Lesung beschliessen. Die Schlussabstimmung findet nach der zweiten Lesung statt.	Art. 32 Beratung ¹ Der Stadtrat kann Geschäfte artikel- oder abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit beraten ² Er kann a. Vor der Schlussabstimmung beschliessen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen, b. nach der Schlussabstimmung an der gleichen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen, auf das behandelte Geschäft zurückzukommen. ³ Er beschliesst über Rückkommensanträge und berät den betreffenden Artikel oder Abschnitt oder das Geschäft nochmals, wenn Rückkommen beschlossen wird. ⁴ Er kann beschliessen, dass ein Reglement in zwei Lesungen beraten wird. In diesem Fall findet die Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung statt.	<i>In den Artikeln 32 bis 33a werden die Bestimmungen der bisherigen Artikel 32, 33 und 38 bis 41 in einen Kontext zusammengefasst.</i> <i>Neu ist die Präzisierung in Artikel 33 Absatz 3 wonach Anträge ohne Zusammenhang mit dem behandelten Geschäft als Vorstoss einzureichen sind. Dies dient dem effizienten Ablauf der Beratungen.</i> <i>In der geltenden Geschäftsordnung wird zwischen Rückkommen und «Wiedererwägung» unterschieden (Art. 40 und 41), wobei die Formulierung in Artikel 41 nicht sehr klar ist. Der Unterschied besteht im Zeitpunkt des Antrags (vor oder nach der Schlussabstimmung) und im Umfang des Gegenstands (einzelne Artikel oder Abschnitte vor der Schlussabstimmung bzw. das ganze Geschäft nach der Schlussabstimmung). Dieser terminologische Unterschied wird soweit ersichtlich in anderen Geschäftsordnungen (ausser Thun) nicht gemacht und ist auch nicht selbsterklärend. Grundsätzlich handelt es sich in beiden Fällen um ein Rückkommen. Auf Bundes- und Kantonsebene ist</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>Rückkommen nur bis vor der Schlussabstimmung auf einzelne Gegenstände zulässig.</i> <i>Absatz 4 präzisiert, dass zweite Lesungen nur zu Gesetzgebungsvorhaben stattfinden (können). Sachgeschäfte können nicht einer zweiten Lesung unterzogen werden. Sie können jedoch verschoben werden (vgl. Art. 33a Abs. 1 Bst. a).</i> <i>Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Neuerung in Absatz 4 wonach nur für Reglemente zweite Lesungen durchgeführt werden, nicht näher begründet werde.</i> <i>Die Kommission hält dazu fest, dass ihr keine Parlamente bekannt sind, die zu anderen Sachgeschäften als Gesetzgebungen zweite Lesungen durchführen. Andere Geschäfte (Planungen, Verpflichtungskredite, parlamentarische Vorstösse, Stellenschaffungen, Wahlen und Ernennungen etc.) werden nicht einer zweiten Lesung unterzogen, sondern allenfalls mit Überarbeitungsaufträgen zurückgewiesen und wieder traktandiert. Zweite Lesungen sind mit anderen Worten ein auf Gesetzgebungsverfahren zugeschnittenes Vorgehen. In der Debatte der ersten Lesung eingebrachte Änderungsanträge werden in den Gesetzestext übertragen und vom Parlament danach in der zweiten Lesung noch einmal geprüft.</i>
	Art. 32a Rückweisung ¹ Der Stadtrat kann ein Geschäft zur Verbesserung an das dafür zuständige Organ zurückweisen.	<i>Die Rückweisung ist bislang – auf der Stufe des Stadtratsplenums - nicht explizit geregelt, sie wird aber bereits heute als möglicher Antrag der Geschäftsprüfungskommission an den Stadtrat erwähnt</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
	² Beschliesst er Rückweisung, gibt er an, in welchem Sinn das Geschäft anzupassen ist.	(Art. 21 Ziff. 2 1. Lemma). Ein Geschäft kann vom Stadtrat zurückgewiesen werden, wenn es nicht in der beantragten Form beschlossen werden soll oder wenn bspw. wichtige Informationen fehlen oder sich solche als unrichtig erweisen. In solchen Fällen soll ein Geschäft nicht einfach «kommentarlos zurückgeschickt» werden können. Es soll vielmehr angezeigt werden, was am Geschäft zu ändern ist, damit der Stadtrat es behandelt.
Art. 33 Anträge ¹ Anträge sind zu formulieren und der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten auf Verlangen schriftlich einzureichen.	Art. 33 Anträge ¹ Jedes Stadratsmitglied kann Anträge zu einem behandelten Geschäft einreichen namentlich auf a. Nichteintreten, b. Rückweisung, c. Änderung oder Ergänzung, d. Rückkommen. ² Anträge sind dem Stadtratssekretariat in der Regel vor der Sitzung auf elektronischem Weg einzureichen. An der Sitzung selbst müssen sie dem Stadtratspräsidenten oder der Stadtratspräsidentin auf Verlangen schriftlich vorgelegt werden. ³ Anträge, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem behandelten Geschäft aufweisen, müssen als Motion oder Postulat eingereicht werden.	Auch die materiellen Anträge der einzelnen Stadratsmitgliedern zu Geschäften sind bislang nicht explizit aufgezählt. Die wichtigsten, welche auch andere Parlamente kennen, werden in Artikel 33 nun neu (nicht abschliessend) aufgezählt. Diese Aufzählung soll den Stadratsmitgliedern aufzeigen, was sie beantragen können. Die Klarstellung in Absatz 2 soll dem effizienten Sitzungsablauf dienen. Durch die Aushändigung eines schriftlichen Textes kann dieser über den Beamer eingeblendet werden; zudem werden Missverständnisse vermieden. Absatz 3 soll daran erinnern, dass auch im Rahmen der Parlamentsdebatte die Einheit der Materie gewahrt werden muss.

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
	⁴ Bei Wahlgeschäften sind Rückkommensanträge ausgeschlossen.	
	Art. 33a Ordnungsanträge ¹ Ordnungsanträge betreffen die Art der Behandlung der Geschäfte, namentlich a. die Verschiebung eines Geschäfts, b. die Durchführung einer zweiten Lesung, c. die Beendigung der Beratung eines Geschäfts, d. die Beschränkung der Redezeit, e. den Unterbruch, Abbruch oder die Verlängerung der Sitzung, f. die Handhabung der Geschäftsordnung. ² Jedes Stadtratsmitglied kann jederzeit einen Ordnungsantrag stellen. ³ Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das Wort für eine kurze Begründung. Über weitere Wortmeldungen entscheidet das Präsidium. ⁴ Wird ein Ordnungsantrag auf Beendigung der Beratung eines Geschäfts angenommen, haben das Wort nur noch a. die Sprecherin oder der Sprecher des Gemeinderats oder der vorberatenden parlamentarischen Kommission,	<i>Auch die Ordnungsanträge werden detaillierter und klarer geregelt.</i> <i>Ob über Ordnungsanträge eine Diskussion stattfindet, entscheidet im Einzelfall das Stadtratspräsidium.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
	b. die Mitglieder des Stadtrats, die das Wort vor dem Ordnungsantrag verlangt haben.	
d) Redeordnung Art. 34 Reihenfolge ¹ Bei jedem Geschäft erteilt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident der Reihe nach das Wort der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter des Gemeinderates bzw. bei Beschlussanträgen dem Büro des Stadtrates, danach der Geschäftsprüfungskommission und/oder einer anderen parlamentarischen Kommission, den übrigen Mitgliedern der vorberatenden Behörden, soweit sie von den jeweiligen Organen dazu beauftragt sind, sodann den Fraktionen (eine Sprecherin bzw. ein Sprecher pro Fraktion), worauf die allgemeine Umfrage eröffnet wird. ² Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen erteilt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident nach der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission der bzw. dem Erstunterzeichnenden oder der Sprecherin bzw. dem Sprecher das Wort. Ist diesem Mitglied die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, muss es die Stellungnahme einem anderen Stadratsmitglied übertragen. ³ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, wobei diejenigen Stadratsmitglieder, die über den Gegenstand der	[unverändert]	

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Beratung noch nicht gesprochen haben, den Vorrang erhalten vor solchen, die sich bereits geäußert haben.		
Art. 35 Pflichten der Rednerinnen bzw. Redner ¹ Grundsätzlich spricht jede Rednerin bzw. jeder Redner von den für den Stadtrat vorgesehenen Rednerpulten aus, nachdem ihr bzw. ihm das Wort erteilt worden ist. ² Sie bzw. er hat bei der Sache zu bleiben, und sich kurz zu fassen. ³ Werden diese Regeln nicht beachtet oder wird der Anstand verletzt, so ist die bzw. der Fehlbare von der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten zu mahnen, oder zur Ordnung zu rufen. Bleibt der Ordnungsruf fruchtlos, so ist der Rednerin bzw. dem Redner das Wort zu entziehen. ⁴ Im Übrigen sind Unterbrechungen nicht gestattet.	[unverändert]	
Art. 36 Schluss der Beratung ¹ Verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Detailberatung als geschlossen. ² Den Berichterstatte(r)innen bzw. Berichterstatte(r)n der vorberatenden Behörden ist auf Verlangen ein Schlusswort gestattet. Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen hat die bzw. der	Art. 36 Beendigung der Beratung ¹ Verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beratung als geschlossen. ² Den Berichterstatte(r)innen bzw. Berichterstatte(r)n des vorberatenden Organs ist auf Verlangen ein Schlusswort gestattet. Bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen hat die bzw. der	Der Begriff «Detailberatung», der für Gesetzgebungsvorhaben verwende wird, wird durch den allgemeinen für alle Formen von Geschäften anwendbaren Begriff «Beratung» ersetzt. Anstelle des Begriffs «Schluss» wird der besser verständliche Begriff «Beendigung» verwendet.

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Erstunterzeichnende oder die Sprecherin bzw. der Sprecher das Schlusswort.	Erstunterzeichnende oder die Sprecherin bzw. der Sprecher das Schlusswort.	
Art. 37 Persönliche Erklärung ¹ Jedes Stadtratsmitglied, die Fraktionen und die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, nach Abschluss der Traktandenliste eine Erklärung abzugeben. Diese Erklärung ist kurz und sachlich zu halten.	[unverändert]	
e) Formelle Anträge zur Behandlung eines Geschäfts und zum Sitzungsablauf (Ordnungsanträge) Art. 38 Anträge ¹ Als formelle Anträge zur Behandlung eines Geschäfts (Ordnungsanträge) gelten insbesondere der Antrag auf Schluss der Beratung, der Antrag auf Sitzungsunterbruch, der Antrag auf eine zweite Lesung, der Antrag auf Rückkommen und der Antrag auf Wiedererwägung. ² Ordnungsanträge sind zu begründen. ³ Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird er vor jedem anderen Antrag beraten und zur Abstimmung gebracht.	Art. 38 aufgehoben	Die Bestimmungen der Artikel 38 bis 41 wurden in den Artikeln 29 bis 33a zusammengefasst.
Art. 39 Antrag auf Schluss der Beratung	Art. 39 aufgehoben	

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
¹ Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gutgeheissen, so erhalten das Wort nur noch diejenigen Rednerinnen und Redner, welche es verlangt haben, bevor der Antrag gestellt wurde. Anschliessend wird der vorberatenden Behörde und bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen zusätzlich der bzw. dem Erstunterzeichnenden oder der Sprecherin bzw. dem Sprecher das Schlusswort erteilt.		
Art. 40 Rückkommen ¹ Mit einem Rückkommensantrag kann bis zum Schluss der Beratung einer Vorlage verlangt werden, auf einzelne Teile der Vorlage zurückzukommen. ² Sofern die Mehrheit der Anwesenden dem Rückkommensantrag zustimmt, findet nochmals eine Beratung des betreffenden Gegenstandes statt.	Art. 40 aufgehoben	
Art. 41 Wiedererwägung ¹ Antrag auf Wiedererwägung eines Geschäfts kann nur bis zum Schluss der Sitzung, an welcher das betreffende Geschäft verabschiedet wurde, gestellt werden. ² Bei einem Antrag auf Wiedererwägung ist vor dem Entscheid Gelegenheit zur Diskussion zu geben. Sofern dem Wiedererwägungsantrag zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen, wird die	Art. 41 aufgehoben	

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Beratung wieder aufgenommen oder für eine der nächsten Sitzungen traktandiert. ³ Eine Wiedererwägung von Wahlgeschäften ist ausgeschlossen.		
IV. PARLAMENTARISCHE INSTRUMENTE a) Allgemeine Bestimmungen Art. 42 Einreichung von Vorstössen ¹ Jedes Stadtratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen. ² Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt. ³ Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt. ⁴ Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.	IV. PARLAMENTARISCHE INSTRUMENTE a) Parlamentarische Vorstösse Art. 42 Grundsatz und Einreichung ¹ Parlamentarische Vorstösse können in der Form einer Motion, eines Postulats oder einer Interpellation eingereicht werden. ² Die Beantwortung und die Erledigung der Vorstösse erfolgt entweder durch den Gemeinderat, das Stadtratsbüro oder eine parlamentarische Kommission. ³ Jedes Stadtratsmitglied, die parlamentarischen Kommissionen und die Fraktionen haben das Recht, parlamentarische Vorstösse einzureichen. ⁴ Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.	<i>Der gesamte Absatz wird neu gegliedert. Die parlamentarischen Vorstösse werden systematisch kohärenter nach inhaltlichen und formellen Voraussetzungen, sowie den einzelnen Verfahrensschritten (Einreichung – Vorprüfung und Zuweisung – Bearbeitung – Beantwortung - Behandlung im Stadtrat - Umsetzung und Erledigung) geordnet (siehe dazu Ablaufskizze im Bericht und Antrag)</i> <i>Neu sollen auch die parlamentarischen Kommissionen, namentlich die Geschäftsprüfungskommission, Vorstösse einreichen können.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
⁵ Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen. ⁶ Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).		
	Art. 42a Formelle Voraussetzungen ¹ Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhänden des Stadtratsbüros einzureichen. ² Mit einer der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellten elektronischen Signatur können sie elektronisch eingereicht werden. ³ Sie bezeichnen die Form des Vorstosses und enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und im Falle von Motionen und Postulaten sowie bei der Beantragung einer dringlichen Behandlung eine kurze Begründung. ⁴ Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. d).	<i>Hier werden die bereits heute geltenden formellen Bestimmungen von Art. 42 Abs. 2 bis 4 in einer separaten Bestimmung zusammengefasst. Die dabei vorgenommenen sprachlichen Anpassungen sollen keine inhaltlichen Änderungen bewirken.</i>
Art. 43 Bekanntgabe eingereichter Vorstösse ¹ Das Sekretariat gibt am Schluss jeder Sitzung die seit der letzten Sitzung eingegangenen parlamentarischen Vorstösse bekannt. ² Per E-Mail eingereichte Vorstösse werden, wenn sie nicht spätestens am dritten Tag vor Sitzungsbeginn,	Art. 43 Bekanntgabe eingereichter Vorstösse ¹ <i>[unverändert]</i> ² Elektronisch eingereichte Vorstösse werden, wenn sie nicht spätestens einen Arbeitstag vor Sitzungsbeginn, 14.00 Uhr, beim Sekretariat eingehen, erst an der folgenden Sitzung verlesen und zugewiesen.	<i>Die Änderung von Absatz 2 zielt auf Stadtratsitzungen, die nicht an einem Montag stattfinden.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
14.00 Uhr, beim Sekretariat eingehen, erst an der folgenden Sitzung verlesen und zugewiesen.		
Art. 44 Zuweisung ¹ Beschlussanträge (vgl. Art. 50) übermittelt das Sekretariat im Auftrag der Stadtratspräsidentin bzw. des Stadtratspräsidenten dem Stadtratsbüro. ² Im Übrigen übermittelt das Sekretariat im Auftrag der Stadtratspräsidentin bzw. des Stadtratspräsidenten die parlamentarischen Vorstösse dem Gemeinderat.	Art. 44 Prüfung und Zuweisung ¹ Das Stadtratsbüro prüft die formelle Richtigkeit der Vorstösse und die Zuständigkeit für die Beantwortung. ² Es weist Vorstösse zurück, die a. nicht die richtige Form aufweisen, b. einen Gegenstand zum Inhalt haben, der nicht vorstossfähig ist, c. deren Inhalt Sitte und Anstand verletzen. ³ Das Sekretariat übermittelt die geprüften Vorstösse an das zuständige Organ.	Neu wird explizit geregelt, dass das Stadtratsbüro die Vorstösse prüft und die Zuständigkeit für die Beantwortung festlegt. Es kann Vorstösse zurückweisen, die nicht in der richtigen Form eingereicht werden (bspw. ein als Motion eingereichter Vorstoss verlangt die Beantwortung von Fragen oder die Prüfung eines Gegenstands). Auch Vorstösse zu einem Gegenstand, der nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde liegt, sind zurückzuweisen (bspw. die Prüfung eines Autobahnanschlusses). Die Zuweisung an das zuständige Organ ist erforderlich, weil der Beschlussantrag aufgehoben wurde. Damit kann das Büro entsprechende Vorstösse sich selbst oder einer stadträtlichen Kommission zuweisen. <i>Der Gemeinderat wendet ein, mit Richtlinienmotionen könne auch einzig die Prüfung eines Gegenstands verlangt werden und Motionen könnten nach der heutigen Praxis auch Gegenstände betreffen, die nicht in der Zuständigkeit der Gemeindebehörden liegen.</i> <i>Die Kommission ist der Ansicht, dass beide Hinweise nicht richtig sind. Nach anerkannter Definition sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsebene ist eine Motion immer ein Auftrag an die Regierung, zu handeln, das heisst, einen Erlass oder einen Beschluss auszuarbeiten, eine Massnahme zu ergreifen oder einen Bericht vorzulegen. Bei der Richtlinienmotion</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>entscheidet jedoch die Regierung, wie sie den Auftrag erfüllt. Will sie ihn nicht erfüllen oder nicht so wie verlangt, muss sie dazu dem Parlament einen Bericht mit einer Begründung vorlegen. Es geht mithin auch bei Richtlinienmotionen nicht lediglich um einen Prüfauftrag (vgl. Art. 63 GrG).</i> <i>Die vom Gemeinderat angeführten Beispiele für Motionen zu Gegenständen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde betreffen sehr wohl Massnahmen, die der Gemeinderat ergreifen kann: Der Auftrag, mit einer übergeordneten Behörde über einen Gegenstand in deren Zuständigkeit, der die Gemeinde betrifft, Verhandlungen zu führen oder sich in entsprechenden Verhandlungen in bestimmter Weise einzusetzen, bedeutet nicht, dass der Gemeinderat im Zuständigkeitsbereich der übergeordneten Behörde selbst konkret tätig wird. So kann der Gemeinderat sich beim Kanton oder Bund in Vernehmlassungsverfahren gegen oder für den Bau eines Autobahnanschlusses einsetzen. Er kann aber nicht vom Gemeindepapament beauftragt werden, die Planung des Autobahnanschlusses selbst an die Hand zu nehmen.</i>
Art. 45 Rückzug ¹ Vorstösse können bis zum Abschluss der Detailberatung im Stadtrat ohne Zustimmung der Mitunterzeichnenden von der Erstunterzeichnerin bzw. vom Erstunterzeichner zurückgezogen werden. ² Bei Vorstössen von Fraktionen ist eine Sprecherin bzw. ein Sprecher zu bezeichnen. Diese Person vertritt den Vorstoss und entscheidet über den	Art. 45 Rückzug ¹ Vorstösse können bis zum Abschluss der Beratung im Stadtrat ohne Zustimmung der Mitunterzeichnenden von der Erstunterzeichnerin bzw. vom Erstunterzeichner zurückgezogen werden. ² <i>[unverändert]</i>.	<i>Detailberatung wird auch hier durch Beratung ersetzt.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Rückzug oder die Umwandlung einer Motion in ein Postulat.		
b) Formen Art. 46 Motionen mit Weisungscharakter ¹ Motionen mit Weisungscharakter sind selbstständige Anträge, die den Gemeinderat verpflichten, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder die ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge erteilen. ² Motionen mit Weisungscharakter sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen. ³ Bei Motionen entscheidet der Stadtrat endgültig über deren Qualifizierung als Motion mit Weisungscharakter oder als Motion mit Richtliniencharakter.	b) Formen Art. 46 Motionen ¹ Motionen richten sich a. in der Regel an den Gemeinderat b. an das Stadtratsbüro oder eine parlamentarische Kommission, wenn sie sich auf ratseigene Geschäfte oder Geschäfte in der Zuständigkeit dieser Kommission beziehen. ² Motionen beauftragen das zuständige Organ, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. ³ Motionen an den Gemeinderat mit Weisungscharakter betreffen Gegenstände, die nicht in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderats sind. Sie sind für das mit der Umsetzung der Motion beauftragte Organ bezüglich Gegenstandes, Form und weiterer Einzelheiten der Umsetzung verbindlich. ⁴ Motionen an den Gemeinderat mit Richtliniencharakter betreffen Gegenstände in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderats, oder einer gemeinderätlichen entscheidungsbefugten Kommission. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die	<i>Die Bestimmungen zu den Motionen in den bisherigen Artikeln 46 und 47 werden in einem Artikel zusammengefasst. Neu wird geregelt, dass Motionen auch an das Stadtratsbüro oder an eine stadtträtliche Kommission gerichtet sein können. Damit wird das in anderen Parlamenten nicht bekannte Instrument des «Beschlussantrags» ersetzt.</i> <i>In den Absätzen 3 und 4 werden die Unterschiede zwischen Weisungs- und Richtlinien-Motionen etwas klarer geregelt, analog zu den diesbezüglichen Definitionen auf Kantonsebene:</i> <i>Motionen, die sich ans Parlament bzw. an dessen Organe richten, können selbstredend nur die eigenen Geschäfte des Stadtrats oder der stadtträtlichen Kommission betreffen. Sie haben deshalb nach der hier getroffenen Unterscheidung immer Weisungscharakter.</i> <i>Ad Absatz 3: Richtet sich die Motion mit Weisungscharakter an den Gemeinderat, ist deren Inhalt für den Gemeinderat verbindlich und er muss dem Stadtrat einen entsprechenden Reglements- oder Beschlussesentwurf unterbreiten (Abs. 5).</i> <i>Ad Absatz 4: Motionen mit Richtliniencharakter können sich immer nur an den Gemeinderat oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnissen richten, da</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
	Form und weitere Einzelheiten ihrer Umsetzung und erstattet dem Stadtrat Bericht darüber. Setzt er die Motion nicht um, berichtet er über die Gründe, die ihn zu diesem Entscheid bewogen haben. ⁵Bei erheblich erklärten Motionen ist das zuständige Organ verpflichtet, innert der Umsetzungsfrist eine beschlussfähige Vorlage zu unterbreiten oder die geforderte Massnahme zu treffen.	sie Gegenstände in dessen / deren ausschliesslichem Zuständigkeitsbereich betreffen. Der Unterschied zwischen Motionen an den Gemeinderat mit Weisungs- und solchen mit Richtliniencharakter betrifft somit den Charakter des Auftrags, welcher seinerseits vom Gegenstand (Zuständigkeitsbereich) abhängt. Im Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs kann keine verbindliche Anordnung getroffen werden. Ad Absatz 5: Motionen sind Aufträge an das für einen Gegenstand zuständige Organ. Werden sie erheblich erklärt, sind sie durch das zuständige Organ durch die Vorbereitung eines entsprechenden Geschäfts oder die Ergreifung der verlangten Massnahme umzusetzen. Bei Richtlinienmotionen ist über die Umsetzung innerhalb der Umsetzungsfrist Bericht zu erstatten und ggfs. die Abschreibung der Motion zu beantragen. <i>Der Gemeinderat weist darauf hin, dass der «Beschlussantrag» auch im Zürcher Stadtparlament bekannt sei. Weiter hält er fest, dass der neue Begriff «ratseigen» in Absatz 1 Buchstabe b unscharf sei und im Gemeinderat nicht einheitlich verstanden werde.</i> <i>Die Kommission hält fest, dass es sich bei «ratseigen» um einen gängigen Begriff handelt, der bspw. im GrG (Art. 61 Abs. 2 Bst. b), aber auch in zahlreichen anderen Parlamentserlassen verwendet wird. Ratseigene Geschäfte sind demnach «parlamentarische Angelegenheiten, die direkt vom Parlament ausgehen und in dessen Eigenzuständigkeit fallen, wie z.B. interne Organisation, Geschäftsordnung oder parlamentarische Initiativen. Sie werden oft vom Büro des Rates</i>

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>vorbereitet und behandelt». Bei ratseigenen Geschäften ist der Rat sowohl für die Ausarbeitung als auch für die abschliessende Entscheidung zuständig. Sie betreffen oft die Selbstorganisation und Kontrolle des Parlaments:</i> ▪ <i>Organisation und Verfahren:</i> Fragen zur Geschäftsordnung, zum Ratsbetrieb oder zur Sitzungsplanung. ▪ <i>Parlamentsrecht:</i> Gesetzgebungen, die direkt das Parlament oder seine Mitglieder betreffen (z.B. Entschädigungen). ▪ <i>Aufsicht und Kontrolle:</i> Angelegenheiten, die in den Bereich der Geschäftsprüfungskommission fallen und somit als interne Angelegenheit eingestuft werden. ▪ <i>Wahlen:</i> Durch das Parlament selbst vorgenommene Wahlen in interne Gremien oder in Kommissionen. <i>In der kommunalen und kantonalen Verwaltung dienen diese Regelungen dazu, die Unabhängigkeit der Legislative gegenüber der Exekutive zu wahren. (KI-Zusammenfassung [Google] zu «ratseigene Geschäfte» mit Verweisen auf die Gesetzgebungen der Kantone Solothurn und Zug und der Stadt Zürich).</i> <i>Weiter ist der Gemeinderat der Ansicht, es handle sich bei der Regelung in Artikel 46, namentlich was die Möglichkeit anbelangt, Motionen an das Stadtratsbüro oder an stadträtliche Kommissionen zu richten, um einen vollständig neuen Prozess mit wesentlichen Kompetenzverschiebungen. So würden wohl viele Vorstösse, weil sie den Zuständigkeitsbereich von</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>vorberatenden Kommissionen betreffen, dem Stadtratsbüro selbst zur Behandlung zugewiesen werden.</i> <i>Für die Kommission</i> ist diese Schlussfolgerung nicht nachvollziehbar. Vorberatende Kommissionen sind nie in der Sache zuständig. Vorstösse richten sich deshalb zum Vorherein nicht an sie. Zudem sind die vorberatenden (Sach-)Kommissionen des Gemeinderats, obwohl sie in einem durch den Stadtrat beschlossenen Erlass eingesetzt und ihre Mitglieder vom Stadtrat gewählt werden, organisatorisch und funktionell klar gemeinderätliche Kommissionen. Sie werden vom fachlich zuständigen Gemeinderatsmitglied geleitet, und ihr Sekretariat wird von der Verwaltung geführt. Sie fallen somit nicht unter die «stadträtlichen Kommissionen» gemäss Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b. <i>Für Motionen mit Richtliniencharakter in der Zuständigkeit einer entscheidbefugten gemeinderätlichen Kommission (bspw. Kulturkommission), ist der Gemeinderat zur Behandlung zuständig.</i> <i>Für den Gemeinderat ändert sich mit anderen Worten nichts. Die Änderungen betreffen ausschliesslich die Organe des Stadtrats selbst (Büro, GPK, andere stadträtliche Kommissionen).</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Art. 47 Motionen mit Richtliniencharakter ¹ Motionen mit Richtliniencharakter sind zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderates fallen. ² Bei Motionen entscheidet der Stadtrat endgültig über deren Qualifizierung als Motion mit Weisungscharakter oder als Motion mit Richtliniencharakter.	Art. 47 aufgehoben	<i>Aus systematischen Gründen werden die heute geltenden Regelungen in Art. 46 Abs. 4 sowie in 56 Abs. 3 überführt.</i>
Art. 48 Postulate ¹ Postulate sind selbstständige Anträge, die den Gemeinderat einladen zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf oder ob eine Massnahme zu treffen sei.	Art. 48 Postulate ¹ Postulate sind selbstständige Anträge, die das zuständige Organ einladen zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf oder ob eine Massnahme zu treffen sei.	<i>Aus den oben genannten Gründen wird «den Gemeinderat» durch «das zuständige Organ» ersetzt.</i>
Art. 49 Interpellation ¹ Mit einer Interpellation wird der Gemeinderat ersucht, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erteilen.	Art. 49 Interpellation ¹ Mit einer Interpellation wird das zuständige Organ ersucht, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erteilen.	<i>Auch hier wird «der Gemeinderat» durch «das zuständige Organ» ersetzt.</i>
Art. 50 Beschlussantrag ¹ Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu Vorlagen und Geschäften, für die der Stadtrat nach den Bestimmungen der geltenden Reglemente zuständig ist (Art. 28 Abs. 2).	Art. 50 aufgehoben	<i>Der Beschlussantrag wird – wie bereits oben (s. Erläuterungen zu Art. 46) – durch die Motion an das Stadtratsbüro ersetzt, deshalb kann diese Bestimmung aufgehoben werden.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Art. 51 Jugendpostulat ¹ Mindestens 30 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, welche in der Gemeinde wohnhaft sind, können dem Stadtrat zu Händen des Gemeinderates einen schriftlichen, kurz begründeten Antrag stellen. Das Jugendpostulat wird wie ein Postulat eines Stadratsmitgliedes behandelt. ² Das Jugendpostulat ist beim Sekretariat des Stadtrates einzureichen. Massgebend für die Bestimmung des Alters der Jugendlichen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Jugendpostulates. ³ Die Behandlung des Jugendpostulates im Stadtrat sowie die Erledigung werden der Erstunterzeichnerin bzw. dem Erstunterzeichner schriftlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates in Ziffer IV. sinngemäss.	Art. 51 Jugendpostulat ¹ Mindestens 30 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, welche in der Gemeinde wohnhaft sind, können dem Stadtrat zu Händen des zuständigen Organs einen schriftlichen, kurz begründeten Antrag stellen. Das Jugendpostulat wird wie ein Postulat eines Stadratsmitgliedes behandelt. ² [unverändert] ³ [unverändert]	<i>Jugendpostulate können sich unter Umständen ebenfalls an den Stadtrat selbst (Stadtratsbüro, Kommission) richten. Deshalb wird auch hier «der Gemeinderat» durch «das zuständige Organ» ersetzt.</i>
c) Beantwortung und Behandlung Art. 52 Fristen ¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen: a. die Stellungnahme zur Qualifikation von Motionen und zur Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten: bis zur übernächsten Ratssitzung;	c) Beantwortung, Behandlung im Rat, Umsetzung Art. 52 Beantwortung, Fristen ¹ Das zuständige Organ beantwortet parlamentarische Vorstösse schriftlich innert folgender Fristen: a. Motionen, Postulate und Interpellationen bis zur übernächsten Ratssitzung;	<i>Die Bestimmung wird etwas konziser formuliert und auf die erweiterte Zuständigkeit für die Beantwortung von Vorstössen angepasst. In diesem Zug kann Absatz 4 betreffend Beschlussantrag gestrichen werden.</i> <i>Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Streichung des Einschubs «in der Regel» in Absatz 1 Buchstabe c erforderlich sei, weil es in bestimmten Konstellationen faktisch nicht möglich sei, eine schriftliche Beantwortung rechtzeitig für den Aktenversand</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
b. die Beantwortung von Interpellationen: bis zur übernächsten Ratssitzung; c. dringlich erklärte Vorstösse: in der Regel bis zur nächsten Ratssitzung. ² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich. ³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt. ⁴ Bei eingereichten Beschlussanträgen hat das Büro des Stadtrates bis zur übernächsten Ratssitzung eine Stellungnahme einzureichen, ob der Antrag zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen sei. Eine Fristerstreckung kann vom Stadtrat bewilligt werden.	b. dringlich erklärte Vorstösse bis zur nächsten Ratssitzung. ² Auf begründetes Gesuch kann das Stadtratsbüro die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich. Ausnahmsweise kann es einer mündlichen Beantwortung zustimmen. ³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann das Stadtratsbüro die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort (vorliegt). 4 [aufgehoben]	<i>vorzubereiten. Hier müssten weiterhin Ausnahmen möglich sein.</i> <i>Die Kommission weist darauf hin, dass die Ausnahme für die Einreichung und den Aktenversand von dringlichen Vorstössen in Artikel 3 Absatz 4 geregelt ist. Trotzdem wurde das Anliegen dahingehend aufgenommen, als das Büro des Stadtrates ausnahmsweise einer mündlichen Beantwortung zustimmen kann, wenn eine (dringlich eingereichte) schriftliche Beantwortung ausgeschlossen ist.</i>
Art. 53 Form der Behandlung ¹ Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.	Art. 53 aufgehoben	<i>Die Regelung findet sich neu in Art. 52 Abs. 1 und 56 Abs. 1.</i> <i>Der Gemeinderat hält dazu fest, dass der Einschub «in der Regel» bei der Verschiebung in Artikel 52 ohne Begründung gestrichen worden sei.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
		<i>Die Kommission hält fest, dass für mündliche Beantwortungen grundsätzlich die Fragestunden vorgesehen sind. Bei Vorstössen wäre wünschbar, dass die Antworten schriftlich vorliegen. Dies dient der Nachverfolgbarkeit und stellt sicher, dass die Beantwortungen richtig wiedergegeben sind. Für Ausnahmefälle hat die Kommission indes neu eine Bestimmung aufgenommen (s. Kommentar zu Art. 52).</i>
Art. 54 Behandlung von Interpellationen ¹ Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.	Art. 54 Beantwortung, Behandlung und Abschreibung von Interpellationen ¹ Interpellationen werden durch das zuständige Organ schriftlich beantwortet. ² Nach der Beantwortung durch das zuständige Organ erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst. ³ Interpellationen gelten mit ihrer Beantwortung als umgesetzt und werden automatisch, d.h. ohne ausdrücklichen Beschluss, abgeschrieben.	<i>Die Umsetzung und Abschreibung von Interpellationen wird explizit geregelt. Neu soll der Stadtrat nicht mehr über die Abschreibung einer Interpellation befinden können, da die Abschreibung automatisch mit der Beantwortung erfolgt. Ist der Stadtrat mit Antwort nicht zufrieden, muss ein neuer Vorstoss eingereicht werden.</i>
Art. 55 Behandlung und Erledigung von Beschlussanträgen ¹ Nach der Stellungnahme durch das Büro ist der Gemeinderat anzuhören. Danach ist die Aussprache für alle Stadtratsmitglieder offen.	Art. 55 aufgehoben	<i>Das Instrument des Beschlussantrags wird – wie erwähnt – durch die Motion an das Stadtratsbüro ersetzt. Somit kann diese Bestimmung gestrichen werden.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
² Nach Schluss der Detailberatung beschliesst der Stadtrat, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen sei. ³ Das Büro hat innerhalb von neun Monaten vom Zeitpunkt der Zustimmung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Eine Fristerstreckung kann vom Stadtrat bewilligt werden. ⁴ Liegen Bericht und Antrag des Büros vor, so beschliesst der Stadtrat endgültig über den Beschlussantrag.		
Art. 56 Behandlung von Motionen und Postulaten ¹ Nach der Stellungnahme durch den Gemeinderat ist die Aussprache für alle Stadtratsmitglieder offen. ² Solange der Rat über die Erheblicherklärung noch nicht entschieden hat, kann eine Motion durch die Erstunterzeichnerin bzw. den Erstunterzeichner in ein Postulat gewandelt werden. ³ Nach Schluss der Detailberatung ist über die Qualifikation (bei Motionen) sowie die Erheblicherklärung (bei Motionen und Postulaten) abzustimmen. ⁴ Motionen und Postulate können in Teilen zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Motionärin bzw. der Motionär oder die Postulantin bzw. der Postulant einverstanden ist.	Art. 56 Beantwortung und Behandlung von Motionen und Postulaten ¹ Postulate und Motionen werden durch das zuständige Organ mit einem schriftlichen Bericht sowie einem Antrag auf den erforderlichen Stadtratsbeschluss beantwortet. Das zuständige Organ kann sich zusätzlich im Rahmen der stadträtlichen Beratung mündlich äussern. ² Solange der Rat über die Erheblicherklärung noch nicht entschieden hat, kann die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner a. ein Postulat oder eine Motion zurückziehen, b. eine Motion in ein Postulat umwandeln. ³ Nach Beendigung der Beratung entscheidet der Stadtrat abschliessend über die Qualifikation (bei Motionen im Zuständigkeitsbereich des	<i>Die Redeordnung wird bereits in Artikel 34 Absatz 2 geregelt. Deshalb kann Absatz 1 gestrichen werden.</i> <i>Die Form der Beantwortung wird präziser geregelt. Das für die Beantwortung zuständige Organ formuliert auch den Antrag für den Beschluss, den der Stadtrat aus seiner Sicht in der nächsten Sitzung zu fassen hat.</i> <i>Zudem wird neu die Möglichkeit des Rückzugs vorgesehen.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
	Gemeinderats) sowie über die Erheblicherklärung (bei Motionen und Postulaten) und die Zuständigkeit für die Umsetzung. ⁴ [unverändert]	
Art. 57 Erfüllung von Motionen und Postulaten ¹ Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an den Gemeinderat; dieser hat darüber so bald als möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Jahren, bei Motionen mit Richtliniencharakter innerhalb von neun Monaten seit der Erheblicherklärung, zu berichten oder Antrag zu stellen. ² Kann die zweijährige respektive neunmonatige Frist nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung.	Art. 57 Umsetzung von Motionen und Postulaten ¹ Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an das zuständige Organ. ² Motionen mit Weisungscharakter und Postulate sind innerhalb von zwei Jahren umzusetzen. ³ Motionen mit Richtliniencharakter sind innerhalb von neun Monaten umzusetzen oder es ist ein Bericht über die Gründe vorzulegen, weshalb die Motion nicht umgesetzt wird. ⁴ Kann die Frist gemäss Absatz 2 und 3 nicht eingehalten werden, ersucht das zuständige Organ den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung.	<i>Auch hier muss «der Gemeinderat» durch «das zuständige Organ» ersetzt werden. Ansonsten werden keine materiellen Änderungen vorgeschlagen.</i> <i>Allerdings soll die Umsetzung der Motionen und Postulate klarer, pro Vorstoss gegliedert, dargestellt werden.</i>
Art. 58 Erwähnung der Vorstösse im Jahresbericht ¹ Im Jahresbericht des Gemeinderates sind die im Berichtsjahr eingereichten parlamentarischen Vorstösse aufzuführen, ebenso die noch unerledigten Motionen und Postulate aus früheren Jahren mit kurzer Angabe über den Stand der Behandlung.	Art. 58 Berichterstattung im Jahresbericht ¹ [unverändert]	<i>Es wird einzig eine redaktionelle Änderung im Randtitel vorgenommen.</i>
Art. 59 Abschreibung von Vorstössen	Art. 59 Abschreibung von Vorstössen ¹ [unverändert]	<i>Der Vorbehalt in Absatz 3 verweist auf die Sonderregelungen betreffend Interpellationen; diese</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
¹ Scheidet die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner eines parlamentarischen Vorstosses vor dessen Behandlung aus dem Stadtrat aus, sind allfällige Mitunterzeichnende anzufragen, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten, und wer in diesem Fall an die Stelle der Erstunterzeichnerin bzw. des Erstunterzeichners tritt. ² Sind keine Mitunterzeichnenden vorhanden, wird der Vorstoss als erledigt vom Protokoll abgeschrieben. ³ Der Stadtrat befindet über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse.	² [unverändert] ³ Der Stadtrat befindet unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 3 über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse.	werden nach der Beantwortung automatisch abgeschrieben.
Art. 60 Parlamentarische Erklärung ¹ Der Stadtrat kann Parlamentarische Erklärungen in der Form eines Stadtratsbeschlusses abgeben. Diese verstehen sich als grundsätzliche politische Hinweise zu Händen des Gemeinderates. ² Parlamentarische Erklärungen können nur von ständigen Kommissionen des Stadtrates oder von Fraktionen beantragt werden. ³ Der Gemeinderat nimmt an der übernächsten Sitzung zur eingereichten Parlamentarischen Erklärung Stellung.	[unverändert]	
V. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	[unverändert]	

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
a) Allgemeine Bestimmungen Art. 61 Form ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen und durch Handerheben mit Stimmkarte; vorbehalten bleiben Absatz 3 und Artikel 62. ² Auf Verlangen von acht Mitgliedern erfolgt, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen ist, die Abstimmung unter Namensaufruf. In diesem Falle wird die Stimmabgabe aller Mitglieder protokolliert. ³ Der Rat kann die Einführung der elektronischen Ausmittlung beschliessen.		
Art. 62 Geheime Wahlen und Abstimmungen ¹ Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn dies von mindestens acht Stadtratsmitgliedern verlangt wird. ² Das Sekretariat stellt die erforderlichen Wahl- und Abstimmungszettel bereit. ³ Die eingelangten Wahl- und Abstimmungszettel werden bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim Sekretariat aufbewahrt und anschliessend vernichtet.	[unverändert]	
Art. 63 Ungültigkeit von Wahlen und Abstimmungen	[unverändert]	

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
¹ Wahlen und Abstimmungen sind ungültig, wenn mehr Wahl- oder Abstimmungszettel eingehen, als stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.		
Art. 64 Ungültige Wahl- und Abstimmungszettel ¹ Wahl- und Abstimmungszettel sind ungültig, wenn sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten, mit einem Kennzeichen versehen wurden oder wenn es sich nicht um den ausgeteilten Wahl- und Abstimmungszettel handelt. ² Im Zweifelsfall entscheidet das Büro über die Gültigkeit.	[unverändert]	
b) Abstimmungen Art. 65 Vorgehen ¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident orientiert vor jeder Abstimmung über die verbliebenen Anträge und schlägt soweit nötig den Abstimmungsablauf vor. Wird dieser bestritten, so entscheidet der Rat. ² Liegt nach Schluss der Beratung nur ein unbestrittener Antrag vor, so erklärt ihn die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident ohne Abstimmung als angenommen. ³ Bei der Schlussabstimmung über Geschäfte, die dem fakultativen Referendum oder der	[unverändert]	

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Volksabstimmung unterliegen, werden die Stimmen immer ausgezählt.		
Art. 66 Grundsätze der Ausmittlung ¹ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt. ² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident stimmt bei allen Abstimmungen mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie bzw. er bei offenen Abstimmungen den Stichentscheid, den sie bzw. er begründen kann; bei geheimen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt. ³ Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen fallen bei der Ermittlung des Resultates ausser Betracht.	[unverändert]	
Art. 67 Abstimmungsregeln ¹ Die gestellten Anträge sind wie folgt zur Abstimmung zu bringen: a. Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen, und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen; b. Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen darf. ² Erhält von mehr als zwei gleichgeordneten Anträgen keiner die Mehrheit der Stimmenden, so fällt	[unverändert]	

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
derjenige Antrag weg, auf den am wenigsten Stimmen gefallen sind. Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt und die Abstimmung in gleicher Weise fortgesetzt, bis ein Antrag die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigt.		
Art. 68 Schlussabstimmung ¹ Hat der Stadtrat eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise beraten (Art. 32 Abs. 2), findet eine Schlussabstimmung über die gesamte Vorlage statt.	[unverändert]	
c) Wahlen Art. 69 Wahlregeln ¹ Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Kommt dabei eine Wahl nicht zustande, entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. ² Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident stimmt bei Wahlen mit; bei Stimmengleichheit zieht sie bzw. er das Los. ³ Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen fallen bei der Ermittlung des Resultates ausser Betracht.	[unverändert]	
Art. 70 Veröffentlichung der Beschlussfassung	[unverändert]	

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
¹ Das Sekretariat veranlasst die unverzügliche Publikation der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse im amtlichen Anzeiger und auf der Webseite der Stadt.		
	VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 70a Datenschutzaufsicht ¹ Bis zum Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes des Kantons Bern und unter Vorbehalt der kantonalen Übergangsbestimmungen erfüllt der von der Geschäftsprüfungskommission beauftragte Experte die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle. ² Er ist namentlich zuständig für a. das Führen des Registers der Datensammlungen gemäss Artikel 18 Datenschutzgesetz und die Veröffentlichung dieses Registers im Internet; b. die jährliche Berichterstattung im Jahresbericht des Gemeinderates; c. die regelmässige Information der Öffentlichkeit in geeigneter Form, über die Belange des Datenschutzes, insbesondere über die Möglichkeit, die Bekanntgabe der eigenen Daten sperren zu lassen. ³ Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz zur Erfüllung	<i>Der Gemeinderat hat bei Artikel 20 beantragt, die Übergangsbestimmung von Artikel 70a im Verhältnis zur Übergangsregelung im revidierten kantonalen Datenschutzgesetz zu überprüfen.</i> <i>Die Kommission hat einen entsprechenden Vorbehalt aufgenommen.</i>

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
	der Aufgaben im Bereich Datenschutz von Fr. 10'000.00.	
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	<i>[streichen]</i>	
Art. 71 Inkrafttreten ¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten wird die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 7. Dezember 1981 aufgehoben. Langenthal, 24. Juni 2019 IM NAMEN DES STADTRATES Der Stadtratspräsident: sig. Patrick Freudiger Die Sekretärin: sig. Janine Jauner	<i>[unverändert]</i>	
ÄNDERUNGEN Art. 2a Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. März 2024, in Kraft ab 1. Juli 2024		

Synopse - Kommissionsentwurf Revision Geschäftsordnung des Stadtrats vom 2. März 2026

Geltendes Recht	Antrag der Kommission (Anpassungen weitgehend gelb hinterlegt)	Erläuterungen <i>Kommentare zur Stellungnahme des Gemeinderats vom 19.02.2026 in blauer Schrift</i>
Art. 15 Abs. 1 Bst. g Neu gemäss Stadtratsbeschluss vom 25. März 2024, in Kraft ab 1. Juli 2024		



Nichtständige Kommission für Gesetzgebung
und Revisionen (nsKGR)
p.A. Frau Barbara Labbé
Jurastrasse 22
4900 Langenthal

Gemeinderat
Direkt 062 916 22 22
stadtkanzlei@langenthal.ch

19. Februar 2026

Stellungnahme des Gemeinderats zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder
Sehr geehrte Frau Sekretärin der Kommission

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 14. Januar 2026, mit welcher der Gemeinderat eingeladen wird, zu den Unterlagen der Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 12. Januar 2026 bis spätestens am 25. Februar 2026 Stellung zu nehmen. Es handelt sich dabei um den synoptisch dargestellten Revisionsentwurf, den Entwurf des Berichts und Antrags an den Stadtrat und das Ablaufschema für die Einreichung und Behandlung parlamentarischer Vorstösse. Der Gemeinderat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und macht gerne davon Gebrauch.

1. Vorbemerkungen

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich die mit der Revision angestrebten Ziele und würdigt das hohe Engagement der Kommission. In Anbetracht der vorliegenden – sehr umfassenden – Teilrevision mit unter anderem grossem Einfluss auf die Abläufe in Verwaltung, Gemeinderat und Stadtrat und vorgesehener Kompetenzverschiebung von der GPK auf das Stadtratsbüro hätte sich der Gemeinderat jedoch eine breitere Diskussion ohne zeitlichen Druck gewünscht. Eine Behandlung im Rahmen der Umsetzung der Motion "Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen" würde diese breite Diskussion ermöglichen. Im Licht dieser Vorbemerkungen und mit Verweis auf die nachfolgenden Erläuterungen stellt der Gemeinderat **den Antrag, die Vorlage nochmals bezüglich ihres Umfangs zu überprüfen und zeitlich zu staffeln**. Der Gemeinderat ruft in diesem Zusammenhang das Angebot zu einer Stadtverfassungsänderung in Erinnerung, das bereits anlässlich der Sitzung vom 12. Januar 2026 gemacht wurde. Es soll also mit der vorliegenden Empfehlung nicht lediglich darum gehen, Prozesse zu verschlanken (Umfang Teilrevision GO), sondern auch Raum und Tiefe für einen Prozess auf der "richtigen" Normstufe zu ermöglichen (Teilrevision Stadtverfassung) und dies mit dem politisch gewünschten Tempo. Damit diese zu definierenden, unbestrittenen Anpassungen auf Stufe der Stadtverfassung ("technische Teilrevision") an die Hand genommen werden können, wäre es allerdings erforderlich, dass der Stadtrat zuvor eine

entsprechende Ansprechstelle schafft, indem er einen weiteren bzw. einen erweiterten Auftrag an die bisherige nicht ständige Kommission oder an ein anderes Organ vergibt. Der Gemeinderat hält zudem fest, dass der Prozess für eine inhaltlich weitreichende oder gar umfassende Revision der GO und die damit verbunden Fragestellungen auch verwaltungsseitig Ressourcen binden, die andernfalls für die Umsetzung der Motion Diego Clavadetscher (FDP), Corinna Grossenbacher (SVP), GLP/EVP-Fraktion und Mitunterzeichnende vom 12. Mai 2025 "Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen" zur Verfügung stünden, und möglicherweise auch ohne Not Diskussionen präjudizieren. Auch deshalb bittet der Gemeinderat die Kommission nochmals, anhand der nachfolgenden Stellungnahme die GO-Revisionsvorlage hinsichtlich ihres Umfangs zu überdenken. Im Rahmen der Schlussbemerkungen erlauben wir uns eine erste Skizze eines möglichen Vorgehens.

2. Formelles

Gemäss Entwurf des Berichts und Antrags vom 12. Januar 2026 ist die Stellungnahme des Gemeinderats nicht als Beilage vorgesehen. Nach Ansicht des Gemeinderats ist es für die Willensbildung im Stadtrat unerlässlich, dass die Stadtratsmitglieder Zugang zur vollständigen Originalstellungnahme des Gemeinderats haben. **Es wird daher beantragt, diese als Beilage im definitiven Bericht und Antrag aufzunehmen.**

Zur im Dokument gewählten Darstellung erlauben wir uns den Hinweis, dass es aufgrund fehlender farblicher Kennzeichnungen oder Streichungen schwierig ist, die beantragten Änderungen auf den ersten Blick zu erkennen (vgl. dazu auch Ausführungen zu Art. 52 und Aufhebung von Art. 53). Zum Teil werden diese auch nicht näher erläutert, was ein Nachvollziehen der Gründe für die geplanten Änderungen schwierig macht. Es wird angeregt, in der definitiven Version Änderungen farblich und/oder mit Streichungen darzustellen und sämtliche Änderungsanträge zu begründen bzw. zu erläutern.

3. Materielle Stellungnahme zur Revisionsvorlage

Zu den einzelnen vorgesehenen Änderungen in der Geschäftsordnung des Stadtrats wird wie folgt Stellung genommen:

Ad Art. 2 (Einberufung und Traktanden)

Neu soll der Stadtrat auf Einladung *durch das Büro* zusammentreten, so oft es die Geschäfte erfordern (Abs. 1 Bst. a). Diese Regelung widerspricht Art. 56 Abs. 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 (StV), wonach der Stadtrat auf Einladung *seiner Präsidentin oder seines Präsidenten* zusammentritt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Geschäftsordnung des Stadtrats steht in der Normenhierarchie unter der Stadtverfassung. Art. 56 Abs. 1 Ziffer 1 StV hat somit weiterhin Geltung. Die Annahme dieser neuen Bestimmung hätte somit zum Resultat, dass sich die Geschäftsordnung des Stadtrats und die Stadtverfassung bezüglich der Einberufung der Sitzungen des Stadtrats widersprechen würden, was zu Unklarheiten führen könnte. **Es wird beantragt, diesen Punkt zu bereinigen.**

Bei Abs. 3 dieser Bestimmung stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt ein Geschäft "*als vom Gemeinderat eingereicht*" gilt? Eine klare Bezeichnung des Zeitpunkts oder wenigstens eine genauere Begründung in den Materialien wäre dienlich.

Ad Art. 3 (Publikation, Auflage und Versand)

Seit der Revision des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), welche seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist, können die Gemeinden wählen, ob sie ihre amtlichen Bekanntmachungen in gedruckter Form im amtlichen Anzeiger und/oder elektronisch auf einer über das Internet zugänglichen Publikationsplattform veröffentlichen. Im Gemeindegesetz wird seither die Terminologie "amtliches

Publikationsorgan der Gemeinde" verwendet (vgl. Art. 49b und Art. 49c GG). In der BSIG-Weisung Nr. 1/170.11/9.4 vom 31. März 2023 legt der Kanton den Gemeinden die entsprechende Anpassung der Terminologie in den Gemeindereglementen nahe. Der Gemeinderat regt daher an, diese begriffliche Anpassung bei dieser Gelegenheit vorzunehmen.

Ad Art. 4 (Informationsrechte)

Als Vorbild für den neuen Abs. 1 dienten Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) sowie Art. 14 Abs. 1 Bst. des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Es stellt sich die Frage, ob es sachgerecht ist, hier auf eine Regelung des Bundes bzw. Kantons abzustellen. Parlaments- und Verwaltungsbetrieb des Bundes und Kantons und die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind nicht direkt vergleichbar mit demjenigen einer Gemeinde in der Grösse von Langenthal. Dass der Bund über eine solche Regelung verfügt, ist somit nach Ansicht des Gemeinderats kein zwingendes Argument für die Einführung.

Kommt hinzu, dass lediglich ein Absatz von gesamthaft sechs von Art. 7 ParlG übernommen wurde. In Abs. 2 steht beispielsweise, dass einzelne Ratsmitglieder keinen Anspruch auf Informationen aus den Mitberichtsverfahren und den Verhandlungen der Bundesratssitzungen haben. Weiter wird in dieser Bestimmung im Detail das Vorgehen geregelt, wenn zwischen Bundesrat und Ratsmitglied Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte besteht. In den Art. 150 ff. ParlG wird dann der Verkehr der Kommissionen mit dem Bundesrat und die Informationsrechte der Kommissionen im Detail geregelt.

Art. 14 Abs. 1 lit. d GRG lautet: *"Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind."* Der Wortlaut dieser Regelung ist somit nicht direkt mit dem vorliegenden Vorschlag vergleichbar. Die Informationsrechte werden im Detail in den Art. 34 bis 42 GRG geregelt. Art. 36 stellt klar, dass zum Beispiel Kommissionen nur vom Regierungsrat oder vom zuständigen Mitglied des Regierungsrates Akten erhalten dürfen und nur der Regierungsrat oder das zuständige Mitglied des Regierungsrates zur Erteilung von Auskünften eingeladen werden dürfen. Für die Befragung von Personen im Dienste des Kantons durch Kommissionen ist das Einverständnis des Regierungsrates oder des zuständigen Mitgliedes notwendig. Art. 37 GRG enthält sodann eine differenzierte Regelung für die Aufsichtskommissionen und in Art. 45 GRG ist die Auskunftspflicht von Personen im Dienste des Kantons im Detail geregelt. Dort wird unter anderem festgelegt, dass das Recht zur Zeugnisverweigerung nach Art. 160 ff. ZPO sinngemäss anwendbar ist und dass den betroffenen Personen keinerlei Nachteil erwachsen darf.

Wenn eidgenössisches- und kantonales Recht als Vorbild genommen wird, dann sollte dieses nicht nur in Bezug auf die Rechte der Parlamentsmitglieder gelten, sondern auch diejenigen von Gemeinderat und Verwaltung berücksichtigen. Dem Gemeinderat ist diesbezüglich namentlich der Schutz der Mitarbeitenden der Stadt Langenthal ein grosses Anliegen.

Beispiele von Regelungen in anderen Berner Gemeinden, nach welchen die Parlamentsmitglieder direkt Informationsrechte bei der Verwaltung geltend machen können, wurden im Übrigen nicht gefunden. Gemäss den Richtlinien über das Informationswesen vom 25. Januar 1995 ist in der Stadt Langenthal zudem der Gemeinderat die verantwortliche Behörde für das Informationswesen und für Gesuche um Akteneinsicht ist der Stadtschreiber zuständig. **Es wird daher beantragt, die Bestimmung im Sinn der vorgemachten Erwägungen zu überarbeiten und mindestens den Passus "und der Verwaltung" zu streichen.**

Weiter stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese angedachten Regelungen zu den Informationsrechten gemäss Gesetz vom 2. November 1993 über die Information und Medienförderung (IMG; BSG 107.1) stehen. **Es wird beantragt, diesbezüglich weitere Erläuterungen in die Materialien aufzunehmen.**

Ad Art. 4a (Unterlagen)

Die Klassifizierung von Dokumenten bzw. Informationen in der Stadtverwaltung werden erst im Verlauf des Jahres 2026 im Vorfeld des Projekts "LAVA/ILMA" eingeführt. Da heute nicht alle Unterlagen elektronisch verfügbar sind, ist eine vollständige digitale Einreichung zum heutigen Zeitpunkt nicht realisierbar.

Im weiteren erlaubt sicher der Gemeinderat den folgenden Hinweis: Bereits jetzt haben die Stadtratsgeschäfte sehr lange Vorlaufzeiten. Eine Frist von 15 Arbeitstagen (also drei Wochen) vor der Veröffentlichung für die Abgabe der Unterlagen zu Stadtratsgeschäften des Gemeinderats wäre über eine Verdoppelung zum aktuellen System, welches zudem nicht direkt zu mehr Vorbereitungszeit für die Stadtratsmitglieder selber führen würde. Die Neuerung würde den Zeitdruck bei der Verwaltung erhöhen oder aber zu längeren Bearbeitungsfristen vor der eigentlichen parlamentarischen Beratung führen. Aus Sicht des Gemeinderats ist zudem der letzte Satz von Abs. 1 insofern zu präzisieren, als später eingereichte Geschäfte nicht auf die Traktandenliste der nächsten (oder eventualiter der folgenden) Sitzung kommen. **Es wird beantragt, dies entsprechend zu präzisieren.**

Weshalb die Stadtkanzlei sicherstellen soll, dass keine Akten enthalten sind, die nicht aufgelegt werden dürfen (Abs. 2), ist nicht nachvollziehbar; nicht alle Geschäfte werden vom Gemeinderat vorbereitet. **Es wird beantragt, auf eine solche Regelung zu verzichten. Eventualiter wird beantragt** explizit auszuführen, dass zumindest bei Geschäften, welche nicht vom Gemeinderat vorbereitet werden, die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Akten vollständig bei der Sekretärin bzw. dem Sekretär des Stadtrats bzw. der Geschäftsprüfungskommission liegen.

Die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses aller unterzeichneter Dokumente gemäss Abs. 4 Bst. a würde einen erheblichen Mehraufwand für die Stadtkanzlei nach sich ziehen, zumal bei vielen Sachgeschäften die Papierakten umfangreich sind. **Es wird beantragt, auf diese Neuerung zu verzichten.**

Abs. 4 Bst. b erachtet der Gemeinderat als Selbstverständlichkeit, welche keiner expliziten Erwähnung bedarf. Kommt hinzu, dass bei Teilrevisionen zumindest nach langjähriger Praxis jeweils ein Änderungserlass beschlossen wird, so dass es einer präziseren Formulierung bedürfte. Nach dem vorliegenden Verständnis gehören Reglementsentwürfe zu den Unterlagen gemäss Bst. c. **Es wird beantragt, den Buchstaben b zu streichen oder eventualiter zu präzisieren.**

Bei Abs. 5 stellt sich die Frage nach der praktischen Umsetzung, da die Sitzungsunterlagen zum Zeitpunkt der Verabschiedung einer Abstimmungsbotschaft durch den Gemeinderat noch nicht auf der Website aufgeschaltet sind und deshalb noch kein Link erstellt werden kann. Es stellt sich auch die Frage, ob eine solche detaillierte Vorgabe auf Stufe Geschäftsordnung sinnvoll ist. **Es wird beantragt, diesen Absatz zu überarbeiten.**

Der Gemeinderat hat insgesamt grosse Bedenken betreffend die Umsetzung dieser Bestimmung, welche in der vorgeschlagenen Form erheblichen Mehraufwand für die Verwaltung verursacht. Gerade diese Bestimmung tangiert direkt die Verwaltungsabläufe und Strukturen, weshalb die Thematik vertieft geprüft werden sollte; beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der Motion "Zeitgemässe Abläufe und

Strukturen schaffen", unter Einbezug sämtlicher betroffenen Stellen. **Der Gemeinderat beantragt daher, darauf zu verzichten und die Änderungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.**

Ad Art. 14 (Rolle und Zusammensetzung Büro)

Diese neue Rolle und Stellung des Stadtratsbüros von bisher beschränkten Aufgaben zum politischen und strategischen Leitungsorgan des Stadtrats kommt einer verhältnismässig grösseren Veränderung gleich. Es stellt sich die Frage, ob diese Aufgaben von einem Organ, welches jährlich neu gewählt wird, genügend wahrgenommen werden kann oder ob die fehlende personelle Kontinuität ein Problem darstellen könnte. Entsprechende Überlegungen bzw. Erläuterungen hierzu in den Materialien wären dienlich. Auch mit Blick auf die angesichts der stadtverfassungsrechtlichen Vorgaben (z.B. in Art. 52) sehr begrenzten Regelungsspielräume auf Stufe GO würde es aus Sicht des Gemeinderates naheliegen, die Bedeutung des Büros im Rahmen einer "technischen" Teilrevision der Stadtverfassung zu klären.

Auch hier gilt: Der Verweis auf die kantonale Regelung verfängt nur bedingt. So verfügt das Büro des Grossen Rates (politisches und strategisches Leitungs- und Koordinationsorgan) über Parlamentsdienste zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit (vgl. Art. 91 GRG). Weiter besteht das Büro des Grossen Rates aus dem Präsidium des Grossen Rates sowie den Präsidentinnen oder Präsidenten der ständigen Kommissionen, der Deputationen und der Fraktionen (ungefähr 18 bis 20 Personen). Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber nehmen an den Sitzungen des Büros und der Geschäftsleitung des Büros mit beratender Stimme teil (vgl. Art. 23 GRG). Nach dem Gesagten scheint es nach Ansicht des Gemeinderats angezeigt, sich mit der Zusammensetzung des Büros vertiefter auseinander zu setzen. Angesichts der fehlenden direkten unmittelbaren Auswirkungen auf Gemeinderat und/oder Verwaltung, wird jedoch auf eine Antragsstellung in diesem Punkt verzichtet.

Ad Art. 15 (Aufgaben des Büros)

Bezüglich Abs. 1 Bst. c (Entscheid über die Zuweisung und die Rückweisung von Vorstössen) wird in den Erläuterungen auf "Art. 46a" verwiesen, den es jedoch nicht gibt. Allenfalls dürfte Art. 44 Abs. 2 gemeint sein, was wohl redaktionell noch zu korrigieren wäre.

Gemäss den Erläuterungen im synoptisch dargestellten Revisionsentwurf handelt es bei Abs. 1 Bst. d um eine Präzisierung der bisherigen Regelung. Die neue Regelung scheint allerdings auch in materieller Hinsicht weiterzugehen als die geltende Fassung. Während gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d in Verbindung mit Art. 28 der aktuell geltenden Geschäftsordnung des Stadtrats die Antragstellung des Büros auf Beschlussanträge und Ersatzwahlen beschränkt ist, soll diese neu generell *"eigene Geschäfte und Projekte des Stadtrats"* umfassen. Diese allgemein gehaltene Formulierung eröffnet einen erheblichen Auslegungsspielraum, namentlich auch bezüglich des Verhältnisses zu Art. 67 Abs. 2 StV. Zusammengefasst sieht der Gemeinderat bei dieser Regelung einerseits Unschärfen und drohende Kompetenzkonflikte (Art. 67 Abs. 2 StV). Zum andern scheint dem Gemeinderat angesichts dieser wichtigen Änderung eine fundiertere, breitere (auch politische) Diskussion ohne zeitlichen Druck angezeigt. Eine Behandlung im Rahmen der Umsetzung der Motion "Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen", allenfalls bereits im Rahmen einer vorgezogenen technischen Teilrevision der Stadtverfassung, würde diese breite Diskussion ermöglichen. Es wird entsprechend beantrag, **auf diese Änderung im Rahmen dieser GO-Teilrevision zu verzichten und die Diskussion darüber auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.**

Abs. 2 soll unverändert bleiben, obwohl in der Vergangenheit verschiedene Ansichten darüber bestanden haben, in welchen Fällen der Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten soll. Eine Präzisierung dieser Bestimmung sähe der Gemeinderat als angezeigt.



Ad Art. 17a (Anstellung Stadtratssekretariat)

Bezüglich Abs. 5 (administrative Unterstützung durch die Stadtverwaltung) ist unklar, weshalb die Stadtverwaltung neu (auch) das Stadtratsbüro in administrativen Belangen unterstützen soll, wenn Anstellungsbehörde die Geschäftsprüfungskommission verbleibt. **Es wird beantragt, diesen Passus zu überarbeiten.**

Ad Art. 17b (Aufgaben Stadtratssekretariat)

Der Begriff "Kanzleigeschäfte" in Abs. 1 Bst. g ist bislang nicht definiert. Präzisierungen zumindest in den Erläuterungen zu den neuen Gesetzesbestimmungen wären allenfalls für die Praxis hilfreich.

Die Erläuterungen sind insofern richtig zu stellen, als es sich beim erwähnten Dokument mit dem Titel "Aufgaben des Sekretariats des Stadtrats und der Geschäftsprüfungskommission" um ein Stadtratssekretariats-internes und offenbar ohnehin materiell veraltetes Dokument handelt, welches nicht von den zentralen Diensten, sondern vom damaligen administrativen Mitarbeiter des Stadtratssekretariat erstellt worden war. Es besteht jedoch ein Stellenbeschrieb sowohl der Fachbereichsleitung "Sekretariat Stadtrat" als auch der administrativen Unterstützung. Ersterer ist Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages, welcher im Fall der Sekretärin oder des Sekretärs des Stadtrats durch die Geschäftsprüfungskommission als Anstellungsbehörde genehmigt wird. Die Aussage, die Aufgaben des Stadtratssekretariats seien nirgends geregelt bzw. nicht von der (dafür zuständigen) Geschäftsprüfungskommission genehmigt worden, ist somit nach Auffassung des Gemeinderats unzutreffend und die entsprechende Passage in den Erläuterungen zu korrigieren.

Ad Art. 18 (Protokoll)

Hier ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, welche Änderungen genau vorgenommen werden sollen. Eine bessere Kennzeichnung, beispielsweise durch farbliche Markierungen, würde die Verständlichkeit erhöhen.

Ad Art. 20 (Geschäftsprüfungskommission)

Bezüglich der Aufhebung von Abs. 4 wird angeregt, die vorgeschlagene Übergangsregelung (Art. 70a) nochmals zu prüfen. Das neue kantonale Datenschutzgesetz (KDSG) sieht Übergangsbestimmungen vor (Art. 58 und 59 bezüglich laufender Bearbeitungen und Verfahren), nach welchen unter Umständen auch nach Inkrafttreten des neuen KDSG Aufgaben der GPK im Bereich Datenschutz anfallen können. Es ist sicherzustellen, dass die vorliegende Revision den Übergangsbestimmungen des KDSG Rechnung trägt.

Ad Art. 21 (Vorberatung)

Gemäss Art. 54 Abs. 2 Bst. a StV prüft die GPK die vom Stadtrat zu behandelnden Geschäfte *in formeller Hinsicht* vor. Es stellt sich somit die Frage, ob Abs. 1 (Vorberatung nach *sachlichen und politischen Gesichtspunkten*) vereinbar ist mit der Stadtverfassung. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung, welche jedoch in den Erläuterungen kaum begründet und lediglich als "*Präzisierungen*" dargestellt werden.

Bezüglich Abs. 2 Bst. e **beantragt der Gemeinderat, dass eine Befragung von Mitarbeitenden nur im Einverständnis mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats erfolgen darf. Weiter wird beantragt, die Formulierung "Mitarbeitende" durch "Amtsvorstehende" zu ersetzen** (welche sich von weiteren Mitarbeitenden begleiten lassen könnten). Dem Gemeinderat ist der Schutz der Mitarbeitenden ein wichtiges Anliegen. Der Kanton sieht beispielsweise in Art. 45 GRG (Auskunftspflicht) vor, dass für Mitarbeitende, welche den Kommissionen oder der Aufsichtskommission Auskunft erteilen müssen, das Recht zur Zeugnisverweigerung sinngemäss anwendbar ist und dass diesen Mitarbeitenden aufgrund der Auskunft keinerlei Nachteil erwachsen darf. Wie bereits in den Ausführungen zu Art. 4 vorstehend dargelegt, sind bei



der Einführung solcher Informations- und Auskunftsrechte die Rechte und Pflichten sämtlicher betroffener Stellen, namentlich auch der Verwaltung zu berücksichtigen. Es handelt sich auch hierbei um eine wesentliche Neuerung, was jedoch in den Erläuterungen der nichtständigen Kommission nicht thematisiert und begründet wird. **Entsprechend wird beantragt, das Recht zur Zeugnisverweigerung aufzunehmen sowie die entsprechenden Ausführungen zu ergänzen.**

Ad Art. 23 (Oberaufsicht)

Den Regelungen in der StV (54, 58, 67 sowie 87) ist zu entnehmen, dass der Stadtrat die Oberaufsicht über den Gemeinderat hat, welche im Auftrag des Stadtrats von der GPK ausgeübt wird. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Verwaltung aus. *"Aufsicht"* und *"Oberaufsicht"* sind nicht dasselbe. Die primäre *"scharfe"* Aufsicht über die Verwaltung obliegt dem Gemeinderat (Art. 67 Abs. 1 StV). Dieser trägt auch die Verantwortung für den Aufbau und die Durchführung einer umfassenden und koordinierten Verwaltungstätigkeit in allen Bereichen der Stadtverwaltung (Art. 67 Abs. 3 StV). Der Gemeinderat ist die oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde der Stadt (Art. 66 Abs. 1 StV). Die Oberaufsicht des Stadtrates knüpft an die primäre Aufsicht des Gemeinderats als sogenannte *"akzessorische"* Aufsicht an. Bei der Oberaufsicht handelt sich vereinfacht gesagt um eine *nachträgliche politische Kontrolle*.¹

Die Formulierungen in Art. 23 werden vor diesem Hintergrund als uneinheitlich und unpräzise beurteilt. Nach Ansicht des Gemeinderats ist konsequent der Begriff *"Oberaufsicht"* zu verwenden. Weiter wird nicht bestritten, dass auch die Verwaltung von der Oberaufsicht betroffen ist. Sowohl aus den Regelungen in der StV als auch aus den Materialien geht jedoch hervor, dass gemäss dem Willen des Gesetzgebers die Oberaufsicht via Gemeinderat – als primären Ansprechpartner der GPK – geltend gemacht werden sollte: *"Mit der Formulierung werde der Gemeinderat und nicht die Stadtverwaltung in den Vordergrund gerückt, weil es klar sei, dass dort, wo der Gemeinderat klar übergeordnet sei (beispielsweise bei Angestellten der Stadtverwaltung), die Oberaufsicht über den Gemeinderat zu erfolgen habe."*² Es geht also bei der Nichtnennung der Verwaltung um einen *bewussten Entscheid* und zwar nicht dahingehend, dass *"blinde Flecken"* akzeptiert würden (denn Oberaufsicht ist umfassend), sondern es geht um den Weg. Die Oberaufsicht über die Verwaltung gibt es, sie hat aber via Gemeinderat zu erfolgen, und das schliesst in der Konsequenz eine Befragung weisungsgebundener Mitarbeiter ohne Zustimmung des Gemeinderates aus.

¹ Vgl. zum Begriff der *"Oberaufsicht"* folgende Literatur: Ehrenzeller Kaspar, in: Ehrenzeller Bernhard/Egli Patricia/Hettich Peter/Hongler Peter/Schindler Benjamin/Schmid Stefan G./Schweizer Rainer J. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., 2023, Art. 169 N 9; Gander Heiri, Die parlamentarische Oberaufsicht in den Schweizer Kantonen, Zürich - Basel - Genf 2024 (= SDF 19), S. 1: Markus Müller/Ueli Friederich, Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern, Gutachten zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Bern vom 3. Mai 2021

² Vgl. dazu S. 28 des Protokolls der Sitzung des Stadtrates vom 4. Mai 2015, Traktandum 1, S. 26 – 30, abrufbar unter: <https://www.langenthal.ch/sitzung/1506622> sowie Botschaft des Stadtrates an die Gemeinde betreffend Teilrevision der Stadtverfassung (Gemeindeabstimmung vom 13. und 14. Juni 2015), abrufbar unter: https://www.langenthal.ch/abstimmungen/termine/1171604#abstimmung_141300.



Im Licht des eben Gesagten stellt sich die Frage, ob durch die neuen Bestimmungen in Abs. 2 die Kompetenzen der Oberaufsichtsbehörde überschritten werden bzw. die Grenzen zwischen eigentlicher Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und Oberaufsichtstätigkeit verwischt werden. Vergleiche mit den Regelungen anderer Gemeinden zeigen auf, dass die vorgeschlagene Regelung überdies unüblich ist. **Es wird beantragt, die Änderungen grundlegend zu überarbeiten und einer breiteren Diskussion zugänglich zu machen.**

Ad Art. 23a (Aufsichtstätigkeit der GPK)

Vorab ist bezüglich des gesamten Artikels inkl. dem Titel auf die vorstehend erwähnte Unterscheidung zwischen Aufsichts- und Oberaufsichtstätigkeit hinzuweisen. Weiter beurteilt der Gemeinderat Art. 1 Bst. a als problematisch. So findet sich weder im GRG noch im ParlG eine ausdrückliche Regelung zur Einsichtnahme der parlamentarischen Oberaufsicht in interne Dokumente wie Arbeitspapiere, Entwürfe oder vergleichbare verwaltungsinterne Unterlagen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob nicht vielmehr ein Ausnahmetatbestand für gewisse von der Einsicht auszunehmende Dokumente geprüft werden sollte. Abs. 1 Bst. a wird auch mit Blick auf das IMG als heikel erachtet. So besagt Art. 2a Abs. 2 IMG, dass Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind, nicht als Informationen im Sinn des IMG gelten. Von internen Dokumenten und Entwürfen hat in der Regel denn auch der Gemeinderat noch keine Kenntnis. Bezüglich der Befragung von Mitarbeitenden wird auf die Ausführungen zu Art. 4 sowie 21 verwiesen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang weiter, dass der Bund ein Einspracherecht gegen Vorladungen der Aufsichtskommission vorsieht (Art. 153 Abs. 4 ParlG). **Es wird beantragt, die geplanten Änderungen grundlegend zu überarbeiten und einer breiteren Diskussion zugänglich zu machen.**

Ad Aufhebung von Art. 25 (Datenschutz)

Es wird beantragt, die Übereinstimmung mit den Übergangsregelungen des neuen KDSG zu prüfen (siehe vorstehende Bemerkungen zu Art. 20).

Ad Art. 28 (Beratungsgegenstände)

Parlamentarische Vorstösse (Abs. 1 lit. c) führen nach dem Verständnis des Gemeinderats nicht unmittelbar zu einem Beratungsgegenstand. Auch in diesen Fällen existieren Berichte und/oder Anträge (oder Stellungnahmen der vorberatenden Organe); dies jedenfalls nach aktuell geltenden Rechtsgrundlagen und Praxis. Eine "direkte" Beratung von parlamentarischen Vorstössen widerspricht komplett dem heutigen System, gemäss welchem die Beratung gestützt auf von Gemeinderat und Verwaltung erarbeitete Grundlagen stattfindet. Das Vorgehen in diesen Fällen erscheint mit der geplanten Regelung unklar und es ist fraglich, ob durch diese Bestimmung tatsächlich eine Präzisierung herbeigeführt wird.

Bezüglich der Streichung der bisherigen Abs. 2 und 3 bleibt offen, ob dadurch die bisherigen Ausnahmen (von der Vorbereitung der Geschäfte durch den Gemeinderat) ausgeweitet werden sollen. Angesichts der offenen Formulierungen in Art. 15 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 28a Abs. 1 und 2 besteht nach Ansicht des Gemeinderats die Gefahr, dass es zu Unklarheiten bzw. Diskussionen über die Zuständigkeit für die Vorbereitung von Vorlagen und Geschäften kommen könnte.

Weiter ist festzuhalten, dass im Hinblick auf laufende Projekte und Geschäfte (vor allem soweit sie sich schon auf den Behördenweg befinden) eine Übergangsbestimmung als notwendig erachtet wird.

Schliesslich wäre für den Gemeinderat mit Blick auf den Umfang und das Gewicht der Änderung auch hier eine fundiertere, breitere (auch politische) Diskussion ohne Zeitdruck angezeigt. Es wird entsprechend beantragt, **auf diese Änderung im Rahmen dieser Teilrevision zu verzichten und die Diskussion auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.**



Ad Art. 28a (Geschäftsvorbereitung)

Die Formulierung "grundsätzlich" in Abs. 2 lässt darauf schliessen, dass Ausnahmen vorbehalten werden sollen. In den Erläuterungen finden sich diesbezüglich keine Ausführungen. Es scheint somit möglich, dass weitere – nicht näher definierte – Geschäfte vom Stadtratssekretariat vorbereitet werden sollen. Auch bei dieser Regelung besteht somit die Gefahr von unterschiedlichen Auslegungen und Diskussionen innerhalb der verschiedenen Organe der Stadt.

Bei Abs. 3 beinhaltet mit "wichtige" Gesetzgebungsvorhaben einen offenen und nicht weiter definierten Begriff. Gemäss den Erläuterungen wird sich dazu eine Praxis bilden müssen. Diese Ausgangslage lässt nach Ansicht des Gemeinderats (zu viel) Raum für Diskussionen. Kommt hinzu, dass unklar ist, wie dieser Einbezug konkret ablaufen soll und namentlich auch, wie der Stadtrat sich als Organ hier organisieren möchte. Jedenfalls ist für den Gemeinderat mit Blick auf die Bedeutung und die möglichen Folgen der Änderung auch hier eine fundiertere, breitere (auch politische) Diskussion ohne Zeitdruck angezeigt: Die jeweiligen und konkreten Bedürfnisse und Vorstellungen sind im Voraus zu klären, damit alle beteiligten Organe sich äussern und entsprechend auch ihre Prozesse organisieren können. Es wird beantragt, **auf diese Änderung im Rahmen dieser Teilrevision zu verzichten und die Diskussion auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Eventualiter wäre auch zu klären, wie es sich übergangsrechtlich mit schon auf dem Behördenweg befindlichen Vorlagen verhält.**

Ad Art. 32 (Beratung)

Eine zweite Lesung soll neu nur noch bei Gesetzgebungsvorhaben möglich sein (Abs. 4). Der Grund für diese Neuerung wird nicht erläutert und ist auch nicht ersichtlich.

Ad Art. 44 (Prüfung und Zuweisung)

Gemäss Erläuterungstext können offenbar Motionen nicht die Prüfung von Gegenständen oder die Beantwortung von Fragen zum Inhalt haben. Dem ist zu entgegnen, dass heute durchaus Motionen lediglich die Prüfung eines Gegenstandes verlangen können. Dies ist beispielsweise der Fall bei Richtlinienmotionen. In diesen Fällen kann nicht mehr als eine Prüfung durch den Gemeinderat verlangt werden. Dieser entscheidet dann je nach Prüfergebnis, ob in der jeweiligen Angelegenheit zusätzlich einen (materiellen) Beschluss fällen will.

Zweitens ist zu den Erläuterungen zu bemerken, dass nach dem heutigen Verständnis und der Praxis des Stadtrats selber eine Motion durchaus Gegenstände zum Inhalt haben kann, welche nicht in der alleinigen oder abschliessenden Zuständigkeit der Gemeinde selber liegen. Zum Beispiel kann verlangt werden, dass sich der Gemeinderat als Vertretung der Stadt beim Bund (oder Kanton) für eine bestimmte Sache einsetzt (jüngstes Beispiel: Motion Gerhard Käser (SP), Jan Herzig (SVP), Roland Loser (SP), Patrick Jaeggi (SVP) und Mitunterzeichnende: Verhandlungsaufnahme mit Kanton Bern bezüglich Neubau Dreifachturnhalle im Hard). Es stellt sich die Frage, ob solche Vorstösse mit der vorliegenden Revision tatsächlich ausgeschlossen werden sollen.

Es ist weiter fraglich, ob das Stadtratsbüro über genügend Ressourcen verfügt für diese Prüfungen, angesichts der beschränkten Zeit (siehe dazu auch Ausführungen zu Art. 46 unten).

Ad Art. 46 (Motionen)

Zum Erläuterungstext ist zu bemerken, dass der Beschlussantrag auch in anderen Gemeinden (zum Beispiel der Stadt Zürich³) bekannt ist.

Bezüglich Abs. 1 Bst. b wird festgestellt, dass der zur Abgrenzung von Abs. 1 Bst. a entscheidende, neue Begriff "ratseigen" unscharf ist und bereits im Gemeinderat nicht einheitlich verstanden wurde. Der Gemeinderat anerkennt in diesem Zusammenhang, dass gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a Motionen sich auch weiterhin "in der Regel" an den Gemeinderat richten. Allerdings trägt der Begriff "ratseigen" nicht zur Klärung des Verhältnisses von Regel und Ausnahme bei. Denn, im Gegenteil, wird jedes Geschäft in der Beschlusskompetenz von Stadtrat und Stimmberechtigten im Stadtrat (vor-)behandelt und könnte daher "ratseigen" sein. Nach Ansicht des Gemeinderats ist hier eine Präzisierung notwendig. **Es wird beantragt, diese Formulierung zu überarbeiten und die Erläuterungen zu ergänzen.**

Generell ist festzustellen, dass es sich hier zumindest im Verständnis des Gemeinderats um einen vollständig neuen Prozess handelt, welcher wesentliche Kompetenzverschiebung zu beinhalten scheint. Neu sollen sich zudem Motionen auch direkt an das Büro des Stadtrats oder eine stadträtliche Kommission richten können. Dies steht auf den ersten Blick in einem gewissen Widerspruch zu Art. 67 Abs. 2 StV bzw. wäre zumindest weiter erklärungsbedürftig. Da die Kommissionen massgebend auch vorberatend tätig sind, wäre angesichts des jetzigen Wortlauts von E-Art. 46 Abs. 1 Bst. b wohl die grosse Mehrheit parlamentarischer Vorstösse dem Büro zur Beantwortung und Umsetzung zuzuweisen. Eine solche Kompetenzverschiebung dürfte, gerade auch mit Blick auf die Regel in E-Art. 46 Abs. 1 Bst. a (grundsätzliche Zuweisung an den Gemeinderat), nicht beabsichtigt sein und würde vom Gemeinderat in keiner Weise unterstützt. Angesichts all dessen wünscht sich der Gemeinderat eine breitere Diskussion. **Es wird entsprechend beantragt, auf diese Änderung im Rahmen dieser Teilrevision zu verzichten und die Diskussion darüber für eine spätere Anpassung vorzusehen.**

Ad Art. 52 (Beantwortung, Fristen)

In Abs. 1 Bst. b soll der bisherige Einschub "in der Regel" gestrichen werden (bei der Beantwortung von dringlich erklärten bis zur nächsten Ratssitzung). Dieser Einschub hat allerdings nach Ansicht des Gemeinderats eine praktische Bewandnis und Berechtigung: Im Herbst liegen die Oktober-, November- und/oder die Dezembersitzung des Stadtrats oftmals so nah beieinander, dass der Aktenverstand für die nächste Sitzung teilweise bereits am Tag nach der vorangehenden Sitzung stattfindet (bzw. im Jahr 2026 erfolgt der ordentliche Aktenversand am 24. November für die Sitzung im Dezember damit sogar eine Woche vor der Sitzung am 30. November) und es faktisch dem Gemeinderat daher nicht möglich ist, die Antwort für die nächste Sitzung des Stadtrats bereits ausformuliert und verabschiedet zu haben, zumal die Stellungnahme in der Regel schriftlich bleiben soll. Ausnahmen sollten daher weiterhin möglich sein, vor allem wenn weiterhin keine offiziellen Fristverlängerungen möglich sein sollen.

Mit der hier gewählten Darstellung (keine farblichen Kennzeichnungen oder Streichungen von Änderungen) ist es schwierig, die Änderungen auf den ersten Blick zu erkennen. Die vorerwähnte Streichung von "in der Regel" wird beispielsweise weder speziell dargestellt noch erläutert.

³ Vgl. Art. 151 ff. der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 16. Juni 2021. Der Gemeinderat ist in der Stadt Zürich das Parlament.



Ad Aufhebung von Art. 53

Dass die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse schriftlich erfolgen soll, wird neu in Art. 52 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 1 geregelt. Auch in diesem Fall wird der Einschub "in der Regel" gestrichen, ohne Erläuterung oder Kennzeichnung.

Ad Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bezüglich der Übergangs- und Schlussbemerkungen ist auf die Ausführungen zu Art. 20 sowie 25 vorstehend zu verweisen. Es ist sicherzustellen, dass diese Übergangsbestimmungen auch die Übergangsbestimmungen des KDSG berücksichtigen.

4. Schlussbemerkung

Abschliessend bedankt sich der Gemeinderat für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersucht höflich um Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen und Anträge. Namentlich ersucht er um vorläufige Zurückstellung bzw. nochmalige Überprüfung derjenigen Bestimmungen der Revision, bei welchen der Gemeinderat gemäss den vorstehenden Ausführungen eine breitere Diskussion sowie mehr Vorlaufzeit als notwendig erachtet sowie grundlegende rechtliche oder praktische Vorbehalte hat.

Dem Gemeinderat ist es indes wichtig zu betonen, dass ihm eine gute Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und seinen Organen ein grosses Anliegen ist. Die Schaffung von guten Voraussetzungen für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit begrüsst er und es liegt ihm viel an der Suche nach zufriedenstellenden Lösungen für sämtliche Beteiligten. Der Gemeinderat ist bereit, seinerseits Anstrengungen zur Verbesserung der Prozesse an die Hand zu nehmen: Gerne unterbreitet er Ihrer Kommission deshalb an dieser Stelle seine vorläufigen Vorstellungen zu einer umgehenden Revision von unbestritten revisionsbedürftigen Stadtverfassungsbestimmungen: Zunächst sollten je eine Delegation des Gemeinderates und eines parlamentarischen Gremiums (z.B. Ihrer Kommission, soweit und sobald diese dazu vom Stadtrat entsprechend ermächtigt worden ist) gemeinsam den Revisionsbedarf auf Stufe Stadtverfassung ausloten mit dem klaren Fokus auf beidseits unbestritten als revisionsbedürftig anerkannte Bestimmungen ("technische Revision") und mögliche Neuformulierungen besprechen. Dies könnten beispielsweise Bestimmungen über Zirkularbeschlüsse oder über die Stellung und Zusammensetzung parlamentarischer Organe sein, allenfalls auch zu den Nachkrediten (vgl. Votum GPK zur Jahresrechnung 2024 im Parlament). Fragen der inneren Organisation des Stadtrates soll dabei grundsätzlich das parlamentarische Gremium bzw. dessen Delegation vorschlagen. Sobald der Gemeinderat und das parlamentarische Gremium den auf diesem Weg durch die Delegationen vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz zustimmen, kann die Stadtverwaltung basierend die konkrete Weiterbearbeitung in Abstimmung mit dem parlamentarischen Gremium vornehmen, konkret namentlich die Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung. Das genannte "Konsensprinzip" gilt selbstredend auch für die Abfassung des Berichts und Antrags zur Revision vor dem Hintergrund der Bedeutung der Materialien für die Auslegung. Solange sich Gemeinderat und parlamentarisches Gremium auf eine technische Natur einer Revision verständigen können, liesse sich auch ein Verzicht auf eine ansonsten standardmässig erfolgende Vornehmlassung rechtfertigen. Transparenzhalber erlauben wir uns den Hinweis, dass bei einer solchen Priorisierung der Stadtverfassungsänderung für die unbestrittenen und offenkundigen Arbeiten die weiteren Arbeiten zur Umsetzung der überwiesenen Motion "Zeitgemässe Abläufe und Strukturen schaffen" wahrscheinlich nicht gleichzeitig erfolgen könnten.

Wir ersuchen Sie gerne um Rückäusserung zum weiteren Vorgehen, insbesondere zur weiteren Umsetzung einer möglichen priorisierten Stadtverfassungsänderung und dazu, welches parlamentarische Gremium dazu in Frage käme.

Besten Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Reto Müller
Stadtpräsident



Janine Jauner
stv. Stadtschreiberin



Der Stadtrat, gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 Ziffer 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst:

I. Die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

Art. 2

Einberufung und
Traktanden

¹ *unverändert*

a. auf Einladung durch das Büro, so oft es die Geschäfte erfordern;

b. *unverändert*

c. *unverändert*

² *unverändert*

³ Die Traktandenliste wird durch das Stadtratsbüro unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat eingereichten Geschäfte erstellt. In dringlichen Fällen entscheidet die Stadtratspräsidentin oder der Stadtratspräsident abschliessend.

Art. 3

Publikation, Auflage
und Versand

¹ Ort, Zeit und Traktanden sind mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben.

² Mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag werden, ausserordentliche oder dringende Fälle vorbehalten, folgende Unterlagen auf der Webseite der Stadt veröffentlicht und auf der Stadtverwaltung aufgelegt:

a. die Traktandenliste, die als Sitzungseinladung gilt,

b. die Berichte und Anträge mit den dazugehörigen Beilagen.

³ Die Stadtrats- und Gemeinderatsmitglieder, die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher und die akkreditierten Medienschaffenden können beim Sekretariat die unentgeltliche elektronische Zustellung der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen verlangen.

⁴ Bei dringlich erklärten Vorstössen können die Sitzungsunterlagen später veröffentlicht und aufgelegt werden.



Art. 4

Informationsrechte

- ¹ 1 Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, vom Gemeinderat und der Verwaltung über sämtliche Stadtratsgeschäfte Auskunft zu erhalten und Einsicht in alle zugehörigen Unterlagen zu nehmen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats erforderlich ist.
- ² Vorbehalten vom Auskunfts- und Einsichtsrecht gemäss Absatz 1 sind Informationen, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen oder aus übergeordneten privaten oder öffentlichen Interessen nicht bekannt gegeben werden dürfen.

Art. 4a (neu)

Unterlagen

- ¹ Die Unterlagen zu Stadtratsgeschäften des Gemeinderates sind spätestens 15 Arbeitstage vor ihrer Veröffentlichung gemäss Artikel 3 vollständig und geordnet in elektronischer und schriftlicher Form beim Stadtratssekretariat einzureichen. Später eingereichte Geschäfte kommen nicht auf die Traktandenliste dieser Stadtratssitzung.
- ² Die Stadtkanzlei stellt sicher, dass in den von ihr weiter geleiteten Dokumenten keine Akten enthalten sind, die nicht aufgelegt werden dürfen.
- ³ In dringenden Fällen, welche eine zwingende Behandlung an der nächsten Sitzung erfordern, kann ein Geschäft mit Zustimmung des Büros bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Aktenversand eingereicht werden.
- ⁴ Die Unterlagen zu Stadtratsgeschäften des Gemeinderates umfassen mindestens die folgenden Dokumente:
 - a. den Bericht des Gemeinderates an den Stadtrat zusammen mit den darin erwähnten Beilagen sowie den gemäss Absatz 5 zu unterbreitenden Dokumenten,
 - b. für Gesetzgebungsgeschäfte den Entwurf des zu beschliessenden Erlasses,
 - c. alle Dokumente, die für den Beschluss des Stadtrates zum unterbreiteten Geschäft wesentlich sind, wie beispielsweise Projektpläne, Amtsberichte, Gutachten, Entscheide anderer Behörden und dergleichen, soweit der Veröffentlichung der Dokumente kein zwingender rechtlicher Grund entgegensteht.
- ⁵ Für Geschäfte, die der Volksabstimmung unterliegen, umfassen die Unterlagen zudem den Entwurf der Botschaft an die Stimmberechtigten mit einem Link zur Webseite, auf welcher die Stimmberechtigten die Stadtratsunterlagen einsehen können.



- ⁶ Dokumente gemäss Absatz 2 Buchstabe c, die aus rechtlichen Gründen der Geheimhaltung unterliegen (z.B. Datenschutz, entgegenstehendes überwiegendes öffentliches oder privates Interesse) und dem Stadtrat nicht unterbreitet werden, sind in den Stadtratsunterlagen mit einem entsprechenden Hinweis zu erwähnen. Diese Unterlagen werden der vorberatenden Kommission auf Verlangen und soweit rechtlich zulässig zugänglich gemacht.

Art. 11

Sitzungsgeld

- ¹ Die Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission, der aus der Mitte des Rates ernannten parlamentarischen Kommissionen und des Büros erhalten das reglementarisch festgesetzte Sitzungsgeld.

b) Büro

Art. 14

Rolle und Zusammensetzung

- ¹ Das Büro des Stadtrates ist das politische und strategische Leitungs- und Koordinationsorgan des Stadtrats.
- ² Für die Zusammensetzung, die Wahl und die Wiederwahl gilt Artikel 52 der Stadtverfassung.
- ³ Das Präsidium wird vom Stadtrat alle Jahre aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

Abs. 4 – 6 aufgehoben

Art. 15

Aufgaben

- ¹ Das Büro des Stadtrates (Stadtratsbüro):
- unverändert*
 - unverändert*
 - entscheidet über die Zuweisung und die Rückweisung von Vorstössen;
 - unterbreitet dem Stadtrat Anträge zu eigenen Geschäften und Projekten des Stadtrats;
 - unverändert*
 - unverändert*
 - unverändert*



- h. entscheidet bis zu einem Betrag von Fr. 12'000 im Einzelfall über die mit dem Budget bewilligten Mittel für den Stadtrat und beantragt dem Stadtrat Ausgaben, die darüber hinausgehen. Es informiert den Stadtrat an der nächsten Sitzung über solche Beschlüsse;
 - i. bearbeitet die übrigen vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- ² Sofern der Gemeinderat dies wünscht, kann er zu Geschäften, die dem Stadtrat gestützt auf Absatz 1 Buchstabe d unterbreitet werden, eine Stellungnahme abgeben.

c) Sekretariat und Protokoll

Art. 17

Sekretariat

- ¹ Die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär führt das Stadtratssekretariat.
- ² Das Stadtratssekretariat ist von der Verwaltung unabhängig. Es ist nur dem Stadtrat und seinen Organen verantwortlich und arbeitet nach deren Weisungen.
- ³ Die Stadtverwaltung unterstützt das Stadtratssekretariat, die Geschäftsprüfungskommission und das Stadtratsbüro soweit erforderlich in administrativen Belangen.
- Abs. 4 bis 6 aufgehoben

Art. 17a *(neu)*

Anstellung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für das Personal des Stadtratssekretariats.
- ² Sie entscheidet nach Anhörung des Stadtratsbüros über die erforderlichen Personalressourcen für das Stadtratssekretariat und sorgt für die Budgetierung.
- ³ Sie entscheidet weiter über die Form der Beschäftigung des Personals und schliesst die entsprechenden Verträge ab.
- ⁴ Sie regelt die Stellvertretung der Stadtratssekretärin oder des Stadtratssekretärs.

Art. 17b *(neu)*

Aufgaben

- ¹ Die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär.
- a. führt das Protokoll des Stadtrats, des Stadtratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission und von weiteren parlamentarischen Kommissionen, sofern der Stadtrat nichts anderes bestimmt,



- b. berät den Stadtrat, seine Organe und Kommissionen in allen die Abläufe und die Geschäfte betreffenden Rechts-, Sach- und Verfahrensfragen,
 - c. bereitet die Sitzungsplanungen, die Traktandenlisten und gegebenenfalls weitere notwendige Unterlagen zuhanden des Stadtratsbüros und der weiteren vom Stadtratssekretariat betreuten Gremien vor,
 - d. stellt den für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtratssekretariats erforderlichen Geschäftsverkehr mit dem Gemeinderat und der Verwaltung sicher,
 - e. bereitet eigene Projekte des Parlaments für die zuständigen Gremien vor,
 - f. sorgt für die erforderliche Information und Dokumentation des Stadtrats und seiner Gremien,
 - g. sorgt für die korrekte und zeitgerechte Erledigung der Kanzleigeschäfte.
- ² Für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Absatz 1 hat die Stadtratssekretärin oder der Stadtratssekretär dieselben Informations- und Auskunftsrechte, die dem Stadtrat gemäss dieser Geschäftsordnung zustehen.
- ³ Sie oder er hat im Stadtratsbüro, in der Geschäftsprüfungskommission und in weiteren parlamentarischen Kommissionen, für welche sie oder er das Sekretariat führt, beratende Stimme und Antragsrecht in Verfahrens- und Rechtsfragen.

Art. 18

Protokoll

- ¹ Über die Stadtratssitzungen wird ein Protokoll in schriftlicher Form erstellt.
- ² Dieses enthält:
- a. Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung;
 - b. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadratsmitglieder;
 - c. die Titel der behandelten Geschäfte, die Namen der Rednerinnen bzw. Redner, den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, ihre Anträge und die gefassten Beschlüsse;
 - d. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen mit Angabe der Stimmenzahl, sofern letztere festgestellt worden ist bzw. die Stimmabgabe jedes Mitglieds bei Abstimmungen unter Namensaufruf;
 - e. die Mitteilungen des Gemeinderates;
 - f. die neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse.
- ³ Das Protokoll wird an einer der nächsten Stadtratssitzungen traktandiert und nach seiner Genehmigung vom Präsidium und der Stadtratssekretärin bzw. dem Stadtratssekretär unterzeichnet.
- ⁴ *unverändert*



- ⁵ Von der Stadtratssitzung kann mit geeigneten Mitteln ein Audioprotokoll erstellt werden, welches auf der Webseite der Stadt veröffentlicht wird.

e) Geschäftsprüfungskommission

Art. 20

Geschäftsprüfungs-
kommission

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ Neben den ihr von der Stadtverfassung zugewiesenen Aufgaben berät die Geschäftsprüfungskommission als vorberatende Behörde des Stadtrates die vom Stadtrat zu behandelnden Sachgeschäfte vor, sofern dafür nicht weitere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden.

Abs. 4 und 5 aufgehoben

Art. 20a (neu)

Sitzungen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Geschäftsprüfungskommission zu Sitzungen ein so oft es die Geschäfte gebieten, mindestens aber vor jeder Stadtratssitzung.

² Die Einladung und die Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Nachtraktandierungen sind möglich, wenn die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder zustimmt.

Art. 21

Vorberatung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission berät die dem Stadtrat unterbreiteten Geschäfte nach sachlichen und politischen Gesichtspunkten vor.

² Sie kann zur Erfüllung dieser Aufgaben insbesondere

- a. Einsicht in sämtliche Akten eines Geschäfts nehmen,
- b. Akten zur Einsicht einverlangen, auf welche die Beratungsunterlagen Bezug nehmen,
- c. den Gemeinderat oder einzelne seiner Mitglieder zur Erteilung von Auskünften einladen,
- d. Sachverständige beiziehen und am Geschäft Interessierte anhören,
- e. nach vorgängiger Information des zuständigen Gemeinderatsmitglieds Amtsvorstehende oder weitere vom Gemeinderatsmitglied vorgeschlagene Mitarbeitende der Verwaltung zum Geschäft befragen.



- ³ Sie kann in eigener Kompetenz Vorlagen wegen offensichtlicher sachlicher oder formeller Mängel zur Bereinigung an die antragstellende Behörde zurückweisen.
- ⁴ Sie kann dem Stadtrat Antrag stellen insbesondere auf
 - a. Rückweisung eines Geschäfts zur Überarbeitung unter Angabe, in welcher Weise die Überarbeitung zu erfolgen hat,
 - b. Nichteintreten ausser in Fällen gemäss Artikel 31 Absatz 1,
 - c. Ablehnung oder Annahme des Geschäfts,
 - d. Änderung von Anträgen zum Geschäft,
 - e. Verabschiedung einer parlamentarischen Erklärung zu einem Geschäft.

Art. 22

Rechnungsprüfung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Stadtrat die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans (Art. 10 Stadtverfassung).
- ² Sie überwacht und begleitet die Durchführung der Jahres- und Zwischenprüfungen im Sinne der kantonalen Gesetzgebung.
- ³ Sie beantragt zusätzliche Prüfungen, soweit sie solche für angezeigt hält.
- ⁴ Nach Kenntnissnahme des durch das Rechnungsprüfungsorgan erstellten Revisionsberichtes und Anhörung des Gemeinderates berichtet die Geschäftsprüfungskommission dem Stadtrat.

Art. 23

Oberaufsicht

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission übt ihre Aufsichtstätigkeit im Auftrag des Stadtrats aus, welcher die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Verwaltung hat.
- ² Die Oberaufsicht erfolgt in der Regel nachträglich. Wenn es die Umstände gebieten, kann sie begleitend zu einem laufenden Geschäft erfolgen.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission unterbreitet dem Stadtrat die für die Ausübung seiner Oberaufsicht erforderlichen Anträge.

Abs. 4 und 5 aufgehoben

Art. 23a (neu)

Aufsichtstätigkeit der
Geschäftsprüfungs-
kommission

- ¹ Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kann die Geschäftsprüfungskommission, zusätzlich zu den Informations- und Auskunftsrechten als vorbereitende Kommission,



- a. Einsicht in alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen in Dokumente zu einzelnen Geschäften nehmen,
 - b. Einsicht in Akten von Verwaltungsstellen nehmen,
 - c. Mitarbeitende der Verwaltung oder beauftragte Dritte befragen
- ² Sie führt jährlich einen Aufsichtsbesuch bei einer Stelle der Stadtverwaltung durch und überprüft in diesem Rahmen namentlich die rechtmässige, effiziente und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben. Sie kann dem Gemeinderat diesbezügliche Empfehlungen abgeben und Massnahmen vorschlagen.
- ³ Sie berichtet nach vorgängiger Anhörung des Gemeinderats dem Stadtrat über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt die erforderlichen Anträge.
- ⁴ Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben externe Fachpersonen beziehen.
- ⁵ Sie verfügt für ihre Aufsichtstätigkeit im Rahmen des jährlichen Budgets über einen Betrag von Fr. 10'000.-.

Art. 25 aufgehoben

Art. 26 aufgehoben

f) Weitere parlamentarische Kommissionen

Art. 27

- Weitere parlamentarische Kommissionen
- ¹ *unverändert*
 - ² aufgehoben
 - ³ *unverändert*

III. SITZUNGEN

a) Grundlagen

Art. 28

- Beratungsgegenstände
- ¹ Geschäfte werden dem Stadtrat unterbreitet durch
- a. Berichte und/oder Anträge des Gemeinderats,
 - b. Berichte und/oder Anträge des Stadtratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls von anderen vom Stadtrat eingesetzten parlamentarischen Kommissionen mit Antragsrecht,



c. durch parlamentarische Vorstösse.

² Sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen, kann ein Geschäft an einer Sitzung ohne vorherige Traktandierung behandelt werden, wenn es sich dazu eignet.

³ aufgehoben

Art. 28a (neu)

Geschäftsvorbereitung

¹ Geschäfte des Stadtratsbüros, der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls weiterer parlamentarischer Kommissionen werden von deren Sekretariat vorbereitet. Darunter fallen namentlich auch

a. Geschäfte, welche die Geschäftsordnung des Stadtrates betreffen;

b. Geschäfte, welche die Einsetzung einer ständigen oder nicht ständigen parlamentarischen Kommission betreffen;

c. Ersatzwahlen für das Büro des Stadtrates, der parlamentarischen Kommissionen und des Sekretariats des Stadtrates und der parlamentarischen Kommissionen während laufender Legislaturperiode

² Alle übrigen Geschäfte, welche vom Stadtrat oder von den Stimmberechtigten zu beschliessen sind, werden nach dem Grundsatz von Artikel 67 Absatz 2 der Stadtverfassung vom Gemeinderat und der Verwaltung vorbereitet.

³ Bei wichtigen Gesetzgebungsvorhaben bezieht der Gemeinderat den Stadtrat rechtzeitig und angemessen in die Erarbeitung ein.

b) Sitzungsablauf

Art. 29

Eröffnung der Sitzung

¹ Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident eröffnet die Sitzung und lässt durch die Stadtratssekretärin bzw. den Stadtratssekretär den Namensaufruf vornehmen, worauf er oder sie die Beschlussfähigkeit des Parlaments feststellt.

² Der Stadtratspräsident bzw. die Stadtratspräsidentin bestimmt den Gang der Verhandlungen unter Vorbehalt allfälliger Ordnungsanträge.

Art. 32

Beratung

¹ Der Stadtrat kann Geschäfte artikel- oder abschnittsweise oder in ihrer Gesamtheit beraten

² Er kann



- a. vor der Schlussabstimmung beschliessen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen,
 - b. nach der Schlussabstimmung an der gleichen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen, auf das behandelte Geschäft zurückzukommen.
- ³ Er beschliesst über Rückkommensanträge und berät den betreffenden Artikel oder Abschnitt oder das Geschäft nochmals, wenn Rückkommen beschlossen wird.
- ⁴ Er kann beschliessen, dass ein Reglement in zwei Lesungen beraten wird. In diesem Fall findet die Schlussabstimmung nach der zweiten Lesung statt.

Art. 32a (neu)

Rückweisung

- ¹ Der Stadtrat kann ein Geschäft zur Verbesserung an das dafür zuständige Organ zurückweisen.
- ² Beschliesst er Rückweisung, gibt er an, in welchem Sinn das Geschäft anzupassen ist.

Art. 33

Anträge

- ¹ Jedes Stadtratsmitglied kann Anträge zu einem behandelten Geschäft einreichen namentlich auf
 - a. Nichteintreten,
 - b. Rückweisung,
 - c. Änderung oder Ergänzung,
 - d. Rückkommen
- ² Anträge sind dem Stadtratssekretariat in der Regel vor der Sitzung auf elektronischem Weg einzureichen. An der Sitzung selbst müssen sie dem Stadtratspräsidenten oder der Stadtratspräsidentin auf Verlangen schriftlich vorgelegt werden.
- ³ Anträge, die keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem behandelten Geschäft aufweisen, müssen als Motion oder Postulat eingereicht werden.
- ⁴ Bei Wahlgeschäften sind Rückkommensanträge ausgeschlossen.

Art. 33a (neu)

Ordnungsanträge

- ¹ Ordnungsanträge betreffen die Art der Behandlung der Geschäfte, namentlich



- a. die Verschiebung eines Geschäfts,
- b. die Durchführung einer zweiten Lesung,
- c. die Beendigung der Beratung eines Geschäfts,
- d. die Beschränkung der Redezeit,
- e. den Unterbruch, Abbruch oder die Verlängerung der Sitzung,
- f. die Handhabung der Geschäftsordnung.

² Jedes Stadtratsmitglied kann jederzeit einen Ordnungsantrag stellen.

³ Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält das Wort für eine kurze Begründung. Über weitere Wortmeldungen entscheidet das Präsidium.

⁴ Wird ein Ordnungsantrag auf Beendigung der Beratung eines Geschäfts angenommen, haben das Wort nur noch

- a. die Sprecherin oder der Sprecher des Gemeinderats oder der vorbereitenden parlamentarischen Kommission,
- b. die Mitglieder des Stadtrats, die das Wort vor dem Ordnungsantrag verlangt haben.

Art. 36

Beendigung der Beratung

¹ Verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die **Beratung** als geschlossen.

² Den Berichterstatterinnen bzw. Berichterstattern **des vorbereitenden Organs** ist auf Verlangen ein Schlusswort gestattet. Bei der **Beantwortung** von parlamentarischen Vorstössen hat die bzw. der Erstunterzeichnende oder die Sprecherin bzw. der Sprecher das Schlusswort.

Art. 38 aufgehoben

Art. 39 aufgehoben

Art. 40 aufgehoben

Art. 41 aufgehoben



IV. PARLAMENTARISCHE INSTRUMENTE

a) Parlamentarische Vorstösse

Art. 42

Grundsatz und Einreichung

- 1 Parlamentarische Vorstösse können in der Form einer Motion, eines Postulats oder einer Interpellation eingereicht werden.
- 2 Die Beantwortung und die Erledigung der Vorstösse erfolgt entweder durch den Gemeinderat, das Stadtratsbüro oder eine parlamentarische Kommission.
- 3 Jedes Stadratsmitglied, die parlamentarischen Kommissionen und die Fraktionen haben das Recht, parlamentarische Vorstösse einzureichen.
- 4 Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.

Absatz 5 aufgehoben

Absatz 6 aufgehoben

Art. 42a (neu)

Formelle Voraussetzungen

- 1 Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden des Stadtratsbüros einzureichen.
- 2 Mit einer der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellten elektronischen Signatur können sie elektronisch eingereicht werden.
- 3 Sie bezeichnen die Form des Vorstosses und enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und im Falle von Motionen und Postulaten sowie bei der Beantragung einer dringlichen Behandlung eine kurze Begründung.
- 4 Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. d).

Art. 43

Bekanntgabe eingereicher Vorstösse

- 1 *unverändert*
- 2 Elektronisch eingereichte Vorstösse werden, wenn sie nicht spätestens einen Arbeitstag vor Sitzungsbeginn, 14.00 Uhr, beim Sekretariat eingehen, erst an der folgenden Sitzung verlesen und zugewiesen.

Art. 44

Prüfung und Zuweisung

- 1 Das Stadtratsbüro prüft die formelle Richtigkeit der Vorstösse und die Zuständigkeit für die Beantwortung.



² Es weist Vorstösse zurück, die

- a. nicht die richtige Form aufweisen,
- b. einen Gegenstand zum Inhalt haben, der nicht vorstossfähig ist,
- c. deren Inhalt Sitte und Anstand verletzen.

³ Das Sekretariat übermittelt die geprüften Vorstösse an das zuständige Organ.

Art. 45

Rückzug

¹ Vorstösse können bis zum Abschluss der Beratung im Stadtrat ohne Zustimmung der Mitunterzeichnenden von der Erstunterzeichnerin bzw. vom Erstunterzeichner zurückgezogen werden.

² *unverändert*

b) Formen

Art. 46

Motionen

¹ Die Motionen richten sich

- a. in der Regel an den Gemeinderat
- b. an das Stadtratsbüro oder eine parlamentarische Kommission, wenn sie sich auf ratseigene Geschäfte oder Geschäfte in der Zuständigkeit dieser Kommission beziehen.

² Motionen beauftragen das zuständige Organ, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen.

³ Motionen an den Gemeinderat mit Weisungscharakter betreffen Gegenstände, die nicht in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderats sind. Sie sind für das mit der Umsetzung der Motion beauftragte Organ bezüglich Gegenstandes, Form und weiterer Einzelheiten der Umsetzung verbindlich.

⁴ 4 Motionen an den Gemeinderat mit Richtliniencharakter betreffen Gegenstände in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderats, oder einer gemeinderätlichen entscheidungsbefugten Kommission. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Form und weitere Einzelheiten ihrer Umsetzung und erstattet dem Stadtrat Bericht darüber. Setzt er die Motion nicht um, berichtet er über die Gründe, die ihn zu diesem Entscheid bewogen haben.

⁵ Bei erheblich erklärten Motionen ist das zuständige Organ verpflichtet, in- nert der Umsetzungsfrist eine beschlussfähige Vorlage zu unterbreiten oder die geforderte Massnahme zu treffen.



Art. 47 aufgehoben

Art. 48

Postulate

- ¹ Postulate sind selbstständige Anträge, die das zuständige Organ einladen zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf oder ob eine Massnahme zu treffen sei.

Art. 49

Interpellation

- ¹ Mit einer Interpellation wird das zuständige Organ ersucht, über einen Gegenstand der Gemeinde Auskunft zu erteilen.

Art. 50 aufgehoben

Art. 51

Jugendpostulat

- ¹ Mindestens 30 Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, welche in der Gemeinde wohnhaft sind, können dem Stadtrat zu Händen des zuständigen Organs einen schriftlichen, kurz begründeten Antrag stellen. Das Jugendpostulat wird wie ein Postulat eines Stadtratsmitgliedes behandelt.
- ² *unverändert*
- ³ *unverändert*

c) Beantwortung, Behandlung im Rat, Umsetzung

Art. 52

Beantwortung, Fristen

- ¹ Das zuständige Organ beantwortet parlamentarische Vorstösse schriftlich innert folgender Fristen:
 - a. Motionen, Postulate und Interpellationen bis zur übernächsten Ratssitzung;
 - b. dringlich erklärte Vorstösse bis zur nächsten Ratssitzung.
 - c. aufgehoben (a und b sind zusammengefasst worden)
- ² Auf begründetes Gesuch kann das Stadtratsbüro die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich. Ausnahmsweise kann es einer mündlichen Beantwortung zustimmen.



- ³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann das Stadtratsbüro die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort vorliegt.

- ⁴ aufgehoben

Art. 53 aufgehoben

Art. 54

Beantwortung, Behandlung und Abschreibung von Interpellationen

- ¹ Interpellationen werden durch das zuständige Organ schriftlich beantwortet.
- ² Nach der Beantwortung durch das zuständige Organ erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.
- ³ Interpellationen gelten mit ihrer Beantwortung als umgesetzt und werden automatisch, d.h. ohne ausdrücklichen Beschluss, abgeschrieben.

Art. 55 aufgehoben

Art. 56

Beantwortung und Behandlung von Motionen und Postulaten

- ¹ Postulate und Motionen werden durch das zuständige Organ mit einem schriftlichen Bericht sowie einem Antrag auf den erforderlichen Stadtratsbeschluss beantwortet. Das zuständige Organ kann sich zusätzlich im Rahmen der stadträtlichen Beratung mündlich äussern.
- ² Solange der Rat über die Erheblicherklärung noch nicht entschieden hat, kann die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner
- a. ein Postulat oder eine Motion zurückziehen,
 - b. eine Motion in ein Postulat umwandeln.
- ³ Nach Beendigung der Beratung entscheidet der Stadtrat abschliessend über die Qualifikation (bei Motionen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats) sowie über die Erheblicherklärung (bei Motionen und Postulaten) und die Zuständigkeit für die Umsetzung.
- ⁴ *unverändert*



Art. 57

Umsetzung von Motionen und Postulaten

- ¹ Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zur Behandlung an das zuständige Organ.
- ² Motionen mit Weisungscharakter und Postulate sind innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.
- ³ Motionen mit Richtliniencharakter sind innerhalb von neun Monaten umzusetzen oder es ist ein Bericht über die Gründe vorzulegen, weshalb die Motion nicht umgesetzt wird.
- ⁴ Kann die Frist gemäss Absatz 2 und 3 nicht eingehalten werden, ersucht das zuständige Organ den Stadtrat vor deren Ablauf um eine Verlängerung.

Berichterstattung im Jahresbericht

Art. 58

- ¹ *unverändert*

Art. 59

Abschreibung von Vorstössen

- ¹ *unverändert*
- ² *unverändert*
- ³ Der Stadtrat befindet *unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 3* über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 70a *(neu)*

Datenschutzaufsicht

- ¹ Bis zum Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes des Kantons Bern und unter Vorbehalt der kantonalen Übergangsbestimmungen erfüllt der von der Geschäftsprüfungskommission beauftragte Experte die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsstelle.
- ² Er ist namentlich zuständig für
 - a. das Führen des Registers der Datensammlungen gemäss Artikel 18 Datenschutzgesetz und die Veröffentlichung dieses Registers im Internet;
 - b. die jährliche Berichterstattung im Jahresbericht des Gemeinderates;
 - c. die regelmässige Information der Öffentlichkeit in geeigneter Form, über die Belange des Datenschutzes, insbesondere über die Möglichkeit, die Bekanntgabe der eigenen Daten sperren zu lassen.



³ Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Datenschutz von Fr. 10'000.00.

~~VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN~~ (streichen)

Langenthal, 30. März 2026

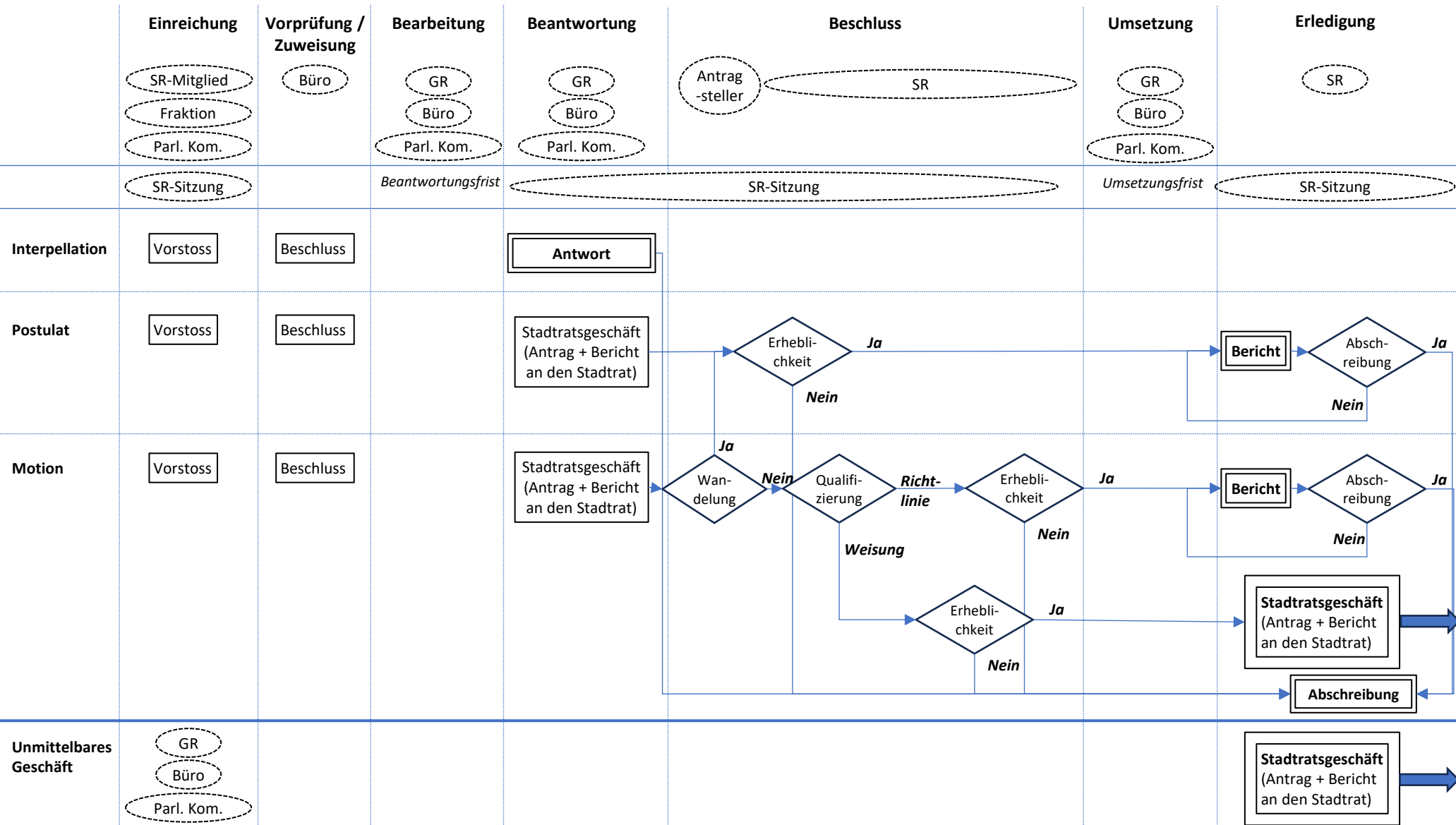
IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

Diego Clavadetscher

Die Sekretärin:

Barbara Labbé





Schulsozialarbeit der Volksschule Langenthal; Genehmigung Leistungsvereinbarung und Kreditbewilligung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Schulsozialarbeit", Motion der FDP / jll-Fraktion, der SVP-Fraktion und der EVP / glp-Fraktion vom 27. November 2017: "Entlastung der Lehrpersonen")
- Gemeinderatsbeschluss vom 16. September 2020, Trakt. 10
- Gemeinderatsbeschluss vom 16. September 2020, Trakt. 25
- Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2020, Trakt. 11
- Gemeinderatsbeschluss vom 9. Dezember 2020, Trakt. 22
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, Trakt. 23
- Gemeinderatsbeschluss vom 30. April 2025, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2025, Trakt. 4
- Bericht und Antrag vom 21. Januar 2026 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport mit der darin erwähnten Beilage
- Protokollauszug vom 3. Februar 2026 der Volksschulkommission, Trakt. 3
- Protokollauszug vom 3. Februar 2026 der Finanzkommission, Trakt. 5
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Februar 2026, Trakt. 1

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 21. Januar 2026 (= Beilage 1) und der Vereinbarung über die Leistungen im Bereich Schulsozialarbeit mit ToKJO, im Entwurf vom 21. Januar 2026 (= Beilage 2). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats anlässlich der Sitzung des Stadtrats verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Volksschulkommission** behandelte die Vorlage am 3. Februar 2026 und verabschiedete sie zustimmend und ohne eigene Anträge zu Händen der weiteren Beratung.
- Die **Finanzkommission** behandelte die Vorlage ebenfalls am 3. Februar 2026 und formulierte zu Händen des Gemeinderates folgenden Antrag: *"Eine Integration der Schulsozialarbeit in die Verwaltung der Stadt Langenthal soll nach zu erfolgreicher Prüfung nur weiterverfolgt werden, wenn die Leistungen im Bereich Schulsozialarbeit zu gleichen oder niedrigeren Kosten realisiert werden können."*
- Der **Gemeinderat** verabschiedete die Vorlage an seiner Sitzung vom 18. Februar 2026 zu Händen des Stadtrats.

Bezüglich des Antrags der Finanzkommission nahm der Gemeinderat zur Kenntnis, dass dieser nicht die Antragsstellung an den Stadtrat beschlägt, sondern den gemeinderätlichen Vollzugsauftrag an die Verwaltung. Nach geführter Diskussion stimmte der Gemeinderat dem Antrag der Finanzkommission zu und ergänzte seinen Vollzugsauftrag im Falle einer Zustimmung des Stadtrats zum nachfolgenden Beschluss bereits entsprechend. Zusätzlich wurde ein weiterer Antrag seitens eines Mitglieds des Gemeinderats im Rahmen der gemeinderätlichen Beratung vorgebracht, wonach das Amt für Bildung, Kultur und Sport beauftragt wird, dem Gemeinderat bis spätestens 30. September 2027 Bericht über Art und Umfang der Nutzung des verbesserten Angebots der Schulsozialarbeit und die Auswirkungen (Wirkung, ggf. gegebene Doppelspurigkeit etc.) zu erstatten. Dabei ist unter Einbezug weiterer betroffener Ämter zu prüfen, ob und bei welchen Angeboten sich aufgrund der verbesserten Schulsozialarbeit allenfalls finanzielle Entlastungen ergeben könnten. Auch dieser Antrag wurde angenommen und der gemeinderätliche Vollzugsauftrag an die Verwaltung für den Fall der Zustimmung des Stadtrats zum nachfolgendem Beschluss entsprechend ergänzt. Soweit den stadträtlichen Beschluss betreffend verabschiedete der Gemeinderat die Vorlage im Übrigen unverändert.



Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Art. 7f des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts 18. Februar 2026 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums –

beschliesst

- 1. Der Übertragung der Leistungserbringung im Bereich der Schulsozialarbeit ab 1. August 2026 an den Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau ToKJO wird zugestimmt.**
- 2. Die Vereinbarung über die Leistungen im Bereich Schulsozialarbeit mit dem Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau ToKJO, im Entwurf vom 21. Januar 2026, wird genehmigt.**
- 3. Der für die anfallenden Ausgaben im Jahr 2026 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 80'900.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung 2026, Konto 6010.3130.51 "Schulsozialarbeit", bewilligt.**
- 4. Die Erhöhung des Verpflichtungskredits für eine wiederkehrende Ausgabe von Fr. 132'000.00 auf Fr. 326'100.00 pro Jahr wird ab 2027 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 6010.3130.51 "Schulsozialarbeit", bewilligt.**
- 5. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderätin Stefanie Barben-Kohler, Ressortvorsteherin Bildung und Jugend

Langenthal, 18. Februar 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 21. Januar 2026
- Beilage 2: Vereinbarung über die Leistungen im Bereich Schulsozialarbeit mit ToKJO, im Entwurf vom 21. Januar 2026
- Beilage 3: Leistungskatalog Schulsozialarbeit SSVA vom 28. August 2018
- Beilage 4: Schulsozialarbeit Pflichtenheft vom 11. November 2025
- Beilage 5a: Offerte ToKJO vom 11. Dezember 2025
- Beilage 5b: Korrigierte Offerte ToKJO S vom 21. Januar 2026
- Beilage 6a: Offerte Schulsozialarbeit der Schoio AG vom 12. Dezember 2025
- Beilage 6b: Offerte Schulsozialarbeit der Schoio AG vom 18. Dezember 2025



Schulsozialarbeit der Volksschule Langenthal; Leistungsvereinbarung; Genehmigung; Erhöhung Nachkredit; Bewilligung; Verpflichtungskredit; Bewilligung; Auftragserteilung

Datum: 21. Januar 2026
Zuständig: Marcia Hermann, Caspar Probst, Daniel Ott
Verteiler: Volksschulkommission; Finanzkommission; Gemeinderat; Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	4
2	Grundlagen	4
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
3.1	Schulsozialarbeit in Langenthal	4
3.1.1	<i>Chronologische Zusammenfassung</i>	4
3.1.2	<i>Ziel der Schulsozialarbeit</i>	5
3.2	Handlungsbedarf	5
3.2.1	<i>Aktuelle Herausforderungen in der Volksschule Langenthal</i>	5
3.2.2	<i>Empfehlungen Kanton Bern</i>	6
3.2.3	<i>Leistungsumfang Schulsozialarbeitsverband (SSAV)</i>	6
3.2.4	<i>Ist-Situation Ressourcierung Schulsozialarbeit in Langenthal</i>	6
3.2.5	<i>Ergebnisse und Empfehlungen der Evaluation</i>	7
3.3	Eckpunkte neues Modell Schulsozialarbeit Langenthal	8
3.4	Offerten ToKJO und Schoio AG	9
3.5	Anpassung der Ressourcen	9
4	Projektorganisation	9
5	Methodik/Vorgehen	9
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	10
6.1	Drittvergabe an einen Anbieter im Oberaargau	10
6.2	Integration der Schulsozialarbeit in die Stadtverwaltung	11
7	Ergebnis	11
8	Konsequenzen bei Ablehnung	12
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	12
10	Finanzielle Auswirkungen	12
10.1	Kosten Schulsozialarbeit	12
10.2	Einnahmen Kanton	13
11	Mitberichte aus der Verwaltung	13
12	Terminprogramm zur Realisierung	14
13	Kommunikation	14



14	Zuständigkeiten zum Beschluss	14
15	Beschlussentwurf	15

1 **Das Wichtigste in Kürze**

Im Schuljahr 2021/22 startete die Schulsozialarbeit in Langenthal mit dem Modell Schokito der beiden Kooperationspartner aus Langenthal Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit (ToKJO) und Schoio AG. Die Vertragslaufzeit endet im Sommer 2026. Bereits früh zeichnete sich ab, dass die gesprochenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, um den Leistungsauftrag vollumfänglich zu erfüllen. Deshalb bewilligte der Stadtrat ab 2024 eine befristete Krediterhöhung bis zum Ende der Laufzeit.

Im vergangenen Schuljahr 2024/25 führte die Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz eine umfassende Evaluation der bestehenden Schulsozialarbeit durch. Diese machte deutlich, dass in den Bereichen Ressourcen, Modell und Konzept Handlungsbedarf besteht. Basierend auf dem Evaluationsbericht, der bisherigen Erfahrungen und des ausgewiesenen Bedarfs wird ein angepasstes Modell vorgeschlagen, das eine konzeptionelle Weiterentwicklung sowie die dringend benötigte Aufstockung der Ressourcen vorsieht. Aufgrund der beiden eingegangenen Offerten der bisherigen Partner – ToKJO sowie Schoio AG – wird vorgeschlagen, die Schulsozialarbeit ab Sommer 2026 mit ToKJO weiterzuführen.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wird dem Stadtrat beantragt die vorliegende Leistungsvereinbarung mit ToKJO zu genehmigen sowie die notwendigen Kredite zu bewilligen.

2 **Grundlagen**

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992
- Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004
- Motion der FDP/jll-Fraktion, der SVP-Fraktion und der EVP/glp-Fraktion vom 27. November 2017 zur Entlastung der Lehrpersonen
- Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2017, Traktandum 17
- Stadtratsbeschluss vom 5. Februar 2018, Traktandum 5
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2019, Traktandum 18
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. September 2019, Traktandum 13
- Stadtratsbeschluss vom 28. Oktober 2019, Traktandum 3
- Gemeinderatsbeschluss vom 16. September 2020, Traktandum 10
- Stadtratsbeschluss vom 26. Oktober 2020, Traktandum 11
- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Oktober 2022, Traktandum 7
- Stadtratsbeschluss vom 28. August 2023, Traktandum 4
- Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, Traktandum 23
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2024, Traktandum 2
- Stadtratsbeschluss vom 14. Oktober 2024, Traktandum 4
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2025, Traktandum 4

3 **Ausgangslage und Handlungsbedarf**

3.1 **Schulsozialarbeit in Langenthal**

3.1.1 *Chronologische Zusammenfassung*

- Am 27. November 2017 reichten die FDP/jll-Fraktion, die SVP-Fraktion sowie die EVP/glp-Fraktion eine überparteiliche Motion zur Entlastung der Lehrpersonen ein. Inhaltlich wurde der Gemeinderat dazu beauftragt, auf Basis der bestehenden Angebote Massnahmen zu treffen, damit die Lehrpersonen in der Arbeit mit schwierigen Schülerinnen und Schülern entlastet werden. Da die Schule nicht nur einen Bildungsauftrag, sondern darüber hinaus gemäss Art. 2



Volksschulgesetz auch einen Erziehungsauftrag hat, soll die Volksschule die Familien dabei unterstützen.

- Am 5. Februar 2018 wurde die Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und der Gemeinderat sollte aufzeigen, wie dies budgetneutral umgesetzt werden kann.
- Am 4. Februar 2020 wurde der Dienstleistungsauftrag im offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Ausschreibung umfasste ein ambulantes Angebot von Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen in den Schulzentren der Volksschule Langenthal für rund 200 Lehrpersonen und total 1'600 Schülerinnen und Schüler.
- Am 26. Oktober 2020 beschloss der Stadtrat über die Einführung eines Angebots von Massnahmen zur Entlastung von Lehrpersonen in den Schulzentren der Volksschule Langenthal ab August 2021 im Sinne einer neuen ständigen Gemeindeaufgabe (Traktandum 9).
- Ab Schuljahr 2021/22 Einführung der Schulsozialarbeit an den Schulzentren der Volksschule Langenthal durch den Leistungserbringer Schokito.
- Am 28. August 2023 wurde anlässlich der Budgetdebatte im Stadtrat der gesprochene Kredit für die "Massnahmen zur Entlastung der Lehrpersonen" für das Jahr 2024 einmalig um Fr. 30'000.00 auf insgesamt Fr. 162'000.00 für das Jahr 2024 erhöht.
- Am 22. Mai 2024 beschloss der Gemeinderat, die Schulsozialarbeit extern zu evaluieren und vergab den Auftrag an die Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit für die Durchführung der Evaluation während des Schuljahres 2024/25.
- Am 14. Oktober 2024 beschloss der Stadtrat die befristete Erhöhung des Verpflichtungskredits für die "Massnahmen zur Entlastung der Lehrpersonen" als Nachkredit von Fr. 30'000.00 für das Jahr 2025 und anteilmässig bis zum Ende des Schuljahres 2025/26 für das Jahr 2026 von Fr. 17'500. Ausserdem wurde im Reglement über das Schulwesen der Stadt Langenthal die gesetzliche Grundlage für das Angebot der Schulsozialarbeit geschaffen.
- Am 15. Oktober 2025 genehmigte der Gemeinderat die Eckpunkte des neuen Modells der Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2026/27.
- Am 21. Oktober 2025 erfolgte die Mitteilung von Schokito, dass die Kooperation zwischen To-KJO und Schoio AG aus wirtschaftlichen Aspekten per Ende Juli 2027 beendet wird.

3.1.2 Ziel der Schulsozialarbeit

Gemäss dem Verein Berner Schulsozialarbeit soll die Schulsozialarbeit ein freiwilliges und niederschwelliges Beratungsangebot für Kinder, Eltern und Mitarbeitende der Schule sein. Sie ist die schulinterne Fachstelle für Fragen im Rahmen des Kinderschutzes. Das Ziel ist es, die Kinder im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, ihre Selbst- und Sozialkompetenz zu fördern sowie sie bei der Lösung psychosozialer Probleme zu unterstützen. Dazu arbeitet sie mit der Schule zusammen und unterstützt diese bei der Früherkennung oder der Vernetzung mit Fachstellen.

3.2 Handlungsbedarf

3.2.1 Aktuelle Herausforderungen in der Volksschule Langenthal

Vielfalt und soziale Unterschiede in der Volksschule sind eine Tatsache mit der die Schule im Spannungsfeld verschiedener Kulturen, Werten und Lebensrealitäten einen Umgang finden muss. Mehrfachkrisen (Corona-Pandemie, Kriege und Konflikte) und Unsicherheiten in der Gesellschaft führen zu zusätzlichen Belastungen bei den Schülerinnen und Schülern, die sich in verstärktem sozialen und emotionalen Unterstützungsbedarf zeigen oder aber in Form von Gewalt äussern. Gewalt und aggressives Verhalten haben im Schulalltag stark zugenommen und machen präventive Massnahmen sowie frühe Intervention notwendig.



Viele Kinder und Familien sind mit sozialen und psychischen Belastungen wie schwierige Familiensituationen, Migration, Flucht, Traumata, gesundheitliche Probleme oder Mehrfachbelastungen konfrontiert, was sich direkt auf Lern- und Sozialverhalten auswirkt. Die Schule muss komplexe Fälle erkennen und mit externen Fachstellen vernetzen, wobei die Schulsozialarbeit eine Triagefunktion übernehmen.

Der Berner Schulsozialindex misst die soziale Belastung einer Gemeinde anhand des Anteils nicht deutschsprachiger Schülerinnen und Schüler, der Sozialhilfequote sowie des steuerbaren Einkommens der Eltern. Langenthal rangiert dabei auf Platz 33 von insgesamt 282 Gemeinden.

Angesichts der vielfältigen Herausforderungen stützt die Schulsozialarbeit das System Volksschule in Langenthal wesentlich, indem sie soziale Themen und das Wohl der Kinder stärkt, frühzeitige Hilfe anbietet und Beziehungen fördert. Sie ergänzt den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und entlastet Lehrpersonen sowie Schulleitungen nachhaltig.

3.2.2 *Empfehlungen Kanton Bern*

Die Bildungsdirektion des Kantons Bern (BKD) empfiehlt für die Schulsozialarbeit je nach Schulstufe, Schultyp und Rahmenbedingungen rund 100 Stellenprocente pro 600-900 Schülerinnen und Schüler. Diese Empfehlung stammt aus dem Jahr 2013. Für die aktuell 1'725 Schülerinnen und Schüler der Volksschule in Langenthal ergibt dies ein Bedarf von ca. 190 - 290 Stellenprozenten für die Schulsozialarbeit, exklusive Leitungsaufgaben. Für Leistungsprocente gibt es keine konkrete kantonale Empfehlung, lediglich den Hinweis, diese mit einem angemessenen Anteil für Leitung und Administration auszustatten.¹

3.2.3 *Leistungsumfang Schulsozialarbeitsverband (SSAV)*

Der Schulsozialarbeitsverband SSA zeigt auf, welche Leistungen die Schulsozialarbeit aufgrund der Ressourcierung (Pensen) bieten kann. Für den im Folgenden (s. Ziff. 3.3) empfohlenen Leistungsumfang von 600-750 SuS pro 100 Stellenprocente kann als Orientierung der aufgeführte Leistungskatalog (s. Beilage 2) herangezogen werden.

3.2.4 *Ist-Situation Ressourcierung Schulsozialarbeit in Langenthal*

In der folgenden Tabelle ist ein Vergleich zwischen den Empfehlungen der BKD sowie dem Schulsozialarbeitsverband gemeinsam mit AvenirSocial und der aktuellen Ausstattung der SSA in Langenthal ersichtlich.

¹ Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (2013): Schulsozialarbeit. Leitfaden zur Einführung und Umsetzung.

Tabelle 1: Darstellung aktuelle Ressourcierung SSA Langenthal im Vergleich zu den Empfehlungen.

	Anzahl SuS	Stellenprozentage Schulsozialarbeitende	Leistungsprozentage
Empfehlung SSAV und AvenirSocial ²	300 375	80% 100%	
Empfehlung BKD	600-900	100%	angemessener Anteil Leitung und Admin
Aktuelle Ressourcen Volksschule	1725	127%	davon 35% Leitung und Admin

3.2.5 Ergebnisse und Empfehlungen der Evaluation

Mit der Einführung der Schulsozialarbeit im Schuljahr 2021/22 begann eine fünfjährige Pilotphase. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Schulsozialarbeit noch vor Ablauf dieser Frist zu evaluieren. Die Ergebnisse dieser Evaluation schaffen eine datenbasierte Grundlage, um zu entscheiden, in welcher Form und in welchem Umfang die Schulsozialarbeit künftig weitergeführt werden soll.

Im Schuljahr 2024/25 erfolgte diese Evaluation durch die Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Mittels online Fragebogen erfolgte eine flächendeckende Befragung aller Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse sowie aller Lehrpersonen, Schulleitungen, Volksschulkommissionsmitglieder und Fachpersonen des Amtes.

Die Ergebnisse zeichnen ein grundsätzlich positives Bild in Bezug auf die inhaltlich geleistete Arbeit. Gewisse Resultate weichen je nach Grösse der Schulzentren etwas voneinander ab, da allen Schulzentren, unabhängig von der Grösse (Anzahl Schülerinnen und Schüler) gleich viele Ressourcen zur Verfügung stehen. Dies resultiert in einer unterschiedlichen Abdeckung der Schulsozialarbeit pro Schülerinnen und Schüler.

Der Evaluationsbericht empfiehlt in fünf Bereichen Anpassungen des aktuellen Modells (für Details s. Beilage 1):

1. **Anpassung/Neuausrichtung des Trägermodells**
2. **Erhöhung der Ressourcen**
3. **Konzeptionelle Anpassungen**
 - a. Auflösung der zwei Zugänge für unterschiedliche Adressatengruppen
 - b. Auflösung 4-Augenprinzip:
4. **Einführung Feedback- und Beschwerdeverfahren**
5. **Inhaltliche Weiterentwicklung des Konzepts der Schulsozialarbeit**

² AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit Schweiz.



3.3 Eckpunkte neues Modell Schulsozialarbeit Langenthal

Der Gemeinderat hat die unten aufgeführten Eckpunkte des neuen Modells genehmigt, die sich sowohl auf die Empfehlungen aus der Evaluation der FHNW, dem Fachverband SSVA, der BKD, als auch auf den Bedarf aus der Volksschule stützen.

Die wichtigsten Punkte betreffen das Trägermodell, Arbeitspensum pro schulsozialarbeitende Person, Zugang, standortspezifische Konzepte, Leistungsumfang sowie den Leistungskatalog.

I. Trägermodell

Die Schulsozialarbeit wird durch einen Leistungserbringer bzw. eine Leistungserbringern ausgeführt

II. Erhöhung der Ressourcen

Der Leistungsumfang beträgt in Zukunft insgesamt 265 Stellenprozente inkl. Leitung. Die Verteilung kann der nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Tabelle 2: Verteilung Ressourcen nach Schulstufe

	Anzahl SuS	Verteilschlüssel	Stellenprozente SSA
Kindergarten	310	1:1500	20%
1. - 6. Klasse*	921	1:650	140%
7.-9. Klasse (Zyklus 3)	494	1:600	85%
Leitungsprozente	-	-	20%
Total	1725	-	265%

Die Verteilung der insgesamt 140 Stellenprozente für die Primarstufe (1. -6. Klasse) auf die drei Primarschulzentren sieht folgendermassen aus:

Tabelle 3: Verteilung Ressourcen nach Primarschulzentrum

	Elzmatte	Hard	Kreuzfeld
Anzahl SuS	259	264	398
Stellenprozente	40%	40%	60%

III. Konzentration auf wenige Schulsozialarbeitende

Die vorhandenen Ressourcen werden so verteilt, dass sie sich auf wenige Schulsozialarbeitende mit grösserem Arbeitspensum konzentrieren. Damit wird der Beziehungsaufbau gefördert. Das Pensum der Schulsozialarbeitenden beträgt mindestens 40 Stellenprozente.

IV. Ein Zugang für alle Adressatengruppen

Es besteht ein Zugang für alle Adressatengruppen, der durch eine Person angeboten wird. Dies schafft mehr Klarheit sowohl in Bezug auf die Ansprechperson als auch in Bezug auf die Verantwortlichkeit. Darüber hinaus konzentrieren sich so die Ressourcen auf eine bzw. einen Schulsozialarbeitenden, was wiederum die Präsenzzeit vor Ort erhöht.

V. Entwicklung standortspezifischer Konzepte für die jeweiligen Schulzentren

Die Erhöhung der Präsenzzeiten bietet die Möglichkeit ortsspezifische und massgeschneiderte Konzepte für die einzelnen Schulzentren zu entwickeln. Anhand deren werden individuelle Bedürfnisse berücksichtigt und auf die Herausforderungen vor Ort eingegangen. Dadurch sollen



Angebote geschaffen werden, die den Bedarf der einzelnen Schulzentren abbilden, flexibel sind, eine hohe Akzeptanz aufweisen und die verfügbaren Ressourcen effektiv nutzen.

3.4 Offerten TokJO und Schoio AG

Der Gemeinderat beauftragte das Amt für Bildung, Kultur und Sport (ABiKuS) Offerten für die Weiterführung der Schulsozialarbeit ab dem Schuljahr 2026/27 für die Dauer von drei Schuljahren einzuholen. Die beiden im Oberaargau tätigen Anbieter TokJO und Schoio AG wurden eingeladen, jeweils eine Offerte einzureichen. Als Grundlage für die Angebotserstellung erhielten sie ein Pflichtenheft (Beilage 3).

Beide Institutionen reichten ihre Offerte fristgerecht ein und erhielten die Möglichkeit, ihr Angebot persönlich zu präsentieren. Anschliessend führte das ABiKuS mit beiden Anbietern Verhandlungen, die zu gewissen Anpassungen der Offerten führten, insbesondere in Bezug auf die Preisgestaltung. Die detaillierten Offerten sind den Beilagen 4 und 5 zu entnehmen. Eine Gegenüberstellung der jeweiligen Vor- und Nachteile findet sich unter Ziffer 6.1.

3.5 Anpassung der Ressourcen

Aufgrund der Erkenntnisse aus den eingegangenen Offerten, hat man sowohl aus finanzieller als auch fachlicher Sicht im Vergleich zum ersten Vorschlag eine Senkung fürs OZL auf 80 Stellenprozente vorgenommen (- 5%). Auch mit dieser leichten Senkung auf 80 Stellenprozente liegt man noch über einem 100% Pensum während den 39 Schulwochen und es können Vor- oder Nachbereitungsarbeiten während der Schulferien geleistet werden. Zudem können mit einer geringen Senkung bei den Stellenprozente Personalkosten eingespart werden.

4 Projektorganisation

Das Geschäft wird vom Fachbereich Bildung, Kinder und Jugend im ABiKuS vorbereitet und gemeinsam mit der Volksschule Langenthal umgesetzt.

5 Methodik/Vorgehen

Für die Vergabe des laufenden Auftrags im Bereich der Schulsozialarbeit war im Jahr 2020 eine Ausschreibung nach den Grundsätzen des öffentlichen Beschaffungsrechts durchgeführt worden. Für den vorliegenden neuen Vertrag wurde eine direkte Vergabe vorgesehen. Abs. 2 des in der Zwischenzeit neu eingefügten Art. 7f des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal hält zudem fest, dass die Leistungserbringung im Bereich der Schulsozialarbeit an eine Organisation ausserhalb der Verwaltung mit Sitz im Verwaltungskreis Oberaargau übertragen wird. Es musste deshalb geprüft werden, ob eine Vergabe ausserhalb des Beschaffungsrechts möglich ist.

Im Zentrum der Abklärungen stand die Frage, ob eine Ausnahme nach Art. 10 Abs. 1 Bst. e der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vorliegt. Nach dieser Bestimmung findet die IVöB keine Anwendung auf Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten.

Vorliegend stellte sich die Frage, ob es sich um eine Vergabe an eine Wohltätigkeitseinrichtung handelt. Der Begriff der Wohltätigkeitseinrichtung wird in der Praxis weit verstanden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist folgendes Prüfschema ist anzuwenden:

- Die (leistungserbringende) Institution verfolgt grundsätzlich einen nicht kommerziellen Zweck.
- Sie hat in Bezug auf die infrage stehende Leistungserbringung nicht kommerzielle Absichten.

- Der Auftrag bzw. das Geschäft wird tatsächlich nicht kommerziell ausgestaltet.
- Die Vergabestelle will eine gemeinnützige Organisation unterstützen.

Der Verein ToKJO verfügt über eine grundsätzlich nicht kommerzielle Zwecksetzung.³ Eine kommerzielle Absicht in Bezug auf die Leistungserbringung im Bereich der Schulsozialarbeit kann verneint werden. Bei der Erarbeitung der Leistungsvereinbarung wurde zudem auf eine tatsächlich nicht-kommerzielle Ausgestaltung des Geschäfts geachtet.

Es bleibt also zu prüfen, ob die Stadt mit der geplanten Aufgabenübertragung eine gemeinnützige Organisation unterstützen will. Es kann zwar nicht bestritten werden, dass die Stadt sehr wohl ein Interesse daran hat, ihre für die Schulsozialarbeit zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich optimal einzusetzen. Im Vordergrund steht jedoch nicht nur die Preisoptimierung, sondern auch das Bestreben, ein für Langenthal optimales Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit zu erhalten. Nach dem in Art. 7f des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal verankerten politischen Willen soll diese Dienstleistung von einer lokalen Institution erbracht werden. Es kann demzufolge von einem Geschäft mit einer Wohltätigkeitsorganisation ausgegangen werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmung von Art. 10 Abs. 1 Bst. e IVöB erfüllt sind. Für die Vergabe des vorliegenden Auftrags sind die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts deshalb nicht anwendbar.

Vor diesem Hintergrund nicht vertieft zu prüfen war die Frage, ob Art. 7f des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal eine ausreichende spezialgesetzliche Regelung enthält, welche dem Beschaffungsrecht bei der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne von Art. 9 IVöB vorgehen würde.

6 **Vor- und Nachteile verschiedener Varianten**

6.1 **Drittvergabe an einen Anbieter im Oberaargau**

Der nachfolgenden Gegenüberstellung der beiden eingereichten Angebote sind insbesondere die Vor- und Nachteile zu entnehmen.

Tabelle 4: Gegenüberstellung der Angebote zur Durchführung der Schulsozialarbeit an der Volksschule Langenthal.

	Offerte ToKJO	Offerte Schoio AG
Pflichtenheft/Konzept	▪ Leistungen gemäss Pflichtenheft ▪ Zusatzleistungen: Hotline, Veranstaltungen, Methoden und Materialpool	▪ Leistungen gemäss Pflichtenheft ▪ Schwerpunkt Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten
Preis	333'818.80 (inkl. MWST)	Fr. 450'316.15 (inkl. MWST)
Option	Nach kleinen Anpassungen in der Offerte (Reduktion bei den Kostenstellen "Kindergärten" und	Bei einer Reduktion der Jahresarbeitszeit von 1'890h auf 1'680h (-11%) beträgt der neue Preis Fr. 400'281.00 (inkl. MWST)

³ Vgl. Art. 1 der Statuten von ToKJO, https://www.tokjo.ch/images/dokumente/Definitive_Statuten_HV_19_3.pdf, abgerufen am 21. Januar 2026

	"Schulen") konnte der Preis auf Fr. 326'098.00 gesenkt werden.	
Vorteile	▪ Überzeugendes und erprobtes Konzept ▪ Niederschwelligkeit ▪ Zuverlässiger Partner ▪ Konstanz ▪ Preis	▪ Ganzheitlicher Ansatz ▪ Erfahrung systemische Beratung
Nachteile	▪ Herausforderung der Abgrenzung zwischen Schulsozialarbeit und offener Kinder- und Jugendarbeit	▪ Niederschwelligkeit ▪ Primär Arbeit mit Erziehungsberechtigten ist nicht Kern der SSA ▪ Datenschutzproblematik bei Fokus auf die Elternarbeit ▪ Preis

Mit den aktuellen Rahmenbedingungen ist die Vergabe der Schulsozialarbeit an einen der Drittanbieter im Oberaargau zum heutigen Zeitpunkt die beste Lösung. Durch die Anpassung auf einen Ansprechpartner wird die Zusammenarbeit vereinfacht und die Schnittstellen werden reduziert. Zudem können die Ressourcen gezielt auf wenige Fachpersonen verteilt werden.

Sowohl das inhaltlich überzeugende Angebot als auch die deutlich niedrigen Kosten sprechen klar für das Angebot von ToKJO. Aufgrund dessen wird ToKJO als künftiger Partner zur Weiterführung der Schulsozialarbeit ab Schuljahr 2026/27 vorgeschlagen. Die Vereinbarung über die zu erbringende Leistung mit ToKJO (s. Details in Beilage 6) orientiert sich einerseits an der aktuell gültigen Leistungsvereinbarung und andererseits wurden Anpassungen vorgenommen, die sich aufs Pflichtenheft (s. Beilage 3) abstützen.

6.2 Integration der Schulsozialarbeit in die Stadtverwaltung

Eine Eingliederung der Schulsozialarbeit in die Stadtverwaltung wäre fachlich sowohl beim Sozialamt als auch im ABiKuS möglich. Beide Varianten weisen Vor- und Nachteile auf. Während im ABiKuS die schulischen Schnittstellen direkt bearbeiten werden könnten, stünde im Sozialamt bereits das entsprechende fachliche Know-how zur Verfügung.

Insgesamt würde eine Integration der Schulsozialarbeit in die Stadtverwaltung Vorteile hinsichtlich Effizienz, Flexibilität und konzeptioneller Weiterentwicklung bieten, da Führung, Steuerung und Ressourceneinsatz direkt koordiniert werden könnten. Derzeit lassen die geltenden kommunalen gesetzlichen Bestimmungen eine solche Eingliederung jedoch nicht zu. Eine Anpassung des betreffenden Reglements ist aufgrund des engen zeitlichen Rahmens bis Sommer 2026 nicht realisierbar, insbesondere, da parallel auch eine eigene Schulsozialarbeit aufgebaut werden müsste. Die Integrationsvariante soll jedoch mittel- und langfristig weiterverfolgt werden.

7 Ergebnis

Gestützt auf die Ausführungen oben wird dem Stadtrat beantragt, die Leistungsvereinbarung mit ToKJO zu genehmigen sowie den Nach- und Verpflichtungskredit zu bewilligen.



8 Konsequenzen bei Ablehnung

Wird die Erhöhung der Ressourcen abgelehnt, kann die Schulsozialarbeit nicht weiterentwickelt werden und verbleibt auf dem Stand von vor 2024. Damit stehen weiterhin lediglich Fr. 132'000.00 pro Jahr für nunmehr 1'725 Schülerinnen und Schüler sowie rund 250 Lehrpersonen zur Verfügung. Mit dieser Ressourcierung können Lehrpersonen und Schulleitungen angesichts der aktuellen Herausforderungen in der Volksschule nicht ausreichend entlastet werden. Dies wird auch durch den externen Evaluationsbericht gestützt (vgl. Beilage 1). Folglich können Kinder und Jugendliche nicht in dem Umfang unterstützt werden, wie es erforderlich wäre.

Der Vertrag mit Schokito läuft Ende Juli 2026 aus. Ab dem Schuljahr 2026/27 verfügt Langenthal über keinen externen Partner mehr für die Erbringung der Leistungen der Schulsozialarbeit an der Volksschule Langenthal.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine Bemerkungen.

10 Finanzielle Auswirkungen

10.1 Kosten Schulsozialarbeit

Der aktuelle Verpflichtungskredit beträgt Fr. 132'000.00. Bis zum Ende der Leistungsperiode mit Schokito wurde dieser aufgrund des dringenden Bedarfs um Fr. 30'000.00 auf Fr. 162'000.00. erhöht. Ab dem Schuljahr 2026/27 (August 2026) stünden wiederum lediglich Fr. 132'000.00 zur Verfügung, jedoch ohne gültigen Vertrag mit einem externen Partner.

Für das Jahr 2026 wird ein Nachkredit von Fr. 80'900.00 auf das Konto 6010.3130.51 "Schulsozialarbeit" beantragt. Ab 2027 wird die Erhöhung des Verpflichtungskredits auf Fr. 326'100.00 auf das Konto 6010.3130.51 "Schulsozialarbeit" beantragt.

Mit dem vorgeschlagenen Modell von ToKJO und der dringend notwendigen Erhöhung der Schulsozialarbeit nach Bedarf in der Volksschule Langenthal muss der Verpflichtungskredit um Fr. 194'100.00 auf Fr. 326'100.00 erhöht werden.

Im Angebot von ToKJO stehen die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur gebotenen Leistung. Aus Sicht der Volksschule Langenthal sowie allen weiteren Anspruchsgruppen ist zentral, dass die Qualität der Schulsozialarbeit hoch ist und den aktuellen Anforderungen entspricht. Der Preis reflektiert diese hohe Qualität sowie die gezielt vorgenommen Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Modell von Schokito. Die zugrunde liegende Preisberechnung des Modells Schokito stammt aus dem Jahr 2015 und wurde seither weder an die allgemeine Teuerung noch an die Lohn- und Kostenentwicklung angepasst. Der vorliegende Preis des Modells von ToKJO stellt daher eine Aktualisierung auf ein nachhaltiges, kostendeckendes Niveau dar, bei dem ToKJO alle finanziellen Risiken trägt.

10.2 Einnahmen Kanton

Aufgrund der Erhöhung der Ausgaben bei der Schulsozialarbeit steigen auch die Einnahmen aus dem Kantonsbeitrag an die Schulsozialarbeit. Der Kanton beteiligt sich mit einem pauschalen Beitrag von Fr. 16.65 pro SuS und maximal 10% der effektiven Gehaltskosten. Bisher bewegte sich der Beitrag zwischen Fr. 10'000.00 und Fr. 12'000.00 aufgrund der Begrenzung mit der Beteiligung von maximal 10% an den Gehaltskosten. In Zukunft könnte das Maximum mit $1'725 \text{ SuS} \times \text{Fr. } 16.65 = \text{Fr. } 28'100.00$ ausgeschöpft werden. Folglich betragen die Nettoausgaben nach Abzug des Kantonsbeitrags für die Schulsozialarbeit Fr. 298'000.00.

11 Mitberichte aus der Verwaltung

Mitbericht Sozialamt

Das Sozialamt unterstützt den vorliegenden Antrag vollumfänglich. Zum einen wird in der Schulsozialarbeit grundsätzlich ein grosser Nutzen gesehen. Aus der Optik des Kinderschutzes erfüllt sie eine wesentliche Funktion. Sie sichert die Verhältnismässigkeit. Schwierige Familienumfelder und problematische Schulverhältnisse können niederschwellig, freiwillig und vor allem frühzeitig erkannt und bearbeitet werden. Auf diese Weise werden funktionierende Schulkarrieren gefördert, behördliche Kinderschutzmassnahmen vermieden und es wird das Risiko von straffälligem Verhalten reduziert. Der gesellschaftliche Wert ist entsprechend gross.

Zum andern sind auch die spezifischen konzeptuellen Anpassungen sinnvoll. Die Anpassung des Trägermodells wird begrüsst. Die Reduktion von Nahtstellen unterstützt ein rasches, effizientes und effektives Arbeiten. Mit der Ausweitung der Ressourcen und deren spezifischere Verteilung werden präventive Interventionen und Unterstützungen intensiver und gezielter geleistet, was die Wirkung verstärkt.

Mitbericht Schulleitungskonferenz

Die Erhöhung der Stellenprozente erachtet die Schulleitungskonferenz als zwingend. Der Evaluationsbericht, von welchem die Schulleitungskonferenz Kenntnis genommen hat, bestätigt den Eindruck, dass die Schulzentren unterschiedlich zufrieden sind mit der gegenwärtigen Schulsozialarbeit: In den grossen Zentren, OZL und Kreuzfeld ist die Unzufriedenheit am grössten, da die Abdeckung deutlich weit unter dem Bedarf liegt. In den kleineren Zentren, Hard und Elzmatte ist die Zufriedenheit grösser, aber auch hier kann der nötige Bedarf nicht abgedeckt werden. Der im aktuellen Leistungskatalog aufgeführte Bereich Früherkennung und Prävention findet kaum statt. Hierzu fehlen aktuell die Ressourcen gänzlich.

Ein wichtiger Faktor für das Gelingen der Schulsozialarbeit ist die Konstanz. In der Vergangenheit war die Fluktuation in einzelnen Zentren schlichtweg zu gross. Deshalb ist es der Schulleitungskonferenz ein Anliegen, attraktive hochprozentige Anstellungen als Partner oder Partnerin zu haben. Die Schulsozialarbeit könnte wertvolle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen bieten, aber die gegenwärtigen Ressourcen reichen klar nicht aus.



12 Terminprogramm zur Realisierung

Wann	Was	Wer
3. Februar 2026	Verabschiedung B&A	Volksschulkommission
18. Februar 2026	Vorlage für Stadtrat	Gemeinderat
30. März 2025	Antrag Verpflichtungskredit und Nachkredit sowie Leistungsvereinbarung	Stadtrat
Frühling 2026	Vertragsunterzeichnung; Personalrekrutierung	ToKJO
Ab Schuljahr 2026/27	Start Verstetigung Schulsozialarbeit	Gemeinsam mit Volksschule Langenthal

13 Kommunikation

Keine Bemerkungen.

14 Zuständigkeiten zum Beschluss

Nach Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 bereitet der Gemeinderat die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrats nichts anderes bestimmt.

Gemäss Art. 7f Abs. 2 des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal wird die Leistungserbringung im Bereich der Schulsozialarbeit an eine Organisation ausserhalb der Verwaltung mit Sitz im Verwaltungskreis Ob- und Nid- aargau übertragen. Nach Abs. 3 der genannten Bestimmung erfolgt die Übertragung durch eine Leistungsvereinbarung, welche vom nach ordentlicher Kompetenzordnung zuständigen Organ genehmigt wird.

Art. 4 Abs. 3 der Stadtverfassung hält fest, dass sich die Zuständigkeit zur Übertragung einer Aufgabe an Dritte nach der damit verbundenen Ausgabe richtet.

Gemäss Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00

Der Stadtrat ist somit – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – für die Beschlussfassung in vorliegender Angelegenheit zuständig.



15 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. **Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 21. Januar 2026, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Art. 7f des Reglements über das Schulwesen der Stadt Langenthal vom 22. November 2004 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom... - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums -

beschliesst

1. *Der Übertragung der Leistungserbringung im Bereich der Schulsozialarbeit ab 1. August 2026 an den Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberraargau ToKJO wird zugestimmt.*
 2. *Die Vereinbarung über die Leistungen im Bereich Schulsozialarbeit mit dem Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberraargau ToKJO (Beilage 6) wird genehmigt.*
 3. *Der für die anfallenden Ausgaben im Jahr 2026 erforderliche Nachkredit in der Höhe von Fr. 80'900.00 wird zu Lasten der Erfolgsrechnung 2026, Konto 6010.3130.51 "Schulsozialarbeit", bewilligt.*
 4. *Die Erhöhung des Verpflichtungskredits für eine wiederkehrende Ausgabe von Fr. 132'000.00 auf Fr. 326'100.00 pro Jahr wird ab 2027 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 6010.3130.51 "Schulsozialarbeit", bewilligt.*
 5. *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
2. **Die Stadtkanzlei und das Amt für Bildung, Kultur und Sport werden mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Daniel Ott

Vorsteher Amt für Bildung, Kultur und Sport

Visum Ressortvorsteherin:

Stefanie Barben-Kohler

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☒ ja

☐ nein



Beilagen:

1. Evaluationsbericht der Hochschule für Soziale Arbeit, FHNW vom 30. Juni 2025
2. Leistungskatalog Schulsozialarbeit SSVÄ
3. Schulsozialarbeit Pflichtenheft vom 11. November 2025
4. Offerte ToKJO SSA Langenthal vom 11. Dezember 2025 und 21. Januar 2026
5. Offerte Schulsozialarbeit der Schoio AG, Gemeinde Langenthal vom 12. Dezember 2025 und 18. Dezember 2025
6. Entwurf der Vereinbarung über die Leistungen im Bereich Schulsozialarbeit mit ToKJO vom 21. Januar 2026



Vereinbarung

über die Leistungen im Bereich Schulsozialarbeit

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Reto Müller (Stadtpräsident) und Marc Häusler (Stadtschreiber), Jurastrasse 22, 4901 Langenthal Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

und

- Stadt -

Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau TokJO, Talstrasse 15, 4900 Langenthal, vertreten durch Peter Glanzmann (Präsident) und Thomas Bertschinger (Stellenleitung)

- Leistungserbringer

1. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Abgeltung der Leistungen, welche der Leistungserbringer für die Stadt im Bereich Schulsozialarbeit erbringt.

Art. 2 Grundlagen

Die Parteien schliessen die vorliegende Vereinbarung gestützt auf folgende Grundlagen:

- Pflichtenheft vom 11. November 2025
- Offerte des Leistungserbringers vom 11. Dezember 2025 inkl. Beilagen, insbesondere das Konzept Schulsozialarbeit SSA, und angepasste Offerte vom 21. Januar 2026
- Beschluss des Gemeinderates Langenthal vom 18. Februar 2026, Traktandum **1**
- Beschluss des Stadtrates Langenthal vom **Datum**, Traktandum **xy**

2. Angebote und Leistungen des Leistungserbringers

Art. 3 Zielsetzungen

Das Angebot des Leistungserbringers orientiert sich an folgenden Zielen:

- Freiwilliges und niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie für alle Mitarbeitenden der Volksschule Langenthal.
- Begleitung der Kinder im Prozess des Erwachsenwerdens, Förderung ihrer Selbst- und Sozialkompetenz und Unterstützung bei der Lösung psychosozialer Probleme sowie bei Konflikten.
- Enge Zusammenarbeit mit der Schule.
- Unterstützung der Schule bei der Früherkennung, Vernetzung mit Fachstellen und Prävention.
- Entlastung des Systems Volksschule.

Art. 4 Angebotsgestaltung

¹ Der Leistungserbringer gestaltet sein Angebot nach den folgenden Grundsätzen:

- Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt in der Präsenz vor Ort, der Fallarbeit und der entsprechenden Beziehungsarbeit.
- Es erfolgt eine Konzentration auf wenige Schulsozialarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 40 Stellenprozent.
- Es besteht ein Zugang für alle Adressatengruppen.
- Für die jeweiligen Schulzentren werden standortspezifische Konzepte entwickelt und umgesetzt.

² Die Mitarbeitenden des Leistungserbringers sind zu fest definierten Zeiten in den Schulen anwesend. Diese orientieren sich an den Bedürfnissen der Schule und werden in Absprache mit der Schulleitung festgelegt.

³ Weitere Einzelheiten werden im Anhang 1 geregelt.

Art. 5 Umfang der Leistungen

¹ Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 260 Stellenprozente inkl. Leitung. Die Sollarbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche.

² Die Stellenprozente werden wie folgt verteilt:

Kindergarten	20%
Elzmatte/Steckholz (Zyklus 1 und 2)	40%
Hard (Zyklus 1 und 2)	40%
Kreuzfeld (Zyklus 1 und 2)	60%
Oberstufenzentrum (Zyklus 3)	80%
Leitung	20%

³ Eine abweichende Verteilung der Stellenprozente kann in gemeinsamer Absprache zwischen dem Leistungserbringer, dem Amt für Bildung, Kultur und Sport und der Schulleitungskonferenz (SLK) der Volksschule der Stadt Langenthal erfolgen.

Art. 6 Leistungskatalog

Die Dienstleistungen des Leistungserbringers richten sich an folgende Zielgruppen:

- Schülerinnen und Schüler
- Lehrpersonen/Schulleitungen
- Eltern
- Schulzentrum
- Externe Fachstellen oder Institutionen, Behörden

Die einzelnen Leistungen für die verschiedenen Zielgruppen ergeben sich aus dem detaillierten Leistungskatalog in Anhang 2.

Art. 7 Anforderungsprofil Fachpersonen

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die eingesetzten Fachpersonen folgende Anforderungen erfüllen:

- Tertiärer Abschluss Soziale Arbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik
- Zusatzausbildung/Erfahrung in systemischer Beratung
- Hohe Beratungskompetenzen
- Erfahrung im Bereich Krisenintervention, Projektarbeit, Schulumfeld, Kinder- und Jugendschutz, interkulturelle Arbeit
- Bereitschaft zu flexiblem Arbeitseinsatz

Art. 8 Aus- und Weiterbildung

Der Leistungserbringer sorgt für eine regelmässige und systematische Aus- und Weiterbildung der eingesetzten Fachpersonen. Zudem finden regelmässige Super- und Interventionen statt.

Art. 9 Datenschutz

Der Leistungserbringer gilt als Behörde im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

Art. 10 Qualitätsstandards

Die Qualitätssteuerung der Dienstleistung orientiert sich an den Qualitätsrichtlinien für die Schulsozialarbeit von AvenirSocial und dem Schulsozialarbeitsverband SSAV.

Art. 11 Arbeitsbedingungen

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen sowie allfällige Gesamtarbeitsverträge einzuhalten.

3. Leistungen der Stadt

Art. 12 Vergütung

¹ Die Stadt vergütet dem Leistungserbringer seine Leistungen mit einem jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 326'100.00.

² Dieser Betrag versteht sich ohne MWST, da der Leistungserbringer von der MWST befreit ist. Wird der Leistungserbringer während der Vertragsdauer MWST-pflichtig, sind über eine Anpassung der vorliegenden Vereinbarung Verhandlungen zu führen.

³ Während der Vertragsdauer erfolgt keine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

Art. 13 Zahlung

¹ Die Vergütung erfolgt durch monatliche Zahlungen in der Höhe von Fr. 27'175.00

² Die Zahlung erfolgt jeweils am 15. des Monats, erstmals am 15. August 2026.

Art. 14 Räumlichkeiten

¹ Die Stadt stellt dem Leistungserbringer in den Schulzentren Elzmatte, Hard und Kreuzfeld sowie im Oberstufenzentrum (OZL) jeweils einen geeigneten Raum unentgeltlich für die Schulsozialarbeitenden zur Verfügung.

² Die Beratung von Kindergartenkindern und Tagesschulkindern erfolgt ambulant. Bei Bedarf wird ein entsprechender Raum zur Verfügung gestellt.

³ Die Nutzungsbestimmungen der Räumlichkeiten richten sich nach den Regeln der jeweiligen Schulanlage.

4. Organisation und Zusammenarbeit

Art. 15 Zusammenarbeit

¹ Der Leistungserbringer bezeichnet eine Kontaktperson für die Zusammenarbeit mit der Stadt auf politischer und strategischer Ebene.

² Seitens der Stadt ist das Amt für Bildung, Kultur und Sport verantwortlich für die Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer. Es steht als zuständige Fachinstanz für die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Fragen zur Verfügung.

³ Auf operativer Ebene findet die Zusammenarbeit zwischen der operativen Leitung des Leistungserbringers und den Schulleitungen der Volksschule der Stadt Langenthal statt.

⁴ Zudem findet 3-4 mal pro Jahr ein Austausch zwischen dem Leistungserbringer, dem Amt für Bildung, Kultur und Sport und der Rektorin oder dem Rektor inter pares der Volksschule Langenthal statt.

⁵ Die Kompetenzen für abschliessende Entscheide bei Triagen oder Meldungen gegenüber Dritten liegen bei der jeweiligen Schulleitung in Absprache mit den involvierten Personen der Schulsozialarbeit.

Art. 16 Grundsätzliches

¹ Die Erfüllung der Leistungsvereinbarung wird jährlich durch den Leistungserbringer und das Amt für Bildung, Kultur und Sport gemeinsam überprüft.

² Die operative Leitung des Leistungserbringers trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr mit der Schulleitungskonferenz zwecks Überprüfung der richtigen Umsetzung des Konzepts, Reporting und Festlegung von Prioritäten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.

Art. 17 Berichterstattung

¹ Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Berichterstattung über das vergangene Schuljahr gegenüber der Stadt bis jeweils 31. August. Die Berichterstattung erfolgt für die einzelnen Schulzentren separat und enthält insbesondere differenzierte Angaben zu den erbrachten Leistungen.

² Die Stadt ist für die Berichterstattung und Gesuchseinreichung gegenüber der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern zuständig. Der Leistungserbringer stellt ihr alle hierzu notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung.

Art. 18 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung wird seitens der Stadt durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport wahrgenommen.

² Der Leistungserbringer hat dem Amt für Bildung, Kultur und Sport im Rahmen der Controlling- und Revisionstätigkeit jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einsicht in sämtliche sachdienlichen Unterlagen zu gewähren. Der Persönlichkeitsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Mitarbeitenden wird gewährleistet.

5. Leistungsstörungen und Konfliktregelung

Art. 19 Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort zu mahnen und eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig, die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

³ Verletzt eine Partei die vereinbarten Pflichten, kann die andere Partei ihre Leistungen ganz oder teilweise kürzen.

Art. 20 Konfliktregelung

¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) einschlagen.

³ Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 21 Haftung und Versicherungen

¹ Die Stadt haftet nicht für durch den Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistungsvereinbarung verursachte Schäden.

² Der Leistungserbringer ist für die Versicherung aller Risiken verantwortlich.

Art. 22 Inkrafttreten und Dauer

¹ Diese Vereinbarung tritt auf den 1. August 2026 für eine Dauer von drei Jahren in Kraft.

² Sie kann einmalig um ein Jahr verlängert werden, wenn die Stadt dies dem Leistungserbringer mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Vertrages schriftlich anzeigt.

Art. 23 Vorzeitige Auflösung

¹ Bei Verstössen gegen wesentliche vertragliche Pflichten kann dieser Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Eine Kündigung gemäss Absatz 1 ist insbesondere möglich, wenn eine der Parteien ihre Leistungen trotz vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht gehörig erbringt.

Art. 24 Veränderung der Verhältnisse

¹ Kann eine Partei den Vertrag auf Grund nicht voraussehbarer wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht einhalten, ist er den veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

² Die Parteien informieren die jeweils andere Partei unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass der Vertrag gemäss Absatz 1 nicht eingehalten werden kann. Andernfalls findet keine Anpassung statt.

Langenthal, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Reto Müller
Stadtpräsident

Marc Häusler
Stadtschreiber

Langenthal, den

**TRÄGERVEREIN OFFENE KINDER- UND
JUGENDARBEIT OBERAARGAU (TOKJO)**

Peter Glanzmann
Präsident

Thomas Bertschinger
Stellenleitung

Anhang 1

Angebotsgestaltung (Art. 4)

I. **Schwerpunkt der Tätigkeiten**

Die Schulsozialarbeit basiert auf dem Aufbau und der Pflege tragfähiger Beziehungen zu Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Eltern sowie Schulleitungen. Diese Beziehungsarbeit bildet die Grundlage für wirksame Unterstützung und präventives Handeln im schulischen Alltag. Durch ihre Präsenz vor Ort ist die Schulsozialarbeit nahe am Geschehen und kann Bedürfnisse, Konflikte und Belastungen frühzeitig erkennen. In der Fallarbeit agiert sie als verbindende und vermittelnde Instanz zwischen den beteiligten Personen und Systemen, um gemeinsam tragfähige Lösungen zu entwickeln und die soziale Teilhabe der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

II. **Konzentration auf wenige Schulsozialarbeitende**

Die vorhandenen Ressourcen werden so verteilt, dass sie sich auf wenige Schulsozialarbeitende mit grösserem Arbeitspensum konzentrieren. Damit wird der Beziehungsaufbau gefördert. Das Pensum der Schulsozialarbeitenden beträgt mindestens 40 Stellenprozente.

III. **Ein Zugang für alle Adressatengruppen**

Es besteht ein Zugang für alle Adressatengruppen, der durch eine Person angeboten wird. Dies schafft mehr Klarheit sowohl in Bezug auf die Ansprechperson als auch in Bezug auf die Verantwortlichkeit. Darüber hinaus konzentrieren sich so die Ressourcen auf eine bzw. einen Schulsozialarbeitenden, was wiederum die Präsenzzeit vor Ort erhöht.

IV. **Entwicklung standortspezifischer Konzepte für die jeweiligen Schulzentren**

Die Erhöhung der Präsenzzeiten bietet die Möglichkeit ortsspezifische und massgeschneiderte Konzepte für die einzelnen Schulzentren zu entwickeln. Anhand deren werden individuelle Bedürfnisse berücksichtigt und auf die Herausforderungen vor Ort eingegangen. Dadurch sollen Angebote geschaffen werden, die den Bedarf der einzelnen Schulzentren abbilden, flexibel sind, eine hohe Akzeptanz aufweisen und die verfügbaren Ressourcen effektiv nutzen.



Anhang 2

Leistungskatalog (Art. 6)

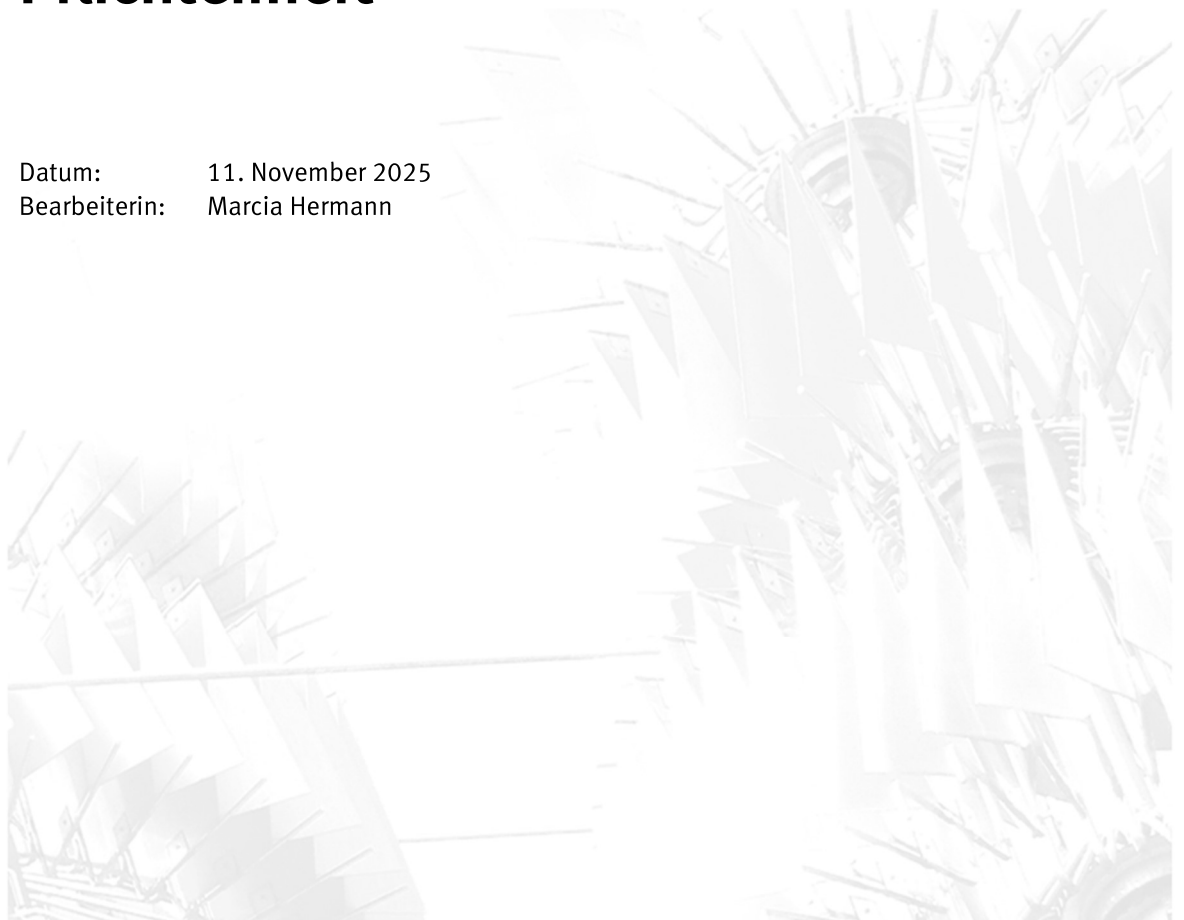
Zielgruppe	Leistung
Schülerinnen und Schüler	▪ Beratungsgespräche ▪ Motivationsarbeit ▪ Fallführung ▪ Kriseninterventionen ▪ Themenspezifische Klassen- und Gruppenarbeit ▪ Prävention ▪ Früherkennung ▪ Zusammenarbeit mit anderen sozialen Institutionen
Lehrpersonen/Schulleitungen	▪ Beratungsgespräche ▪ Klasseninterventionen ▪ Moderation ▪ Fallführung ▪ Früherkennung ▪ Projektarbeit (Präventionsarbeit) ▪ Vermittlung weiterführender Angebote/Kontakte
Eltern	▪ Beratungsgespräche ▪ Moderation ▪ Themenspezifische Elternabende ▪ Vermittlung weiterführende Angebote/Kontakte
Schulzentrum	▪ Mitarbeit bei Unterrichtsausschlüssen ▪ Mitarbeit in Arbeitsgruppen ▪ Projektarbeit ▪ Prävention ▪ Früherkennung
Externe Fachstellen oder Institutionen, Behörden	▪ Fallführung/Fallbesprechung ▪ Projekte ▪ Thematischer Austausch ▪ Übergabegespräche

Leistungsumfang der Schulsozialarbeit aufgrund der zugeteilten Pensen

Leistungsumfang 1 300 – 450 SuS pro 100% • Präsenz vor Ort • niederschwelliger Zugang • Präventionskonzepte • Früherkennungsmassnahmen • Mitarbeit in der Schulentwicklung	Beratung von Kindern und Jugendlichen Beratung von Lehrpersonen Kriseninterventionen in Klassen Elternberatungen	Projekte und Workshops in Klassen Im Rahmen der Schwerpunktsetzung der Schuleinheit in Absprache mit der Schulleitung jederzeit möglich	Prävention Im Rahmen der Schwerpunktsetzung der Schuleinheit in Absprache mit der Schulleitung jederzeit möglich	Früherkennung Schulentwicklung Mitarbeit in der Schulentwicklung, in der Schaffung von Früherkennungskonzepten, Coaching und Unterstützung möglich in Absprache mit der Fachbereichsleitung
Leistungsumfang 2 450 – 600 SuS pro 100% • Präsenz vor Ort • niederschwelliger Zugang • Präventionsarbeiten • Wenig Früherkennung	Beratung von Kindern und Jugendlichen Beratung von Lehrpersonen Kriseninterventionen in Klassen Elternberatungen	Projekte und Workshops in Klassen Absprache zw. Lehrperson und SSA. Entscheid durch Schulleitung auf Grund der festgesetzten Schwerpunkte	Prävention In Klassen und für die ganze Schule – Entscheid durch Schulleitung auf Grund der festgesetzten Schwerpunkte. Mitarbeit bei grösseren Projekten nur in Absprache mit der Fachbereichsleitung.	Früherkennung In Absprache mit der Fachbereichsleitung Mitarbeit der SSA vor Ort an Früherkennungsprojekten und in Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Früherkennungskonzepten
Leistungsumfang 3 600 – 750 SuS pro 100% • Präsenz vor Ort • Alle Aufträge in Absprache zwischen Schulleitungen und SSA-Mitarbeitende/r → ausgenommen Kriseninterventionen • 1 Büro für die zugeteilte SSA-Mitarbeiter/in • Ziemlich niederschwelliger Zugang • Wenig Prävention	Beratung von Kindern und Jugendlichen (niederschwelliges Angebot, Präsenz in der Schuleinheit) Beratung von Lehrpersonen (Beratungen und Coachings bei auffälligen Klassen und Vorfällen / Teilnahme, Moderation bei Elterngesprächen) Kriseninterventionen in Klassen (Auftrag in Absprache zw. Schulleitung und Fachbereichsleitung) Elternberatungen	Projekte und Workshops in Klassen Im Zusammenhang mit bereits festgestellten Tendenzen zu Auffälligkeiten, psycho-sozialen Brennpunkten, gruppendynamischen Schwierigkeiten und Präventions-Workshops. Absprache zw. Lehrperson und SSA. Entscheid durch Schulleitung auf Grund des vorhandenen Kontingents, Antrag an Fachbereichsleitung	Prävention Insbesondere in Klassen auf Antrag/Anfrage der Lehrperson und nur teilweise für die ganze Schule. Bei grösseren Projekten ist Mitarbeit nur in Absprache mit der Fachbereichsleitung möglich. <i>Aber: Keine Präventionsveranstaltungen für Eltern, Keine Mitarbeit in Partizipationsprojekten</i>	
Leistungsumfang 4 750 – 900 SuS pro 100% • Keine Präsenz vor Ort • Alle Aufträge durch die Schulleitungen an die Fachbereichsleitung • Evtl. Zuteilung von SSA zu einer Schuleinheit • 1 Raum für Beratungen jederzeit frei • Hochschwelliger Zugang	Beratung von Kindern und Jugendlichen Beratung von Lehrpersonen (Beratungen bei Vorfällen/Problemen/Anfragen im psycho-sozialen Bereich/ Teilnahme an schwierigen Elterngesprächen mit Auftrag durch SL) Kriseninterventionen in Klassen (Kontingent je Schuleinheit, Auftrag durch Schulleitung) Elternberatungen (nur in Zusammenhang mit Einzelberatungen, Kontingent für Elterncoachings)	Projekte und Workshops in Klassen Nur in Zusammenhang mit bereits festgestellten Tendenzen zu Auffälligkeiten, psycho-sozialen Brennpunkten, gruppendynamischen Schwierigkeiten Schriftlicher Antrag von Lehrperson an Schulleitung, Entscheid durch Schulleitung auf Grund des vorhandenen Kontingents, Antrag an Fachbereichsleitung <i>Keine Präventionsworkshops</i>		
Leistungsumfang 5 900 – 1'000 SuS pro 100% • Keine Präsenz vor Ort • Alle Aufträge durch die Schulleitungen an die Fachbereichsleitung • 1 Raum für Beratungen jederzeit frei • Sehr hochschwelliger Zugang	Beratung von Kindern und Jugendlichen Beratung von Lehrpersonen (nur im Zusammenhang mit Fallbesprechung) Wenig Kriseninterventionen in Klassen (Kontingent je Schuleinheit, Auftrag durch Schulleitung) Elternberatungen (nur in Zusammenhang mit Einzelberatungen)			

Schulsozialarbeit Pflichtenheft

Datum: 11. November 2025
Bearbeiterin: Marcia Hermann



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Auftraggeberin und Eingabeadresse	3
1.2	Einführungstermin und Dauer	3
1.3	Preis, Netto-Angaben	3
1.4	Gültigkeit des Angebotes	3
1.5	Währungsvorschriften / Teuerungsverrechnung	3
2	Bedingungen	3
3	Pflichtenheft	4
3.1	Ausgangslage	4
3.2	Anforderungen	4
3.2.1	<i>Ziele</i>	4
3.2.2	<i>Angebotsgestaltung</i>	4
3.2.3	<i>Leistungsumfang</i>	5
3.2.4	<i>Infrastruktur</i>	5
3.2.5	<i>Leistungskatalog</i>	5
3.2.6	<i>Anforderungsprofil Fachpersonen Schulsozialarbeit</i>	6
3.2.7	<i>Aus- und Weiterbildung</i>	6
3.2.8	<i>Organisation</i>	6
3.2.9	<i>Steuerung</i>	6
3.2.10	<i>Qualitätssicherung und Berichterstattung</i>	7

1 Allgemeines

1.1 Auftraggeberin und Eingabeadresse

Stadt Langenthal
Amt für Bildung, Kultur und Sport.
z.H. Daniel Ott
daniel.ott@langenthal.ch
062 916 23 50

Die Unterlagen müssen schriftlich per Mail bis am 12. Dezember 2025 eingereicht werden.

1.2 Einführungstermin und Dauer

Der Start der Dienstleistung Schulsozialarbeit hat auf den **1. August 2026** zu erfolgen. Die Leistung wird für die Dauer von 3 Schuljahren erbracht bis zum **31. Juli 2029 (Ende Schuljahr 2028/29)**. Die Erteilung des Auftrags erfolgt unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligung durch das zuständige Organ.

1.3 Preis, Netto-Angaben

Es sind Netto-Angebote in Schweizerfranken inklusive Mehrwertsteuer einzureichen. Skonti, Rabatte und allfällige Abzüge müssen im Angebot aufgeführt werden.

1.4 Gültigkeit des Angebotes

Bis spätestens 31. Juli 2026.

1.5 Währungsvorschriften / Teuerungsverrechnung

Die Offerte ist in Schweizerfranken (CHF) auszuarbeiten.

Die Preise sind teuerungsbereinigt und bleiben unter Vorbehalt von gesetzlichen Änderungen (z.B. Anpassung des MWST-Satzes) verbindlich bis zum Vertragsabschluss.

2 Bedingungen

Mit der Offerte sind folgende vollständigen Unterlagen einzureichen:

- Konzept des Anbieters/der Anbieterin, welche alle geforderten Inhalte gemäss Pflichtenheft enthält.
- Bestätigungen mit dem Erfüllen der Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand, der Sozialversicherungen der Arbeitnehmenden sowie die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge oder bei deren Fehlen Gewährung von orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen (Leistungsortprinzip).

3 Pflichtenheft

3.1 Ausgangslage

Die Vertragslaufzeit der aktuellen Schulsozialarbeit endet im Sommer 2026 fünf Jahre nach Einführung der Schulsozialarbeit an der Volksschule Langenthal. In den vergangenen vier Jahren konnten Erfahrungen in der Praxis gesammelt werden, welchen den Bedarf der Volksschule aufzeigen. Zudem ist die Volksschule mit diversen Problematiken und einer heterogenen Schüler- und Elternschaft herausgefordert. Die Einführungsphase der Schulsozialarbeit wurde durch eine externe Evaluation der Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz evaluiert. Aus dieser Evaluation liegen Empfehlungen vor. Für die Ressourcierung der Schulsozialarbeit liegen ebenfalls Empfehlungen des Kantons Bern sowie des Vereins Berner Schulsozialarbeit vor.

Basierend auf diesen Erkenntnissen, Erfahrungen und Grundlagen wurde das nachfolgende Plichtenheft definiert.

3.2 Anforderungen

3.2.1 Ziele

Die Schulsozialarbeit bietet ein freiwilliges und niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie für alle Mitarbeitenden der Volksschule Langenthal. Ziel ist, die Kinder im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, ihre Selbst- und Sozialkompetenz zu fördern und sie bei der Lösung psychosozialer Probleme zu unterstützen. Dazu arbeitet sie eng mit der Schule zusammen und unterstützt diese bei der Früherkennung, Vernetzung mit Fachstellen und Prävention. Damit kann das System Volksschule entlastet werden und die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern erhalten ein unabhängiges, niederschwelliges, sozialpädagogisches Begleit- und Unterstützungsangebot.

3.2.2 Angebotsgestaltung

I. Trägermodell

Die Schulsozialarbeit wird durch einen Leistungserbringer bzw. eine Leistungserbringern ausgeführt.

II. Konzentration auf wenige Schulsozialarbeitende

Die vorhandenen Ressourcen werden so verteilt, dass sie sich auf wenige Schulsozialarbeitende mit grösserem Arbeitspensum konzentrieren. Damit wird der Beziehungsaufbau gefördert. Das Pensum der Schulsozialarbeitenden beträgt mindestens 40 Stellenprozente.

III. Ein Zugang für alle Adressatengruppen

Es besteht ein Zugang für alle Adressatengruppen, der durch eine Person angeboten wird. Dies schafft mehr Klarheit sowohl in Bezug auf die Ansprechperson als auch in Bezug auf die Verantwortlichkeit. Darüber hinaus konzentrieren sich so die Ressourcen auf eine bzw. einen Schulsozialarbeitenden, was wiederum die Präsenzzeit vor Ort erhöht.

IV. Entwicklung standortspezifischer Konzepte für die jeweiligen Schulzentren

Die Erhöhung der Präsenzzeiten bietet die Möglichkeit ortsspezifische und massgeschneiderte Konzepte für die einzelnen Schulzentren zu entwickeln. Anhand deren werden individuelle Bedürfnisse berücksichtigt und auf die Herausforderungen vor Ort eingegangen. Dadurch sollen

Angebote geschaffen werden, die den Bedarf der einzelnen Schulzentren abbilden, flexibel sind, eine hohe Akzeptanz aufweisen und die verfügbaren Ressourcen effektiv nutzen.

3.2.3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang beträgt in Zukunft insgesamt 265 Stellenprozente inkl. Leitung. Die Verteilung kann der Tabelle entnommen werden

	Anzahl SuS	Verteilschlüssel	Stellenprozente SSA
Kindergarten	310	1:1500	20%
1. - 6. Klasse*	921	1:650	140%
7.-9. Klasse (Zyklus 3)	494	1:600	85%
Leitungsprozente	-	-	20%
Total	1725	-	265%

Die insgesamt 140 Stellenprozente für die Primarstufe (1. -6. Klasse) auf die drei Primarschulzentren sieht folgendermassen aus:

	Elzmatte	Hard	Kreuzfeld
Anzahl SuS	259	264	398
Stellenprozente	40%	40%	60%

3.2.4 Infrastruktur

An den Schulstandorten der Primarschulzentren (Elzmatte, Hard und Kreuzfeld) sowie im OZL wird jeweils ein Raum für die Schulsozialarbeitenden zur Verfügung gestellt. Die Beratung von Kindergartenkindern und Tagesschulkindern erfolgt ambulant, oder nach Bedarf wird ein entsprechender Raum zur Verfügung gestellt.

3.2.5 Leistungskatalog

Zielgruppe	Ziel	Leistung
Schülerinnen und Schüler		▪ Beratungsgespräche ▪ Motivationsarbeit ▪ Fallführung ▪ Kriseninterventionen ▪ Themenspezifische Klassen- und Gruppenarbeit ▪ Prävention ▪ Früherkennung ▪ Zusammenarbeit mit anderen sozialen Institutionen
Lehrpersonen/Schulleitungen		▪ Beratungsgespräche ▪ Klasseninterventionen ▪ Moderation ▪ Fallführung ▪ Früherkennung ▪ Projektarbeit (Präventionsarbeit)

		▪ Vermittlung weiterführender Angebote/Kontakte
Eltern		▪ Beratungsgespräche ▪ Moderation ▪ Themenspezifische Elternabende ▪ Vermittlung weiterführende Angebote/Kontakte
Schulzentrum		▪ Mitarbeit bei Unterrichtsausschlüssen ▪ Mitarbeit in Arbeitsgruppen ▪ Projektarbeit ▪ Prävention ▪ Früherkennung
Externe Fachstellen oder Institutionen, Behörden		▪ Fallführung/Fallbesprechung ▪ Projekte ▪ Thematischer Austausch ▪ Übergabegespräche

3.2.6 Anforderungsprofil Fachpersonen Schulsozialarbeit

- Tertiärer Abschluss Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik
- Zusatzausbildung/Erfahrung in systemischer Beratung
- Hohe Beratungskompetenzen
- Erfahrung im Bereich Krisenintervention, Projektarbeit, Schulumfeld, Kinder- und Jugendschutz, interkulturelle Arbeit
- Flexibler Arbeitseinsatz

3.2.7 Aus- und Weiterbildung

Der Anbieter bzw. die Anbieterin ist für eine regelmässige und systematische Aus- und Weiterbildung der Schlüsselpersonen besorgt und weist dies im Konzept nach. Zudem finden regelmässige Super- und Interventionen statt.

3.2.8 Organisation

Im Konzept ist darzulegen, wie der Anbieter bzw. die Anbieterin

- mit der Schulleitung und den Lehrpersonen zusammenarbeitet
- die Vernetzung mit Fachstellen und Institutionen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gestaltet
- das Vorgehen in Krisensituationen gestaltet
- Super- und Interventionen sowie fachlichen Austausch sicherstellt.

3.2.9 Steuerung

Neben der fachlichen Leitung und der Gesamtverantwortung für das Angebot durch den Anbieter bzw. die Anbieterin muss die Zusammenarbeit zur Steuerung durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Langenthal sowie dem Rektorat der Volksschule Langenthal sichergestellt werden.

3.2.10 *Qualitätssicherung und Berichterstattung*

Die Qualitätssteuerung der Dienstleistung orientiert sich an den Grundsätzen gemäss Ziff. 4 von AvenirSocial und dem Schulsozialarbeitsverband SSAV. Zudem erfolgt ein jährliches Reporting (pro Schuljahr) in Form einer geeigneten Berichterstattung pro Schulzentrum gegenüber der Schulbehörde (Volkschulkommission).

Konzept Schulsozialarbeit SSA



**Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit
Oberraargau (ToKJO)**

Status	Version	2025 – 1.0L
	Erstellt	Thomas Bertschinger / Nadine von Arb
	Genehmigt	12.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Allgemeine Positionierung der Schulsozialarbeit	2
2.1 Definition	2
2.2 Zielgruppen	2
2.3 Auftrag	2
2.4 Einordnung	3
3. Regionale Umsetzung bei ToKJO	3
3.1 Modell	3
3.2 Grundlagen	3
3.3 Organisatorische Eingliederung	3
3.4 Anstellung	4
3.5 Personal	4
3.6 Weiterbildung, Inter- und Supervision	5
3.7 Arbeitsort	5
3.8 Arbeitszeiten	5
3.9 Prozessorientierung	6
4. Leistungsbereiche	6
4.1 Beratung und Begleitung	6
4.2 Präventionsleistungen	6
4.3 Vernetzungs- und Kooperationsfunktion	7
4.4 Zusatzleistungen	7
4.5 Leistungen nach Anspruchsgruppen	8
5. Methodische Umsetzung	9
5.1 Niederschwelligkeit	9
5.2 Freiwilligkeit	9
5.3 Datenschutz	9
5.4 Subsidiarität	9
5.5 Prävention	9
5.6 Kooperation mit der Schule	10
5.7 Mitarbeit bei Unterrichtsausschlüssen	10
5.8 Vorgehen in Krisensituationen	10
5.9 Vernetzung mit externen Stellen	11

6. Controlling und Steuerung	11
7. Evaluation und Reporting	12
8. Finanzierung	12
9. Fachliche Überlegungen und Argumentarium	13
9.1 Fachliche Überlegungen	13
9.2 Argumente für das regionale Anschlussmodell SSA ToKJO	13
10. Schlussgedanken	14

1. Einleitung

Im Sog des sozialen Wandels und der damit verbundenen gesellschaftlichen Veränderungen ist der Bedarf an einem ergänzenden Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, welches direkt im Schulalltag Wirkung zeigt, und für Lehrpersonen, SchülerInnen sowie Klassenverbände frühzeitig entlastend wirkt, zunehmend gestiegen. In der Region Langenthal führten in den vergangenen Jahren zahlreiche Gemeinden Modelle der Schulsozialarbeit (SSA) ein, um die Bildungseinrichtungen in den täglichen Herausforderungen zu unterstützen.

Aufgrund der Erfahrungen an anderen Orten im Kanton Bern setzen verschiedene Gemeinden im Oberraargau die Schulsozialarbeit direkt mit der Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO um. Durch Synergienutzung in regionalen Modellen können effiziente und kostengünstige Modelle realisiert werden und Themen in fachlich gut ausgebildeten und begleiteten Teams angegangen werden. Durch eine erfahrene Fachbereichsleitung, welche die ausgebildeten Schulsozialarbeitenden begleitet, können auch komplexe Themen aufgefangen und in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen nachhaltig gelöst werden. Aufträge und Anliegen können in direkter Kooperation zwischen OKJA und SSA angegangen werden und die Schnittstellenarbeit ist vereinfacht umsetzbar. Beziehungen der OKJA können für gelingende Prozesse der SSA genutzt werden und umgekehrt. Bei präventiven Themen können Projekte gemeinsam umgesetzt und das Wissen der jeweiligen Profession genutzt werden.

Mit dem Angebot «Auszeit ToKJO» stellt die Kinder – und Jugendfachstelle ToKJO zudem ein weiteres massgeschneidertes Angebot für die Volksschule der Region Langenthal zur Verfügung. Das «Time Out» Angebot für Jugendliche mit temporärem Unterrichtsausschluss wird in enger Zusammenarbeit zwischen OKJA und SSA konzipiert und realisiert.

Bei all ihren Tätigkeiten hat die Fachstelle ToKJO keine Interessenkonflikte durch andere Tätigkeiten. Zuweisende Stelle ist immer die Volksschule und Rollenkonflikte werden durch klare Trennung der Fachbereiche verhindert. Jugendliche treffen entsprechend die Schulsozialarbeitenden exklusiv in dieser Rolle.

Die SSA hat sich mittlerweile in zahlreichen Gemeinden etabliert und weiterentwickelt. Die Erfahrung zeigt, dass ausreichende Ressourcen notwendig sind für die Herausforderungen im Schulsetting. Eine Zunahme von Herausforderungen ist bereits im Zyklus 1 wahrnehmbar und die Übertritte zwischen den Schulstufen zeigen sich zunehmend holperig. Eine signifikante Zunahme zeigt sich auch bei Gewaltthematiken und psychischen Störungen von Jugendlichen. Die zunehmend belastend wirkenden Wartezeiten für Anschlusslösungen sorgen dafür, dass Kinder und Jugendliche länger im Schulsetting begleitet werden müssen und die SSA entsprechend inhaltlich und fachlich länger zuständig bleibt.

Damit die SSA nicht in Symptombekämpfung verharrt und Kinder und Jugendliche primär in der Fallberatung begleitet, ist eine präventive Ausrichtung der Arbeit und eine funktionierende Beziehungsarbeit ab Schuleintritt zielführend.

2. Allgemeine Positionierung der Schulsozialarbeit

2.1 Definition

„Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schulsozialarbeit setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern“ (Drilling, 2002)

2.2 Zielgruppen

Grundsätzlich sind alle Schüler und Schülerinnen (SuS) einer Schule bzw. eines Schulhauses Zielgruppe der SSA. Besonderes Augenmerk liegt bei der Arbeit auf psychosozial belasteten oder vulnerablen Kindern und Jugendlichen. Zur Zielgruppe gehören ebenso Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und Klassenverbände. Eine besondere Anspruchsgruppe sind weiter die Schulleitungen.

2.3 Auftrag

Die SSA ist präventiv für die Anspruchsgruppen an den Schulen aktiv. Die Förderung der individuellen Entwicklung der SuS und die Mitarbeit an einer akzeptierenden Schulkultur sind übergeordnete Ziele. Die SSA funktioniert integrierend und fördert die Früherkennung. Hilfesuchende SuS sollen frühzeitig Unterstützung finden.

Die Tätigkeit der SSA besteht zur Hauptsache aus drei Aufgaben. An erster Stelle steht die individuelle Begleitung von SuS, Lehrkräften und Eltern sowie die Gruppen- und Klasseninterventionen.

Daneben wirkt die SSA präventiv in und neben der Schulhauskultur durch Aufgreifen von aktuellen Lebensbereichen der SuS, das Thematisieren von Herausforderungen bei Entwicklungsaufgaben oder ganz konkret von Sucht-, Gewalt- oder anderen Lebensthemen. Die SSA unterstützt die Schule bei der Gestaltung von kinder- und jugendgerechten Begegnungsmöglichkeiten und bei der Umsetzung einer förderlichen Schulkultur. Soweit möglich wird die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gefördert.

Die präventive Ausrichtung der SSA soll dabei die Kinder und Jugendlichen als „roter Faden“ durch die gesamte Schulzeit begleiten – mit Start möglichst im Kindergarten bis in die 9. Klasse. Eine funktionierende Beziehungsarbeit hilft dabei, dass SuS, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte bei Anliegen die SSA aufsuchen. Erste Berührungspunkte sind dabei bereits mit Eintritt in das Schulsystem geplant und die methodischen Ansätze sind altersgerecht aufeinander abgestimmt. Mit einem Präventionsplan über die ganze Schullaufbahn, der neben Besuchen und Begleitungen zusätzlich Inputs mit präventiven Inhalten anbietet, ist die Beziehungsarbeit zu den SuS gesichert. Auch durch die bereits im Zyklus 1 stattfindenden thematischen Elternabende werden Klarheit und Vertrauen zu den Erziehungsberechtigten aufgebaut, damit neben dem Verständnis eine gute Kooperation erwirkt wird. Mit einem Elternabend in der 4. Klasse erneuert sich die

Beziehungsarbeit, damit die SSA bei allfälligen Sorgen oder Erziehungsfragen als vertraute Anlaufstelle genutzt wird.

Als drittes Element übernimmt die SSA eine Vernetzungs- und Kooperationsfunktion. Sie sucht die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen und vermittelt Kinder, Jugendliche oder Familien bei Bedarf weiter.

Zusätzlich bietet das Modell „SSA ToKJO“ weitere spezifische Dienstleistungen, welche dank einer regionalen Ausrichtung und durch die Einbindung in eine Fachstelle geleistet werden können (siehe 4.4 Zusatzleistungen). Diese Zusatzleistungen sollen den Schulen dienen, um eine ganzheitliche und förderliche Dienstleistung in Anspruch nehmen zu können.

2.4 Einordnung

SSA orientiert sich am Berufsfeld der Sozialen Arbeit. Sie nutzt entsprechende Methoden und Grundsätze. SSA basiert auf dem Grundsatz der räumlich-organisatorischen Annäherung. Die Integration von professionellen Methoden der Sozialen Arbeit in niederschweligen Angeboten in der Schule wird angestrebt. Räumlich ist die Schulsozialarbeit vor Ort im Schulhaus, die fachliche Eigenständigkeit gilt es sicherzustellen und anzuerkennen.

3. Regionale Umsetzung bei ToKJO

3.1 Modell

Im regionalen Modell der SSA bei ToKJO kommt eine sogenannte ambulante SSA zur Anwendung. Dies bedeutet, dass die teilnehmenden Schulen mit definierten schulsozialarbeiterischen Leistungen durch eine zentrale Stelle versorgt werden. Die Mitarbeitenden sind einer Schule zugeteilt und bieten regelmässige wiederkehrende Sprechstunden an. Zusätzlich werden weitere Dienstleistungen (siehe 4. Leistungsbereiche) erbracht.

3.2 Grundlagen

Die Umsetzung des Konzepts SSA ToKJO orientiert sich am Leitfaden zur Einführung und Umsetzung, Schulsozialarbeit der Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Vorgaben werden im Projekt berücksichtigt. Daneben dienen die Grundlagen der Kinder- und Jugendfachstelle als Basis. Für die Prozess- und Kooperationsgestaltung werden separate Papiere erlassen.

3.3 Organisatorische Eingliederung

Die SSA wird als eigener Fachbereich der Fachstelle ToKJO geführt. Mitarbeitende eines Fachbereichs übernehmen keine operativen Funktionen in anderen Angeboten von ToKJO, um Rollen- oder Interessenkonflikte ausschliessen zu können. Durch die klare personelle Trennung wird der Datenschutz gewährleistet und für die Anspruchsgruppen besteht Klarheit bezüglich Auftrag der Mitarbeitenden.

Oberstes Organ bildet der Verein «ToKJO», in welchem die Anschlussgemeinden vertreten sind. So ist die direkte Mitbestimmung und Steuerung jederzeit gewährleistet.

Für die Gemeinden mit einer Leistungsvereinbarung für SSA wird eine ausgebildete Fachperson bestimmt. Diese stellt die operative Umsetzung des Leistungskatalogs in der Gemeinde und die kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Schulleitung sicher.

Die angestellten Mitarbeitenden werden durch eine Fachbereichsleitung personell und fachlich geführt. So kann die fachliche Qualität bei Bedarf im 4-Augenprinzip sichergestellt werden (Gefährdungs- und Krisensituationen).

3.4 Anstellung

Das Anstellungsverfahren wird durch die Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO durchgeführt und erfolgt nach deren Anstellungsbedingungen.

3.5 Personal

Alle eingesetzten Mitarbeitenden verfügen über eine Grundausbildung auf Tertiärstufe in Sozialer Arbeit (Sozialarbeit, Sozialpädagogik, soziokulturelle Animation). Darüber hinaus verfügen sie über weiterführende für die SSA erforderliche theoretische und berufspraktische Qualifikationen und über Berufserfahrung im Bereich Kinder- und Jugendhilfe. Es wird intern angestrebt, dass alle Mitarbeitenden den spezifischen CAS "Schulsozialarbeit" absolviert haben, um die Methodenvielfalt der SSA gewährleisten zu können.

Alle eingesetzten Mitarbeitenden bringen durch die abgeschlossene Ausbildung spezifische Kompetenzen in der systemischen Beratung mit. Es wird darauf geachtet, möglichst Personal mit Fachhochschulabschluss und Erfahrung in der SSA rekrutieren zu können.

Durch die Fokussierung auf eine Weiterbildung im Bereich CAS "Schulsozialarbeit" kann die SSA innerhalb des Teams auf breites Wissen in Projektarbeit, Methoden, Gestaltung des Schulumfelds und interdisziplinäre Arbeit zurückgreifen.

Zusätzlich ergeben sich Synergien zum Bereich der OKJA, wo ToKJO durch die kantonale Verordnung einen grundsätzlichen, präventiven Auftrag erfüllt. Nach Bedarf können interne Kompetenzen der SSA zur Verfügung gestellt werden.

Die Fachbereichsleitung SSA obliegt einer ausgebildeten Fachperson mit mehrjähriger Erfahrung in Sozialer Arbeit und Schulsozialarbeit. Die eingesetzte Fachbereichsleitung verfügt über breite Führungserfahrung und weiterführende Qualifikationen in - für die SSA relevanten - Berufsfeldern.

Die Fachbereichsleitung SSA ist neben personellen Aufgaben unter anderem für die fachliche Unterstützung und Beratung der Anschlussgemeinden zuständig. In ihrer Rolle ist die Fachbereichsleitung SSA Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung und vertritt die Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO in interdisziplinären Arbeitsgruppen. Für die Anschlussgemeinden der Schulsozialarbeit ist sie Ansprechperson für übergeordnete Fragen.

3.6 Weiterbildung, Inter- und Supervision

Schulsozialarbeitende bei ToKJO entwickeln ihre Kompetenzen laufend weiter. Es finden regelmässige, monatliche Teamsitzungen mit interner Weiterbildung und Fallbesprechungen statt, um sich kritisch-reflexiv mit professionellem Handeln auseinander zu setzen sowie sich fachlich und methodisch weiterzuentwickeln. Zusätzlich finden zwischen Teamsitzungen Einzel-Fachberatung mit der Fachbereichsleitung statt.

Schulungen des Personals finden weiter intern (mindestens jährlich) zu spezifischen Themen statt und die Mitarbeitenden erhalten die Möglichkeit, relevante und aktuelle externe Weiterbildungen zu besuchen. Weiterbildungen richten sich dabei nach dem operativen Bedarf der Schule.

Supervision wird nach Bedarf wahrgenommen und steht den Mitarbeitenden neben den wiederkehrenden, installierten Gefässen zur Verfügung. Ebenfalls sind persönliche Coachings für die Mitarbeitenden nach Bedarf möglich. Jährliche Mitarbeitendengespräche mit Entwicklungszielen sorgen intern für die gewünschte berufliche Entwicklung der Mitarbeitenden.

3.7 Arbeitsort

Durch das regionale Modell steht den Mitarbeitenden die Infrastruktur der Büroräumlichkeiten der Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO zur Verfügung. Sie werden mit den notwendigen mobilen Geräten ausgerüstet. Die Leistungen werden indessen direkt vor Ort erbracht.

Für die Leistungserbringung vor Ort steht den Mitarbeitenden der SSA ein zweckmässiger Raum im Schulhaus zur alleinigen Nutzung zur Verfügung. Die Einrichtung erfolgt in Zusammenarbeit zwischen ToKJO und der entsprechenden Schule.

3.8 Arbeitszeiten

Die Mitarbeitenden der SSA sind - abgestimmt auf das definierte Pensum - an fixen Tagen in den Schulen präsent. Die Präsenz orientiert sich an den Bedürfnissen der Schule. Die Tage werden mit der Schulleitung definiert. Die Mitarbeitenden der SSA verbringen in der Regel regelmässig Pausen und den Mittag mit den Lehrpersonen, dadurch wird der Austausch gefördert.

Die Planung von Einzel- oder Gruppengesprächen und Klasseninterventionen erfolgt in Absprache mit den Lehrpersonen, unter Berücksichtigung des Stundenplans.

Präventive Angebote, spezifische Eltern- oder Lehrpersonenveranstaltungen werden in Absprache mit der Schulleitung geplant. Klassenbesuche und -beobachtungen orientieren sich am Bedarf der Schule und werden mit Lehrpersonen abgesprochen.

Die Teilnahme an Schulveranstaltungen wird mit der Schulleitung geplant und, in Abhängigkeit von zur Verfügung stehenden Ressourcen, geleistet. Es ist wünschenswert, dass die SSA wiederkehrend bei internen Planungs- und Austauschgefässen präsent ist.

Grundsätzlich sollen Austauschgefässe innerhalb der Schule zur Verfügung stehen und genutzt werden, jedoch nur so weit sinnvoll und effizient. Die Tätigkeiten sollen sich auf der Begleitung von SuS und Lehrpersonen konzentrieren.

3.9 Prozessorientierung

Sämtliche Leistungen werden in einem Prozesspapier nachvollziehbar und einheitlich abgebildet. Aufwand und Ablauf können transparent nachverfolgt werden und Abweichungen werden mit Fachbereichsleitung oder Schulleitung besprochen. Eine Jahres-Schwerpunktplanung wird gemeinsam mit der Schulleitung erstellt und kontinuierlich auf Einhaltung überprüft.

4. Leistungsbereiche

4.1 Beratung und Begleitung

Leistungsbereich	Zielgruppe	Methode	Angebot
Einzel- und Gruppenberatung	SchülerInnen Lehrpersonen Schulleitung Erziehungsberechtigte	Konstante Sprechstunde in Schulkontext	- Beratung bei Verhaltensauffälligkeiten, Konflikten, Beziehungsproblemen, Entwicklungsfragen, pers. Schwierigkeiten. - Niederschwellige Anlaufstelle bei Problemen im Klassenverband - Lösungsorientierte Entwicklung von Bewältigungsstrategien unter Einbezug der Beteiligten. - Förderung von Sozial- und Selbstkompetenzen. - Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen - Triage zu weiterführenden Stellen
Klasseninterventionen	SuS Lehrpersonen	Methodische Intervention Projekte	- Förderung von tragenden Elementen in Klassen- und Schulstrukturen - Bearbeitung von Klassenthemen und Konflikten - Arbeit an Gruppendynamiken - Erarbeitung von formellen und informellen Klassenkulturen, Grenzen und Regeln

4.2 Präventionsleistungen

Prävention / Früherkennung	Klassenverband Erziehungsberechtigte Lehrpersonen	Projekte Elternabende	- Gestaltung und Umsetzung von fixen Präventionsangeboten in Klassen (ab Kindergarten) - Mitarbeit bei spezifischen Präventionsangeboten der Schule - Unterstützung bei der Bearbeitung des Klassen- und Schulklimas - Fachinformation zu sozialen und gesellschaftlichen Themen - Aufklärung, Klarheit und Vertrauen schaffen, Medienkonsum
Schulkultur	Lehrpersonen Kommissionen	Projekte	Mitarbeit bei der Gestaltung eines förderlichen Schulklimas

	Schulleitung		Mitarbeit bei sozialen Entwicklungsprozessen der Schule
Aufklärung	SuS Klassenverband Lehrpersonen	Projekte	Organisation und Realisierung einer Aufklärungseinheit als Ergänzung zum Lehrplan in Zusammenarbeit mit der OKJA

4.3 Vernetzungs- und Kooperationsfunktion

Fallführung, Notfallmanagement	SchülerInnen Lehrpersonen Schulleitung Involvierte Stellen	Gespräch Triage tel. Austausch	- Case-Management und Triage zu weiterführenden Stellen - Unterstützung der Schule bei Meldungen, Gefährdungen an externe Stellen - Mitarbeit bei der Prozessgestaltung von schwierigen Verläufen
Vernetzung	Fachstellen	Runder Tisch Sitzung	- Sicherstellen des Beziehungsnetzes zu schulinternen und externen Fachstellen - Aufgreifen von aktuellen Themen und interdisziplinäre Einbindung
Öffentlichkeitsarbeit	Schulumfeld Bevölkerung	Infoblatt Drucksachen	- Transparente Information über Angebot der Schulsozialarbeit - Teilnahme an Schulveranstaltungen bei Bedarf

4.4 Zusatzleistungen

SSA-Hotline	Lehrpersonen Schulleitung Erziehungsberechtigte SuS	Tägliche telefonische Sprechstunde	- Tägliche telefonische Beratung bei Notfällen, individuellen Anliegen und allgemeinen Fragen (insbesondere für Schultage ohne SSA vor Ort) - Anonyme Beratung für alle Anspruchsgruppen zum Abbau von Berührungängsten
Präventions- und Materialpool (Angebot im Aufbau)	Lehrpersonen		- Kostenloses Beratungs- und Methodenmaterial zur Leihe wie Verhütungskoffer oder Präventionskoffer - Kostenloses Animationsmaterial zum Auflockern des Unterrichts wie Jonglierkisten - Thematische Materialsammlung für spezifische Themen
Methoden- und Fachliteratursammlung (im Aufbau)	Lehrpersonen Schulleitung Erziehungsberechtigte		Zugriff auf thematisch sortierte Methoden- und Fachliteratursammlung
Inputveranstaltung Erziehungsberechtigte	Erziehungsberechtigte	Abend- Veranstaltung	Jährliche regionale Inputveranstaltung mit Expert*inneninput für Erziehungsberechtigte zu aktuellen Lebensthemen und Erziehungsaufgaben
Inputveranstaltung Lehrpersonen	Lehrpersonen Schulleitung	Halbtägige Weiterbildung	Jährliche, regionale Weiterbildung für Lehrpersonen zu aktuellen Lebensthemen mit «good practice» Beispielen aus der Praxis

4.5 Leistungen nach Anspruchsgruppen

SuS	Einzelfall Beratung (freiwillig oder durch Vermitt- lung Lehrper- son)	Soziale Fragestellung, Konflikte, Mobbing, Schwierigkeiten im Beziehungs- system Pers. Probleme	• Klärungsgespräch, Auftragsdefini- tion • Zieldefinition(en) • Lösungswege besprechen • Bei Bedarf und bei Einverständnis Einbezug von Bezugspersonen • Allenfalls methodische Umsetzun- gen zur Zielerreichung • Auswertung und Abschluss, ggf. Triage
Lehrperson	Fallbespre- chung, Coaching, Präventions- projekt Notfallmanage- ment Begleitung, Triage, Begleitung von Gesprächen	Konflikte in Klasse, schwieriger SchülerIn, soziale Themen in Klasse, Stimmungsprob- leme in Klasse, Gefährdung einzelner Jugendlicher	• Klärungsgespräch, Auftragsdefini- tion • Rollen, Zuständigkeiten, Erwartun- gen klären • Zieldefinition(en) • Methoden, Umsetzungen bespre- chen • Allenfalls Triage zu weiteren Stel- len, Beizug von externen Fachper- sonen • Allenfalls Besprechung mit Schullei- tung • Methodische Umsetzungen • Auswertung und Abschluss
Schulleitung	Fallbespre- chung, Beratung, Information, Notfallmanage- ment, Begleitung, Triage, Begleitung von Gesprächen	Konflikte in Klasse oder Schule, auffällige Grup- pen oder soziale Themen, Gefährdung einzelner Jugendlicher, Schutz von Lehr- personen	• Klärungsgespräch, Auftragsdefini- tion • Rollenklärung, Erwartungen bereini- gen • Zieldefinition(en) • Methoden, Umsetzungen bespre- chen • Allenfalls Triage zu weiteren Stel- len, Beizug von externen Fachper- sonen • Allenfalls Besprechung mit Kommis- sion • Methodische Umsetzungen • Auswertung und Abschluss
Erziehungs- berechtigte	Beratung, Coaching, Notfallmanage- ment, Begleitung, Triage, Information	Soziale Fragestellung, Konflikte, Probleme im Be- ziehungssystem Probleme in der Erziehung	• Klärungsgespräch, Auftragsdefini- tion • Rollenklärung • Zieldefinition(en) • Beizug von Schulleitung oder Lehr- person (falls nötig) • Methoden, Umsetzungen bespre- chen • Allenfalls Triage zu weiteren Stel- len, Beizug von Fachpersonen • Input an Elternabenden

5. Methodische Umsetzung

5.1 Niederschwelligkeit

Analog den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit soll eine hohe Offenheit der Dienstleistungen gewährleistet sein. Beratungen sollen ohne Voranmeldungen, Kosten oder lange Wartezeiten zur Verfügung stehen. Die SSA hat einen definierten Raum in der Schule und ist regelmässig vor Ort erreichbar. Die Angebote der SSA dürfen während der regulären Schulzeit von SchülerInnen aufgesucht werden, die Lehrperson ist darüber zu informieren.

5.2 Freiwilligkeit

Die SSA arbeitet auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Jugendliche sollen die Angebote weitestgehend intrinsisch motiviert nutzen können. Lehrpersonen oder Schulleitung können jedoch zu einem Erstbesuch und einem ersten Nachfolgetermin verpflichtet. Auch die Teilnahme an organisierten Gesprächen kann durch die Schulleitung oder die Lehrperson mitentschieden werden, die Teilnehmenden sind darüber informiert. Der Prozessverlauf kann indessen von den Jugendlichen mitgestaltet werden und allenfalls wird eine Triage organisiert.

5.3 Datenschutz

Die Mitarbeitenden der SSA unterstehen der beruflichen Schweigepflicht, den Richtlinien von ToKJO, dem Kant. Datenschutzgesetz und dem Volksschulgesetz. Die Schweigepflicht wird gegenüber Gesprächsteilnehmenden gewahrt, soweit dies möglich ist. Sollte für weitergehende Abklärungen oder Vermittlung die Weitergabe von Informationen notwendig sein, wird dies nach Möglichkeiten transparent aufgezeigt. Informationen werden innerhalb der Schule immer dann weitergegeben, wenn Inhalte zur Aufgabenerfüllung der jeweiligen Instanz notwendig sind. Eltern werden immer dann informiert, wenn das Schutzbedürfnis hoch erscheint. Im Zweifelsfall entscheidet immer die Fachbereichsleitung über die Weitergabe von Informationen.

5.4 Subsidiarität

Die Leistungen der SSA verstehen sich ergänzend zu vorhandenen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Überall da wo die Zuständigkeit geklärt ist, übernimmt die SSA eine vermittelnde Rolle.

5.5 Prävention

Prävention wird verstanden als Zusammenspiel von Beziehung, Haltung und Bildung. Bereits ab Kindergarten (oder erster Klasse) werden die Schulklassen wiederkehrend besucht und Präventionseinheiten eingeplant. Dabei bauen diese aufeinander auf, damit eine ganzheitliche Begleitung der SuS durch die SSA gewährleistet ist.

Altersgerecht werden Umgang mit Grenzen geübt und eine friedliche Konfliktlösung vermittelt. Dabei werden sämtliche Anspruchsgruppen inklusive Sorgeberechtigter in die Präventions- und Beziehungsprozesse einbezogen, damit Kontakte nicht erst bei konflikthaften Situationen entstehen. Im Idealfall findet der Erstkontakt zur SSA bereits VOR dem Schuleintritt der Kinder statt, um gemeinsame Erwartungen oder allfällige Ängste thematisieren zu können.

5.6 Kooperation mit der Schule

Die Mitarbeitenden der SSA arbeiten eng mit Schulleitung und Kollegium zusammen. Das Miteinander soll von einem zielführenden Austausch und einem respektvollen Umgang geprägt sein. Dabei werden Zuständigkeiten und Abmachungen eingehalten.

Mit der Schulleitung findet ein regelmässiger Austausch statt. Die Mitarbeitenden der SSA werden durch die Schulleitung über Aktualitäten und Prozesse der Schule informiert. Schulleitungen werden (soweit vom Datenschutz nicht ausgeschlossen) proaktiv über Tätigkeiten informiert.

Die SSA ToKJO versteht sich als interne Dienstleistung innerhalb der Schule. Entsprechend obliegen die abschliessenden Entscheidungen bei Triage oder Meldungen gegenüber Dritten der Schulleitung. Insbesondere Gefährdungsmeldungen erfolgen immer durch die Schulleitung, die SSA wirkt dabei unterstützend. Auch weiterführende Massnahmen über das Schulsystem hinaus werden in Absprache mit der Schulleitung vorgenommen.

Das Jahresprogramm, Schwerpunkte und Projekte erfolgen gemäss Bedarf der Schule und werden gemeinsam geplant.

Die Fachbereichsleitung SSA ist übergeordnet für eine funktionierende Kommunikation mit der Vertretung des Amtes für Bildung, Kultur und Sport zuständig und nimmt an festgelegten, wiederkehrenden Treffen teil. Für den Praxistransfer aus den Gesprächen ist die Fachbereichsleitung verantwortlich.

5.7 Mitarbeit bei Unterrichtsausschlüssen

Die SSA unterstützt die Schule bei der Suche nach geeigneten Angeboten und die SuS bei der Wiedereingliederung in die Klasse. Die SSA kann auf Wunsch die Klasse während des Ausschlusses begleiten und die Lehrpersonen bei der Reintegration beratend unterstützen. Die Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten kann nach Bedarf an die SSA übertragen werden.

Die Fallführung während dem verfügten Unterrichtsausschluss liegt indessen nicht bei der SSA, sondern ist schulintern zu verordnen, i.d.R. bei der Schulleitung oder an eine zuständige Fachstelle zu übertragen. Die Übergaben des Falls an eine schulexterne Stelle wird empfohlen und diese Stelle übernimmt die Kontroll- und Meldefunktion gegenüber der Schulkommision.

5.8 Vorgehen in Krisensituationen

In herausfordernden Situationen, Notfällen und Krisen übernimmt die SSA die Fallführung und begleitet die betroffenen Akteur*innen bis zur (erfolgreichen) Lösung oder Triage.

Je nach Dringlichkeit übernimmt die Fachbereichsleitung federführend den Prozess oder begleitet Mitarbeitende im Sinne des 4-Augen-Prinzips bei der Fallführung. Alle Mitarbeitenden werden intern auf Krisensituationen vorbereitet und erhalten Schulungen für gelingende Prozesse.

Gemeinsam mit der Fachbereichsleitung und bei Bedarf der Stellenleitung nehmen die Mitarbeitenden Risikoeinschätzungen in schwierigen Prozessen vor und arbeiten vorbereitend für eine Gefährdungsmeldung oder Triage.

Alle Anspruchsgruppen aus dem Schulalltag können sich bei (sich entwickelnden) Krisen bei der SSA melden und werden begleitet.

5.9 Vernetzung mit externen Stellen

Die SSA pflegt Kontakte zu regionalen und kantonalen Fachstellen der Kinder- und Jugendhilfe und ist für eine funktionierende Kommunikation besorgt. Über Unterstützungsangebote sind durch die SSA Informationen sichergestellt und im Bedarfsfall Kontakte vorhanden. Die SSA bezieht Erziehungsberechtigte – soweit sinnvoll und zielführend – früh in die Arbeit ein und macht Betroffene zu Beteiligten.

ToKJO ist weiter Mitglied beim Verein Berner Schulsozialarbeit (BeSSA) und die Fachbereichsleitung nimmt regelmässig an regionalen Treffen teil. Zusätzlich vertritt die Fachbereichsleitung die Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO in der AG "Nahtstellen", wo die übergeordnete thematische Vernetzung mit relevanten Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet wird. Daneben finden wiederkehrende Treffen mit Berner Gesundheit und Erziehungsberatung statt.

Durch die Stellenleitung ToKJO ist die Fachstelle in weiteren relevanten Vernetzungsgefässen vertreten. Die interne Geschäftsleitung, bei der die Fachbereichsleitung SSA vertreten ist, gewährleistet den Wissenstransfer.

6. Controlling und Steuerung

Die Steuerung der SSA erfolgt über transparent formulierte Aufträge und daraus abgeleitete, fachlich überprüfbare Ziele.

Im Rahmen der Aufsichtspflicht wird den Kontrollstellen jederzeit Akteneinsicht gewährt (ausgeschlossen datenschutzrelevante Akten).

Für die Qualitätssteuerung gelten die vorhandenen Regelungen und Weisungen der Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO. Unterlagen der Schule werden in die Arbeit einbezogen. Für die SSA können weiter spezifische Kriterien festgelegt werden. Wichtig erscheint, dass Auftrag, Zuständigkeiten, Kommunikation und Anstellungsrahmen definiert sind.

Die Arbeit der SSA ist dokumentiert. Über die Beratungstätigkeiten werden prozessorientiert Akten geführt, welche bei Schulaustritt der SuS vernichtet werden. Entscheidungen, Abmachungen, Ziele, eingesetzte Ressourcen sind dokumentiert und können für Klärungs- und Evaluationsprozesse nutzbar gemacht werden. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sind zu gewährleisten.

7. Evaluation und Reporting

Die Fachbereichsleitung SSA erstellt jährlich in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden einen Tätigkeitsbericht über die erbrachten Leistungen und ein Reporting gemäss Vorlagen des Kantons für die Kantonsbeiträge.

Tätigkeiten der SSA werden jährlich zusammen mit einer Vertretung der zuständigen Kommission, der Schulleitung und gemeinsam definierten Personengruppen auf ihren Nutzen hin für die Schule überprüft. Daraus werden Folgerungen für die Planung des Folgejahres abgeleitet.

Die Zufriedenheit der Betroffenen wird kontinuierlich überprüft und für die Angebotsoptimierung nutzbar gemacht. Bei Bedarf ist eine externe Prüfung der Zufriedenheit möglich.

Zuhanden des Gemeinderates oder einer durch den Gemeinderat definierten Zuständigkeit wird auf Wunsch Auskunft über den Verlauf des Angebotes erteilt.

8. Finanzierung

Für die SSA ist es wichtig, über die notwendigen Ressourcen zu verfügen um neben spezifischen Einzel-, Gruppen- und Klasseninterventionen und Beratungen auch präventive Angebote zu lancieren und Beziehungsarbeit leisten zu können. Um die Ressourcen und Kosten zu ermitteln, wurde ein einheitliches Modell definiert.

Grundlage für die Preisermittlung sind die Anzahl zu bedienender Schulstandorte und Schulklassen pro Leistungsempfänger. Basierend auf den Erfahrungen der vergangenen sechs Jahre wurde eine Anzahl Fälle pro Schulklasse in die Berechnungen aufgenommen, wobei Schulklassen des Zyklus drei etwas höher angenommen werden. Für präventive Leistungen werden jährliche Stunden eingerechnet, um ab Schuleintritt wiederkehrend mit den SuS in Kontakt treten zu können.

Der Aufwand für begleitende Tätigkeiten wie Personalführung, Berichtswesen und Sitzungen wird bewusst tief gehalten, um den Aufwand für die Schule gering zu halten.

Das Modell SSA ToKJO ist lastenausgleichsberechtigt und kann dem Kanton, entsprechend den kantonalen Weisungen, für eine Beteiligung in Rechnung gestellt werden.

Für die Umsetzung wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Kosten decken den definierten Leistungskatalog, Anteil an Infrastrukturkosten, Personalkosten, Administration und Prävention. Auf die Gemeinde kommen keine weiteren Kosten für die Angebotsumsetzung zu. Einzig spezielle, von der Schule individuell gewünschte Projekte mit externen Personen oder hohem Materialaufwand können zusätzliche Kosten verursachen. Diese sind jedoch idR im Budget der Schule oder über eigene Budgets finanziert.

9. Fachliche Überlegungen und Argumentarium

9.1 Fachliche Überlegungen

Mit der Implementierung von Schulsozialarbeit erhalten Schulen eine relevante und nachhaltige Wirkung. Auf individueller Ebene erhalten SuS und Lehrpersonen schneller wirksame Unterstützung und auf struktureller Ebene kann bei ausreichend Ressourcen ein förderliches Schulklima in gemeinsamer Anstrengung erreicht werden. Dabei erscheint es zentral, dass neben der individuellen Beratung ausreichend Ressourcen vorhanden sind, um präventive Wirkung zu erreichen.

Die SSA soll sich dabei nicht als heilbringender Support von aussen verstehen, sondern integriert in das Schulsystem einen gleichwertigen Beitrag leisten, um erfolgreiche Bildungsbiografien in einem förderlichen Umfeld zu begünstigen. Lehrpersonen sollen dabei gestärkt werden, mit einfachen Methoden die SuS abzuholen und zu begleiten.

Die SSA ToKJO zielt in ihren Tätigkeiten, Überlegungen und Haltungen auf die Wirkungsfelder hin, welche auch der Verband SSAV beschreibt, und verfolgt entsprechende Ziele durch definierte Leistungs- und Handlungsfelder.

Konkrete Wirkungen der SSA an Schulen sind dabei*:

- Spürbare Abnahme von Ausgrenzungs- und Mobbing-situationen
- Verbesserte Qualität und Quantität von Gefährdungsmeldungen
- Optimierung des Hilfesystems durch Triage und Kooperation
- Verringerung der Anzahl SuS ohne Schulabschluss
- Verbesserung des Schulklimas
- Verbesserung der Lehrpersonen-SuS-Beziehungen
- Entlastung von Lehrpersonen
- Öffnung der Schule für die Lebenswelt der SuS
- Förderung der inneren Schulentwicklung
- Ausweitung der Zusammenarbeit mit Eltern

*Quelle Schulsozialarbeitsverband, basierend auf Studien und Evaluationsberichten etablierter Schulsozialarbeiten in der Schweiz.

9.2 Argumente für das regionale Anschlussmodell SSA ToKJO

Als Gemeinde, Schule oder Betroffene profitiert man von einer ganzen Reihe von Vorteilen durch ein regionales Modell mit Anschluss an der offenen Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO. Nachfolgend sollen die Vorteile nochmals aufgezeigt werden. Die Aufzählung versteht sich weder abschliessend noch für alle Anspruchsgruppen gleichermassen bedeutend.

- Etabliertes und praxiserprobtes Modell mit einem bestehenden Kundenstamm.
- Fachstelle mit 20 Jahren regionaler Erfahrung in der Begleitung von Kindern, Jugendlichen, Schulen und Gemeinden.
- Erfahrener Fachbereich Schulsozialarbeit mit eigenem Fachteam ist implementiert. Interne Beratung und Begleitung, kollegiale Beratung und Intervention ist etabliert.

- Eigener Materialpool für die teilnehmenden Gemeinden wird stetig ausgebaut.
- Eigene Methoden- und Literatursammlung für teilnehmende Gemeinden zur Verfügung.
- Kooperationen mit OKJA kann situationsabhängig geboten werden, das Inventar von ToKJO steht den Mitarbeitenden vollumfänglich zur Verfügung.
- Tiefe Overheadkosten durch Eingliederung in bestehende funktionierende Organisation, verhindern von administrativen Doppelspurigkeit.
- Schulen und Gemeinden werden von administrativem Aufwand (Personalrekrutierung, Prozessführung, Sekretariatsarbeit, Personalführung, Reporting Kanton) befreit, Kosten können tief gehalten und geteilt werden durch optimale Ressourcennutzung.
- Tragfähiges Netzwerk ist aufgebaut und funktioniert. Bestehende Vernetzung zu kantonalen und regionalen Fachstellen, Schulen, Behörden wird genutzt.
- Hohe Flexibilität, Angebot kann stark am Bedarf ausgerichtet werden.
- Unabhängige Stelle. Für Mediationsprozesse und Beziehungsarbeit ist eine unabhängige Stelle oft gewinnbringend. Keine Rollenkonflikte der Schulleitung, des Sozialdienstes oder einer Institution mit Zuweisungen.
- Saubere Trennung der operativen Zuständigkeiten. Schule übernimmt Bildungsprozesse, die schulergänzenden Aufgaben sind unabhängig.
- Keine Interessenkonflikte. ToKJO kennt keine Zuweisungen, keine Mandatsführungen oder Fallführung, daher keine kollidierenden Zuständigkeiten.

Für Anschlussgemeinden OKJA:

- ToKJO ist bereits in der Gemeinde und an der Schule aktiv, Akzeptanz bei SuS ist vorhanden.
- ToKJO kann durch ein regionales Modell Nachhaltigkeit sicherstellen. Kündigt eine Person, ist nicht das ganze Wissen weg.
- Mitsprache der Gemeinde bei ToKJO durch Vereinsmodell strategisch sichergestellt.
- Abgestimmter Leistungskatalog SSA/OKJA durch abgesprochene Jahresschwerpunktplanung.
- Kooperation im Bereich Prävention durch gemeinsame Projekte.
- Abgesprochene und stringente Haltungen.

10. Schlussgedanken

Im Fluss des gesellschaftlichen Umbruchs und den damit verbundenen Begleiterscheinungen wie Individualisierung, Konsumorientierung oder Wertewandel sind solide Bezugspersonen ausserhalb des Familiensystems für Kinder und Jugendliche von zentraler Bedeutung. Die Schule bildet ein wichtiges System, in welchem sich Probleme und Herausforderungen besonders deutlich zeigen. Dank der Nähe zu den Jugendlichen und der bestehenden, gut funktionierenden Zusammenarbeit mit dem System Schule sind wir überzeugt, dass die Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO der ideale Partner für schulergänzende Massnahmen ist. Von der abgeschlossenen Aufbauarbeit, den bestehenden Beziehungen oder den Imagevorteilen kann in der Zusammenarbeit profitiert werden. Durch ein regionales Modell bei einem bestehenden Partner werden Synergien genutzt, Doppelspurigkeit verhindert und die Abläufe für interne und externe Anspruchsgruppen optimiert. Die langjährige Erfahrung im Bereich SSA und das topausgebildete Fachteam bringt ToKJO beste Voraussetzungen für erfolgreiche Begleitprozesse mit.

CH-4900 Langenthal Post CH AG

Stadt Langenthal
Daniel Ott
Jurastrasse 22
4900 Langenthal

Langenthal, 21. Januar 2026

Korrigierte Offerte SSA ToKJO v.3.0

Werter Daniel

Werte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Interesse an einem Beitritt in unser SSA-Model. Aufgrund unserer Erfahrungen, dem aktuellen Konzept und den von Ihnen gelieferten Eckdaten können wir Ihnen folgende Leistungen und Preise anbieten:

Die Offerte wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Stadt Langenthal angepasst (vgl. Treffen zwischen D. Ott, M. Herrmann, S. Barben, T. Bertschinger & M. Ott, 9.1.2026 & Entwurf des Protokolls der Vorstandssitzung vom 20.01.2026, ToKJO, o.D.):

POSITION		SUMME
Gemeindeaufwand	pro Gemeinde / Leistungsbesteller*in u.A. das Verfassen von Berichten, Gesprächen, Be- und Abrechnungen	923.86
Personalgrundkosten	aller eingesetzten Personen u.A. die Rekrutierung, direkte Personalführung & -entwicklung (JourFixe's, Teamsitzungen, Inter- & Supervision, Retraiten & Weiterbildungen), Leitungsaufwand und Ausstattung (Arbeitsgeräte, Lizenzen, Abonnements)	73'301.84
Leitungsaufwand	nebst direkter Führung Zusammenarbeit mit den Leistungsbestellenden, Vernetzung und Austausch, Entwicklung der Zusammenarbeit	18'828.91
Schulhäuser	Aufwand pro Schulhaus bzw. Kollegiumszimmer Austausch und Beziehungspflege zu Lehrer*innen & Schulleitungen	25'433.22
Kindergärten ¹	Arbeit in & mit Kindergartenklassen Fallarbeit, Interventionen, Präventionsprogramm, Wege	22'669.37

¹ So gerechnet, dass die Kindergärten durch die Schulhäuser bedient werden. Die Berechnung weicht vom eingereichten Konzept ab. Das Präventions- & Interventionsmodell ist nicht wie ursprünglich geplant umsetzbar und bedarf Anpassungen.

Schulen ²	Arbeit in & mit Schulklassen Fallarbeit, Interventionen, Präventionsprogramm, Wege	186'940.78
Nachlass	Gem. Vorstandsbeschluss vom 20.01.2026	-2'000.00
Rundung		0.02
Offertsumme³	Leistung pro Jahr	326'098.00

Die offerierte Summe versteht sich brutto. Kantonsbeiträge sind nicht abgezogen und können durch die leistungsbestellende Gemeinde geltend gemacht werden. Es wird keine Mehrwertsteuer verrechnet.

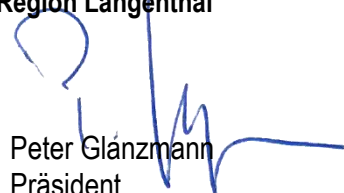
Wir weisen darauf hin, dass der Leistungsstart unter dem Vorbehalt einer erfolgreichen Personalrekrutierung steht.

Wir sind überzeugt, mit unserem Angebot eine fachlich fundierte, zuverlässige und bedarfsgerechte Lösung zu präsentieren, die den schulischen Standorten wie auch den Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen nachhaltig zugutekommt. Eine Umsetzung der Schulsozialarbeit über die Kinder- und Jugendfachstelle ToKJO gewährleistet eine unabhängige Erfüllung der Aufgaben unter Nutzung vorhandener Synergien.

Für Rückfragen oder ein weiterführendes Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**ToKJO, Kinder- und Jugendfachstelle
Region Langenthal**



Peter Glanzmann
Präsident



Thomas Bertschinger
Stellenleiter

² 5 Stellenprocente Abweichung zum Soll. Dies auf ausdrücklichen Wunsch der Stadt Langenthal.

³ 5 Stellenprocente Abweichung zum Soll (somit 260 Stellenprocente inkl. Leitung). Dies auf ausdrücklichen Wunsch der Stadt Langenthal.

Offerte

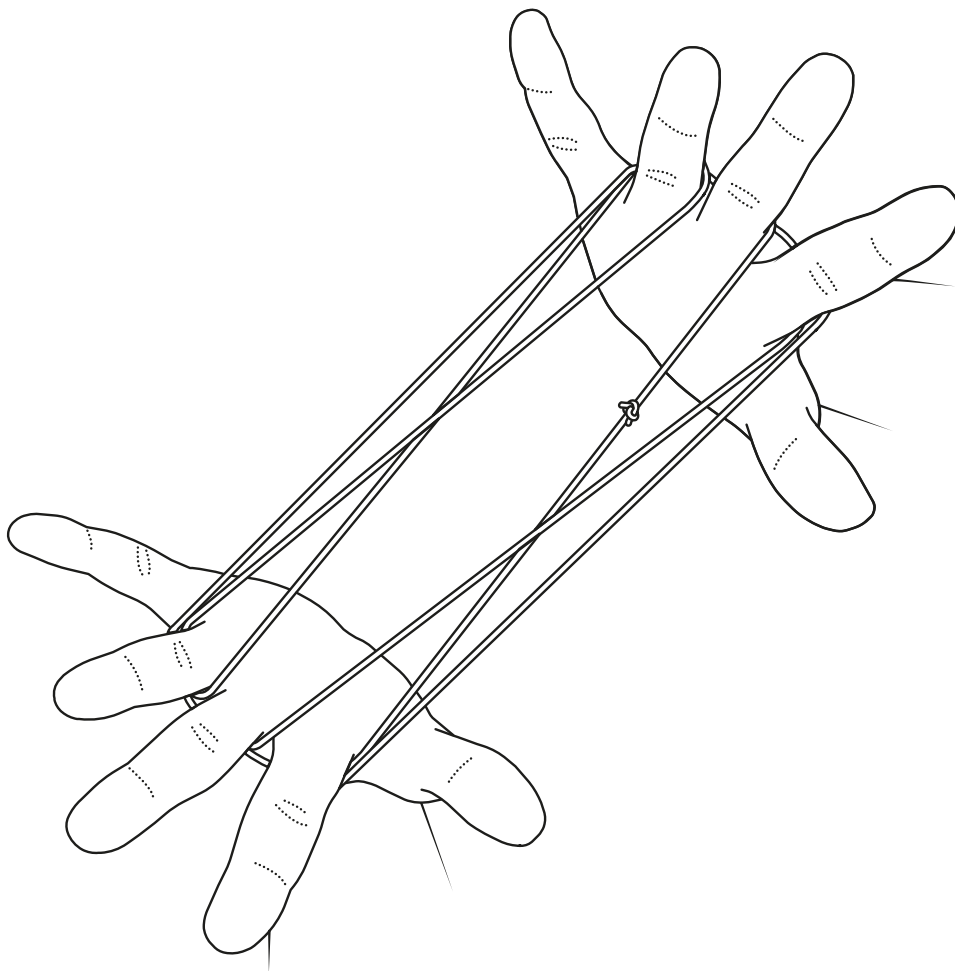


Schulsozialarbeit der Schoio AG

stadtlangenthal


Gemeinde Langenthal

Datum: 12.12.2025



SCHOIO SSA

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Schoio AG.....	3
2.1. Ziele der Schulsozialarbeit Schoio AG	4
3. Gemeinde Langenthal.....	5
3.1. Einsatzbereich der Schulsozialarbeit im Kontext der Schulen in Langenthal.....	5
4. Leistungsumfang.....	6
4.1. standortspezifische Empfehlungen	6
4.2. Schulhaus Elzmatte	6
4.3. Schulhaus Hard	7
4.4. Schulhaus Kreuzfeld	8
4.5. Kindergärten.....	9
4.6. Oberstufen Zentrum.....	10
5. Kosten Übersicht aller Schulhäuser.....	11
5.1. Inhalt der Kosten	11
6. Organisation und Rahmenbedingungen	12
7. Reporting und Qualitätssicherung	12
8. Vertragsbedingungen.....	13

1. Einleitung

Jede Gemeinde steht heute vor der Aufgabe, Kinder und Jugendliche in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung zu unterstützen. Schulsozialarbeit ist dabei ein unverzichtbarer Bestandteil eines modernen und wirksamen Bildungssystems. Sie schafft vertrauensvolle Räume, fördert Prävention und stärkt die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

Die Schoio AG ist die passende Partnerin, um dieses Angebot ab August 2026 fortzuführen. Mit langjähriger Erfahrung, interdisziplinärer Fachkompetenz und innovativen Modulen wie dem Familienklassenzimmer bietet die Schoio AG eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Lösung, die den Bedürfnissen der Schulen und Gemeinden gerecht werden.

2. Schoio AG

Die Schoio AG ist eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in Langenthal. Sie bietet sozial- und sonderpädagogische Dienstleistungen für Familien, Kinder und Jugendliche mit besonderem Förder- und/oder Schutzbedarf. Für die Fachmitarbeitenden der Schoio AG sind eine sozialräumliche und systemische Arbeitsweise, Begegnungen auf Augenhöhe und eine hohe Selbstorganisation zentrale Werte.

In allen Angeboten der vier Fachbereiche stehen das Stärken von Regelsystemen (Kinder, Familien, Schulen, Netzwerke), die Orientierung am individuellen Bedarf und eine kooperative Herangehensweise im Vordergrund.

Angebote der Schoio AG:

- **Familienbegleitung:** Unterstützung von Familien in herausfordernden Situationen zur Stabilisierung des Familiensystems.
- **Jugendcoaching:** Begleitung und Unterstützung von Jugendlichen bei ihrem zielgerichteten Handeln.
- **Sozialpädagogische Tagesstruktur:** Förderung von Kindern und Jugendlichen in einem strukturierten, ressourcenorientierten Umfeld.
- **Separative besondere Volksschule:** Individuelle Förderung und Begleitung von Kindern mit besonderem Bildungs- und Unterstützungsbedarf.
- **Wohngruppe:** Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in einem pädagogisch geführten Wohnumfeld.

Mit dem Auslaufen des Vertrages zwischen der Kooperation schokito und der Stadt Langenthal entsteht für die Stadt Langenthal die Notwendigkeit, die Weiterführung der Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Um die Kontinuität und Qualität der Unterstützung im Schulalltag sicherzustellen, bietet die Schoio AG ab Sommer 2026 eine eigenständige Schulsozialarbeit an. Dieses neue Angebot garantiert eine professionelle Unterstützung im Schulalltag, fördert die Erziehungspartnerschaft und ermöglicht durch den verstärkten Einbezug der Erziehungsberechtigten eine nachhaltige Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Familien im schulischen Umfeld.

2.1. Ziele der Schulsozialarbeit Schoio AG

Die Schulsozialarbeit ist ein zentrales Unterstützungsangebot für Kinder, Jugendliche, Eltern und Schulen. Sie begegnet aktuellen Herausforderungen wie familiären Belastungen, psychischen Problemen, soziale Ausgrenzung oder Leistungsdruck mit frühzeitiger, niederschwelliger Hilfe. Durch ihre Präsenz schafft sie vertrauensvolle Räume, fördert die soziale Entwicklung und entlastet Lehrpersonen bei der Umsetzung des Bildungsauftrags.

Ein wichtiger Schwerpunkt liegt in der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die Lehrpersonen werden in anspruchsvollen Gesprächen begleitet, eine konstruktive Kommunikation wird gefördert und das gemeinsame Handeln zum Wohle der Kinder wird gestärkt.

Die Schoio AG bringt umfassende Erfahrung, fundierte Fachkompetenz und ein starkes Netzwerk mit. Erkenntnisse aus der Familienbegleitung und der Arbeit in der separativen besonderen Volksschule Tavola fliessen direkt in die Weiterentwicklung unseres Angebots ein.

→ **Stärkung der Sozialkompetenz und Resilienz von Kindern und Jugendlichen**

Umsetzung präventiver und begleitender Massnahmen im Schulalltag zur Förderung des psychosozialen Wohlbefindens und zur Stärkung sozialer Kompetenzen.

→ **Unterstützung des Bildungsauftrages durch die Entlastung des Schulteams**

Die Schulsozialarbeit entlastet das Schulteam, indem sie psychosoziale Unterstützung übernimmt und Lehrpersonen in schwierigen Situationen begleitet.

→ **Früherkennung von Kindeswohlgefährdung**

Aufbau von Vertrauensbeziehungen, kontinuierliche Präsenz im Schulalltag sowie professionelle Beobachtung und Einschätzung zur frühzeitigen Identifikation möglicher Gefährdungslagen.

3. Gemeinde Langenthal

Die Schule Langenthal begleitet rund 1725 Schüler*innen in einer sozialdemografisch vielfältigen Umgebung. Unterschiedliche kulturelle Hintergründe, ein signifikanter Anteil an Familien mit Migrationsgeschichte sowie ökonomische Unterschiede prägen das soziale Gefüge. Hinzu kommen steigende psychosoziale Herausforderungen wie familiäre Belastungen, Leistungsdruck, Integrationsfragen und soziale Ausgrenzung, die den schulischen Alltag beeinflussen.

3.1. Einsatzbereich der Schulsozialarbeit im Kontext der Schulen in Langenthal

Der Einsatzbereich der Schulsozialarbeit im Kontext der Schulen in Langenthal umfasst präventive und unterstützende Massnahmen, die auf die vielfältigen sozialen, kulturellen und psychosozialen Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen* abgestimmt sind.

1. Prävention und Intervention bei Konflikten

Die Schulsozialarbeit übernimmt eine zentrale Rolle bei der Vorbeugung und Bearbeitung von Konflikten im schulischen Umfeld. Besonders im Oberstufenzentrum gehören dazu Massnahmen zur Gewaltprävention. In der Mittelstufe stehen vor allem die Entwicklung von Strategien gegen Mobbing sowie die Moderation und Begleitung von Konfliktlösungsprozessen zwischen Schüler*innen, Lehrpersonen und Eltern im Vordergrund. Ziel ist es, in allen Schulhäusern ein respektvolles und sicheres Lernklima zu schaffen.

2. Förderung sozialer Integration

Bei Schüler*innen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen ist die soziale Integration essenziell. Die Schulsozialarbeit unterstützt Schüler*innen mit Migrationshintergrund bei der Eingliederung in die Schulgemeinschaft und fördert den interkulturellen Dialog. Durch Projekte und Gruppenangebote wird die Klassengemeinschaft gestärkt, um Ausgrenzung und Isolation vorzubeugen.

3. Unterstützung bei psychosozialen Belastungen

Viele Kinder und Jugendliche sind mit familiären Konflikten, Leistungsdruck oder psychischen Belastungen konfrontiert. Die Schulsozialarbeit bietet Beratungsgespräche, begleitet in Krisensituationen und vermittelt bei Bedarf an externe Fachstellen. Sie trägt dazu bei, die mentale Gesundheit zu stabilisieren und die schulische Leistungsfähigkeit zu erhalten.

4. Kooperation mit Eltern und Fachstellen

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und externen Institutionen wie Psychologischen Diensten oder Beratungsstellen ist entscheidend. Die Schulsozialarbeit fungiert als Vernetzungsstelle, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln und die Unterstützung für die Schüler*innen zu optimieren.

5. Stärkung individueller Ressourcen

Neben der Krisenintervention liegt ein Schwerpunkt auf der Förderung von Selbstwertgefühl, sozialer Kompetenz und Resilienz. Durch Gruppenangebote, Trainings und individuelle Beratung werden Kinder und Jugendliche befähigt, Herausforderungen eigenständig und konstruktiv zu bewältigen.

4. Leistungsumfang

4.1. standortspezifische Empfehlungen

Die Schulsozialarbeit der Schoio AG bietet drei unterschiedliche Modelle an, um die Leistungen optimal auf den jeweiligen Bedarf der Schulhäuser abzustimmen. Entsprechend werden den einzelnen Schulhäusern passende Modelle vorgeschlagen. Der darin enthaltene Fokus orientiert sich an den spezifischen Brennpunkten der jeweiligen Schule.

4.2. Schulhaus Elzmatte

Ausschluss und Ausgrenzung stellen im schulischen Alltag der Schule Elzmatte eine besondere Herausforderung dar und erfordern gezielte präventive Massnahmen. Die Schulsozialarbeit setzt dabei auf die Mitgestaltung des Jahresmottos, die Sensibilisierung im Umgang mit Medien, die Förderung der psychischen Gesundheit sowie die Stärkung des kulturellen Verständnisses. Auch der Übergang in die Oberstufe wird begleitet, um soziale Integration zu fördern und Benachteiligungen vorzubeugen.

SSA 2 - aktives Modell	Das aktive Modell gewährleistet die Unterstützung im Einzelfall und wirkt präventiv.
Anzahl SuS*	259
Pensum	40% Jahresarbeitszeit • Ca. 50% Verfügbarkeit während der Schulzeit ○ 40% vor Ort ○ 10% extern erreichbar
Inhalt der Leistungen	• Präsenzzeiten vor Ort: zwei ganze Tage ○ z.B. Dienstag, Donnerstag • Ambulant erreichbar: ein Halbtage ○ z.B. Mittwochvormittag
Empfohlener Fokus	Unterstützung im Einzelfall: • Stärkung der Zusammenarbeit SuS*, LP und Erziehungsberechtigte Prävention: • Mitgestaltung des Jahresmotto • digitale Medien • psychische Gesundheit • Kulturelles Verständnis • Übertritt in die Oberstufe
Zusätzliche Leistungen, die ausserhalb des Pensums der Schule geleistet werden	• Qualitätssicherung (laufende Schulung und Führung der Mitarbeitenden) • Supervision und Fachcoaching • Reporting (2× jährlich) • Organisations- und Konzeptentwicklung • Wegzeit
Finanzen	CHF 84'000 pro Jahr

4.3. Schulhaus Hard

Die wachsende Dynamik von Gewaltbereitschaft und klassenübergreifenden Konflikten an der Schule Hard erfordert präventive Ansätze und gemeinsame Verantwortung. Die Mitgestaltung des Jahresmottos, der bewusste Einsatz von Medien sowie die Unterstützung bei der Einschulung stärken ein respektvolles Miteinander. Gleichzeitig sind psychische Gesundheit und kulturelles Verständnis zentrale Faktoren, um Vielfalt zu fördern und Konflikte konstruktiv zu lösen.

SSA 2 – aktives Modell	Das aktive Modell gewährleistet die Unterstützung im Einzelfall und wirkt präventiv.
Anzahl SuS*	264
Pensum	40% Jahresarbeitszeit • Ca. 50% Verfügbarkeit während der Schulzeit ○ 40% vor Ort ○ 10% extern erreichbar
Inhalt der Leistungen	• Präsenzzeiten vor Ort: zwei ganze Tage ○ z.B. Dienstag und Donnerstag • Ambulant erreichbar: ein Halbtage ○ z.B. Mittwochvormittag
Fokus	Unterstützung im Einzelfall: • Stärkung der Zusammenarbeit SuS*, LP und Erziehungsberechtigte • neutrale Ansprechperson Prävention: • Mitgestaltung des Jahresmotto • digitale Medien • Unterstützung Einschulung • psychische Gesundheit • Kulturelles Verständnis • Übertritt in die Oberstufe
Zusätzliche Leistungen, die ausserhalb des Pensums der Schule geleistet werden	• Qualitätssicherung (laufende Schulung und Führung der Mitarbeitenden) • Supervision und Fachcoaching • Reporting (2× jährlich) • Organisations- und Konzeptentwicklung • Wegzeit
Finanzen	CHF 84'000 pro Jahr

4.4. Schulhaus Kreuzfeld

Die zunehmende Präsenz von physischer und psychischer Gewalt an der Schule Kreuzfeld sowie die Bedeutung von psychischer Gesundheit erfordern ein ganzheitliches Vorgehen. Der bewusste Einsatz von Medien und die Förderung von kulturellem Verständnis sind zentrale Bausteine für ein respektvolles Miteinander. Ebenso wichtig ist die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten. Besonders bei Hilflosigkeit aufgrund negativer Rückmeldungen der Schule oder bei Schulabsentismus kann ein Elterncoaching zielführend sein. Initiativen wie das Familienklassenzimmer stärken zusätzlich die Verbindung zwischen Schule und Familie und fördern die Verbesserung des Schulklimas.

SSA 3 - proaktives Modell	Das proaktive Modell kombiniert präventive Massnahmen mit der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten. Ein besonderer Mehrwert ist dabei das Familienklassenzimmer sowie das ergänzende Elterncoaching.
Anzahl SuS*	398
Pensum	60% Jahresarbeitszeit • Ca. 70% Verfügbarkeit während der Schulzeit ○ 60% vor Ort ○ 10% extern erreichbar
Inhalt der Leistungen	• Präsenzzeiten vor Ort: drei ganze Tage ○ z.B. Dienstag, Donnerstag und Freitag • Ambulant erreichbar: ein Halbtage ○ z.B. Mittwochvormittag
Empfohlener Fokus	Unterstützung im Einzelfall: • Stärkung der Zusammenarbeit SuS*, LP und Erziehungsberechtigte Prävention: • digitale Medien • physische und psychische Gewalt • Kulturelles Verständnis • Übertritt in die Oberstufe Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten • Workshop für Lehrpersonen bezgl. Elternarbeit • Unterstützung eines frühzeitigen Einbezugs von Eltern • Begleitung von Lehrpersonen in anspruchsvoller Zusammenarbeit mit Eltern • Familienklassenzimmer, Elterncoaching
Zusätzliche Leistungen, die ausserhalb des Pensums der Schule geleistet werden	• Qualitätssicherung (laufende Schulung und Führung der Mitarbeitenden) • Supervision und Fachcoaching • Reporting (2× jährlich) • Organisations- und Konzeptentwicklung • Wegzeit
Finanzen	CHF 126'000 pro Jahr

4.5. Kindergärten

Kernthema im Kindergarten ist die emotionale und soziale Entwicklung, die die Grundlage für ein respektvolles Miteinander bildet. Auf dieser Stufe ist die Bekanntmachung der niederschweligen Unterstützung durch die Schulsozialarbeit zentral, um Kinder, Lehrpersonen und Familien frühzeitig zu stärken.

SSA 1 - reaktives Modell	Das reaktive Modell bietet Unterstützung in Notfällen und anspruchsvolle Situationen.
Anzahl SuS*	320
Pensum	20% Jahresarbeitszeit • Ca. 30% Verfügbarkeit während der Schulzeit ○ 20% ambulant ○ 10% extern erreichbar
Inhalt der Leistungen	• Präsenzzeiten vor Ort: bei Bedarf • Ambulant erreichbar: ca. ein Tag
Empfohlener Fokus	Unterstützung im Einzelfall • Lehrpersonen und Schulleitung geben den Auftrag Bekanntmachung der Schulsozialarbeit • Austausch mit dem Elternrat
Zusätzliche Leistungen, die ausserhalb des Pensums der Schule geleistet werden	• Qualitätssicherung (laufende Schulung und Führung der Mitarbeitenden) • Supervision und Fachcoaching • Reporting (2× jährlich) • Organisations- und Konzeptentwicklung • Wegzeit
Finanzen	CHF 42'000 pro Jahr

4.6. Oberstufen Zentrum

Im Oberstufenzentrum zeigen sich vermehrt Gewalt und problematische Mediennutzung, begleitet von psychischen Belastungen, geringem Selbstwert und Leistungsdruck. Hinzu kommen Verhaltensprobleme wie Respektlosigkeit, Motivationslosigkeit und Konzentrations-schwierigkeiten. Die Zusammenarbeit mit Eltern ist anspruchsvoll und erfordert gezielte Unterstützung der Lehrpersonen.

SSA 3 - proaktives Modell	Das proaktive Modell kombiniert präventive Massnahmen mit der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten. Ein besonderer Mehrwert ist dabei das Jugendcoaching und Elterncoaching.
Anzahl SuS*	494
Pensum	85% Jahresarbeitszeit • Ca. 95% Verfügbarkeit während der Schulzeit ○ 85% vor Ort ○ 10% extern erreichbar
Inhalt der Leistungen	• Präsenzzeiten vor Ort: vier ganze Tage ○ z.B. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag • Ambulant erreichbar: ein Halbtage ○ z.B. Mittwochs
Empfohlener Fokus	Unterstützung im Einzelfall: • Stärkung der Zusammenarbeit SuS*, LP und Erziehungsberechtigte Prävention: • Medien • psychische Gesundheit • physische Gewalt – rechtliche Grundlagen betreffend Grenzüberschreitungen • Kulturelles Verständnis • Stärkung des Selbstwertes/Selbstbild • Genderthematik/ Rollenbilder Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten • Workshop für Lehrpersonen bezgl. Elternarbeit ○ z.B. Kindeswohlgefährdungen, Kontakt mit Beistandschaft • Unterstützung eines frühzeitigen Einbezugs von Eltern • Begleitung von Lehrpersonen in anspruchsvoller Zusammenarbeit mit Eltern
Zusätzliche Leistungen, die ausserhalb des Pensums der Schule geleistet werden	• Qualitätssicherung (laufende Schulung und Führung der Mitarbeitenden) • Supervision und Fachcoaching • Reporting (2× jährlich) • Organisations- und Konzeptentwicklung • Wegzeit
Finanzen	CHF 178'500 pro Jahr

5. Kosten Übersicht aller Schulhäuser

	Anzahl SuS*	Stellen- prozente	Jahresstunden Pensum*	Preis in CHF
Kindergarten	310	20%	378	CHF 42'000.00
Elzmatte	259	40%	756	CHF 84'000.00
Hard	264	40%	756	CHF 84'000.00
Kreuzfeld	398	60%	1134	CHF 126'000.00
OZL	494	85%	1606.5	CHF 178'500.00
Leitungs- prozente		20%	378	In Tarif inbegriffen
Total in CHF inkl. MWST		265%	5008.5	CHF 514'500.00

* Bei 1890 Stunden Jahresarbeitszeit gemäss GAV Lehrpersonen

5.1. Inhalt der Kosten

Personalkosten:

Ausgangspunkt ist der Bruttolohn der Mitarbeitenden (inkl. 13. Monatslohn). Hinzu kommen Sozialversicherungen sowie der Personalnebenaufwand.

Gemeinkosten:

Zusätzlich werden Kosten für Administration, Leitung und Sachaufwand berücksichtigt. Diese allgemeinen Kosten werden auf die produktiven Mitarbeitenden verteilt.

Teamführung und Leitung:

Der Anteil für die Teamführung der Schulsozialarbeit Langenthal ist im Preis einkalkuliert. Dies umfasst die 20 % Leitungsfunktion für die Schulsozialarbeit der Stadt Langenthal.

Berechnung pro Stunde:

Aus allen Kosten ergibt sich ein Basis-Stundenansatz, welche die Kosten pro verrechnete Stunde der Mitarbeitenden deckt.

Unproduktive Zeit:

Da nicht jede Arbeitsstunde verrechenbar ist (z. B. Qualitätssicherung, Pausen, Ferien, Wegzeiten) wird ein Zuschlag von 30 % für unproduktive Zeit kalkuliert.

Marge:

Für Risiken und Investitionen wird eine Marge von 5% berücksichtigt.

6. Organisation und Rahmenbedingungen

Die Schulsozialarbeit ist innerhalb der Schoio AG im Fachbereich „Beraten und Vernetzen“ angesiedelt. Diese organisatorische Einbettung ermöglicht eine enge fachliche Verzahnung mit weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten und fördert eine systemisch orientierte, vernetzte Arbeitsweise. Der Datenschutz wird jederzeit gewährleistet, sowohl im Umgang mit personenbezogenen Daten als auch in der internen Kommunikation und Dokumentation.

Personalressourcen:

Die Umsetzung erfolgt durch qualifizierte Fachpersonen mit einem abgeschlossenen tertiären Studium in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik. Eine Weiterbildung in systemischer Beratung ist wünschenswert und wird aktiv unterstützt. Je nach Bedarf können an einem Standort eine oder zwei Fachpersonen eingesetzt werden. Die eingesetzte Fachperson stellt sicher, dass der Zugang für alle Adressatengruppen abgedeckt ist. Die Anstellung erfolgt im Rahmen einer Jahresarbeitszeit, wobei die Arbeitszeit über das Jahr verteilt ist und die Schulferien durch vorgängige Arbeitsleistung abgedeckt werden.

Bei personellem Ausfall wird nach 14 Tagen eine Stellvertretung gewährleistet, um die Kontinuität der Betreuung sicherzustellen. Die Organisation der Stellvertretung erfolgt durch die Schoio AG, wobei eine enge Abstimmung mit der Schulleitung gewährleistet wird.

Erreichbarkeit:

Die Fachpersonen sind wöchentlich in den Schulhäusern Elzmatte, Hard, Kreuzfeld und OZL präsent und können während der definierten Zeiten ohne Voranmeldung kontaktiert werden. Die Kindergärten und Tagesschule werden ambulant beraten. Zusätzlich stehen Mailadressen und Mobil Telefonnummern zur Verfügung. Die Kommunikation erfolgt transparent und datenschutzkonform. Anliegen können sowohl persönlich als auch digital eingebracht werden. Die niederschwellige Erreichbarkeit ist ein zentrales Element des Modells und fördert die frühzeitige Bearbeitung von Anliegen.

Pflichten des Leistungserbringers:

Die Schoio AG bestätigt die Erfüllung der Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand, die korrekte Abdeckung der Sozialversicherungen der Arbeitnehmenden sowie die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge. Bei deren Fehlen ist die Gewährung von orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen gemäss Leistungsortprinzip sichergestellt.

7. Reporting und Qualitätssicherung

Die Qualität der Schulsozialarbeit ist entscheidend für ihre Wirksamkeit und Akzeptanz. Um eine verlässliche und transparente Umsetzung sicherzustellen, wird auf klare Strukturen und bewährte Verfahren gesetzt. Die folgenden Massnahmen gewährleisten eine kontinuierliche Reflexion, Nachvollziehbarkeit und Steuerung der Arbeit sowie eine transparente Kommunikation gegenüber den verantwortlichen Gremien.

Die Qualitätssicherung erfolgt durch:

- **Dokumentation** aller Fälle und Kennzahl
- **Reflexion** via Intervention, Supervision und Vier-Augen-Prinzip
- **Reporting:** Zweimal jährlich Berichte pro Schulzentrum an Rektorat der Volksschule Langenthal und Amt für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Langenthal sowie quartalsweise Steuergruppensitzung zur Transparenz und Weiterentwicklung
- **Pensum:** Rückmeldung der Auslastung des vertraglich festgelegten Pensums

8. Vertragsbedingungen

Laufzeit:

Der Vertrag beginnt am 1. August 2026. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt drei Jahre.

Kündigungsfristen:

Eine ordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Schuljahres möglich.

Zahlungsmodalitäten:

Die vereinbarte Leistung wird monatlich in Rechnung gestellt mit einer Zahlungsfrist innert 30 Tagen. Die Preise sind teuerungsbereinigt und bleiben unter Vorbehalt von gesetzlichen Änderungen verbindlich bis zum Vertragsabschluss.

Gültigkeit der Offerte:

Diese Offerte ist bis am 31. Juli 2026 ab Ausstellungsdatum gültig.

Vielen Dank für die Prüfung der Offerte. Bei Annahme wird ein Leistungsvertrag erstellt. Wir freuen uns auf die zukünftige Zusammenarbeit und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Damaris Blum
Fachbereichsleiterin BERATEN&VERNETZEN
Geschäftsleitungsmitglied

Telefon 078 636 11 50
damaris.blum@schoio.ch
www.schoio.ch

Offerte

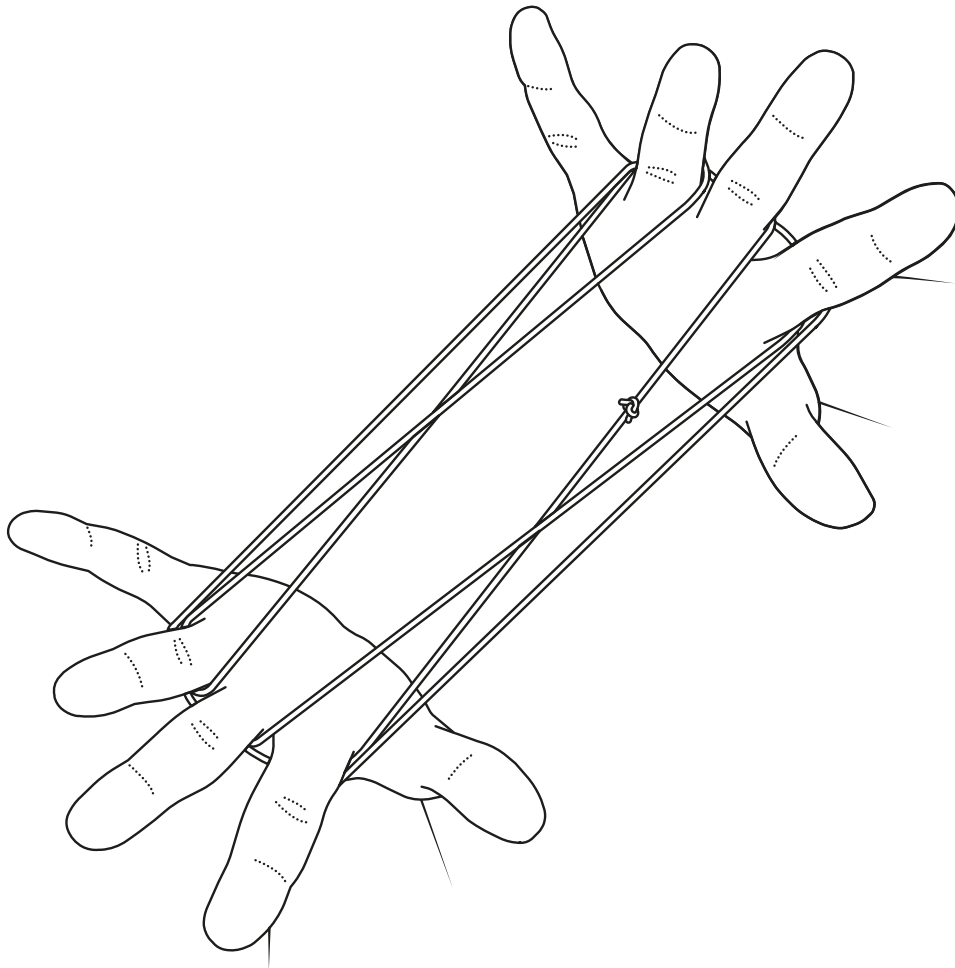


Schulsozialarbeit der Schoio AG

stadtlangenthal


Gemeinde Langenthal

Datum: 18.12.2025



SCHOIO SSA

Inhalt

1. Änderungen zur Offerte vom 12.12.2025	3
2. Einleitung.....	4
3. Schoio AG.....	4
3.1. Ziele der Schulsozialarbeit Schoio AG	5
4. Gemeinde Langenthal	6
4.1. Einsatzbereich der Schulsozialarbeit im Kontext der Schulen in Langenthal.....	6
5. Leistungsumfang.....	7
5.1. standortspezifische Empfehlungen	7
5.2. Schulhaus Elzmatte	7
5.3. Schulhaus Hard	8
5.4. Schulhaus Kreuzfeld	9
5.5. Kindergärten.....	10
5.6. Oberstufen Zentrum.....	11
6. Kosten Übersicht aller Schulhäuser.....	12
6.1. Inhalt der Kosten	12
7. Organisation und Rahmenbedingungen	13
8. Reporting und Qualitätssicherung	13
9. Vertragsbedingungen.....	14

1. Änderungen zur Offerte vom 12.12.2025

Änderungen	Offerte 12.12.25	Offerte 18.12.25
Kapitel 5.2 – 5.6 Supervision und Fachcoaching wird neu innerhalb des Pensum geleistet.	S. 6 -10 Zusätzliche Leistungen, die ausserhalb des Pensums der Schule geleistet werden: • Qualitätssicherung (laufende Schulung und Führung der Mitarbeitenden) • Supervision und Fachcoaching • Reporting (2× jährlich) • Organisations- und Konzeptentwicklung • Wegzeit	S. 7-11 Zusätzliche Leistungen, die ausserhalb des Pensums der Schule geleistet werden: • Qualitätssicherung (laufende Schulung und Führung der Mitarbeitenden) • Reporting (2× jährlich) • Organisations- und Konzeptentwicklung • Wegzeit
Kapitel 5.2 – 5.6 Die Finanzen wurden angepasst.	Siehe Seite 6-10	Siehe Seite 7-11
Kapitel 6 Übersicht der Kosten aller Schulhäuser wurde angepasst.	Siehe Seite 11	Siehe Seite 12
Kapitel 6 Berechnung der Leitungskosten		Reduktion der Leitungskosten um 10%
Kapitle 6.1 Unproduktive Zeit wird von 30% auf 25 % reduziert. (15% für Ferien/ Pausen, 10% Sitzungen, Qualitätssicherung)	S.11 Unproduktive Zeit: Da nicht jede Arbeitsstunde verrechenbar ist (z. B. Qualitätssicherung, Pausen, Ferien, Wegzeiten) wird ein Zuschlag von 30 % für unproduktive Zeit kalkuliert.	S.12 Unproduktive Zeit: Da nicht jede Arbeitsstunde verrechenbar ist (z. B. Qualitätssicherung, Pausen, Ferien, Wegzeiten) wird ein Zuschlag von 25 % für unproduktive Zeit kalkuliert.

Hinweis zur Berechnung der Leistungsstunden:

Die Berechnungen zu erbringenden Leistungsstunden sind auf Basis der Annahme einer Jahresarbeitszeit von 1'890 Stunden.

Wird das Pensum nicht als Jahresarbeitszeit, sondern über 40 Schulwochen à 42 Stundenwoche berechnet, ergibt das 1'680 Stunden. Aufgrund der Reduktion der Stunden um 11% würde der Preis der Gesamtofferte linear sich um 11% auf CHF 400'281.00 reduzieren.

2. Einleitung

Jede Gemeinde steht heute vor der Aufgabe, Kinder und Jugendliche in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung zu unterstützen. Schulsozialarbeit ist dabei ein unverzichtbarer Bestandteil eines modernen und wirksamen Bildungssystems. Sie schafft vertrauensvolle Räume, fördert Prävention und stärkt die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

Die Schoio AG ist die passende Partnerin, um dieses Angebot ab August 2026 fortzuführen. Mit langjähriger Erfahrung, interdisziplinärer Fachkompetenz und innovativen Modulen wie dem Familienklassenzimmer bietet die Schoio AG eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Lösung, die den Bedürfnissen der Schulen und Gemeinden gerecht werden.

3. Schoio AG

Die Schoio AG ist eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in Langenthal. Sie bietet sozial- und sonderpädagogische Dienstleistungen für Familien, Kinder und Jugendliche mit besonderem Förder- und/oder Schutzbedarf. Für die Fachmitarbeitenden der Schoio AG sind eine sozialräumliche und systemische Arbeitsweise, Begegnungen auf Augenhöhe und eine hohe Selbstorganisation zentrale Werte.

In allen Angeboten der vier Fachbereiche stehen das Stärken von Regelsystemen (Kinder, Familien, Schulen, Netzwerke), die Orientierung am individuellen Bedarf und eine kooperative Herangehensweise im Vordergrund.

Angebote der Schoio AG:

- **Familienbegleitung:** Unterstützung von Familien in herausfordernden Situationen zur Stabilisierung des Familiensystems.
- **Jugendcoaching:** Begleitung und Unterstützung von Jugendlichen bei ihrem zielgerichteten Handeln.
- **Sozialpädagogische Tagesstruktur:** Förderung von Kindern und Jugendlichen in einem strukturierten, ressourcenorientierten Umfeld.
- **Separative besondere Volksschule:** Individuelle Förderung und Begleitung von Kindern mit besonderem Bildungs- und Unterstützungsbedarf.
- **Wohngruppe:** Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in einem pädagogisch geführten Wohnumfeld.

Mit dem Auslaufen des Vertrages zwischen der Kooperation schokito und der Stadt Langenthal entsteht für die Stadt Langenthal die Notwendigkeit, die Weiterführung der Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Um die Kontinuität und Qualität der Unterstützung im Schulalltag sicherzustellen, bietet die Schoio AG ab Sommer 2026 eine eigenständige Schulsozialarbeit an. Dieses neue Angebot garantiert eine professionelle Unterstützung im Schulalltag, fördert die Erziehungspartnerschaft und ermöglicht durch den verstärkten Einbezug der Erziehungsberechtigten eine nachhaltige Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Familien im schulischen Umfeld.

3.1. Ziele der Schulsozialarbeit Schoio AG

Die Schulsozialarbeit ist ein zentrales Unterstützungsangebot für Kinder, Jugendliche, Eltern und Schulen. Sie begegnet aktuellen Herausforderungen wie familiären Belastungen, psychischen Problemen, soziale Ausgrenzung oder Leistungsdruck mit frühzeitiger, niederschwelliger Hilfe. Durch ihre Präsenz schafft sie vertrauensvolle Räume, fördert die soziale Entwicklung und entlastet Lehrpersonen bei der Umsetzung des Bildungsauftrags.

Ein wichtiger Schwerpunkt liegt in der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Die Lehrpersonen werden in anspruchsvollen Gesprächen begleitet, eine konstruktive Kommunikation wird gefördert und das gemeinsame Handeln zum Wohle der Kinder wird gestärkt.

Die Schoio AG bringt umfassende Erfahrung, fundierte Fachkompetenz und ein starkes Netzwerk mit. Erkenntnisse aus der Familienbegleitung und der Arbeit in der separativen besonderen Volksschule Tavola fliessen direkt in die Weiterentwicklung unseres Angebots ein.

→ **Stärkung der Sozialkompetenz und Resilienz von Kindern und Jugendlichen**

Umsetzung präventiver und begleitender Massnahmen im Schulalltag zur Förderung des psychosozialen Wohlbefindens und zur Stärkung sozialer Kompetenzen.

→ **Unterstützung des Bildungsauftrages durch die Entlastung des Schulteams**

Die Schulsozialarbeit entlastet das Schulteam, indem sie psychosoziale Unterstützung übernimmt und Lehrpersonen in schwierigen Situationen begleitet.

→ **Früherkennung von Kindeswohlgefährdung**

Aufbau von Vertrauensbeziehungen, kontinuierliche Präsenz im Schulalltag sowie professionelle Beobachtung und Einschätzung zur frühzeitigen Identifikation möglicher Gefährdungslagen.

4. Gemeinde Langenthal

Die Schule Langenthal begleitet rund 1725 Schüler*innen in einer sozialdemografisch vielfältigen Umgebung. Unterschiedliche kulturelle Hintergründe, ein signifikanter Anteil an Familien mit Migrationsgeschichte sowie ökonomische Unterschiede prägen das soziale Gefüge. Hinzu kommen steigende psychosoziale Herausforderungen wie familiäre Belastungen, Leistungsdruck, Integrationsfragen und soziale Ausgrenzung, die den schulischen Alltag beeinflussen.

4.1. Einsatzbereich der Schulsozialarbeit im Kontext der Schulen in Langenthal

Der Einsatzbereich der Schulsozialarbeit im Kontext der Schulen in Langenthal umfasst präventive und unterstützende Massnahmen, die auf die vielfältigen sozialen, kulturellen und psychosozialen Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen* abgestimmt sind.

1. Prävention und Intervention bei Konflikten

Die Schulsozialarbeit übernimmt eine zentrale Rolle bei der Vorbeugung und Bearbeitung von Konflikten im schulischen Umfeld. Besonders im Oberstufenzentrum gehören dazu Massnahmen zur Gewaltprävention. In der Mittelstufe stehen vor allem die Entwicklung von Strategien gegen Mobbing sowie die Moderation und Begleitung von Konfliktlösungsprozessen zwischen Schüler*innen, Lehrpersonen und Eltern im Vordergrund. Ziel ist es, in allen Schulhäusern ein respektvolles und sicheres Lernklima zu schaffen.

2. Förderung sozialer Integration

Bei Schüler*innen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen ist die soziale Integration essenziell. Die Schulsozialarbeit unterstützt Schüler*innen mit Migrationshintergrund bei der Eingliederung in die Schulgemeinschaft und fördert den interkulturellen Dialog. Durch Projekte und Gruppenangebote wird die Klassengemeinschaft gestärkt, um Ausgrenzung und Isolation vorzubeugen.

3. Unterstützung bei psychosozialen Belastungen

Viele Kinder und Jugendliche sind mit familiären Konflikten, Leistungsdruck oder psychischen Belastungen konfrontiert. Die Schulsozialarbeit bietet Beratungsgespräche, begleitet in Krisensituationen und vermittelt bei Bedarf an externe Fachstellen. Sie trägt dazu bei, die mentale Gesundheit zu stabilisieren und die schulische Leistungsfähigkeit zu erhalten.

4. Kooperation mit Eltern und Fachstellen

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und externen Institutionen wie Psychologischen Diensten oder Beratungsstellen ist entscheidend. Die Schulsozialarbeit fungiert als Vernetzungsstelle, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln und die Unterstützung für die Schüler*innen zu optimieren.

5. Stärkung individueller Ressourcen

Neben der Krisenintervention liegt ein Schwerpunkt auf der Förderung von Selbstwertgefühl, sozialer Kompetenz und Resilienz. Durch Gruppenangebote, Trainings und individuelle Beratung werden Kinder und Jugendliche befähigt, Herausforderungen eigenständig und konstruktiv zu bewältigen.

5. Leistungsumfang

5.1. standortspezifische Empfehlungen

Die Schulsozialarbeit der Schoio AG bietet drei unterschiedliche Modelle an, um die Leistungen optimal auf den jeweiligen Bedarf der Schulhäuser abzustimmen. Entsprechend werden den einzelnen Schulhäusern passende Modelle vorgeschlagen. Der darin enthaltene Fokus orientiert sich an den spezifischen Brennpunkten der jeweiligen Schule.

5.2. Schulhaus Elzmatte

Ausschluss und Ausgrenzung stellen im schulischen Alltag der Schule Elzmatte eine besondere Herausforderung dar und erfordern gezielte präventive Massnahmen. Die Schulsozialarbeit setzt dabei auf die Mitgestaltung des Jahresmottos, die Sensibilisierung im Umgang mit Medien, die Förderung der psychischen Gesundheit sowie die Stärkung des kulturellen Verständnisses. Auch der Übergang in die Oberstufe wird begleitet, um soziale Integration zu fördern und Benachteiligungen vorzubeugen.

SSA 2 - aktives Modell	Das aktive Modell gewährleistet die Unterstützung im Einzelfall und wirkt präventiv.
Anzahl SuS*	259
Pensum	40% Jahresarbeitszeit • Ca. 50% Verfügbarkeit während der Schulzeit ○ 40% vor Ort ○ 10% extern erreichbar
Inhalt der Leistungen	• Präsenzzeiten vor Ort: zwei ganze Tage ○ z.B. Dienstag, Donnerstag • Ambulant erreichbar: ein Halbtage ○ z.B. Mittwochvormittag
Empfohlener Fokus	Unterstützung im Einzelfall: • Stärkung der Zusammenarbeit SuS*, LP und Erziehungsberechtigte Prävention: • Mitgestaltung des Jahresmotto • digitale Medien • psychische Gesundheit • Kulturelles Verständnis • Übertritt in die Oberstufe
Zusätzliche Leistungen, die ausserhalb des Pensums der Schule geleistet werden	• Qualitätssicherung (laufende Schulung und Führung der Mitarbeitenden) • Reporting (2× jährlich) • Organisations- und Konzeptentwicklung • Wegzeit
Finanzen	CHF 73'521.00 pro Jahr

5.3. Schulhaus Hard

Die wachsende Dynamik von Gewaltbereitschaft und klassenübergreifenden Konflikten an der Schule Hard erfordert präventive Ansätze und gemeinsame Verantwortung. Die Mitgestaltung des Jahresmottos, der bewusste Einsatz von Medien sowie die Unterstützung bei der Einschulung stärken ein respektvolles Miteinander. Gleichzeitig sind psychische Gesundheit und kulturelles Verständnis zentrale Faktoren, um Vielfalt zu fördern und Konflikte konstruktiv zu lösen.

SSA 2 – aktives Modell	Das aktive Modell gewährleistet die Unterstützung im Einzelfall und wirkt präventiv.
Anzahl SuS*	264
Pensum	40% Jahresarbeitszeit • Ca. 50% Verfügbarkeit während der Schulzeit ○ 40% vor Ort ○ 10% extern erreichbar
Inhalt der Leistungen	• Präsenzzeiten vor Ort: zwei ganze Tage ○ z.B. Dienstag und Donnerstag • Ambulant erreichbar: ein Halbtage ○ z.B. Mittwochvormittag
Fokus	Unterstützung im Einzelfall: • Stärkung der Zusammenarbeit SuS*, LP und Erziehungsberechtigte • neutrale Ansprechperson Prävention: • Mitgestaltung des Jahresmotto • digitale Medien • Unterstützung Einschulung • psychische Gesundheit • Kulturelles Verständnis • Übertritt in die Oberstufe
Zusätzliche Leistungen, die ausserhalb des Pensums der Schule geleistet werden	• Qualitätssicherung (laufende Schulung und Führung der Mitarbeitenden) • Reporting (2× jährlich) • Organisations- und Konzeptentwicklung • Wegzeit
Finanzen	CHF 73'521.00 pro Jahr

5.4. Schulhaus Kreuzfeld

Die zunehmende Präsenz von physischer und psychischer Gewalt an der Schule Kreuzfeld sowie die Bedeutung von psychischer Gesundheit erfordern ein ganzheitliches Vorgehen. Der bewusste Einsatz von Medien und die Förderung von kulturellem Verständnis sind zentrale Bausteine für ein respektvolles Miteinander. Ebenso wichtig ist die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten. Besonders bei Hilflosigkeit aufgrund negativer Rückmeldungen der Schule oder bei Schulabsentismus kann ein Elterncoaching zielführend sein. Initiativen wie das Familienklassenzimmer stärken zusätzlich die Verbindung zwischen Schule und Familie und fördern die Verbesserung des Schulklimas.

SSA 3 - proaktives Modell	Das proaktive Modell kombiniert präventive Massnahmen mit der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten. Ein besonderer Mehrwert ist dabei das Familienklassenzimmer sowie das ergänzende Elterncoaching.
Anzahl SuS*	398
Pensum	60% Jahresarbeitszeit • Ca. 70% Verfügbarkeit während der Schulzeit ○ 60% vor Ort ○ 10% extern erreichbar
Inhalt der Leistungen	• Präsenzzeiten vor Ort: drei ganze Tage ○ z.B. Dienstag, Donnerstag und Freitag • Ambulant erreichbar: ein Halbtage ○ z.B. Mittwochvormittag
Empfohlener Fokus	Unterstützung im Einzelfall: • Stärkung der Zusammenarbeit SuS*, LP und Erziehungsberechtigte Prävention: • digitale Medien • physische und psychische Gewalt • Kulturelles Verständnis • Übertritt in die Oberstufe Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten • Workshop für Lehrpersonen bezgl. Elternarbeit • Unterstützung eines frühzeitigen Einbezugs von Eltern • Begleitung von Lehrpersonen in anspruchsvoller Zusammenarbeit mit Eltern • Familienklassenzimmer, Elterncoaching
Zusätzliche Leistungen, die ausserhalb des Pensums der Schule geleistet werden	• Qualitätssicherung (laufende Schulung und Führung der Mitarbeitenden) • Reporting (2× jährlich) • Organisations- und Konzeptentwicklung • Wegzeit
Finanzen	CHF 110'281.50 pro Jahr

5.5. Kindergärten

Kernthema im Kindergarten ist die emotionale und soziale Entwicklung, die die Grundlage für ein respektvolles Miteinander bildet. Auf dieser Stufe ist die Bekanntmachung der niederschweligen Unterstützung durch die Schulsozialarbeit zentral, um Kinder, Lehrpersonen und Familien frühzeitig zu stärken.

SSA 1 - reaktives Modell	Das reaktive Modell bietet Unterstützung in Notfällen und anspruchsvolle Situationen.
Anzahl SuS*	320
Pensum	20% Jahresarbeitszeit • Ca. 30% Verfügbarkeit während der Schulzeit ○ 20% ambulant ○ 10% extern erreichbar
Inhalt der Leistungen	• Präsenzzeiten vor Ort: bei Bedarf • Ambulant erreichbar: ca. ein Tag
Empfohlener Fokus	Unterstützung im Einzelfall • Lehrpersonen und Schulleitung geben den Auftrag Bekanntmachung der Schulsozialarbeit • Austausch mit dem Elternrat
Zusätzliche Leistungen, die ausserhalb des Pensums der Schule geleistet werden	• Qualitätssicherung (laufende Schulung und Führung der Mitarbeitenden) • Reporting (2× jährlich) • Organisations- und Konzeptentwicklung • Wegzeit
Finanzen	CHF 36'760.50 pro Jahr

5.6. Oberstufen Zentrum

Im Oberstufenzentrum zeigen sich vermehrt Gewalt und problematische Mediennutzung, begleitet von psychischen Belastungen, geringem Selbstwert und Leistungsdruck. Hinzu kommen Verhaltensprobleme wie Respektlosigkeit, Motivationslosigkeit und Konzentrations-schwierigkeiten. Die Zusammenarbeit mit Eltern ist anspruchsvoll und erfordert gezielte Unterstützung der Lehrpersonen.

SSA 3 - proaktives Modell	Das proaktive Modell kombiniert präventive Massnahmen mit der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten. Ein besonderer Mehrwert ist dabei das Jugendcoaching und Elterncoaching.
Anzahl SuS*	494
Pensum	85% Jahresarbeitszeit • Ca. 95% Verfügbarkeit während der Schulzeit ◦ 85% vor Ort ◦ 10% extern erreichbar
Inhalt der Leistungen	• Präsenzzeiten vor Ort: vier ganze Tage ◦ z.B. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag • Ambulant erreichbar: ein Halbtage ◦ z.B. Mittwochs
Empfohlener Fokus	Unterstützung im Einzelfall: • Stärkung der Zusammenarbeit SuS*, LP und Erziehungsberechtigte Prävention: • Medien • psychische Gesundheit • physische Gewalt – rechtliche Grundlagen betreffend Grenzüberschreitungen • Kulturelles Verständnis • Stärkung des Selbstwertes/Selbstbild • Genderthematik/ Rollenbilder Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten • Workshop für Lehrpersonen bezgl. Elternarbeit ◦ z.B. Kindeswohlgefährdungen, Kontakt mit Beistandschaft • Unterstützung eines frühzeitigen Einbezugs von Eltern • Begleitung von Lehrpersonen in anspruchsvoller Zusammenarbeit mit Eltern
Zusätzliche Leistungen, die ausserhalb des Pensums der Schule geleistet werden	• Qualitätssicherung (laufende Schulung und Führung der Mitarbeitenden) • Reporting (2× jährlich) • Organisations- und Konzeptentwicklung • Wegzeit
Finanzen	CHF 156'232.15 pro Jahr

6. Kosten Übersicht aller Schulhäuser

	Anzahl SuS*	Stellen- prozente	Jahresstunden Pensum*	Preis in CHF
Kindergarten	310	20%	378	CHF 36'760.50
Elzmatte	259	40%	756	CHF 73'521.00
Hard	264	40%	756	CHF 73'521.00
Kreuzfeld	398	60%	1134	CHF 110'281.50
OZL	494	85%	1606.5	CHF 156'232.15
Leitungs- prozente		20%	378	In Tarif inbegriffen
Total in CHF inkl. MWST		265%	5008.5	CHF 450'316.15

Die Berechnungen zu erbringenden Leistungsstunden sind auf Basis der Annahme einer Jahressarbeitszeit von 1'890 Stunden.

Wird das Pensum nicht als Jahressarbeitszeit, sondern über 40 Schulwochen à 42 Stundenwoche berechnet, ergibt das 1'680 Stunden. Aufgrund der Reduktion der Stunden um 11% würde der Preis der Gesamtofferte linear sich um 11% auf CHF 400'281.00 reduzieren.

6.1. Inhalt der Kosten

Personalkosten:

Ausgangspunkt ist der Bruttolohn der Mitarbeitenden (inkl. 13. Monatslohn). Hinzu kommen Sozialversicherungen sowie der Personalnebenaufwand.

Gemeinkosten:

Zusätzlich werden Kosten für Administration, Leitung und Sachaufwand berücksichtigt. Diese allgemeinen Kosten werden auf die produktiven Mitarbeitenden verteilt.

Teamführung und Leitung:

Der Anteil für die Teamführung der Schulsozialarbeit Langenthal ist im Preis einkalkuliert. Dies umfasst die 20 % Leitungsfunktion für die Schulsozialarbeit der Stadt Langenthal.

Berechnung pro Stunde:

Aus allen Kosten ergibt sich ein Basis-Stundenansatz, welche die Kosten pro verrechnete Stunde der Mitarbeitenden deckt.

Unproduktive Zeit:

Da nicht jede Arbeitsstunde verrechenbar ist (z. B. Qualitätssicherung, Pausen, Ferien, Wegzeiten) wird ein Zuschlag von 25 % für unproduktive Zeit kalkuliert.

Marge:

Für Risiken und Investitionen wird eine Marge von 5% berücksichtigt.

7. Organisation und Rahmenbedingungen

Die Schulsozialarbeit ist innerhalb der Schoio AG im Fachbereich „Beraten und Vernetzen“ angesiedelt. Diese organisatorische Einbettung ermöglicht eine enge fachliche Verzahnung mit weiteren Beratungs- und Unterstützungsangeboten und fördert eine systemisch orientierte, vernetzte Arbeitsweise. Der Datenschutz wird jederzeit gewährleistet, sowohl im Umgang mit personenbezogenen Daten als auch in der internen Kommunikation und Dokumentation.

Personalressourcen:

Die Umsetzung erfolgt durch qualifizierte Fachpersonen mit einem abgeschlossenen tertiären Studium in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik. Eine Weiterbildung in systemischer Beratung ist wünschenswert und wird aktiv unterstützt. Je nach Bedarf können an einem Standort eine oder zwei Fachpersonen eingesetzt werden. Die eingesetzte Fachperson stellt sicher, dass der Zugang für alle Adressatengruppen abgedeckt ist. Die Anstellung erfolgt im Rahmen einer Jahresarbeitszeit, wobei die Arbeitszeit über das Jahr verteilt ist und die Schulferien durch vorgängige Arbeitsleistung abgedeckt werden.

Bei personellem Ausfall wird nach 14 Tagen eine Stellvertretung gewährleistet, um die Kontinuität der Betreuung sicherzustellen. Die Organisation der Stellvertretung erfolgt durch die Schoio AG, wobei eine enge Abstimmung mit der Schulleitung gewährleistet wird.

Erreichbarkeit:

Die Fachpersonen sind wöchentlich in den Schulhäusern Elzmatte, Hard, Kreuzfeld und OZL präsent und können während der definierten Zeiten ohne Voranmeldung kontaktiert werden. Die Kindergärten und Tagesschule werden ambulant beraten. Zusätzlich stehen Mailadressen und Mobil Telefonnummern zur Verfügung. Die Kommunikation erfolgt transparent und datenschutzkonform. Anliegen können sowohl persönlich als auch digital eingebracht werden. Die niederschwellige Erreichbarkeit ist ein zentrales Element des Modells und fördert die frühzeitige Bearbeitung von Anliegen.

Pflichten des Leistungserbringers:

Die Schoio AG bestätigt die Erfüllung der Pflichten gegenüber der öffentlichen Hand, die korrekte Abdeckung der Sozialversicherungen der Arbeitnehmenden sowie die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge. Bei deren Fehlen ist die Gewährung von orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen gemäss Leistungsortprinzip sichergestellt.

8. Reporting und Qualitätssicherung

Die Qualität der Schulsozialarbeit ist entscheidend für ihre Wirksamkeit und Akzeptanz. Um eine verlässliche und transparente Umsetzung sicherzustellen, wird auf klare Strukturen und bewährte Verfahren gesetzt. Die folgenden Massnahmen gewährleisten eine kontinuierliche Reflexion, Nachvollziehbarkeit und Steuerung der Arbeit sowie eine transparente Kommunikation gegenüber den verantwortlichen Gremien.

Die Qualitätssicherung erfolgt durch:

- **Dokumentation** aller Fälle und Kennzahl
- **Reflexion** via Intervention, Supervision und Vier-Augen-Prinzip
- **Reporting:** Zweimal jährlich Berichte pro Schulzentrum an Rektorat der Volksschule Langenthal und Amt für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Langenthal sowie quartalsweise Steuergruppensitzung zur Transparenz und Weiterentwicklung
- **Pensum:** Rückmeldung der Auslastung des vertraglich festgelegten Pensums

9. Vertragsbedingungen

Laufzeit:

Der Vertrag beginnt am 1. August 2026. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt drei Jahre.

Kündigungsfristen:

Eine ordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende des Schuljahres möglich.

Zahlungsmodalitäten:

Die vereinbarte Leistung wird monatlich in Rechnung gestellt mit einer Zahlungsfrist innert 30 Tagen. Die Preise sind teuerungsbereinigt und bleiben unter Vorbehalt von gesetzlichen Änderungen verbindlich bis zum Vertragsabschluss.

Gültigkeit der Offerte:

Diese Offerte ist bis am 31. Juli 2026 ab Ausstellungsdatum gültig.

Vielen Dank für die Prüfung der Offerte. Bei Annahme wird ein Leistungsvertrag erstellt. Wir freuen uns auf die zukünftige Zusammenarbeit und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Damaris Blum
Fachbereichsleiterin BERATEN&VERNETZEN
Geschäftsleitungsmitglied

Telefon 078 636 11 50
damaris.blum@schoio.ch
www.schoio.ch



Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 (Änderung des Titels und der Art. 1, 2, 4 und 15 sowie Erlass Übergangsbestimmung): Genehmigung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Reglement Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen")
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Februar 2025, Trakt. 3
- Bericht und Antrag vom 9. Dezember 2025 des Stadtbauamts mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 20. Januar 2026 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 2
- Protokollauszug vom 20. Januar 2026 der Umwelt- und Energiekommission, Trakt. 2
- Protokollauszug vom 3. Februar 2026 der Finanzkommission, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. Februar 2025, Trakt. 4

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 9. Dezember 2025 (= Beilage 1), dem Änderungserlass im Entwurf vom 20. November 2025 (= Beilage 2), der Synopse vom 20. November 2025 (= Beilage 3), der Rückmeldung der Preisüberwachung vom 28. Juni 2024 (= Beilage 4) sowie dem Bericht vom 23. September 2025 zum Umgang mit den Empfehlungen der Preisüberwachung (= Beilage 5). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats anlässlich der Sitzung des Stadtrats verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Bau- und Planungskommission, die Umwelt- und Energiekommission sowie die Finanzkommission** behandelten die Vorlage letztmals an ihren Sitzungen vom 20. Januar 2026 bzw. 3. Februar 2026, und verabschiedeten diese alle zustimmend und ohne eigene Antragsstellungen zu Händen der weiteren Beratung.
- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage letztmals an seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 und verabschiedete sie ebenso unverändert zu Händen des Stadtrats.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 11. Februar 2026 sowie der Stellungnahme der Preisüberwachung vom 28. Juni 2024 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

- 1. Die Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 (Änderung des Titels und der Art. 1, 2, 4 und 15 sowie Erlass Übergangsbestimmung) gemäss Änderungserlass vom 20. November 2025 wird genehmigt.**
- 2. Der Bericht vom 23. September 2025 zum Umgang in Bezug auf die Empfehlungen der Preisüberwachung wird genehmigt und ist zusammen mit der Stellungnahme der Preisüberwachung auf der Homepage der Stadt zu publizieren und der Preisüberwachung für die Veröffentlichung auf ihrer Homepage zu überlassen.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Vize-Stadtratspräsident Michael Schär, Ressortvorsteher Ver- und Entsorgung, Energie, Umweltschutz und Tiefbau



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 30. März 2026

Traktandum Nr. 4

Langenthal, 11. Februar 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 9. Dezember 2025
- Beilage 2: Änderungserlass im Entwurf vom 20. November 2025
- Beilage 3: Synopse vom 20. November 2025
- Beilage 4: Rückmeldung der Preisüberwachung vom 28. Juni 2024
- Beilage 5: Bericht vom 23. September 2025 zum Umgang mit den Empfehlungen der Preisüberwachung



Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Zustimmung; Auftragserteilung

Datum: 9. Dezember 2025
Zuständig: Florian Moser, Beatrice Ringgenberg
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat





Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
3.1	Neue Gemeindestruktur	3
3.2	Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes	4
3.3	Rechtslage	4
3.3.1	Urteil BGer 2C_399/2017	4
3.3.2	Urteil VGE 2022/384	5
3.4	Vernehmlassung	5
3.5	Folgebeschlüsse	5
4	Projektorganisation	5
5	Methodik/Vorgehen	6
5.1	Zu den einzelnen Artikeln	6
5.2	Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen T1	7
5.3	Preisüberwachung	7
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	9
7	Ergebnis	9
8	Konsequenzen bei Ablehnung	9
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	9
10	Finanzielle Auswirkungen	9
11	Stellungnahme Dritter	10
12	Mitberichte aus der Verwaltung	10
13	Terminprogramm zur Realisierung	10
14	Kommunikation	10
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	11
16	Beschlussentwurf	11

1 Das Wichtigste in Kürze

Mit diesem Bericht wird beantragt, die Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 zu Händen des Stadtrates zu verabschieden. Das Ziel der Teilrevision ist die Anpassung des Reglements an die geänderte Gemeindestruktur durch die Fusion mit Obersteckholz und an die übergeordnete rechtliche Lage hinsichtlich Konzessions- oder Gemeindeabgabe. Zudem soll eine Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Gasversorgung im revidierten Reglement ermöglicht werden, wie sie bereits seit vielen Jahren für die Stromversorgung besteht. Mit der Revision des Reglements wird die Umsetzung reglementarisch ermöglicht und die Einzelheiten dazu geregelt.

2 Grundlagen

- Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014
- Urteil des Bundesgerichtes 2C_399/2017 vom 28. Mai 2018
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. April 2021, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2021, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Mai 2021, Trakt. 1
- Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021-2024 vom 19. Mai 2021
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2021, Trakt. 7
- Schreiben der IB Langenthal AG vom 17. September 2021
- Gemeinderatsprotokoll vom 15. Dezember 2021, Trakt. 20
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2023, Trakt. 7
- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2022.384U vom 28. März 2024
- Vernehmlassungsbericht "Versorgungsreglemente" vom 22. April 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024, Trakt. 9
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Februar 2025, Trakt. 3
- Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025 -2028 vom Juni 2025
- Energiepolitisches Programm 2026-2029, Massnahme 3.1.1

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Für die Revision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 gibt es verschiedene Gründe. Diese werden nachfolgend kurz erläutert.

Nach der Reglementsrevision werden die vorgenommenen Anpassungen auch in den Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung vom 6. Mai 2015 überführt. Entsprechende Gespräche wurden mit der IB Langenthal AG bereits geführt. Die Genehmigung des Konzessionsvertrags liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

3.1 Neue Gemeindestruktur

Per 1. Januar 2021 hat die Stadt Langenthal mit der Gemeinde Obersteckholz und gut zehn Jahre zuvor mit der Gemeinde Untersteckholz fusioniert. Seither bestehen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal zwei Energieversorgerinnen. Die onyx Energie AG (ab 1. Januar 2022 BKW Energie AG, nachfolgend BKW) in den Gemeindegebieten Ober- und Untersteckholz und die IB Langenthal AG im Stadtteil Langenthal (inkl. Schoren). Die Zuteilung eines Gebietes an einen Energieversorger obliegt im Rahmen der Umsetzung von Art. 5 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetzes, StromVG; SR 734.7) dem Kanton Bern.



Im Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 (nachfolgend Versorgungsreglement) wird der Leistungsauftrag der IB Langenthal AG im Bereich Versorgung geregelt. Da das Reglement jeweils vom ganzen Stadtgebiet Langenthal spricht, die Elektrizitätsversorgung in den Gemeindegebieten Ober- und Untersteckholz aber der BKW obliegt, ist eine Revision von den Art. 1, 2 und 4 des Versorgungsreglements nötig. Da das Reglement seit den Fusionen mit Ober- und Untersteckholz nicht mehr die Versorgung des ganzen Stadtgebiets regelt, ist auch der Titel des Reglements anzupassen.

3.2 Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes

Im Weiteren soll eine Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Gasversorgung im revidierten Reglement ermöglicht werden, wie sie bereits seit vielen Jahren für die Stromversorgung besteht. Eine solche Konzessions- oder Gemeindeabgabe wird in Art. 15 Abs. 2 des aktuell geltenden Reglements explizit ausgeschlossen. Eine solche Regelung ist angesichts der energiepolitischen Ziele auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene und der Abhängigkeiten in der Gasversorgung vom Ausland nicht mehr zeitgemäss. Die Ungleichbehandlung von Gas- und Stromversorgung ist zudem nicht gerechtfertigt, da beide Versorgungsnetze gleichermassen den öffentlichen Grund in Anspruch nehmen. In Übereinstimmung mit dem kürzlich in Kraft gesetzten kommunalen Energierichtplan soll analog zur Stromversorgung auch für die Gasversorgung eine Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Raumes reglementarisch ermöglicht und eingeführt werden. Ein entsprechender Vorschlag wurde seitens IB Langenthal AG dem Gemeinderat im November 2019 vorgestellt und per Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2021 im Grundsatz beschlossen und in den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025-2028 und im energiepolitischen Programm 2026-2029 im Rahmen der Rezertifizierung zur Energiestadt verankert. Mit der Revision des Reglements wird die Umsetzung reglementarisch ermöglicht und die Einzelheiten dazu geregelt.

3.3 Rechtslage

3.3.1 Urteil BGer 2C_399/2017

Für den Aufbau, die Instandhaltung und die Bewirtschaftung des Versorgungsnetzes nutzt die Energieversorgerin meist den öffentlichen Grund, insbesondere für die Leitungen. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes kann die Gemeinde eine Konzessionsabgabe einfordern. Diese wird im Bereich der Versorgung meist direkt an die Endkundinnen und -kunden überwältzt und mit der periodischen Energierechnung in Rechnung gestellt. Diese Konzessionsabgabe ist auf der Rechnung als "Abgabe an die Gemeinde" ausgewiesen.

Lange Zeit war nicht klar, ob die Gemeinde für diese Konzessionsabgabe eine Rechtsgrundlage benötigt oder ob der öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag ausreicht. Viele Gemeinden haben sich auf den Abschluss des Konzessionsvertrages beschränkt und verfügen über keine reglementarische Grundlage. Am 28. Mai 2018 ist ein wichtiges Bundesgerichtsurteil ergangen (BGer 2C_399/2017), das besagt, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbraucherinnen und -verbrauchern diese Abgabe "überwältzt" werden kann.

Die Fakturierung dieser Abgabe durch die Energieversorgerin erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz. Die Reglementsgrundlage muss den allgemeinen Grundsätzen des Abgaberechts folgen und zumindest das Abgabeobjekt, das Abgabesubjekt und die Grundzüge der Bemessung regeln. Die in Langenthal im Versorgungsreglement enthaltenen Rechtsgrundlagen erfüllen aber nicht alle Grundsätze des Abgaberechts und sollten entsprechend ergänzt werden (Art. 15). Ansonsten kann es sein, dass sich eine Bürgerin oder ein Bürger erfolgreich gegen die Bezahlung der Gemeindeabgabe wehren kann. Da die IB Langenthal AG der Stadt Langenthal nur diejenigen Abgaben weiterleitet, die sie auch einnimmt, würde dies zu einem Ertragsausfall führen.



3.3.2 Urteil VGE 2022/384

Am 28. März 2024 hob das Verwaltungsgericht des Kantons Bern das Reglement über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz vom 17. Februar 2022 (RSFE) der Stadt Thun auf, welches durch den Thuner Stadtrat beschlossen wurde. In diesem Reglement wurden die Grundlagen gelegt, um eine neue Abgabe auf den Stromverbrauch einzuführen, mit welcher ausschliesslich eine Spezialfinanzierung für Energieeffizienzfördermassnahmen geäufnet werden sollte. In Art. 2 RSFE wurde definiert, dass "eine Förderabgabe in Form eines Zuschlags auf den Gebühren für leistungsgebundene Elektrizitätslieferungen" erhoben werden und die Förderabgabe "als Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt" erfolgen solle. Gemäss dem Urteil des Verwaltungsgerichts entspricht die neue Abgabe in Thun einer Steuer, da für die Abgabe keine Gegenleistung erbracht wird. Da zudem eine übergeordnete rechtliche Grundlage für die Erhebung einer solchen Abgabe oder eben einer solchen Steuer fehle, sei diese rechtswidrig und das Reglement aufzuheben.

Auch wenn sich die Abgabe in Langenthal nach verwaltungsinterner Einschätzung signifikant von der Abgabe in Thun unterscheidet, wurde eine externe rechtliche Prüfung im Licht des neuen Urteils in Auftrag gegeben. Das Gutachten bestätigt, dass die in Langenthal vorgesehene Abgabe nicht wie im Fall von Thun einer Steuer entspricht und für die vorgesehenen Abgaben und deren Verwendung in Langenthal die übergeordnete rechtliche Grundlage im Strassengesetz gegeben ist. Die Details dazu können Ziffer 11 entnommen werden.

3.4 Vernehmlassung

Die Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 wurde, gemeinsam mit dem Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG sowie dem Reglement und der Verordnung über die Spezialfinanzierung Klima, bei drei gemeinderätlichen Kommissionen und den Stadtratsfraktionen in die Vernehmlassung geschickt.

Die Stellungnahmen zur Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 fielen grundsätzlich positiv aus. Am meisten Rückmeldungen gingen ein zu den Maximalwerten für die einzelnen Abgaben, zum Grenzwert für eine Deckelung der Abgaben und zum Anteil der Abgabe, mit dem die Spezialfinanzierung "Klima" geäufnet werden sollte. Der Umgang mit den einzelnen Eingaben wurde anschliessend am 29. Mai 2024 vom Gemeinderat beschlossen und danach entsprechend in die Dokumente eingearbeitet.

3.5 Folgebeschlüsse

In der Beratung des vorliegenden Reglements an der Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2025 wurde festgelegt, den Maximalwert der Abgabe bei 2 Rp./kWh festzusetzen. Dies wurde im nun zur Genehmigung vorgelegten Reglementsentwurf entsprechend umgesetzt. Die Spezialfinanzierung Klima, deren Reglement und Verordnung zeitgleich mit dem vorliegenden Reglement in die Vernehmlassung geschickt wurde, wird in dieser Form nicht umgesetzt. Neu soll das Förderprogramm in der Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt (inkl. Reglement und Verordnung) verankert sein, welche nebst einem Förderprogramm auch den baulichen Unterhalt abdecken wird. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen werden zeitgleich mit dem vorliegenden Geschäft in den Genehmigungsprozess geschickt.

4 Projektorganisation

Die Projektleitung liegt beim Stadtbauamt, Fachstelle Umwelt und Energie in enger Absprache mit dem Rechtsdienst des Stadtbauamts.



5 Methodik/Vorgehen

Im Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen müssen aus oben genannten Gründen die Art. 1, 2, 4 und 15 revidiert und der Titel angepasst werden. Auch weitere Artikel des Reglements haben Revisionsbedarf. Diese sollen aber erst in einer kommenden Gesamtrevision angegangen werden. Auf die jetzt zur Revision vorgesehenen Artikel wird untenstehend kurz eingegangen, die genauen Änderungen können dem Änderungserlass (Beilage 1) und der Synopse (Beilage 2) entnommen werden.

In Abstimmung mit der vorliegenden Reglementsrevision wurden die folgenden Geschäfte erarbeitet:

- Neues Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW
- Neues Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt, inklusive dazugehöriger Verordnung

Diese Geschäfte sind nicht Bestandteil des vorliegenden Berichts und Antrags.

5.1 Zu den einzelnen Artikeln

Titel

Bei Inkrafttreten des Reglements war die IB Langenthal AG noch alleinige Versorgerin der Stadt Langenthal. Seit der Fusion mit Ober- und Untersteckholz ist dies nicht mehr der Fall. Entsprechend ist der Titel des Reglements anzupassen, um klarzustellen, dass das Reglement "nur" den Versorgungsauftrag der IB Langenthal AG regelt.

Artikel 1

In Art. 1 wird die Versorgungsaufgabe an die IB Langenthal AG übertragen. Mit der vorliegenden Reglementsrevision wird der Versorgungssperimeter der IB Langenthal AG genauer definiert.

Artikel 2

In Art. 2 des Versorgungsreglements wird der Leistungsauftrag der IB Langenthal AG definiert. Da die Elektrizitätsversorgung seit der Fusion mit Unter- und später Obersteckholz nicht mehr auf dem gesamten Gemeindegebiet der IB Langenthal AG obliegt, muss Art. 2 Abs. 1 Bst. a mit einer entsprechenden Klausel ergänzt werden.

Auch mit Wasser wird nicht mehr das ganze Gemeindegebiet durch die IB Langenthal AG versorgt, da in einigen Gebieten die Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder an eine Genossenschaft übertragen wurde. Zudem ist im städtischen Teil Langenthals die IB Langenthal AG lediglich für die Sekundärversorgung zuständig. Die Primärversorgung wird durch den Gemeindeverband Wasserversorgung untere Langente (WUL) sichergestellt. Entsprechend muss der Leistungsauftrag in den Art. 2 Abs. 1 Bst. c ebenfalls angepasst werden.

In Art. 2 Abs. 2 Bst. b wird die Klammer "(insb. Elektrizität und Gas)" gestrichen. Diese wird als unnötig erachtet, da der Begriff Energie sowohl Elektrizität und Gas beinhaltet. Zudem soll der Fokus nicht mehr auf das Gas gelegt werden, da zukünftig die Wärme vermehrt aus erneuerbaren Energieträgern und nicht aus der Gasverbrennung gewonnen werden soll.

Artikel 4

In Art. 4 wird das Eigentum der Verteilanlagen präzisiert.



Artikel 15

In Art. 15 des Versorgungsreglements wird die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden geregelt:

In Abs. 2 wird der Passus, dass für die Versorgung mit Gas, Wasser und Kommunikationssignalen keine Abgaben erhoben werden, gestrichen.

In Abs. 2^{bis} wird neu geregelt, dass die IB Langenthal AG die Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden in Rechnung stellen darf.

In Abs. 3 werden die Bemessungsgrundlage und ein Rahmen für die Abgabenhöhe definiert. Es wird dabei explizit festgehalten, dass eine Konzessionsabgabe auf Elektrizität (Bst. a) und auf Gas (Bst. b) erhoben wird, während auf Wasser und Kommunikationssignalen keine Abgabe erhoben wird (Bst. c). Die Abgabe für die Elektrizitätsversorgung wie auch für die Gasversorgung bewegt sich zwischen 0.5 und 2.0 Rp./kWh. Die genaue Höhe der Abgabe definiert gemäss Abs. 5 der Gemeinderat. Ein durchschnittliches Einfamilienhaus mit Gasheizung verbraucht rund 20'000 kWh Gas und 4'500 kWh Strom pro Jahr. Bei den aktuell angedachten Abgabewerten von 1.2 Rp./kWh für die Strom- und 0.6 Rp./kWh für die Gasversorgung würde eine jährliche Totalabgabe von Fr. 174.00 resultieren.

In Abs. 4 wird eine Deckelung der Abgabe pro Abgabestelle sowohl auf Elektrizität als auch auf Gas eingeführt. Damit werden energieintensive Gewerbebetriebe vor höheren Abgaben geschützt: Wenn pro Abgabestelle und Kalenderjahr die Bezugsmenge von 2.0 GWh Elektrizität und 2.0 GWh Gas überschritten wird, sind die weiteren kWh in dem laufenden Jahr abgabebefreit. Die definierten Grenzwerte wurden aufgrund der Berechnungen mit den Verbrauchsdaten aus dem Jahr 2020 gewählt und gemäss den Vernehmlassungseingaben angepasst. Von der vorgeschlagenen Deckelung hätten im Jahr 2020 beim Gas elf Abgabestellen profitiert, bei der Elektrizität deren sechs.

In Abs. 6 wird zudem geregelt, wohin die Abgabe fliessen soll.

5.2 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen T1

Das Reglement tritt per 1. Juli 2026 in Kraft. Dies ermöglicht es, bis dahin die Anpassungen in den Konzessionsvertrag zu überführen, um die genaue Höhe der Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Gas- und Stromversorgung festzulegen.

Da die Deckelung gemäss Art. 15 Abs. 4 pro Kalenderjahr gilt, wurde für die Deckelung im zweiten Halbjahr 2026 eine Übergangsbestimmung definiert. So soll für das zweite Halbjahr der Grenzwert für die Deckelung von 2 GWh pro Kalenderjahr *pro rata temporis* bei 1 GWh zu liegen kommen.

5.3 Preisüberwachung

Da im Reglement Abgaben festgesetzt werden, wurde im Rahmen der Erarbeitung auch die Preisüberwachung angehört. Die komplette Rückmeldung des Preisüberwachers ist in Beilage 3 ersichtlich. Zusammenfassend kommt der Preisüberwacher zu folgenden drei Empfehlungen:

1. Der Preisüberwacher empfiehlt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Strom- und Gasversorgung zu verzichten.
2. Sollte an der Abgabe festgehalten werden, empfiehlt der Preisüberwacher, dass die Legislative die Höhe der Abgabe festsetzt.
3. Der Preisüberwacher empfiehlt, die Spezialfinanzierung "Klima" mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren.

Untenstehend wird auf alle drei Empfehlungen eingegangen.



Der Preisüberwacher empfiehlt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Strom- und Gasversorgung zu verzichten.

Stellungnahme:

Für die Versorgung der Gebäude mit Elektrizität und Gas werden die Verteilleitungen meist im öffentlichen Raum, insbesondere unter den Strassen verlegt. Eine intensive, auf die Dauer angelegte Nutzung auf, in, über oder unter einer öffentlichen Strasse gilt als Sondernutzung, die einer Konzession des zuständigen Gemeinwesens bedarf (Art. 70 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 [SG; BSG 732.11]). Für die Sondernutzung können Gemeinden eine Gebühr erheben (Art. 71 Abs. 1 SG). Die Höhe der Gebühr kann von der Gemeinde festgelegt werden (Art. 71a Abs. 3 SG). Entsprechend sind die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Konzessionsabgabe beim Energieversorger gegeben (siehe dazu auch den Abs. "Juristische Prüfung" in Kapitel 11). Es ist daher fraglich, ob es Sache der Preisüberwachung ist, die gesetzliche Regelung im kantonalen Strassengesetz in Frage zu stellen.

Nach Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 kann der Preisüberwacher beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Eine entsprechende Empfehlung ist jedoch seitens Preisüberwachung nicht abgegeben worden. Während sich der Preisüberwacher über die Gebührenerhöhung für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung ausschweigt, empfiehlt er grundsätzlich auf eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Energieversorgung zu verzichten. Es ist fraglich, ob eine solche Empfehlung in seiner Kompetenz liegt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit scheint nicht plausibel, warum der IB Langenthal AG der öffentliche Grund kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll, während andere Unternehmen dafür bezahlen müssen.

Weiter ist die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Energieversorgung eine gängige Praxis und wird in den meisten Schweizer Gemeinden und Städten entsprechend gehandhabt. Aus obengenannten Gründen soll in Langenthal an der Erhebung der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung festgehalten, respektive eine entsprechende Abgabe für die Gasversorgung eingeführt werden.

Sollte an der Abgabe festgehalten werden, empfiehlt der Preisüberwacher, dass die Legislative die Höhe der Abgabe festsetzt.

Stellungnahme:

Gemäss dem Erfordernis der gesetzlichen Grundlage (Legalitätsprinzip) im Abgaberecht bedürfen öffentliche Abgaben einer formellgesetzlichen Grundlage, welche sie in den Grundzügen umschreibt. Delegiert der Gesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde, so muss er zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen der Abgabe selber festlegen (BVR 2015 S. 441 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen).

Der Stadtrat beschliesst, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, über die vorliegende Teilrevision. In Art. 15 werden denn auch der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage geregelt. Die Festlegung der genauen Abgabehöhe innerhalb der vom Stadtrat definierten Bandbreite soll anschliessend dem Gemeinderat obliegen. Diese Kompetenzaufteilung steht im Einklang mit dem Legalitätsprinzip und erlaubt ein schnelles Agieren, falls Anpassungen im Rahmen der durch das Reglement gesetzten Leitplanken nötig sein sollten. Das vom Preisüberwacher vorgetragene Argument, dass die Abgabe einen steuerähnlichen Charakter aufweise und deshalb durch die Legislative festgesetzt werden soll, widerspricht den Aussagen aus der juristischen Abklärung, welche zum Schluss kommt, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Kausalabgabe handelt (siehe dazu den Absatz "Juristische Prüfung" in Kapitel 11).



Aus obengenannten Gründen wird an der Festsetzung einer Bandbreite der Abgabehöhe im Reglement und einer Delegation der Festsetzung der genauen Abgabehöhe an den Gemeinderat festgehalten. Um dem Begehren der Preisüberwachung entgegenzukommen wird die Bandbreite jedoch von 0.5 bis 3.0 Rp./kWh auf 0.5 bis 2.0 Rp./kWh reduziert.

Der Preisüberwacher empfiehlt, die Spezialfinanzierung "Klima" mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren.

Stellungnahme:

Auf die Schaffung einer Spezialfinanzierung "Klima" wie sie im bei der Preisüberwachung eingereichten Entwurf angedacht war, wird verzichtet. Die gesamten Einnahmen aus der Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes fliessen in den allgemeinen Haushalt.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Bemerkungen

7 Ergebnis

Mit der beantragten Teilrevision des Versorgungsreglements wird dieses einerseits an die neue Rechtslage hinsichtlich Konzessionsabgabe und an die neue Gemeindestruktur angepasst und andererseits wird die Einführung einer Gemeindeabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Gasversorgung ermöglicht und geregelt.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Ohne die vorgeschlagenen reglementarischen Anpassungen bleibt die Unsicherheit bezüglich der Rechtslage für die Verrechnung der Konzessionsgebühr auf Strom bestehen und eine Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Gasversorgung wird reglementarisch bis auf weiteres verunmöglicht. Dies widerspricht den energiepolitischen Zielen von Bund, Kanton und Gemeinde, insbesondere dem behördenverbindlich in Kraft getretenen kommunalen Energierichtplan, den Richtlinien der Regierungstätigkeit 2025-2028 und dem energiepolitischen Programm 2026-2029. Im Weiteren sind negative Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen zu erwarten.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine Auswirkungen

10 Finanzielle Auswirkungen

Die Deckelung der Abgabe pro Abgabestelle hat bei der Abgabe zur Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung bei der aktuell geltenden Abgabehöhe Mindereinnahmen in der Höhe von rund Fr. 110'000.00 zur Folge. Mit einer Erhöhung der Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung und der Einführung der entsprechenden Abgabe für die Gasversorgung sollen diese Mindereinnahmen kompensiert werden. Da die Höhe der Abgabe konkret erst in den Konzessionsverträgen festgesetzt wird (in der Kompetenz des Gemeinderates), können die finanziellen Konsequenzen hier nicht abschliessend dargestellt werden. Mit den geplanten Abgabehöhen (Fr. 0.012 pro kWh beim Strom und Fr. 0.006 pro kWh Gas) ist aber gesamthaft mit deutlichen Mehreinnahmen für den Steuerhaushalt zu rechnen.



11 Stellungnahme Dritter

IB Langenthal AG

Die beantragten Änderungen im Reglement wurden vor und nach der Vernehmlassung mit der IB Langenthal AG besprochen. Gestützt darauf wurden Anpassungen vorgenommen.

Juristische Prüfung durch Kellerhals Carrard

Bei der juristischen Prüfung der hier vorliegenden Reglementsrevision kamen Dr. Christoph Jäger, Rechtsanwalt, der auch im oben genannten Rechtsfall von Thun involviert war, und Dr. Gregor Bachmann, Rechtsanwalt, beide vom Anwaltsbüro Kellerhals Carrard zusammenfassend zu folgendem Schluss:

"Die Stadt Langenthal ist zur Erhebung einer Konzessionsabgabe von den IBL für die Sondernutzung des öffentlichen Grunds berechtigt. Es handelt sich dabei – im Gegensatz zum Fall der Stadt Thun, in welchem das Verwaltungsgericht das Reglement mit der Förderabgabe (Zwecksteuer) aufgehoben hat – um eine Kausalabgabe, für die eine gesetzliche Grundlage auf kommunaler Ebene ausreichend ist."

In längerer Ausführung kommen obgenannte Anwälte zu folgendem Schluss:

"Nach Art. 15 Abs. 2 E-VR (Anmerkung: Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG vom 15. September 2014) erhebt die Stadt Langenthal von der IBL eine Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens. Zwischen der Abgabe und der Leistung des Gemeinwesens, der Einräumung einer Konzession, liegt somit ein Austauschverhältnis vor. Es handelt sich bei der vorgesehenen Konzessionsabgabe somit um eine Kausalabgabe und nicht um eine Steuer. Das Bundesgericht qualifiziert vergleichbare Konzessionsabgaben ausdrücklich als Kausalabgaben und erachtet es als zulässig, dass von Versorgungsunternehmen (wie der IBL) eine Gebühr für eine solche Sondernutzung eingefordert wird."

Für die geplante Konzessionsabgabe der Stadt Langenthal ist somit – entgegen der Förderabgabe der EG Thun – keine doppelte gesetzliche Grundlage gemäss Art. 113 Abs. 2 der Kantonsverfassung erforderlich; die Stadt Langenthal kann die geplante Konzessionsabgabe mithin auch ohne Grundlage in einem kantonalen Gesetz einführen. Die gesetzliche Grundlage im Versorgungsreglement ist ausreichend."

Preisüberwachung

Die Rückmeldung der Preisüberwachung findet sich in Beilage 3. Der Umgang mit den Empfehlungen ist im Kapitel 5.6 sowie Beilage 4 abgehandelt.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Mitberichte

13 Terminprogramm zur Realisierung

30. März 2026:	Beratung und Beschluss im Stadtrat
April / Mai 2026:	Referendumsfrist
1. Juli 2026:	Inkrafttreten

14 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt über die Traktandierung als Stadtratsgeschäft.



15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Stadtverfassung (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung).

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 [PÜG; SR 942.20]). Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamtes vom 27. November 2025, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgenden Beschlüssen:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom sowie der Stellungnahme der Preisüberwachung vom 28. Juni 2024 zur Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

1. Die Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 (Änderung des Titels und der Art. 1, 2, 4 und 15 gemäss Änderungserlass vom 20. November 2025) wird genehmigt.
2. Der Bericht vom 23. September 2025 zum Umgang in Bezug auf die Empfehlungen der Preisüberwachung wird genehmigt und ist zusammen mit der Stellungnahme der Preisüberwachung auf der Homepage der Stadt zu publizieren und der Preisüberwachung für die Veröffentlichung auf ihrer Homepage zu überlassen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.


Volker Wenning-Künne
Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:


Michael Schär

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☒ ja

☐ nein

Beilagen

1. Änderungserlass im Entwurf vom 20. November 2025
2. Synopse vom 20. November 2025
3. Rückmeldung der Preisüberwachung vom 28. Juni 2024
4. Bericht vom 23. September 2025 zum Umgang mit den Empfehlungen der Preisüberwachung



Der Stadtrat, gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und Artikel 4 Absatz 4 i.V.m. Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

I. Das Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 wird wie folgt geändert:

Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG

Art. 1

Aufgabenübertragung, Zweck

¹ Die Stadt Langenthal überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung innerhalb des zugeteilten Netzgebiets, der Gasversorgung, der Wasserversorgung innerhalb des zugeteilten Gebiets und der Versorgung mit Kommunikationssignalen mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte IB Langenthal AG ("IBL").

² *unverändert*

Art. 2

Leistungsauftrag

¹ Die IBL hat folgenden Leistungsauftrag:

- a. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal innerhalb des der IBL zugeteilten Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;
- b. *unverändert*
- c. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal, für welches die Wasserversorgung nicht an Dritte übertragen wurde, mit Wasser nach den Vorgaben des kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall;
- d. *unverändert*



² Die IBL kann gewerbliche Leistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben.

Sie kann namentlich:

- a. *unverändert*
- b. weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie erbringen.

³ *unverändert*

Verteilanlagen

Art. 4

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ Die von der IBL im Rahmen ihres Versorgungsauftrags erstellten Verteilanlagen für Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen stehen im Alleineigentum der IBL.

Art. 15

Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden und Konzessionsabgabe

¹ Die IBL hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen sowie der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Stadt Langenthal im der IBL zugeteilten Gebiet im Sinne der kantonalen Strassenbaugesetzgebung zu benutzen (sog. Sondernutzung).

² Für die Sondernutzung innerhalb des für die Versorgung zugeteilten Gebiets erhebt die Stadt Langenthal von der IBL eine Abgabe pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz der IBL an die Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie (sog. Konzessionsabgabe). Der Gemeinderat und die IBL regeln die Modalitäten bezüglich Höhe und Ausrichtung der Abgabe in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung (Art. 6).

^{2bis} Die IBL belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen und vergütet den Ertrag an die Stadt Langenthal.

³ Die Abgabe bemisst sich nach der auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal ausgespeisten Energie und beträgt:

- a. für die Elektrizitätsversorgung zwischen 0.5 und 2.0 Rp./kWh;
- b. für die Gasversorgung zwischen 0.5 und 2.0 Rp./kWh;
- c. für die Versorgung mit Wasser und Kommunikationssignalen wird keine Abgabe erhoben.

⁴ Die Abgabe wird pro Abgabestelle und Kalenderjahr für Elektrizität nur auf die ersten 2 GWh und für Gas nur auf die ersten 2 GWh pro Jahr erhoben. Wird dieser Verbrauch bei einer Abgabestelle in einem Kalenderjahr überschritten,



sind die übrigen bezogenen kWh ab dieser Abgabestelle für das laufende Jahr abgabebefreit.

⁵ Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe innerhalb der in Absatz 3 genannten Bandbreite fest. Eine Änderung der Abgabehöhe hat der Gemeinderat der IBL frühzeitig mitzuteilen.

⁶ Die Abgabe an die Stadt Langenthal fliesst in den allgemeinen Haushalt der Stadt.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 30. März 2026

Art. T1-1

Die Deckelung der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes gemäss Artikel 15 Absatz 4 findet im Kalenderjahr 2026 *pro rata temporis* ab dem Inkrafttreten Anwendung.

II. Diese Änderungen treten auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

Langenthal, 30. März 2026

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

Diego Clavadetscher

Die Sekretärin:

Barbara Labbé

Synoptische Darstellung (bisher/neu)

Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen

Bisher	Neu	Bemerkungen
Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen	Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG	<i>Bei Inkrafttreten des Reglements war die IB Langenthal AG noch alleinige Versorgerin der Stadt Langenthal. Seit der Fusion ist dies nicht mehr der Fall. Entsprechend ist der Titel des Reglements anzupassen, um klarzustellen, dass das Reglement "nur" den Versorgungsauftrag der IB Langenthal AG regelt.</i>
Art. 1 Aufgabenübertragung, Zweck	Art. 1 Aufgabenübertragung, Zweck	
1 Die Stadt Langenthal überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung, der Wasserversorgung und der Versorgung mit Kommunikationssignalen mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte IB Langenthal AG ("IBL").	1 Die Stadt Langenthal überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung innerhalb des zugeordneten Netzgebiets, der Gasversorgung, der Wasserversorgung innerhalb des zugeordneten Gebiets und der Versorgung mit Kommunikationssignalen mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte IB Langenthal AG ("IBL").	<i>Genauere und exaktere Definition des Versorgungssperimeters.</i>
2 Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen beziehungsweise die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Langenthal und der IBL sowie zwischen Kundinnen und Kunden der IBL fest.	<i>[unverändert]</i>	
Art. 2 Leistungsauftrag	Art. 2 Leistungsauftrag	
1 Die IBL hat folgenden Leistungsauftrag:	1 Die IBL hat folgenden Leistungsauftrag:	
a. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;	a. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal innerhalb des der IBL zugeordneten Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;	<i>Genauere und exaktere Definition des Versorgungssperimeters.</i>
b. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Gas, soweit die Versorgung ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist;	<i>[unverändert]</i>	

Bisher	Neu	Bemerkungen
c. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Wasser nach den Vorgaben des kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall;	c. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal, für welches die Wasserversorgung nicht an Dritte übertragen wurde, mit Wasser nach den Vorgaben des kantonalen Rechts sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Löschwasser und mit Trinkwasser im Notfall;	Genauere Definition des Versorgungssperimeters
d. die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal mit Kommunikationssignalen, soweit die Versorgung ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist.	[unverändert]	
2 Die IBL kann gewerbliche Leistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben des Leistungsauftrags haben. Sie kann namentlich:	[unverändert]	
a. Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen versorgen;	[unverändert]	
b. weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie (insb. Elektrizität und Gas) erbringen.	b. weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Energie erbringen.	Die Klammerbemerkung ist obsolet und kann gestrichen werden. Insbesondere, da die IBL vermehrt auch nicht-fossile Wärmeenergie liefert.
3 Die IBL kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal erbringen. Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrages auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal muss jederzeit gewährleistet sein.	[unverändert]	

Bisher	Neu	Bemerkungen
Art. 4 Verteilanlagen	Art. 4 Verteilanlagen	
1 Die IBL erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Die Erweiterung und Erneuerung der Verteilanlagen im Gemeindegebiet der Stadt Langenthal sind mit der Erschliessungsplanung der Stadt Langenthal abzustimmen.	[unverändert]	
2 Die Verteilanlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen dienen, sind mittels Durchleitungsrechten sicherzustellen.	[unverändert]	
3 Die von der IBL erstellten Verteilanlagen für Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen stehen im Alleineigentum der IBL.	3 Die von der IBL im Rahmen ihres Versorgungsauftrags erstellten Verteilanlagen für Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen stehen im Alleineigentum der IBL.	Präzisierung
Art. 15 Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden	Art. 15 Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden und Konzessionsabgabe	Ergänzung, da in diesem Artikel auch die Konzessionsabgabe geregelt wird.
1 Die IBL hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen sowie der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Stadt Langenthal im Sinne der kantonalen Strassenbaugesetzgebung zu benutzen.	1 Die IBL hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen sowie der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Stadt Langenthal im der IBL zugeteilten Gebiet im Sinne der kantonalen Strassenbaugesetzgebung zu benutzen (sog. Sondernutzung).	Genauere und exaktere Definition des betroffenen Perimeters.
2 Für die Sondernutzung erhebt die Stadt Langenthal von der IBL eine Abgabe. Diese bemisst sich für die Leitungen der Elektrizitätsversorgung nach der auf dem Gemeindegebiet der	2 Für die Sondernutzung innerhalb des für die Versorgung zugeteilten Gebiets erhebt die Stadt Langenthal von der IBL eine Abgabe pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz der IBL an	Der Passus, dass für die Versorgung mit Gas, Wasser und Kommunikationssignalen keine Abgaben erhoben werden, wird gestrichen.

Bisher	Neu	Bemerkungen
Stadt Langenthal ausgespiessenen Energie. Für die Versorgung mit Gas, Wasser und Kommunikationssignalen werden keine Abgaben erhoben. Die Abgabe deckt mindestens die Kosten, welche der Stadt Langenthal aus der Sondernutzung entstehen und beachten den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.	die Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie (sog. Konzessionsabgabe). Der Gemeinderat und die IBL regeln die Modalitäten bezüglich Höhe und Ausrichtung der Abgabe in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung (Art. 6).	
	2 ^{bis} Die IBL belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen und vergütet den Ertrag an die Stadt Langenthal.	<i>Liefert die rechtliche Grundlage, dass die IBL diese Konzessionsgebühr den Endkunden weiterverrechnen darf. Dies wurde nötig wegen einer Rechtsprechung aus dem Jahr 2018 (Urteil des Bundesgerichtes 2C_399/2017 vom 28. Mai 2018).</i>
3 Der Gemeinderat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung der Abgabe in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung.	3 Die Abgabe bemisst sich nach der auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal ausgespeisten Energie und beträgt:	<i>Wurde bisher unter Absatz 2 geregelt. Da neu die Bemessung der Abgabe genauer definiert wird, wurde ein eigener Absatz für die Bemessung der Abgabe erstellt.</i>
	a. für die Elektrizitätsversorgung zwischen 0.5 und 2.0 Rp./kWh;	<i>Festlegung des Rahmens der Höhe der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung.</i>
	b. für die Gasversorgung zwischen 0.5 und 2.0 Rp./kWh;	<i>Festlegung des Rahmens der Höhe der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Gasversorgung. Eine Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Gasversorgung ist nur möglich, dank der Anpassung in Absatz 2 hiervon.</i>
	c. für die Versorgung mit Wasser und Kommunikationssignalen wird keine Abgabe erhoben.	
	4 Die Abgabe wird pro Abgabestelle und Kalenderjahr für Elektrizität nur auf die ersten 2 GWh und für Gas nur auf die ersten 2 GWh pro Jahr er-	<i>Neu wird die Höhe der Abgabe pro Abgabestelle gegen oben eingeschränkt. Dies soll zur Standortattraktivität für energieintensive Industriebetriebe beitragen.</i>

Bisher	Neu	Bemerkungen
	hoben. Wird dieser Verbrauch bei einer Abgabestelle in einem Kalenderjahr überschritten sind die übrigen ausgespeisten kWh ab dieser Abgabestelle für das laufende Jahr abgabebefreit.	
	5 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe innerhalb der in Absatz 3 genannten Bandbreite fest. Eine Änderung der Abgabehöhe hat der Gemeinderat der IBL-frühzeitig mitzuteilen.	<i>Präzisierung gemäss der bisherigen Bestimmungen in Absatz 3.</i>
	6 Die Abgabe an die Stadt Langenthal fliesst in den allgemeinen Haushalt der Stadt.	<i>Regelung, wohin die Abgaben fliessen sollen.</i>
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 30. März 2026	
	Art. T1-1	
	Die Deckelung der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes gemäss Artikel 15 Absatz 4 findet im Kalenderjahr 2026 <i>pro rata temporis</i> ab dem Inkrafttreten Anwendung.	<i>Da sich die Deckelung in Artikel 15 Absatz 4 auf ein Kalenderjahr bezieht, das Reglement jedoch unterjährig in Kraft treten soll, sind entsprechende Übergangsbestimmungen nötig.</i>



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Stadt Lagenthal
Stadtbauamt
Jurastrasse 22
4901 Langenthal

Vorab per E-Mail an:
florian.moser@langenthal.ch

Aktenzeichen: PUE-311-812

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Konzessionsabgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens: Empfehlung des Preisüberwachers

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sehr geehrter Herr Moser

Mit Schreiben vom 3. Juni 2024 informieren Sie uns über die geplante Anpassung der Konzessionsabgaben für die Nutzung des öffentlichen Grundes für Versorgungsleitungen. Für die Zustellung der Unterlagen und die Erläuterungen danken wir Ihnen bestens.

Der Preisüberwacher nimmt gestützt auf Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG) zur geplanten Anpassung der Konzessionsabgaben für die Elektrizitätsversorgung und zur geplanten Einführung der Konzessionsabgaben für die Gasversorgung wie folgt Stellung:

Geplante Abgaben gemäss Entwurf Teilrevision des Versorgungsreglements

Das Reglement sieht eine Abgabe für die Elektrizitätsversorgung und neu auch für die Gasversorgung in der Höhe von 0.5 bis 3 Rp./kWh vor. Geplant ist, ab 1.1.2025 eine Abgabe von 1.2 Rp. / kWh auf Strom und eine Abgabe 0.6 Rp. / kWh auf Gas zu erheben. Das Reglement sieht Obergrenzen vor. Pro Abgabestelle werden jährlich maximal 2 GWh des Elektrizitäts- bzw. Gasverbrauchs pro Jahr mit der Abgabe belastet. Dies würde einem Betrag von maximal Fr. 24'000.- für die Elektrizitätsversorgung

Preisüberwachung PUE
Simon Pfister
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
simon.pfister@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



und Fr. 12'000 für Gasversorgung entsprechen. Wir weisen darauf hin, dass in Anhang 2 zum Konzessionsvertrag Langenthal unseres Erachtens fälschlicherweise ein Betrag von Fr. 26'000 anstelle von Fr. 24'000.- genannt wurde.

Vorgesehen ist, dass die mit der Abgabe erzielten Einnahmen grundsätzlich in den allgemeinen Haushalt der Stadt Langenthal fliessen sollen, wobei jeweils 20 % der Erträge aus der Abgabe für die Sondernutzung von Grund und Boden für die Gas- und Elektrizitätsversorgung der Spezialfinanzierung «Klima» zugewiesen würden. Für den allgemeinen Steuerhaushalt entstünden unter Berücksichtigung der Verbrauchszahlen 2020 jährliche Einnahmen von Fr. 1'428 Mio. Der Spezialfinanzierung «Klima» würden jährlich Fr. 357'000 zugewiesen.

Zuständigkeit der Eidg. Elektrizitätskommission im Bereich Gemeindeabgaben

Entgegen der in Ihrem Schreiben vertretenen Auffassung, fällt die Beurteilung der Höhe von kommunalen Abgaben für die Nutzung des öffentlichen Grund- und Bodens grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Stromversorgungsgesetzes (StromVG). Analog der Abgabe für die Gasversorgung unterliegt auch die Abgabe für die Stromversorgung der Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG. Der Preisüberwacher nimmt nachfolgend deshalb sowohl zu den Konzessionsabgaben für die Elektrizitäts- als auch zu denjenigen für die Gasversorgung Stellung.

Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass Abgaben an Gemeinwesen gemäss StromVG separat auf der Stromrechnung ausgewiesen werden. Die Aufsicht über die ordnungsgemässe Rechnungsstellung gemäss StromVG fällt in die Zuständigkeit der Eidg. Elektrizitätskommission ElCom, die für allfällige diesbezügliche Fragestellungen zu konsultieren wäre.

Erwägungen des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher stellt Konzessionsabgaben für die Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Elektrizitäts- und Gasversorgung aus grundsätzlichen Überlegungen in Frage. So wird nicht eine aussergewöhnliche oder ausserordentliche Beanspruchung des öffentlichen Grunds durch einzelne Privatpersonen oder Unternehmen für oftmals kommerzielle Tätigkeiten entschädigt, die grundsätzlich auch an einem anderen Standort (Märkte, Restauration, Sportveranstaltung etc.) durchgeführt werden könnten. Vielmehr werden unverzichtbare Service Public-Dienste mit einer fiskalähnlichen, kostenunabhängigen Abgabe belastet, die von den Unternehmen voll und ganz den Konsumentinnen und Konsumenten überwältigt werden. **Die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für den Strom- und Erdgasbezug sollte deshalb für die ortsansässigen Endverbraucher kostenlos sein, soweit der Gemeingebrauch durch die Leitungen nicht ausserordentlich beeinträchtigt wird.**

Bau, Instandhaltung und Betrieb der Netze werden durch die Endverbraucher bereits über einmalige Anschlussgebühren und Netzkostenbeiträge bei der Erschliessung sowie über monatliche Grundgebühren und die verbrauchsabhängigen Preise pro Kilowattstunde finanziert. Die Erträge aus zusätzlichen Abgaben an das Gemeinwesen dienen nicht dem Zweck der Versorgung, sondern speisen, soweit nicht anders geregelt, den allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde. Sie unterscheiden sich nur punkto Erhebungsart, nicht aber punkto Verwendung von Steuern. Im Gegensatz zu Steuern bemessen sich die Gebühren aber nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern am Verbrauch und benachteiligen namentlich einkommensschwächere Mehrpersonenhaushalte und je nach Ausgestaltung das energieintensivere Gewerbe. **Aus diesen Überlegungen lehnt der Preisüberwacher die Erhebung von kommunalen Konzessionsgebühren auf Strom und Erdgas für die Nutzung des öffentlichen Grunds ab und empfiehlt, darauf zu verzichten.**

Auch die vorliegend vorgesehene Verwendung von 20 % der Einnahmen für die Spezialfinanzierung «Klima» vermag am steuerähnlichen Charakter der Abgabe und damit an den obenstehenden

Überlegungen grundsätzlich nichts zu ändern. Die Abgabe berücksichtigt die Herkunft der transportierten Energie nicht. Einen Anreiz, einen hohen Anteil an Biogas oder Strom aus erneuerbaren Quellen zu konsumieren, schafft die Abgabe nicht. Nicht belastet werden im Gegensatz zu Liegenschaften mit Wärmepumpen zudem Liegenschaften, die mit Erdöl beheizt werden. **Aus diesen Gründen liegt kein systematischer kausaler Zusammenhang zwischen Abgabenhöhe und negativer Klimawirkung vor, weil die Herkunft der transportierten Energie und der Verwendungszweck bei der Bemessung nicht berücksichtigt wird.** Auch steht mit der Verwendung für Klimaschutzmassnahmen der Abgabe keine Gegenleistung gegenüber, die spezifisch dem Kreis der Gebührenzahlenden zu Gute käme. **Der Preisüberwacher empfiehlt, die Spezialfinanzierung «Klima» mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren.** Aus klimapolitischen Überlegungen lässt sich die Erhöhung der Abgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens nicht rechtfertigen.

Da die Abgabe vorwiegend dem allgemeinen Finanzhaushalt zukommt, hat sie wie oben ausgeführt einen steuerähnlichen Charakter. **Die Kompetenz der Festsetzung der Abgabenhöhe innerhalb einer grossen Bandbreite sollte deshalb nicht der Exekutiven delegiert werden.** Sollte entgegen der obigen Erwägungen weiterhin an den bestehenden Konzessionsabgaben festgehalten werden, sollte die Abgabenhöhe durch die Legislativ (Stadtrat) festgesetzt werden.

Empfehlung des Preisüberwachers:

Der Preisüberwacher empfiehlt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Strom- und Gasversorgung zu verzichten.

Sollte entgegen der obigen Erwägungen weiterhin an der bestehenden Gemeindeabgabe festgehalten werden, empfiehlt der Preisüberwacher, dass **die Höhe der Abgabe vom Stadtrat** (Legislative) festgesetzt wird. Auf eine **Delegation** der Kompetenz an den Gemeinderat, die Höhe der Abgaben auf Strom und Gas festzusetzen, ist zu **verzichten**.

Der Preisüberwacher empfiehlt, die Spezialfinanzierung «Klima» mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren. Klimaschutzmassnahmen kommen der Allgemeinheit und nicht spezifisch den mit der Abgabe belasteten Haushalte und Unternehmen zu Gute. Der Preisüberwacher weist darauf hin, dass der kausale Zusammenhang zwischen Abgabenhöhe und negativer Klimawirkung unsystematisch ist. Ob fossile oder erneuerbare Energie transportiert wird, bleibt unberücksichtigt. Je nach Verwendungszweck (z.B. Heizen mit Wärmepumpe statt Erdöl) ist der Zusammenhang zwischen unerwünschter Klimawirkung und Abgabenhöhe sogar negativ.

Wir weisen der guten Ordnung halber darauf hin, dass die Stellungnahme des Preisüberwachers gemäss Art. 14 Abs. 2 PüG im Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung anzuführen ist. Wird der Empfehlung des Preisüberwacher nicht gefolgt, ist dies zu begründen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Prüfung unserer Empfehlung. Gerne möchten wir Sie bitten, uns über Ihren Entscheid zu informieren.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher



Meierhans Stefan X9IB3X
28.06.2024

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014; Stellungnahme der Preisüberwachung; Beschlüsse der Stadt; Bericht

Datum: 23. September 2025
Zuständig: Florian Moser, Beatrice Ringgenberg



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Empfehlung 1: Verzicht auf die Abgabe	3
2.1	Empfehlung	3
2.2	Beschluss	3
2.3	Begründung	3
3	Empfehlung 2: Festsetzung der Gebühren	3
3.1	Empfehlung	3
3.2	Beschluss	3
3.3	Begründung	4
4	Empfehlung 3: Spezialfinanzierung "Klima"	4
4.1	Empfehlung	4
4.2	Beschluss	4
4.3	Begründung	4
5	Beilage	4

1 Ausgangslage

Die Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024 zu Händen der Preisüberwachung freigegeben. Mit Schreiben vom 28. Juni 2024 nahm die Preisüberwachung Stellung zur geplanten Teilrevision und formulierte drei Empfehlungen.

2 Empfehlung 1: Verzicht auf die Abgabe

2.1 Empfehlung

Der Preisüberwacher empfiehlt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Strom- und Gasversorgung zu verzichten.

2.2 Beschluss

Der Empfehlung wird nicht nachgekommen.

2.3 Begründung

Für die Versorgung der Gebäude mit Elektrizität und Gas werden die Verteilleitungen meist im öffentlichen Raum, insbesondere unter den Strassen verlegt. Eine intensive, auf die Dauer angelegte Nutzung auf, in, über oder unter einer öffentlichen Strasse gilt als Sondernutzung, die einer Konzession des zuständigen Gemeinwesens bedarf (Art. 70 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 [SG; BSG 732.11]). Für die Sondernutzung können Gemeinden eine Gebühr erheben (Art. 71 Abs. 1 SG). Die Höhe der Gebühr kann von der Gemeinde festgelegt werden (Art. 71a Abs. 3 SG). Entsprechend sind die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Konzessionsabgabe beim Energieversorger gegeben. Es ist daher fraglich, ob es Sache der Preisüberwachung ist, die gesetzliche Regelung im kantonalen Strassengesetz in Frage zu stellen.

Nach Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 kann der Preisüberwacher beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Eine entsprechende Empfehlung ist jedoch seitens Preisüberwachung nicht abgegeben worden. Während sich der Preisüberwacher über die Gebührenerhöhung für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung ausschweigt, empfiehlt er grundsätzlich auf eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Energieversorgung zu verzichten. Es ist fraglich, ob eine solche Empfehlung in seiner Kompetenz liegt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit scheint nicht plausibel, warum der IB Langenthal AG der öffentliche Grund kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll, während andere Unternehmen dafür bezahlen müssen.

Weiter ist die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Energieversorgung eine gängige Praxis und wird in den meisten Schweizer Gemeinden und Städten entsprechend gehandhabt. Aus obengenannten Gründen soll in Langenthal an der Erhebung der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung festgehalten, respektive eine entsprechende Abgabe für die Gasversorgung eingeführt werden.

3 Empfehlung 2: Festsetzung der Gebühren

3.1 Empfehlung

Sollte an der Abgabe festgehalten werden, empfiehlt der Preisüberwacher, dass die Höhe der Abgabe vom Stadtrat (Legislative) festgesetzt wird.

3.2 Beschluss

Der Empfehlung wird teilweise nachgekommen.

3.3 Begründung

Gemäss dem Erfordernis der gesetzlichen Grundlage (Legalitätsprinzip) im Abgaberecht bedürfen öffentliche Abgaben einer formellgesetzlichen Grundlage, welche sie in den Grundzügen umschreibt. Delegiert der Gesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde, so muss er zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen der Abgabe selber festlegen (BVR 2015 S. 441 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen).

Der Stadtrat beschliesst, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, über die vorliegende Teilrevision. In Art. 15 des revidierten Reglements werden denn auch der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage geregelt. Die Festlegung der genauen Abgabehöhe innerhalb der vom Stadtrat definierten Bandbreite soll anschliessend dem Gemeinderat obliegen. Diese Kompetenzaufteilung steht im Einklang mit dem Legalitätsprinzip und erlaubt ein schnelles Agieren, falls Anpassungen im Rahmen der durch das Reglement gesetzten Leitplanken nötig sein sollten. Das vom Preisüberwacher vorgetragene Argument, dass die Abgabe einen steuerähnlichen Charakter aufweise und deshalb durch die Legislative festgesetzt werden soll, widerspricht den Aussagen aus der juristischen Abklärung, welche zum Schluss kommt, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Kausalabgabe handelt.

Aus obengenannten Gründen wird an der Festsetzung einer Bandbreite der Abgabehöhe im Reglement und einer Delegation der Festsetzung der genauen Abgabehöhe an den Gemeinderat festgehalten. Um dem Begehren der Preisüberwachung entgegenzukommen wird die Bandbreite jedoch von 0.5 bis 3.0 Rp./kWh auf 0.5 bis 2.0 Rp./kWh reduziert.

4 Empfehlung 3: Spezialfinanzierung "Klima"

4.1 Empfehlung

Der Preisüberwacher empfiehlt, die Spezialfinanzierung "Klima" mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren

4.2 Beschluss

Der Empfehlung wird nachgekommen.

4.3 Begründung

Auf die Schaffung einer Spezialfinanzierung "Klima" wie sie im bei der Preisüberwachung eingereichten Entwurf angedacht war, wird verzichtet. Die gesamten Einnahmen aus der Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes fliessen in den allgemeinen Haushalt.

5 Beilage

Stellungnahme der Preisüberwachung vom 28. Juni 2024 "Konzessionsabgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens"



Erlass Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG: Genehmigung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten (Ordner "Reglement Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz mit Elektrizität durch die BKW Energie AG")
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Februar 2025, Trakt. 4
- Bericht und Antrag vom 9. Dezember 2025 des Stadtbauamts mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 20. Januar 2026 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 3
- Protokollauszug vom 20. Januar 2026 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 3
- Protokollauszug vom 3. Februar 2026 der Finanzkommission, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. Februar 2026, Trakt. 4

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 9. Dezember 2025 (= Beilage 1), dem Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG im Entwurf vom 27. November 2025 (= Beilage 2), der Rückmeldung der Preisüberwachung vom 24. November 2025 (= Beilage 3) sowie dem Bericht vom 27. November 2025 zum Umgang mit den Empfehlungen der Preisüberwachung (= Beilage 4). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats anlässlich der Sitzung des Stadtrats verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Bau- und Planungskommission, die Umwelt- und Energiekommission sowie die Finanzkommission** behandelten die Vorlage letztmals an ihren Sitzungen vom 20. Januar 2026 bzw. 3. Februar 2026, und verabschiedeten diese alle zustimmend und ohne eigene Antragsstellungen zu Händen der weiteren Beratung.
- Der **Gemeinderat** behandelte und verabschiedete die Vorlage letztmals an seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 ebenso unverändert zu Händen des Stadtrats.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 11. Februar 2026 sowie der Stellungnahme der Preisüberwachung vom 24. November 2025 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

- 1. Der Erlass des Reglements über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG (im Entwurf vom 27. November 2025) wird genehmigt.**
- 2. Der Bericht vom 27. November 2025 zum Umgang in Bezug auf den Antrag der Preisüberwachung wird genehmigt und ist zusammen mit der Stellungnahme der Preisüberwachung auf der Homepage der Stadt zu publizieren und der Preisüberwachung für die Veröffentlichung auf ihrer Homepage zu überlassen.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Vize-Stadtratspräsident Michael Schär, Ressortvorsteher Ver- und Entsorgung, Energie, Umweltschutz und Tiefbau



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 30. März 2026

Traktandum Nr. 5

Langenthal, 11. Februar 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 9. Dezember 2025
- Beilage 2: Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG im Entwurf vom 27. November 2025
- Beilage 3: Rückmeldung der Preisüberwachung vom 24. November 2025
- Beilage 4: Bericht vom 27. November 2025 zum Umgang mit den Empfehlungen der Preisüberwachung



Erlass des Reglements über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Zustimmung; Auftragserteilung

Datum: 9. Dezember 2025
Zuständig: Florian Moser, Beatrice Ringgenberg
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat





Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
3.1	Weshalb ein neues Reglement?	3
3.2	Rechtslage	4
<i>3.2.1</i>	<i>Urteil BGer 2C_399/2017</i>	<i>4</i>
3.3	Vernehmlassung	4
3.4	Folgebeschlüsse	4
4	Projektorganisation	5
5	Methodik/Vorgehen	5
5.1	Zu den einzelnen Artikeln	5
5.2	Inkraftsetzung	5
5.3	Preisüberwachung	6
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	6
7	Ergebnis	6
8	Konsequenzen bei Ablehnung	7
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	7
10	Finanzielle Auswirkungen	7
11	Stellungnahme Dritter	7
12	Mitberichte aus der Verwaltung	7
13	Terminprogramm zur Realisierung	7
14	Kommunikation	7
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	7
16	Beschlussentwurf	8



1 Das Wichtigste in Kürze

Mit diesem Bericht und Antrag wird die Verabschiedung des "Reglements über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG" zu Händen des Stadtrates beantragt. Das Reglement soll die bisherigen Reglemente "Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Untersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 5. Dezember 2005" und "Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze (ohne Datum)" ersetzen. Gleichzeitig soll das neue Reglement an die neuen rechtlichen Vorgaben bezüglich Konzessionsabgabe angeglichen werden.

2 Grundlagen

- Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Untersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 5. Dezember 2005
- Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze (ohne Datum)
- Urteil des Bundesgerichtes 2C_399/2017 vom 28. Mai 2018
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. April 2021, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2021, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Mai 2021, Trakt. 1
- Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021-2024 vom 19. Mai 2021
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2021, Trakt. 7
- Gemeinderatsprotokoll vom 15. Dezember 2021, Trakt. 21
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2023, Trakt. 8
- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2022.384U vom 28. März 2024
- Vernehmlassungsbericht "Versorgungsreglemente" vom 22. April 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024, Trakt. 9
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Februar 2025, Trakt. 4

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

3.1 Weshalb ein neues Reglement?

Per 1. Januar 2021 hat die Stadt Langenthal mit der Gemeinde Obersteckholz und gut zehn Jahre vorher mit der Gemeinde Untersteckholz fusioniert. Seither bestehen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal zwei Strom- resp. Energieversorgerinnen. Die onyx Energie AG (seit 1. Januar 2022 BKW Energie AG, nachfolgend BKW) in den Gemeindegebieten Ober- und Untersteckholz und die IB Langenthal AG im Stadtteil Langenthal (inkl. Schoren). Die Zuteilung eines Gebietes an einen Energieversorger obliegt im Rahmen der Umsetzung von Art. 5 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetzes, StromVG; SR 734.7) dem Kanton Bern.

Im hier vorgelegten "Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG" (nachfolgend: Versorgungsreglement) wird der Leistungsauftrag der BKW im Bereich Stromversorgung in Langenthal geregelt. Dieses soll die bisherigen Reglemente "Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Untersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 5. Dezember 2005" und "Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze (ohne Datum)" ersetzen.



Nach der Inkraftsetzung des Reglements werden die vorgenommenen Anpassungen auch in den Konzessionsvertrag überführt. Die Genehmigung des Konzessionsvertrags liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Aktuell besteht für Obersteckholz und Untersteckholz jeweils ein eigener Konzessionsvertrag. Analog zu den Reglementen soll es künftig für Ober- und Untersteckholz nur noch einen Konzessionsvertrag geben.

3.2 Rechtslage

3.2.1 Urteil BGer 2C_399/2017

Für den Aufbau, die Instandhaltung und die Bewirtschaftung des Versorgungsnetzes nutzt die Energieversorgerin meist den öffentlichen Grund, insbesondere für die Leitungen. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes kann die Gemeinde eine Konzessionsabgabe einfordern. Diese wird im Bereich der Versorgung meist direkt an die Endkundinnen und -kunden überwält und mit der periodischen Energierechnung in Rechnung gestellt. Diese Konzessionsabgabe ist auf der Rechnung als "Abgabe an die Gemeinde" ausgewiesen.

Lange Zeit war nicht klar, ob die Gemeinde für diese Konzessionsabgabe eine Rechtsgrundlage benötigt oder ob der öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag ausreicht. Viele Gemeinden haben sich auf den Abschluss des Konzessionsvertrages beschränkt und verfügen über keine reglementarische Grundlage. Am 28. Mai 2018 ist ein wichtiges Bundesgerichtsurteil ergangen (BGer 2C_399/2017), das besagt, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbraucherinnen und -verbrauchern diese Abgabe "überwält" werden kann. Die Fakturierung dieser Abgabe durch die Energieversorgerin erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz. Die Reglementsgrundlage muss den allgemeinen Grundsätzen des Abgaberechts folgen und zumindest das Abgabeobjekt, das Abgabesubjekt und Grundzüge der Bemessung regeln. Die in Langenthal bestehende Rechtsgrundlagen erfüllen aber nicht alle Grundsätze des Abgaberechts und sollten entsprechend ergänzt werden. Ansonsten kann es sein, dass sich eine Bürgerin oder ein Bürger erfolgreich gegen die Bezahlung der Gemeindeabgabe wehren kann.

3.3 Vernehmlassung

Das Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG wurde gemeinsam mit der Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 sowie dem Reglement und der Verordnung über die Spezialfinanzierung Klima bei drei gemeinderätlichen Kommissionen und den Stadtratsfraktionen in die Vernehmlassung geschickt.

Die Stellungnahmen zum Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG fielen grundsätzlich positiv aus. Am meisten Rückmeldungen gingen ein zu den Maximalwerten für die einzelnen Abgaben, zum Grenzwert für eine Deckelung der Abgaben und zum Anteil der Abgabe, mit dem die Spezialfinanzierung "Klima" geäuft werden sollte. Der Umgang mit den einzelnen Eingaben wurde anschliessend am 29. Mai 2024 vom Gemeinderat beschlossen und danach entsprechend in die Dokumente eingearbeitet.

3.4 Folgebeschlüsse

In der Beratung des vorliegenden Reglements in der Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2025 wurde festgelegt, den Maximalwert der Abgabe bei 2 Rp./kWh festzusetzen. Dies wurde im nun zur Genehmigung vorgelegten Reglementsentwurf entsprechend umgesetzt.



4 **Projektorganisation**

Die Projektleitung liegt beim Stadtbauamt, Fachstelle Umwelt und Energie in enger Absprache mit dem Rechtsdienst des Stadtbauamts.

5 **Methodik/Vorgehen**

Als Grundlage für das neue Versorgungsreglement bezüglich der Stromversorgung in den Ortsteilen Ober- und Untersteckholz wurde das "Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen" genutzt. Da das Reglement für Ober- und Untersteckholz nur die Stromversorgung regelt, kann es deutlich kürzer gefasst werden.

In Abstimmung mit der vorliegenden Reglementsrevision wurden die folgenden Geschäfte erarbeitet:

- Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014
- Neues Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt, inklusive dazugehöriger Verordnung

Diese Geschäfte sind nicht Bestandteil des vorliegenden Berichts und Antrags.

5.1 **Zu den einzelnen Artikeln**

In den Art. 1 und 2 wird der Zweck des Reglements und der Leistungsauftrag definiert, der an die BKW übergeben wird. Dieser beschränkt sich auf "die Versorgung des Gemeindegebietes der Stadt Langenthal innerhalb des der BKW zugewiesenen Netzgebietes mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben".

In den Art. 3 und 4 werden die Aufgaben und Pflichten der BKW geregelt. Art. 5 regelt den Inhalt des Konzessionsvertrages¹, während Art. 6 die Sondernutzung des öffentlichen Grundes und die entsprechenden Konzessionsabgaben beinhaltet². Die Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Elektrizitätsversorgung bewegt sich zwischen 0.5 und 2.0 Rp./kWh und wird pro Abgabestelle und Kalenderjahr bei 2.0 GWh gedeckelt. Zudem wird in Art. 6 Abs. 6 gesagt, wohin die Abgabe fliessen soll. In den folgenden zwei Art. 7 und 8 schlussendlich werden die Vollzugs- und Schlussbestimmungen geregelt. Die Details dazu können dem Reglement (Beilage 1) entnommen werden.

5.2 **Inkraftsetzung**

Das Reglement tritt analog zum entsprechenden Reglement zur Versorgung der Stadt Langenthal durch die IB Langenthal AG per 1. Juli 2026 in Kraft. Dies ermöglicht es, die Anpassungen in den Konzessionsvertrag zu überführen, um die genaue Höhe der Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Stromversorgung festzulegen.

Da die Deckelung gemäss Art. 6 Abs. 5 pro Kalenderjahr gilt, wurde für die Deckelung im zweiten Halbjahr 2026 eine Übergangsbestimmung definiert. So soll für das zweite Halbjahr der Grenzwert für die Deckelung von 2 GWh pro Kalenderjahr *pro rata temporis* bei 1 GWh zu liegen kommen.

¹ Entspricht Art. 6 des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG

² Entspricht Art. 15 des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG



5.3 Preisüberwachung

Da im Reglement Abgaben festgesetzt werden, wurde im Rahmen der Erarbeitung auch der Preisüberwacher angehört. Die komplette Rückmeldung des Preisüberwachers ist in Beilage 2 ersichtlich. Die Preisüberwachung stellt darin einen Antrag: "Der Preisüberwacher beantragt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung zu verzichten."

Die Stellungnahme des Preisüberwachers ist für Gemeinden und Städte nicht verbindlich (Art. 14 Abs. 2 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Sollte den Empfehlungen nicht nachgekommen werden, ist dies jedoch zu begründen und zu publizieren.

Untenstehend wird auf den Antrag eingegangen.

Der Preisüberwacher beantragt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung zu verzichten.

Stellungnahme:

Für die Versorgung der Gebäude mit Elektrizität und Gas werden die Verteilungen meist im öffentlichen Raum, insbesondere unter den Strassen verlegt. Eine intensive, auf die Dauer angelegte Nutzung auf, in, über oder unter einer öffentlichen Strasse gilt als Sondernutzung, die einer Konzession des zuständigen Gemeinwesens bedarf (Art. 70 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 [SG, BSG 732.11]). Für die Sondernutzung können Gemeinden eine Gebühr erheben (Art. 71 Abs. 1 SG). Die Höhe der Gebühr kann von der Gemeinde festgelegt werden (Art. 71a Abs. 3 SG). Entsprechend sind die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Konzessionsabgabe beim Energieversorger gegeben. Es ist daher fraglich, ob es Sache der Preisüberwachung ist, die gesetzliche Regelung im kantonalen Strassengesetz in Frage zu stellen.

Nach Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 kann der Preisüberwacher beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Eine entsprechende Empfehlung ist jedoch seitens Preisüberwachung nicht abgegeben worden. Während sich der Preisüberwacher über die Gebührenerhöhung für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung ausschweigt, empfiehlt er grundsätzlich auf eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Energieversorgung zu verzichten. Es ist fraglich, ob eine solche Empfehlung in seiner Kompetenz liegt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit scheint nicht plausibel, warum der BKW der öffentliche Grund kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll, während andere Unternehmen dafür bezahlen müssen.

Weiter ist die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Energieversorgung eine gängige Praxis und wird in den meisten Schweizer Gemeinden und Städten entsprechend gehandhabt. Aus obengenannten Gründen soll in Langenthal an der Erhebung der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung festgehalten werden.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Anmerkungen

7 Ergebnis

Mit dem vorgelegten Reglement werden die neuen rechtlichen Vorgaben bezüglich der Konzessionsabgabe umgesetzt. Zudem entspricht das neue Reglement der Gemeindestruktur, wie sie seit der Fusion mit den ehemaligen Gemeinden Ober- und Untersteckholz besteht.



8 Konsequenzen bei Ablehnung

Ohne dieses Reglement bleibt die Unsicherheit bezüglich der Rechtslage für die Verrechnung der Konzessionsgebühr auf Strom bestehen und es besteht weiterhin für Ober- und Untersteckholz jeweils ein eigenes Reglement.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine Auswirkungen

10 Finanzielle Auswirkungen

Das neue Versorgungsreglement hat keine finanziellen Auswirkungen. Diese wird es erst geben, wenn der entsprechende Konzessionsvertrag mit der BKW angepasst wird.

Da in den Ortsteilen Ober- und Untersteckholz keine Stromgrossverbrauchenden vorhanden sind, hat auch die Deckelung der Abgabe pro Abgabestelle in Ober- und Untersteckholz keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

11 Stellungnahme Dritter

BKW Energie AG

Das Versorgungsreglement wurden vor der Vernehmlassung der BKW zur Stellungnahme vorgelegt. Gestützt darauf wurden Anpassungen vorgenommen.

Preisüberwachung

Die Rückmeldung des Preisüberwachers findet sich in Beilage 2. Der Umgang mit den Empfehlungen ist im Kapitel 5.3 sowie Beilage 3 abgehandelt.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Mitberichte

13 Terminprogramm zur Realisierung

30. März 2026: Beratung und Beschluss im Stadtrat

April / Mai 2026: Referendumsfrist

1. Juli 2026: Inkrafttreten

14 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt über die Traktandierung als Stadtratsgeschäft.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Stadtverfassung (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung).

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).



16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamtes vom 27. November 2025, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgenden Beschlüssen:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom sowie der Stellungnahme der Preisüberwachung vom 24. November 2025 zum Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz durch die BKW Energie AG – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

1. Der Erlass des Reglements über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG (gemäss Entwurf vom 27. November 2025) wird genehmigt.
2. Der Bericht vom 27. November 2025 zum Umgang in Bezug auf den Antrag der Preisüberwachung wird genehmigt und ist zusammen mit der Stellungnahme der Preisüberwachung auf der Homepage der Stadt zu publizieren und der Preisüberwachung für die Veröffentlichung auf ihrer Homepage zu überlassen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

- 2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Volker Wenning-Künne
Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:

Michael Schär

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☒ ja

☐ nein

Beilagen

1. Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und die Elektrizitätsversorgung in den Ortsteilen Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit der BKW Energie AG im Entwurf vom 27. November 2025
2. Rückmeldung der Preisüberwachung vom 24. November 2025
3. Bericht vom 27. November 2025 zum Umgang mit dem Antrag der Preisüberwachung



Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG

vom 30. März 2026

(in Kraft ab 1. Juli 2026)

12.2 R



ENTWURF



Inhaltsverzeichnis

I. Leistungsauftrag	2
Art. 1	2
Aufgabenübertragung, Zweck	2
Art. 2	2
Leistungsauftrag	2
Art. 3	2
Kompetenzen der BKW	2
Art. 4	3
Verteilanlagen	3
Art. 5	3
Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung	3
II. Sondernutzung und Konzession	3
Art. 6	3
Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden und Konzessionsabgabe	3
III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	4
Art. 7	4
Zuständigkeiten	4
Art. 8	4
Übergangsbestimmungen	4
Art. 9	4
Inkrafttreten/ Aufhebung von Erlassen	4



Der Stadtrat beschliesst, gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) und Artikel 4 Absatz 4 i.V.m. Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE VERSORGUNG DER ORTSTEILE OBER- UND UNTERSTECKHOLZ DER STADT LANGENTHAL MIT ELEKTRIZITÄT DURCH DIE BKW ENERGIE AG

I. Leistungsauftrag

Art. 1

Aufgabenübertragung, Zweck

¹ Die Stadt Langenthal überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung mit allen Rechten und Pflichten auf die privatrechtlich organisierte BKW Energie AG ("BKW") auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal innerhalb des der BKW zugeteilten Netzgebietes.

² Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehung beziehungsweise die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Langenthal und der BKW fest.

Art. 2

Leistungsauftrag

Die BKW hat folgenden Leistungsauftrag: Die Versorgung des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal innerhalb des der BKW zugeteilten Netzgebietes mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben.

Art. 3

Kompetenzen der BKW

Die BKW verfügt im Bereich des Leistungsauftrags gemäss Artikel 2 über:

- a. die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b. die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kompetenzen für die Festsetzung von Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen sowie Bewilligungskompetenzen;
- c. alle weiteren zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Befugnisse, insbesondere zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und -sicherheit.



Art. 4

Verteilanlagen

¹ Die BKW erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilanlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Die Erweiterung und Erneuerung der Verteilanlagen im Gemeindegebiet der Stadt Langenthal sind mit der Erschliessungsplanung der Stadt Langenthal abzustimmen.

² Die von der BKW im Rahmen ihres Versorgungsauftrags erstellten Verteilanlagen für Elektrizität stehen im Alleineigentum der BKW.

Art. 5

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

¹ Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Langenthal und der BKW zu regeln.

² Der Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung umfasst im Einzelnen mindestens folgende Punkte:

- a. die Leistungen der BKW zugunsten der Stadt Langenthal sowie die Leistungen der Stadt Langenthal zugunsten der BKW;
- b. die gegenseitige Information zwischen der Stadt Langenthal und der BKW;
- c. die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Langenthal und der BKW;
- d. die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die BKW;
- e. die der Stadt Langenthal zu entrichtende Abgabe (Art. 6).

II. Sondernutzung und Konzession

Art. 6

Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden und Konzessionsabgabe

¹ Die BKW hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen für die Versorgung mit Elektrizität sowie der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Stadt Langenthal im der BKW zugeteilten Gebiet im Sinne der kantonalen Strassenbaugesetzgebung zu benutzen (sog. Sondernutzung).

² Für die Sondernutzung innerhalb des für die Versorgung zugeteilten Gebiets erhebt die Stadt Langenthal von der BKW eine Abgabe pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz der BKW an die Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie (sog. Konzessionsabgabe). Der Gemeinderat und die BKW regeln die Modalitäten bezüglich Höhe und Ausrichtung der Abgabe in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung (Art. 5).



³ Die BKW belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen und vergütet den Ertrag an die Stadt Langenthal.

⁴ Die Abgabe bemisst sich nach der auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal ausgespeisten Energie und beträgt zwischen 0.5 und 2.0 Rp./kWh.

⁵ Die Abgabe wird pro Abgabestelle und Kalenderjahr nur auf die ersten 2 GWh erhoben. Wird dieser Verbrauch bei einer Abgabestelle in einem Kalenderjahr überschritten, sind die übrigen ausgespeisten kWh ab dieser Abgabestelle für das laufende Jahr abgabebefreit.

⁶ Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe innerhalb der in Absatz 3 genannten Bandbreite fest. Eine Änderung der Abgabehöhe hat der Gemeinderat der BKW frühzeitig mitzuteilen.

⁷ Die Abgabe an die Stadt Langenthal fliesst in den allgemeinen Haushalt der Stadt.

III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 7

Zuständigkeiten Die Genehmigung und allfällige Anpassung des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 5 und 6 erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 8

Übergangsbestimmungen Die Deckelung der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes gemäss Artikel 6 Absatz 5 findet im Kalenderjahr 2026 *pro rata temporis* ab dem Inkrafttreten Anwendung.

Art. 9

Inkrafttreten/
Aufhebung von
Erlassen ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze und das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Untersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 5. Dezember 2005 aufgehoben.



Langenthal, 30. März 2026

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

Diego Clavadetscher

Die Sekretärin:

Barbara Labbé

ENTWURF



CH-3003 Bern PUE:

POST CH AG

Stadt Langenthal
Stadtbauamt
Jurastrasse 22
4901 Langenthal

Vorab per E-Mail an:
florian.moser@langenthal.ch

Aktenzeichen: PUE 311-1040

Ihr Zeichen:

Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Konzessionsabgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens: Stellungnahme des Preisüberwachers

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

Sehr geehrter Herr Moser

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 6. November 2025. Sie informieren uns über das Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz durch die BKW Energie AG (BKW-Reglement). Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Unsere Stellungnahme und Anträge vom 28.6.2024 an die Stadt Langenthal sind grundsätzlicher Natur. Wir haben unsere Sichtweise nicht geändert. Sie sind auch für das Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz durch die BKW gültig.

Der Preisüberwacher begrüsst, dass keine zusätzliche Abgabe auf dem Strom- bzw. Gasverbrauch für die Spezialfinanzierung «Klima» geschaffen wird. Er hatte in seiner Stellungnahme vom 28.6.2024 beantragt, eine allfällige Spezialfinanzierung «Klima» mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren, weil Klimaschutzmassnahmen der Allgemeinheit und nicht spezifisch den mit der Abgabe belasteten Haushalte und Unternehmen zu Gute kommen.

Auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Stromversorgung ist

Preisüberwachung PUE
Simon Pfister
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
simon.pfister@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



aus Sicht des Preisüberwachers zu verzichten, namentlich wenn der Nutzung keine bezifferbaren Aufwände der Gemeinde gegenüberstehen, die Abgabe einen fiskalischen Charakter hat und die Einnahmen dem allgemeinen Haushalt zufließen. Des Weiteren verweisen wir auf unsere Erwägungen vom 28.6.2024.

Antrag des Preisüberwachers:

Der Preisüberwacher beantragt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Stromversorgung zu verzichten.

Wir weisen der guten Ordnung halber darauf hin, dass die Stellungnahme des Preisüberwachers gemäss Art. 14 Abs. 2 PÜG im Antrag an die Entscheidbehörde anzuführen ist. Wird der Empfehlung des Preisüberwachers nicht gefolgt, ist dies zu begründen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Prüfung unseres Antrags. Gerne möchten wir Sie bitten, uns über Ihren Entscheid zu informieren.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans
Preisüberwacher



Meierhans Stefan X9IB3X
24.11.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz durch die BKW Energie AG; Stellungnahme der Preisüberwachung; Beschlüsse der Stadt; Bericht

Datum: 27. November 2025
Zuständig: Florian Moser, Beatrice Ringgenberg



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Antrag: Verzicht auf die Abgabe	3
2.1	Antrag	3
2.2	Beschluss	3
2.3	Begründung	3
3	Beilage	3

1 Ausgangslage

Das Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz durch die BKW Energie AG wurde am 6. November 2025 bei der Preisüberwachung zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 24. November 2025 nahm die Preisüberwachung Stellung zum geplanten Reglement und formulierte einen Antrag.

2 Antrag: Verzicht auf die Abgabe

2.1 Antrag

Der Preisüberwacher beantragt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung zu verzichten.

2.2 Beschluss

Der Empfehlung wird nicht nachgekommen.

2.3 Begründung

Für die Versorgung der Gebäude mit Elektrizität und Gas werden die Verteilleitungen meist im öffentlichen Raum, insbesondere unter den Strassen verlegt. Eine intensive, auf die Dauer angelegte Nutzung auf, in, über oder unter einer öffentlichen Strasse gilt als Sondernutzung, die einer Konzession des zuständigen Gemeinwesens bedarf (Art. 70 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 [SG; BSG 732.11]). Für die Sondernutzung können Gemeinden eine Gebühr erheben (Art. 71 Abs. 1 SG). Die Höhe der Gebühr kann von der Gemeinde festgelegt werden (Art. 71a Abs. 3 SG). Entsprechend sind die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Konzessionsabgabe beim Energieversorger gegeben. Es ist daher fraglich, ob es Sache der Preisüberwachung ist, die gesetzliche Regelung im kantonalen Strassengesetz in Frage zu stellen.

Nach Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 kann der Preisüberwacher beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Eine entsprechende Empfehlung ist jedoch seitens Preisüberwachung nicht abgegeben worden. Während sich der Preisüberwacher über die Gebührenerhöhung für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung ausschweigt, empfiehlt er grundsätzlich auf eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Energieversorgung zu verzichten. Es ist fraglich, ob eine solche Empfehlung in seiner Kompetenz liegt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit scheint nicht plausibel, warum der BKW Energie AG der öffentliche Grund kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll, während andere Unternehmen dafür bezahlen müssen.

Weiter ist die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Energieversorgung eine gängige Praxis und wird in den meisten Schweizer Gemeinden und Städten entsprechend gehandhabt. Aus obengenannten Gründen soll in Langenthal an der Erhebung der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung festgehalten werden.

3 Beilage

Stellungnahme der Preisüberwachung vom 24. November 2025 "Konzessionsabgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens"



Erlass des Reglements für die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt: Genehmigung

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2023, Trakt. 9
- Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025, Trakt. 5
- Bericht und Antrag vom 12. Dezember 2025 des Stadtbauamts mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 20. Januar 2026 der Bau- und Planungskommission, Trakt. 4
- Protokollauszug vom 20. Januar 2026 der Umweltschutz- und Energiekommission, Trakt. 4
- Protokollauszug vom 3. Februar 2026 der Finanzkommission, Trakt. 4
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. Februar 2026, Trakt. 2

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 12. Dezember 2025 (= Beilage 1), dem Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt im Entwurf vom 11. Februar 2026 (= Beilage 2) und der Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt, welche der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 unter dem Vorbehalt der zustimmenden Beschlussfassung des Stadtrates bereits genehmigt hat (= Beilage 3). Es wird auf diese Dokumente, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats anlässlich der Sitzung des Stadtrats verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Bau- und Planungskommission** behandelte und verabschiedete die Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 20. Januar 2026 ohne eigene Antragsstellung und unverändert zu Händen der weiteren Beratung.
- Die **Umwelt- und Energiekommission (UEK)** behandelte die Vorlage an der Sitzung vom 20. Januar 2026 und formulierte zwei Anträge. **Antrag 1:** "Die Mittel der Spezialfinanzierung in Höhe von Fr. 80'000.00 gemäss Artikel 4 Absatz 2 sind – analog zu den jährlichen Einlagen gemäss Artikel 3 – ebenfalls der Teuerung gemäss Baupreisindex des Bundesamts für Statistik für den Bereich Hochbau anzupassen. Artikel 4 ist mit dem Absatz 5 "Der Maximalbetrag pro Kalenderjahr für Fördermassnahmen gemäss Absatz 2 sind vom Gemeinderat alle zwei Jahre der Teuerung gemäss Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik für den Bereich Hochbau anzupassen. Dabei wird jeweils der Index vom Oktober des zweiten Jahres verwendet, das dem ersten Jahr der Periode vorangeht. Der für die jeweilige Periode geltende Maximalbetrag wird in Anhang I dieses Reglements geführt." Weiter ist Anhang I entsprechend zu ergänzen:

Anhang I

Einlagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c und Maximalbetrag gemäss Artikel 4 Absatz 2 (Stand 1. Januar 2026)

<u>Periode</u>	<u>Einlage gemäss Art. 3</u> <u>Abs. 1 Bst. b</u>	<u>Einlage gemäss Art. 3</u> <u>Abs. 1 Bst. c</u>	<u>Maximalbetrag gemäss</u> <u>Art. 4 Abs. 2</u>
<u>2027-2028</u>	<u>Fr. 2'250'000.00</u>	<u>Fr. 1'000'000.00</u>	<u>Fr. 80'000.00</u>

„

Antrag 2: "Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c aufgeführte Bedingung 'sofern im selben Budget der Erfolgsrechnung keine Steuererhöhung vorgesehen ist' wird gestrichen."

- Die **Finanzkommission** behandelte die Vorlage am 3. Februar 2026 und verabschiedete die Vorlage ohne eigene Antragsstellung und unverändert zu Händen der weiteren Beratung.



- Der **Gemeinderat** behandelte die Vorlage und die beiden Anträge aus der UEK anlässlich seiner Sitzung vom 11. Februar 2026. Bezüglich dem Antrag 1 der UEK kam der Gemeinderat zum Schluss, dass bei der Indexierung anstelle des Baupreisindex auf den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) zu referenzieren sei, da dies dem im Bereich der Wärmeverbünde gelebten Standard entspreche. Entsprechend beschloss der Gemeinderat, den Antrag 1 der UEK in der vorgelegten Fassung abzulehnen, verabschiedete jedoch eine sinngemässe Anpassung mit der Einführung einer Indexierung referenzierend auf den LIK. Formal wurde dies mit einem neuen Art. 4 Abs. 2^{bis} sowie Folgeanpassungen bei den Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 9 Abs. 5 und 6 und bei beim Anhang II und Anhang III im per 11. Februar 2026 nachgeführten Entwurf des Reglements über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt umgesetzt.

Den Antrag 2 der UEK hat der Gemeinderat mit Verweis auf die in den Grundlageakten einsehbaren Ausführungen anlässlich seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 abgelehnt.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom 11. Februar 2026 – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

- 1. Der Erlass des Reglements über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt (im Entwurf vom 11. Februar 2026) wird genehmigt.**
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Berichterstattung: Gemeinderat Patrick Freudiger, Ressortvorsteher Finanz- und Steuerwesen

Langenthal, 11. Februar 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage 1: Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 12. Dezember 2025
- Beilage 2: Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt im Entwurf vom 11. Februar 2026
- Beilage 3: Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt vom 11. Februar 2026



Erlass des Reglements über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Erlass der Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt; Genehmigung; Auftragserteilung

Datum: 12. Dezember 2025
Zuständig: Beatrice Ringgenberg
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
4	Projektorganisation	4
5	Erläuterungen zum Reglement	5
5.1	Art. 1 Spezialfinanzierung	5
5.2	Art. 2 Zweck	6
5.3	Art. 3 Einlagen	8
5.4	Art. 4 Verwendung der Mittel	11
5.5	Art. 5 Entnahmen	13
5.6	Art. 6 Bestand und Verzinsung	14
5.7	Art. 7 Auflösung	14
5.8	Art. 8 Inkrafttreten	15
5.9	Art. 9 Übergangsbestimmungen	15
5.10	Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt	16
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	17
7	Ergebnis	17
8	Konsequenzen bei Ablehnung	17
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	17
10	Finanzielle Auswirkungen	17
11	Stellungnahme Dritter	18
12	Mitberichte aus der Verwaltung	18
13	Terminprogramm zur Realisierung	18
14	Kommunikation	18
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	18
16	Beschlussentwurf	19

1 Das Wichtigste in Kürze

Das Stadtbauamt ist verantwortlich für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der städtischen Liegenschaften im Verwaltungs- und Finanzvermögen. In den vergangenen Jahren war das Budget für den baulichen und betrieblichen Unterhalt jeweils zu knapp bemessen, so dass starke Priorisierungen vorgenommen werden mussten und die Beträge der Rechnungen wiederholt über jenen des Budgets lagen. Die zur Verfügung gestellten Geldmittel für den baulichen und betrieblichen Unterhalt haben direkte Auswirkungen auf den Personen- und Objektschutz. Um diesen langfristig sicherzustellen, soll eine Spezialfinanzierung für den Gebäudeunterhalt geschaffen werden. Diese gewährleistet, dass die für den baulichen und betrieblichen Unterhalt vorgesehenen Geldmittel zweckgebunden zur Verfügung stehen und nicht jedes Jahr im Rahmen des Budgetprozesses neu verhandelt werden müssen. Zugleich trägt die Spezialfinanzierung zu einer kontinuierlicheren sowie finanziell stabilen Bewirtschaftung der Liegenschaften bei. Wenn Verkaufserlöse aus Liegenschaften künftig zweckgebunden in den Erhalt des Immobilienbestands investiert werden können, entsteht ein Anreiz, nicht mehr benötigte Liegenschaften zu veräussern und damit verbleibende Liegenschaftswerte nachhaltiger zu sichern.

Gleichzeitig steht die Stadt einer weiteren bedeutenden Aufgabe gegenüber: Der Klimawandel und dessen Auswirkungen zählen weltweit zu den grössten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Ziele auf internationaler, nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene sehen einerseits eine Reduktion der Treibhausgasemissionen (Klimaschutz/Mitigation) und andererseits Massnahmen vor, um sich den Folgen des Klimawandels anzupassen (Klimaanpassung). Bereits zum heutigen Zeitpunkt betreibt die Stadt Langenthal ein kommunales Förderprogramm, das über das Budget finanziert wird. Mit der Integration des Förderprogrammes in die Spezialfinanzierung wird die Abhängigkeit vom Kalenderjahr und dem ordentlichen Budgetprozess geringer. Zudem kann das Förderprogramm reglementarisch verankert werden, was zu einer langfristigen Sicherstellung beiträgt und dem Legalitätsprinzip gerecht wird (gesetzliche Grundlage für Staatsbeiträge von bedeutendem Umfang).

Mit vorliegendem Bericht und Antrag wird dem Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt zu Händen des Stadtrates zu verabschieden und – unter Vorbehalt der Rechtskraft des entsprechenden Stadtratsbeschlusses – die Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt zu genehmigen.

2 Grundlagen

- Klima- und Energiecharta der Städte und Gemeinden 2019
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2023, Trakt. 9
- Energiepolitisches Programm der Stadt Langenthal 2026 – 2029, Massnahme 6.3.2
- Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025, Trakt. 5

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

Das Stadtbauamt ist verantwortlich für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der städtischen Liegenschaften im Verwaltungs- und Finanzvermögen. Das Portfolio umfasst 54 Liegenschaften. Der Gebäudeversicherungswert der Liegenschaften lag im Jahr 2025 bei rund Fr. 245'769'000.00. In den vergangenen Jahren war das Budget für den baulichen und betrieblichen Unterhalt jeweils zu knapp bemessen, so dass starke Priorisierungen vorgenommen werden mussten. Der jährliche effektive Aufwand lag zudem wiederholt über dem budgetierten Betrag. Dies konnte aber nicht verhindern, dass sich in den letzten Jahren ein Instandhaltungsstau entwickelte, welcher dazu führte, dass das Stadtbauamt in den Jahren 2025 und 2026 im Budgetprozess einen grösseren Instandhaltungsaufwand von rund Fr. 4'000'000.00 auswies.



Im Verlauf der Budgetdebatte 2026 im letzten Jahr wurden schliesslich die Mittel für den baulichen und betrieblichen Unterhalt erhöht und auf Fr. 2'500'000.00 (Verwaltungsvermögen inkl. spezialfinanzierte Kontengruppen) zzgl. Fr. 250'000.00 für Liegenschaften im Finanzvermögen festgelegt. Die zur Verfügung gestellten Geldmittel für den baulichen und betrieblichen Unterhalt haben direkte Auswirkungen auf den Personen- und Objektschutz. Um diesen langfristig sicherzustellen, soll eine Spezialfinanzierung für den Gebäudeunterhalt geschaffen werden. Diese gewährleistet, dass die für den baulichen und betrieblichen Unterhalt vorgesehenen Geldmittel zweckgebunden zur Verfügung stehen und nicht jedes Jahr im Rahmen des Budgetprozesses neu verhandelt werden müssen. Damit können die notwendigen Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten rechtzeitig und planmässig ausgeführt werden, wodurch grössere Schäden und unerwartete Kosten vermieden und der Werterhalt der Gebäude besser sichergestellt werden kann. Gleichzeitig trägt die Spezialfinanzierung zu einer kontinuierlicheren und finanziell stabilen Bewirtschaftung der Liegenschaften bei. Wenn Verkaufserlöse aus Liegenschaften künftig zweckgebunden in den Erhalt des Immobilienbestands investiert werden können, entsteht ein Anreiz, nicht mehr benötigte Liegenschaften zu veräussern und damit verbleibende Liegenschaftswerte nachhaltiger zu sichern.

Gleichzeitig steht die Stadt einer weiteren bedeutenden Aufgabe gegenüber: Der Klimawandel und dessen Auswirkungen zählen weltweit zu den grössten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Ziele auf internationaler, nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene sehen einerseits eine Reduktion der Treibhausgasemissionen (Klimaschutz/Mitigation) und andererseits Massnahmen vor, um sich den Folgen des Klimawandels anzupassen (Klimaanpassung). Dazu sind Investitionen nötig. Um diese Investitionen tätigen zu können und die Bevölkerung in Langenthal bei den Investitionen zu unterstützen, wurde im Rahmen der Energiestadt-Rezertifizierung eine Massnahme zur Evaluation und Prüfung der Finanzierung eines Förderfonds oder einer entsprechenden Spezialfinanzierung verankert. Bereits zum heutigen Zeitpunkt betreibt die Stadt Langenthal ein kommunales Förderprogramm. Dessen Finanzierung wird jeweils mit einem Beitrag in der Höhe von Fr. 30'000.00 über das Budget der Erfolgsrechnung sichergestellt. Die Finanzierung über das Budget birgt diverse Nachteile für ein Förderprogramm. So können beispielsweise die Beiträge nur im jeweiligen Jahr ausbezahlt werden, da bis zum Abschluss des ordentlichen Budgetprozesses für das nächste Jahr nicht klar ist, ob das Budget für das Folgejahr erhalten bleibt. Da aber energetische Massnahmen von der Planung bis zur Umsetzung über mehrere Jahre laufen können, ist die Finanzierung über das ordentliche Budget nicht ideal. Mit der Integration des Förderprogrammes in die Spezialfinanzierung wird die Abhängigkeit vom Kalenderjahr und dem ordentlichen Budgetprozess geringer. Zudem kann das Förderprogramm reglementarisch verankert werden, was zu einer langfristigen Sicherstellung beiträgt und dem Legalitätsprinzip gerecht wird (gesetzliche Grundlage für Staatsbeiträge von bedeutendem Umfang [vgl. Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]).

4 **Projektorganisation**

Das Reglement über die Spezialfinanzierung NEW wurde von der Leiterin Stabs- und Rechtsdienst des Stadtbauamts erstellt, in Zusammenarbeit mit dem Stadtbaumeister, dem Leiter Fachstelle Umwelt und Energie sowie dem Vorsteher des Finanzamts und dem Leiter Fachbereich Rechnungswesen.



5 Erläuterungen zum Reglement

5.1 Art. 1 Spezialfinanzierung

¹ Unter der Bezeichnung Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt (NEW) besteht eine Spezialfinanzierung gemäss Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

² Massnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 2 Absatz 3 sollen ausschliesslich über die in der Erfolgsrechnung dafür vorgesehenen Aufwandkonten der Spezialfinanzierung NEW verbucht werden, sofern die Massnahmen nicht bereits über eine andere Spezialfinanzierung (wie Kehrrichtbeseitigung, Abwasser oder Feuerwehr) finanziert werden.

³ In diesem Reglement ist mit Gebäude ein auf Dauer angelegter, mit einem Dach versehener, mit dem Boden fest verbundener Bau gemeint, der Personen aufnehmen kann und Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur, der Freizeit, des Sports oder jeglicher anderer menschlicher Tätigkeit dient, einschliesslich der diesem Bau zugehörigen Anlagen und Flächen, ohne die Anlagen und Flächen der Basis- und Detailerschliessung.

Art. 1 Abs. 1 verweist auf die übergeordnete Gesetzgebung und hält fest, dass es sich bei der Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt (NEW) um eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) handelt. Gemäss diesen Bestimmungen sind Spezialfinanzierungen zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe und bedürfen einer Grundlage im übergeordneten Recht oder in einem Reglement der Gemeinde. Weiter schreibt die Gemeindeverordnung vor, dass das Reglement den Zweck der Spezialfinanzierung sowie die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen festzulegen hat. Da übergeordnetes Recht immer vorbehalten bleibt, werden die Bestimmungen gemäss Art. 86 ff. GV im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich wiederholt.

Art. 1 Abs. 2 hält fest, dass die unterhalb der Aktivierungsgrenze liegenden baulichen oder betrieblichen Massnahmen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a sowie die Fördermassnahmen gemäss Art. 2 Abs. 3 nur noch über die in der Erfolgsrechnung dafür vorgesehenen Aufwandkonten der Spezialfinanzierung NEW verbucht werden dürfen, sofern die Massnahme nicht bereits über eine andere Spezialfinanzierung finanziert werden. Für oberhalb der Aktivierungsgrenze liegende bauliche oder betriebliche Massnahmen, sofern ein Beschluss des finanzkompetenten Organs vorliegt, kann die Spezialfinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ebenfalls zur Finanzierung herangezogen werden.

Art. 1 Abs. 3 enthält eine Definition des im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffs "Gebäude". Diese Definition stützt sich auf Art. 2 Bst. a der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnregister (VGWR; SR 431.841) mit Wortlaut: "Auf Dauer angelegter, mit einem Dach versehener, mit dem Boden fest verbundener Bau, der Personen aufnehmen kann und Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur, des Sports oder jeglicher anderer menschlicher Tätigkeit dient; ein Doppel-, Gruppen- und Reihenhauses zählt ebenfalls als ein Gebäude, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer besteht". Die Definition im vorliegenden Reglement weicht insofern von der in Art. 2 Bst. a VGWR enthaltenen Definition ab, als nebst den genannten Zwecken auch Freizeitwecke erfasst sein sollen. Zudem sollen nebst den eigentlichen Bauten auch die zu diesen gehörenden Anlagen wie beispielsweise Spielplätze, Schwimmbecken oder Kanalisationsleitungen (Hausanschlüsse) sowie die zu den Bauten gehörenden Flächen wie beispielsweise Spielwiesen erfasst sein. Diese Anlagen und Flächen befinden in der Regel auf der gleichen Parzelle wie das Gebäude, müssen es aber nicht zwingend sein.



Zu denken ist hier insbesondere an Hausanschlüsse, die über eine benachbarte Parzelle führen können. Entscheidend für die Zugehörigkeit zum Gebäude ist der innere Konnex. Nicht darunter fallen sollen hingegen Anlagen und Flächen der Basis- und Detailerschliessung, wie beispielsweise Personenunterstände bei Bushaltestellen oder Pumpwerke des Kanalisationsnetzes.

5.2 Art. 2 Zweck

- ¹ Die Spezialfinanzierung bezweckt vorrangig die Bereitstellung von Geldmitteln zur Finanzierung von baulichen oder betrieblichen Massnahmen an den Gebäuden im Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen der Stadt Langenthal:
- a. Die unterhalb der für die Rechnungsführung der Stadt Langenthal festgelegten Aktivierungsgrenze liegen und die dem Werterhalt oder der Wertvermehrung dienen;
 - b. Die oberhalb der für die Rechnungsführung der Stadt Langenthal festgelegten Aktivierungsgrenze liegen und die dem Werterhalt dienen.
- ² Die Spezialfinanzierung bezweckt ergänzend die Bereitstellung von Geldmitteln im Zusammenhang mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen an Gebäuden im Verwaltungsvermögen der Stadt Langenthal, die oberhalb der für die Rechnungsführung der Stadt Langenthal festgelegten Aktivierungsgrenze liegen und die der Wertvermehrung dienen.
- ³ Die Spezialfinanzierung bezweckt zudem die Bereitstellung von Geldmitteln zur Finanzierung von Massnahmen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal:
- a. Zur Förderung von Anschlüssen an Wärme- und Kälteverbundsysteme gemäss kommunalem Richtplan Energie der Stadt Langenthal;
 - b. Zum Umstieg auf erneuerbare Energien, zur Produktion erneuerbarer Energien, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur nachhaltigen Mobilität, zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel, insofern die Massnahmen über übergeordnete gesetzliche Anforderungen bzw. übergeordnete behördliche Vorgaben hinausgehen.

Art. 2 definiert den Zweck der Spezialfinanzierung NEW: Dieser liegt in der Bereitstellung von Geldmitteln zur Finanzierung von baulichen oder betrieblichen Massnahmen an den Gebäuden im Verwaltungs- und Finanzvermögen der Stadt Langenthal und zur Finanzierung von Energie- und Klimafördermassnahmen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal.

In Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 wird der Begriff "bauliche oder betriebliche Massnahmen" verwendet. Die "baulichen Massnahmen" umfassen klassische bauliche Tätigkeiten oder Eingriffe an Infrastrukturen, die "betrieblichen Massnahmen" gehen darüber hinaus und umfassen primär die Finanzierung von Service- und Wartungsverträgen. Weiter wird danach unterschieden, ob die Massnahme ein Gebäude im Verwaltungs- oder Finanzvermögen betrifft. Die Definition des Verwaltungs- und Finanzvermögens richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung: Das Verwaltungsvermögen besteht gemäss Art. 75 GV aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Das Finanzvermögen umfasst gemäss Art. 74 GV hingegen jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden könnten.

Weiter wird in Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 geregelt, ob die Spezialfinanzierung NEW für eine bestimmte bauliche oder betriebliche Massnahme im Verwaltungs- oder Finanzvermögen Geld bereitstellt. Entscheidend ist dabei, ob die Massnahme unter- oder oberhalb der für die Stadt festgelegten Aktivierungsgrenze liegt und dem Werterhalt oder der Wertvermehrung dient. Alles unterhalb der Aktivierungsgrenze wird sofort als Aufwand verbucht, also nicht in der Bilanz aktiviert. Für Gemeinden mit über 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern darf die Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV maximal Fr. 100'000.00 betragen.

Aktuell gilt für die Stadt eine Aktivierungsgrenze von Fr. 100'000.00. Von Bedeutung ist sodann, ob eine Massnahme dem Werterhalt oder der Wertvermehrung dient. Für die Unterscheidung kann die steuerrechtliche Praxis Hilfestellungen leisten und, falls sachgerecht und auf die Verhältnisse der Stadt übertragbar, Analogieschlüsse liefern (analog, da die Stadt selber nicht steuerpflichtig ist). Dabei steht das "Merkblatt 5: Natürliche Personen ab 2024 / Grundstückskosten" der Steuerverwaltung des Kantons Bern im Vordergrund: In diesem Merkblatt wird erläutert, welche Kosten in der jährlichen Steuererklärung als abzugsfähige Kosten geltend gemacht werden können (Walterhalt). Dies betrifft grob zusammengefasst Unterhaltskosten, Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau, Denkmalpflegekosten sowie Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen. Aufwendungen, die den Wert einer Liegenschaft erhöhen (wertvermehrnde Kosten) sowie Kosten, die keiner der vorgenannten Kategorien zugeordnet werden können, sind in der jährlichen Steuererklärung nicht abziehbar. Unter die wertvermehrnden Massnahmen fallen demnach beispielsweise auch Kosten für Neubauten oder Ersatzneubauten. Die Vorfinanzierung bei Wertvermehrungen ist gemäss Art. 2 Abs. 2 nur für das Verwaltungsvermögen denkbar (vgl. dazu Art. 88a GV), dies können namentlich den Erhalt übersteigende Erneuerungen sein. In nachfolgender Tabelle wird grafisch dargestellt, für welche baulichen oder betrieblichen Massnahmen die Spezialfinanzierung NEW Geldmittel bereitstellt.

Verwaltungsvermögen		Finanzvermögen	
Unterhalb Aktivierungsgrenze		Unterhalb Aktivierungsgrenze	
Walterhalt	Wertvermehrnd	Walterhalt	Wertvermehrnd
Oberhalb Aktivierungsgrenze		Oberhalb Aktivierungsgrenze	
Walterhalt	Wertvermehrnd	Walterhalt	Wertvermehrnd

Abb. 1: Übersicht über die baulichen oder betrieblichen Massnahmen, für welche die Spezialfinanzierung NEW Geldmittel bereitstellt. Grün = Ausschliessliche Finanzierung über die Spezialfinanzierung NEW; Gelb = Finanzierung optional über die Spezialfinanzierung NEW oder über den allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt; Rot = keine Finanzierung über die Spezialfinanzierung NEW, sondern ausschliesslich über den allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt bzw. die Investitionsrechnung.

Art. 2 Abs. 3 legt fest, für welche Energie- und Klimafördermassnahmen die Spezialfinanzierung NEW Geldmittel bereitstellt. Einerseits sollen Geldmittel für die Förderung von Anschlüssen an die Wärmeverbünde gemäss Richtplan Energie und andererseits finanzielle Mittel für Massnahmen zum Umstieg auf erneuerbare Energien, zur Produktion erneuerbarer Energien, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur nachhaltigen Mobilität, zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel bereitgestellt werden. Gemäss Art. 4 Abs. 3 werden die Einzelheiten zu den tatsächlichen Förderatbeständen durch den Gemeinderat in einer Verordnung geregelt. Die entsprechende Verordnung ist dem vorliegenden Geschäft beigelegt (Beilage 2).



5.3 Art. 3 Einlagen

- ¹ Die Spezialfinanzierung wird geöfnet durch:
- a. Eine einmalige Einlage aus dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt über Fr. 2'000'000.00, die im Budget der Erfolgsrechnung des Jahres 2027 einzustellen ist;
 - b. Eine jährliche Einlage aus dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt von Fr. 2'250'000.00, die im jeweiligen Budget der Erfolgsrechnung einzustellen ist;
 - c. Eine jährliche Einlage aus dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt über maximal Fr. 1'000'000.00, die zusätzlich ins jeweilige Budget der Erfolgsrechnung eingestellt werden kann, sofern im selben Budget der Erfolgsrechnung keine Steuererhöhung vorgesehen ist und in der Erfolgsrechnung des dritten dem Budgetjahr vorangehenden Jahres kein Aufwandüberschuss von über Fr. 1'500'000.00 im allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt bestand;
 - d. Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung im allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gemäss Beschluss des Gemeinderates;
 - e. Einnahmen aus der Veräusserung von Grundstücken und Baurechtszinsen gemäss Beschluss des gemäss ordentlicher Finanzkompetenzordnung in der Stadtverfassung für die Ausgabe zuständigen Organs zusammen mit dem jeweiligen Finanzbeschluss;
 - f. Beiträge der Stadt oder Dritter gemäss Beschluss des gemäss ordentlicher Finanzkompetenzordnung in der Stadtverfassung für die Ausgabe zuständigen Organs zusammen mit dem jeweiligen Finanzbeschluss.
- ² Die jährlichen Einlagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c sind vom Gemeinderat alle zwei Jahre der Teuerung gemäss Baupreisindex des Bundesamts für Statistik für den Bereich Hochbau anzupassen. Dabei wird jeweils der Index vom Oktober des zweiten Jahres verwendet, das dem ersten Jahr der Periode vorangeht. Die für die jeweiligen Periode geltenden Einlagen sind in Anhang I dieses Reglements aufgeführt.

Gemäss Art. 87 Abs. 2 GV hat das Reglement der Spezialfinanzierung nebst dem Zweck der Spezialfinanzierung auch die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen festzulegen. Mit "Einlagen" (und ebenso mit Entnahmen) ist die Speisung der Spezialfinanzierung resp. die Deckung der Aufwendungen durch die Entnahme aus der Spezialfinanzierung gemeint. Zumal anderslautende Regelungen im Recht der Stadt Langenthal fehlen, berührt die Zuständigkeit zur Einlage resp. Entnahme die Ausgabenzuständigkeit der Gemeinde nicht (auch die Entnahme). Weiter gilt es festzuhalten, dass gemäss Art. 87 Abs. 3 GV Spezialfinanzierungen nicht mit im Voraus bestimmten Anteilen der ordentlichen Gemeindesteuern oder der Liegenschaftssteuern gespeist werden dürfen. Hingegen ist ein zum Voraus bestimmter, frankenmässig festgesetzter Betrag zulässig (vgl. Daniel Arn, in Arn/Friederich/Friedli/Müller/Müller/Wichtermann, Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, 1999, Vorbem. zu Art. 70-79 N. 22).

Die Äufnung der Spezialfinanzierung erfolgt gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a mittels einer einmaligen Einlage in der Höhe von Fr. 2'000'000.00, die im Budget der Erfolgsrechnung des Jahres 2027, Konto 3100.3893.00 "Einlage in die SF NEW" einzustellen ist. Die Einmaleinlage erfolgt mit Blick auf die Bestimmungen in Art. 4 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 6, die einen gewissen Mindestbestand vorschreiben, damit der erforderliche Bedarf insbesondere für Instandhaltung und Instandsetzung gedeckt ist (vgl. dazu die Erläuterungen zu den Art. 4 und 6). Über das jährliche Budget beschliesst gemäss Art. 35 Ziff. 1 der Stadtverfassung die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten. Da das vorliegende Reglement die Einlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a vorschreibt, handelt es sich dabei um eine gebundene Ausgabe. Das heisst, diese Position kann im Verlauf der politischen Beratung zum jeweiligen Budget nicht gestrichen oder reduziert werden. Der Zusatz "[...] die im Budget der Erfolgsrechnung einzustellen ist" hat lediglich orientierenden Charakter.



Die Spezialfinanzierung wird gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b zusätzlich über einen jährlichen Betrag in der Höhe von Fr. 2'250'000.00 geäufnet, der im jeweiligen Budget der Erfolgsrechnung, Konto 3100.3893.00 "Einlage in die SF NEW", einzustellen ist. Damit sollen (unter Einschluss der Einmaleinlage) ausreichend Mittel für Instandhaltung und Instandsetzung und ggf. auch für einen Teil der erforderlichen Erneuerungen zur Verfügung stehen. Der Betrag leitet sich wie folgt her: Gemäss Budget der Erfolgsrechnung des Jahres 2025 waren im steuerfinanzierten Bereich Hochbau (Finanz- und Verwaltungsvermögen) der Kontosachgruppen Nrn. 3144 (ohne Spezialfinanzierung Feuerwehr), 3149 (Sportanlagen und Schwimmbad) und 3430 Gelder in der Höhe von knapp Fr. 1'662'700.00 eingestellt (Rechnung 2024: Fr. 2'046'581.70; Rechnung 2023: Fr. 1'484'349.40). Dieser Betrag reichte für sich genommen gemäss Berechnungen des Stadtbauamts für die Gewährleistung des Personen- und Objektschutzes nicht aus (vgl. dazu die Erläuterungen bei Kapitel 3 "Ausgangslage und Handlungsbedarf"). Im Budget 2026 wurde deshalb der Betrag bereits auf Fr. 2'059'000.00 erhöht. Nun sollen (nebst der Einmaleinlage) nochmals zusätzliche Geldmittel in der Höhe von über Fr. 100'000.00 pro Jahr in die Spezialfinanzierung geäufnet werden (Fr. 2'170'000.00), so dass Mittel für Instandsetzung, Instandhaltung und ggf. werterhaltende Erneuerungen zur Verfügung stehen. Plus den Betrag von max. Fr. 80'000.00, der für die Fördermassnahmen zur Verfügung stehen soll, ergibt dies aufgerundet die jährliche Einlage in der Höhe von Fr. 2'250'000.00. Werden die Mittel (z.B. für Energieförderaktionen) in einem Jahr nicht zur Gänze beansprucht, verbleiben sie in der Spezialfinanzierung und können dazu dienen, den Unterhaltsbedarf in den Folgejahren zu decken. Hierbei handelt es sich wie bei der Einmaleinlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a ebenfalls um eine gebundene Ausgabe, die im Verlauf der politischen Beratung zum jeweiligen Budget nicht gestrichen oder reduziert werden kann. Der Zusatz "[...] die im Budget der Erfolgsrechnung einzustellen ist" hat auch hier lediglich orientierenden Charakter.

Zusätzlich kann gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c eine fakultative jährliche Einlage in der Höhe von maximal Fr. 1'000'000.00 zusätzlich ins jeweilige Budget der Erfolgsrechnung, Konto 3100.3893.10 "Zusätzliche Einlagen in die SF NEW", eingestellt werden. Damit kann nicht nur ein allfälliger Mehrbedarf für die Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerungen der Gebäude abgedeckt werden. Diese Einlage ist aber an zwei Bedingungen geknüpft: Zum einen darf im selben Budget der Erfolgsrechnung keine Steuererhöhung vorgesehen sein. Zum anderen darf in der Erfolgsrechnung des dritten dem Budgetjahr vorangehenden Jahres kein Aufwandüberschuss von über Fr. 1'500'000.00 im allgemeinen steuerfinanzierten Haushalt bestanden haben. Massgeblich ist das dritte Jahr vor dem Budgetjahr, da zum Zeitpunkt der Budgeterstellung erst für dieses Jahr eine genehmigte Rechnung vorliegt. Der Grund für diese Lösung wird anhand des zukünftigen Budgets 2031 veranschaulicht: Die Ämter werden im Januar 2030 mit der Budgetierung für 2031 beginnen. Die Frist für die Abgabe der Budgetzahlen ans Finanzamt ist Anfang März. Die Rechnung für das Jahr 2029 wird aber erst im Juni 2030 definitiv vorliegen. Das heisst, zum Zeitpunkt, in dem das Stadtbauamt in engem Austausch mit dem Finanzamt und nach Rücksprache mit den zuständigen Ressortvorstehenden eine allfällige fakultative Einlage im Budgetprozess eingeben muss, liegt erst die Rechnung 2028 vor. Als massgebender Wert wurde bewusst der Aufwandüberschuss gemäss der effektiven Rechnung und nicht gemäss dem Budget gewählt, da sich die Budgetwerte in den vergangenen Jahren in diesem Punkt teilweise als ungenau erwiesen und von der effektiven Rechnung abwichen. Gemäss den Übergangsbestimmungen wird die jährliche Fixeinlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b erstmals im Jahr 2027 ins Budget der Erfolgsrechnung der dafür vorgesehenen Aufwandkonti je Funktion eingestellt werden, der für die Fakultativeinlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c massgebende Aufwandüberschuss beträgt für die jeweiligen Budgets der Erfolgsrechnung der Jahre 2027 bis 2030 Fr. 2'250'000.00. Ab dem Jahr 2027 werden die jährliche Fixeinlage und gegebenenfalls auch die Fakultativeinlage in die Berechnung, ob im entsprechenden Jahr ein Aufwandüberschuss besteht, mit einfließen. Bei der fakultativen Einlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c handelt es sich nicht um eine gebundene Ausgabe.



Das heisst, die Einlage in die Spezialfinanzierung wird erst im Zuge des Finanzbeschlusses (Genehmigung Budget durch das Volk) festgelegt. Die beiden Voraussetzungen, die festlegen, unter welchen Umständen die Fakultativeinlage ins Budget der Erfolgsrechnung eingestellt werden darf, bindet demnach nur die Verwaltung, nicht aber den Stadtrat oder das Volk. Im Reglement NEW wird in verschiedenen Bestimmungen von "Finanzbeschluss" gesprochen. Diese Formulierung lehnt sich an die Marginalien von Art. 35, 61 und 71 der Stadtverfassung an und ist bewusst weiter gefasst als "Kreditbewilligung", da nebst den klassischen Verpflichtungskrediten weitere Finanzbeschlüsse darunter fallen können wie eben bspw. die Genehmigung des Budgets.

Zur Finanzierung namentlich von Erneuerungen oder zur Vorfinanzierung i.S.v. Art. 88a GV sieht Art. 3 Abs. 1 Bst. d-f weitere Einlagemöglichkeiten vor: Die Spezialfinanzierung soll gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d mit Ertragsüberschüssen der Erfolgsrechnung geäuft werden können. Wenn das Jahresergebnis feststeht und der Gemeinderat den Jahresbericht zu Händen der Revisionsstelle freigibt, müsste er zugleich über die entsprechende Einlage beschliessen. Gemäss klarer reglementarischer Vorschrift erfolgen Ertragsüberschüsse in die Spezialfinanzierung, der dazugehörige Finanzbeschluss würde eine gebundene Ausgabe darstellen, weshalb der Gemeinderat gestützt auf Art. 71 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung den entsprechenden Nachkredit bewilligen könnte. Die Buchung würde anschliessend in die Jahresrechnung integriert, bevor sie der Revisionsstelle zur Prüfung zugestellt und anschliessend gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 8 der Stadtverfassung dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt würde.

Weiter soll die Spezialfinanzierung gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. e mit Einnahmen aus der Veräusserung von Grundstücken und mit Baurechtszinsen geäuft werden können. Zwar soll die Zuweisung von entsprechenden Einnahmen künftig grundsätzlich in die Spezialfinanzierung erfolgen, allerdings nicht im Sinn eines Automatismus, sondern mit einem Beschluss des finanzkompetenten Organs zusammen mit dem jeweiligen Finanzbeschluss (Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sowie Entwidmungen von Verwaltungsvermögen sind gemäss Art. 6 Abs. 4 Ziff. 3 und 5 der Stadtverfassung zur Bestimmung der Zuständigkeit den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte). Die Definition des Begriffs "Grundstücke" richtet sich nach Art. 655 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210): Demnach sind Grundstücke die Liegenschaften, die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte, die Bergwerke sowie die Miteigentumsanteile an Grundstücken. Das heisst, "Grundstücke" sind sowohl mit Gebäuden bebauten Parzellen als auch Strassenparzellen. Ebenfalls sollen Baurechtszinsen in die Spezialfinanzierung geäuft werden. Gemäss den Übergangsbestimmungen sollen die Gelder aber immer dann dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gutgeschrieben werden, wenn der Verkaufspreis des Grundstücks vor dem 1. Januar 2027 fällig wird bzw. das Baurecht vor dem 1. Januar 2027 begründet wurde.

Schliesslich soll die Spezialfinanzierung gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f mit Beiträgen der Stadt oder Dritter geäuft werden können. Diese Einlagen sind reglementarisch nicht vorgeschrieben und liegen demnach im Ermessen des für die Ausgabe zuständigen Organs. Nebst einem die Erfolgsrechnung belastenden Finanz- bzw. Kreditbeschluss für einen durch die Stadt separat zu leistenden Beitrag bedarf es eines Beschlusses über die Einlage in die Spezialfinanzierung. Diese Einlagen dürfen aber nicht Teil des Budgets der Erfolgsrechnung sein, da die entsprechenden Einlagen in Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c abschliessend geregelt sind. Die Zuständigkeit für die entsprechenden Finanzbeschlüsse richtet sich je nach Höhe nach Art. 35 der Stadtverfassung für die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, Art. 61 der Stadtverfassung für den Stadtrat und Art. 71 der Stadtverfassung für den Gemeinderat.



In Art. 3 Abs. 2 wird festgelegt, dass die Einlagen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c jedes zweite Jahr der Teuerung gemäss dem Baupreisindex des Bundesamts für Statistik für den Bereich Hochbau angepasst werden sollen. Der Baupreisindex wird halbjährlich (April und Oktober) berechnet; die Ergebnisse werden im Juni und Dezember publiziert. Die Erklärung, wieso für die Anpassung der Höhe der Einlagen auf den Index vom Oktober des zweiten Jahres, das dem ersten Jahr der Zweijahresperiode vorangeht, abgestellt werden soll, wird anhand des Budgets 2029 deutlich: Gemäss den Übergangsbestimmungen ist die Höhe der Einlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b und gegebenenfalls Bst. c erstmals für die Zweijahresperiode 2029-2030 dem Baupreisindex anzupassen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art. 9). Das Budget 2029 wird Anfang 2028 erstellt. Das heisst, für die Berechnung der Höhe der Einlagen ist auf den Indexwert des Oktobers 2027 abzustellen.

5.4 Art. 4 Verwendung der Mittel

- ¹ Die Mittel der Spezialfinanzierung können zur Finanzierung von baulichen oder betrieblichen Massnahmen verwendet werden:
- a. An den Gebäuden im Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen der Stadt Langenthal gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a;
 - b. An den Gebäuden im Verwaltungsvermögen und/oder Finanzvermögen der Stadt Langenthal gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2, sofern durch die Finanzierung des geplanten Vorhabens der Bestand der Spezialfinanzierung, unter Berücksichtigung der bestehenden Verbindlichkeiten, nicht unter Fr. 2'500'000.00 fällt.
- ² Die Mittel der Spezialfinanzierung können weiter im Umfang von gesamthaft maximal Fr. 80'000.00 pro Kalenderjahr verwendet werden für Massnahmen:
- a. Zur Förderung von Anschlüssen an Wärme- und Kälteverbundsysteme nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a;
 - b. Zum Umstieg auf erneuerbare Energien, zur Produktion erneuerbarer Energien, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur nachhaltigen Mobilität, zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b im Umfang von maximal Fr. 35'000.00 pro Kalenderjahr.
- ³ Die Einzelheiten über die Fördertatbestände gemäss Artikel 4 Absatz 2 wie die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen, deren Höhe und das Verfahren regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.
- ⁴ Die mit der Ausrichtung von Beiträgen für die Fördertatbestände gemäss Artikel 4 Absatz 2 zusammenhängenden Verfügungen werden von der Stadtbaumeisterin oder vom Stadtbaumeister erlassen.

Für die Verwendung der Mittel wird in Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b zwischen Massnahmen unterhalb der geltenden Aktivierungsgrenze gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a sowie solchen oberhalb der Aktivierungsgrenze gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Art. 2 Abs. 2 unterschieden. Für bauliche oder betriebliche Massnahmen, deren Finanzierung die Aktivierungsgrenze übersteigen, sollen Geldmittel aus der Spezialfinanzierung nur verwendet werden, wenn dadurch die Spezialfinanzierung nicht unter einen Bestand von Fr. 2'500'000.00 fällt. Für bauliche oder betriebliche Massnahmen unterhalb der Aktivierungsgrenze ist keine solche Schwelle vorgesehen. Diese Unterscheidung hat mehrere Gründe: Zum einen ist in Art. 1 Abs. 2 festgelegt, dass bauliche oder betriebliche Massnahmen unterhalb der Aktivierungsgrenze ausschliesslich über die in der Erfolgsrechnung dafür vorgesehenen Aufwandkonten der Spezialfinanzierung NEW verbucht werden sollen. Andererseits lassen sich Massnahmen bis Fr. 100'000.00 in der Regel schneller und mit geringerem Planungsaufwand umsetzen, weshalb die Gelder aus der Spezialfinanzierung NEW primär für solche Massnahmen zur Verfügung stehen sollen.



Für die Berechnung, ob der Bestand der Spezialfinanzierung durch die Finanzierung des entsprechenden Vorhabens unter Fr. 2'500'000.00 fällt, sind alle Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, die bereits feststehen, aber allenfalls noch nicht verbucht wurden. Dies betrifft insbesondere die Geldmittel für die baulichen oder betrieblichen Massnahmen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a sowie die Fördermassnahmen gemäss Art. 2 Abs. 3: Für diese wird gemäss Art. 5 Abs. 1 jährlich ein Betrag im benötigten Umfang im Budget der Erfolgsrechnung eingestellt, aber der tatsächlich verwendete Betrag jeweils erst Ende Jahr dem Bilanzkonto der Spezialfinanzierung NEW belastet und dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gutgeschrieben. Eine entsprechende Liste mit allen eingegangenen Verbindlichkeiten wird durch das Stadtbauamt, Fachbereich Hochbau geführt.

Für die Energie- und Klimafördermassnahmen gemäss Art. 4 Abs. 2 stehen pro Kalenderjahr Geldmittel in der Höhe von maximal Fr. 80'000.00 zur Verfügung. Davon sind maximal Fr. 35'000.00 vorgesehen für die Förderung von Massnahmen zum Umstieg auf erneuerbare Energien (exklusive Anschlüsse an Wärmeverbünde gemäss Bst. a), die Produktion erneuerbarer Energien, die Steigerung der Energieeffizienz, die nachhaltige Mobilität, die Reduktion der Treibhausgasemissionen und die Anpassung an den Klimawandel. Dieser Betrag wird nun – entsprechend dem Legalitätsprinzip – reglementarisch verankert und war bislang lediglich im Budget eingestellt mit Fr. 30'000.00 (Beiträge für befristete Energieförderaktionen, Konto 3030.3637.00). Die jetzt vorgesehene Summe ist damit eine moderate Erhöhung. Der Restbetrag von minimal Fr. 45'000.00 bis zu (bei Fehlen von Entnahmen gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b) maximal Fr. 80'000.00 ist vorgesehen zur Förderung von Anschlüssen an Wärme- und Kälteverbundsysteme. Diese Systeme stellen eine nachhaltige, klimaschonende und damit im besonderen förderungswürdige Energiegewinnung dar, private Initiative und Anstrengungen zur Energiewende sollen gefördert werden. Mit Blick auf den geplanten Teilgasausstieg und den Ausbau der Wärmeverbünde durch die IB Langenthal AG ist damit zu rechnen, dass in den kommenden Jahren zahlreiche Gesuche eingehen werden, weshalb für diese im Vergleich zu den restlichen Massnahmen bewusst mehr Geldmittel zur Verfügung stehen sollen. Die Einzelheiten über die Fördertatbestände wie die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen, deren Höhe und das Verfahren werden vom Gemeinderat in der Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt geregelt. Die einzelnen Fördertatbestände werden in Anhang I der Verordnung aufgeführt.

Da es sich bei der Bearbeitung von Beitragsgesuchen um Tagesgeschäft bzw. Routineaufgaben handelt, soll die Kompetenz zum Erlass von Verfügung auf Amtsebene angesiedelt werden. Hierzu gilt es anzumerken, dass formelle Verfügungen lediglich im Streitfall erlassen würden. Ohne entsprechende Regelung wäre gestützt auf Art. 66 Abs. 1 und 3 der Stadtverfassung der Gemeinderat für den Verfügungserlass zuständig.



5.5 Art. 5 Entnahmen

¹ Für die Massnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 2 Absatz 3 ist jährlich ein Betrag im Budget der Erfolgsrechnung in die Konten gemäss Anhang II dieses Reglements einzustellen; jeweils Ende Jahr wird der tatsächlich verwendete Betrag der Spezialfinanzierung NEW entnommen und dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gutgeschrieben.

² Technische Änderungen an Anhang II dieses Reglements, namentlich die Aktualisierung oder Neuordnung von Kontonummern oder Kontobezeichnungen, werden vom Gemeinderat vorgenommen, sofern diese Anpassungen den materiellen Inhalt nicht verändern.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung NEW gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 entscheidet das gemäss ordentlicher Finanzkompetenzordnung in der Stadtverfassung für die Ausgabe zuständige Organ zusammen mit dem jeweiligen Finanzbeschluss.

Art. 5 regelt die Entnahme von Geldmitteln aus der Spezialfinanzierung NEW. Entnahmen können auf zwei verschiedene Wege erfolgen: Gemäss der ersten Variante werden im Budget der Erfolgsrechnung Beträge in verschiedene Konten eingestellt und der Betrag der Spezialfinanzierung NEW entnommen. Gemäss der zweiten Variante kann das finanzkompetente Organ im Finanzbeschluss festlegen, dass die Ausgabe zu Lasten der Spezialfinanzierung NEW verbucht werden soll.

Gemäss der ersten Variante bzw. Art. 5 Abs. 1 werden im Budget der Erfolgsrechnung Beträge in verschiedene Konten eingestellt. Jeweils Ende Jahr wird der tatsächlich verwendete Betrag der Spezialfinanzierung NEW entnommen und dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gutgeschrieben. Der "Umweg" über das Budget entspricht den Vorschriften von HRM2. Die entsprechenden Konten der Spezialfinanzierung NEW werden in Anhang II aufgeführt. Dies sind die Konten der Kontosachgruppen 3144 (ohne Konten der Spezialfinanzierung Feuerwehr) betreffend den baulichen Unterhalt der Hochbauten und 3430 betreffend den baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Einzelkonten 6130.3149.10 betreffend den baulichen Unterhalt der Sportanlagen, 6140.3149.10 betreffend den baulichen Unterhalt des Schwimmbads und 3030.3637.00 betreffend Beiträge für befristete Förderaktionen der Fachstelle Umwelt und Energie. Art. 5 Abs. 2 legt fest, dass technische Änderungen an Anhang II vom Gemeinderat vorgenommen werden können, sofern diese Anpassungen den materiellen Inhalt nicht verändern. Damit sind namentlich die Aktualisierung oder Neuordnung von Kontonummern oder Kontobezeichnungen gemeint. Diese Änderungen haben keinen materiellen Einfluss auf den Regelungsinhalt, sondern dienen ausschliesslich der administrativen Aktualisierung. Da solche technischen Mutationen oftmals durch externe Vorgaben (z.B. Anpassungen am Kontenplan) ausgelöst werden und zeitnah umgesetzt werden müssen, ist es sachgerecht, die Kompetenz an den Gemeinderat zu delegieren. Materielle Änderungen bleiben dem Stadtrat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorbehalten.

Gemäss der zweiten Variante bzw. Art. 5 Abs. 3 kann das finanzkompetente Organ im entsprechenden Finanzbeschluss festlegen, dass die Ausgabe der Spezialfinanzierung NEW entnommen werden soll. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben von HRM2 für bauliche oder betriebliche Massnahmen über der Aktivierungsgrenze gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b sowie Art. 2 Abs. 2. Gegebenenfalls kann also ein separater Verpflichtungskredit erforderlich sein.



5.6 Art. 6 Bestand und Verzinsung

- ¹ *Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein und wird nicht verzinst.*
- ² *Verfügt die Spezialfinanzierung, unter Berücksichtigung der bestehenden Verbindlichkeiten, über keinen ausreichenden Bestand, darf der Gemeinderat im laufenden Jahr weitere Entnahmen nur zum Zweck der Finanzierung von Massnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 2 Absatz 3 und in diesem Zusammenhang einzig dann beschliessen, wenn die Voraussetzung einer gebundenen Ausgabe gegeben ist.*

Sofern die Spezialfinanzierung durch die Finanzierung des geplanten Vorhabens über keinen ausreichenden Bestand mehr verfügen sollte, dürften gemäss Art. 6 Abs. 2 lediglich noch Entnahmen für Massnahmen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 2 Abs. 3 beschlossen werden, wenn für die zu finanzierende Massnahme die Voraussetzung einer gebundenen Ausgabe vorliegt. Solche gebundenen Ausgaben wären im Fall der baulichen oder betrieblichen Massnahmen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und der Fördermassnahmen gemäss Art. 2 Abs. 3 lediglich solche, für die im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses nicht bereits Gelder in die entsprechenden Budgetkonten eingestellt worden wären. Bei den baulichen oder betrieblichen Massnahmen könnten das unumgängliche bauliche Tätigkeiten oder Eingriffe an Infrastrukturen sein ohne jeden Entscheidungsspielraum bezüglich Höhe, Zeitpunkt der Vornahme oder anderer Modalitäten, während es sich bei den Fördermassnahmen naturgemäss lediglich um Nachkredite infolge von Budgetüberschreitungen handeln würde, die per se nicht vorkommen sollten. Die im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses budgetierten Gelder wären für die Berechnung, ob die Spezialfinanzierung über einen ausreichenden Bestand verfügt, bereits berücksichtigt. Massnahmen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Art. 2 Abs. 2 könnten bei einem nicht ausreichenden Bestand generell nicht über die Spezialfinanzierung finanziert werden, da es möglich wäre, diese Massnahmen zu Lasten des allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalts zu beschliessen. Art. 6 Abs. 2 nennt als beschlusskompetentes Organ ausdrücklich den Gemeinderat, da dieser gemäss Art. 71 Abs. 1 Ziff. 1 und 5 der Stadtverfassung über gebundene Ausgaben beschliesst, ohne Rücksicht auf ihre Höhe. Sofern die Spezialfinanzierung keinen ausreichenden Bestand mehr aufweisen sollte, könnte als mögliche Sanierungsmassnahme eine Einlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. f zu Lasten des allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalts getätigt werden.

5.7 Art. 7 Auflösung

Bei einer Auflösung der Spezialfinanzierung wird ein allfälliger Saldo einer Folgelösung zur vorliegenden Spezialfinanzierung oder bei einer fehlenden Folgelösung dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt zugewiesen.

Dieser Artikel regelt die allfällige Auflösung der Spezialfinanzierung und die weitere Verwendung der sich zu diesem Zeitpunkt darin befindlichen Geldmittel.

5.8 Art. 8 Inkrafttreten

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Das Reglement über die Spezialfinanzierung NEW soll rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten, damit im Budgetprozess für das Jahr 2027, der Anfang des Jahres 2026 beginnt, die entsprechenden Budgetierungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b sowie Art. 5 Abs. 1 vorgenommen werden können. Das heisst, die Einlagen aus dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt in die Spezialfinanzierung würden erstmals für das Jahr 2027 vorgenommen. Gemäss den Übergangsbestimmungen würden ebenso erstmals im Jahr 2027 Geldmittel aus der Spezialfinanzierung NEW entnommen werden können. Das heisst, die Spezialfinanzierung NEW würde erst ab dem Jahr 2027 Wirkung entfalten. Aus diesem Grund wird das rückwirkende Inkrafttreten als zulässig erachtet, umso mehr als die Rückwirkung nur eine kurze Zeitspanne betrifft und nicht zulasten Privater erfolgt.

5.9 Art. 9 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b ist erstmals in das Budget der Erfolgsrechnung des Jahres 2027 einzustellen.
- ² Die Anpassung der jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c ist gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 erstmals für die Periode 2029-2030 vorzunehmen.
- ³ Für das Budget der Erfolgsrechnung der Jahre 2027 bis 2030 beträgt der massgebende Aufwandüberschuss gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Fr. 2'250'000.00.
- ⁴ Einnahmen aus der Veräusserung von Grundstücken gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e werden dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gutgeschrieben, wenn der Verkaufspreis vor dem 1. Januar 2027 fällig wird. Die Baurechtszinsen von Baurechten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e, die vor dem 1. Januar 2027 begründet wurden, werden sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 2027 weiterhin dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gutgeschrieben, sofern die Baurechtszinsen nicht in eine andere Spezialfinanzierung oder einen Fonds geäufnet werden.
- ⁵ Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gemäss Artikel 5 können ab dem 1. Januar 2027 getätigt werden. Bis dahin sind die Massnahmen gemäss Artikel 2 zu Lasten des allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalts zu finanzieren, sofern ein Finanzbeschluss des gemäss ordentlicher Finanzkompetenzordnung in der Stadtverfassung für die Ausgabe zuständigen Organs vorliegt.

Art. 9 enthält die Übergangsbestimmungen, die nötig sind, um einen geordneten Übergang vom bisherigen System ohne Spezialfinanzierung zum neuen System mit Spezialfinanzierung zu ermöglichen. Insbesondere betrifft dies Vorarbeiten im Jahr 2026 für das Budgetjahr 2027. Demnach regelt Art. 9 Abs. 1, dass die jährliche Fixeinlage in die Spezialfinanzierung gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b erstmals in das Budget der Erfolgsrechnung 2027 einzustellen ist. Für die Einmaleinlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a sowie die fakultative Einlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c ist hingegen keine Übergangsbestimmung notwendig: Die Einmaleinlage ist nur im Budget der Erfolgsrechnung des Jahres 2027 einzustellen, während es sich bei der fakultativen Einlage nicht um eine zwingende Vorschrift handelt.

Weiter regelt Art. 9 Abs. 2, dass die jährlichen Einlagen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b und c gestützt auf Art. 3 Abs. 2 erstmals für die Periode 2029-2030 anzupassen sind. Dies mit Blick darauf, dass die Spezialfinanzierung erstmals im Jahr 2027 einen positiven Bestand aufweisen wird. Da die Anpassung in Zweijahresperioden erfolgt, erscheint es angezeigt, die Anpassung erstmals für die Periode 2029-2030 durchzuführen.



Art. 9 Abs. 3 schreibt vor, dass für das Budget der Erfolgsrechnung der Jahre 2027 bis 2030 der massgebliche Aufwandüberschuss gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c anstatt Fr. 1'500'000.00 übergangsweise Fr. 2'250'000.00 beträgt. Die unterschiedlichen Werte des zulässigen Aufwandüberschusses beruhen auf der Überlegung, dass eine tiefere Defizitvorgabe angesichts der Einmaleinlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a, die im Jahr 2027 erfolgswirksam in der Erfolgsrechnung verbucht wird, nicht realistisch ist. Gemäss der Regelung in Art. 3 Abs. 1 Bst. c wird die Jahresrechnung 2027 für das Budget des Jahres 2030 relevant sein. Mit Blick auf die neue Finanzstrategie der Stadt, deren Wirkung sich in den kommenden Jahren entfalten wird, erscheint eine tiefere Defizitvorgabe ab dem Budget der Erfolgsrechnung 2031 realistisch.

Gemäss Art. 9 Abs. 4 werden Einnahmen aus der Veräusserung von Grundstücken gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. e dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gutgeschrieben, wenn der Verkaufspreis vor dem 1. Januar 2027 fällig wird; die Baurechtszinsen von Baurechten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. e, die vor dem 1. Januar 2027 begründet wurden, werden sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 2027 weiterhin dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gutgeschrieben, sofern die Baurechtszinsen nicht in eine andere Spezialfinanzierung oder einen Fonds geäuft werden. Für die Begründung des Baurechts ist das Datum der Eintragung des Baurechts im Grundbuch massgebend. Eine andere Regelung könnte dazu führen, dass entsprechende Einnahmen aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens des Reglements im Nachgang zum gefassten Finanzbeschluss betreffend den Grundstücksverkauf bzw. die Baurechtsbegründung der Spezialfinanzierung zuzuweisen wären, was aus buchhalterischer Sicht und mit Blick auf die zum Zeitpunkt des Finanzbeschlusses geltende Rechtslage problematisch wäre. Bei der Regelung betreffend die Baurechtszinse ist die Präzisierung "sofern die Baurechtszinsen nicht in eine andere Spezialfinanzierung oder einen Fonds geäuft werden" erforderlich, da nicht alle Baurechtszinsen dem steuerfinanzierten Finanzhaushalt gutgeschrieben werden. Dies betrifft insbesondere den Baurechtszins, den die Haslibrunnen AG der Stadt bezahlt. Von diesem wird mit einem Drittel der bestehende Fonds für offene Altersfürsorge geäuft.

Da die Spezialfinanzierung erstmals ab dem Jahr 2027 einen positiven Bestand aufweisen wird, sollen gemäss Art. 9 Abs. 5 Entnahmen gemäss Art. 5 erstmals ab dem 1. Januar 2027 erfolgen können; bis dahin sind die Massnahmen gemäss Art. 2 zu Lasten des allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalts zu finanzieren, sofern ein Finanzbeschluss des für die Ausgabe zuständigen Organs vorliegt. Aber auch für das Jahr 2027 und die Folgejahre gilt: Die Einmaleinlage in der Höhe von Fr. 2'000'000.00 gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a erfolgt nur im Jahr 2027, anschliessend erfolgt lediglich die jährliche Fixeinlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b in der Höhe von Fr. 2'250'000.00 sicher. Gleichzeitig sind gemäss Art. 5 Abs. 1 Ausgaben für Massnahmen gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 2 Abs. 3 im Budget einzustellen. Demnach ist es möglich, dass im Jahr 2027 und in den Folgejahren der Bestand der Spezialfinanzierung, unter Berücksichtigung der bestehenden Verbindlichkeiten, gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b weiterhin unter Fr. 2'500'000.00 beträgt (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 4).

5.10 Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt

Die Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt enthält die Ausführungsbestimmungen zu Art. 4 Abs. 2 des Reglements über die Spezialfinanzierung NEW. Sie regelt namentlich die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen, die Höhe der Beiträge und das Verfahren. Die einzelnen Fördertatbestände und die Höhe der Förderbeiträge werden im Anhang I festgelegt. Folgende Fördertatbestände sollen per 1. Januar 2027 gefördert werden:

- Anschluss an Wärmeverbünde
- Energieanalysen zur Energieeffizienz
- Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden: Kosten des Baubewilligungsverfahrens
- Risikominderungen für Probebohrungen zur Nutzung der Erd- oder Grundwasserwärme
- Ladestationen für E-Mobilität in bestehenden Mehrfamilienhäusern

Die Verordnung tritt erst per 1. Januar 2027 in Kraft, da im Jahr 2026 noch keine finanziellen Mittel durch die Spezialfinanzierung NEW bereitgestellt werden können und wie bisher ein Betrag in der Höhe von Fr. 30'000.00 im ordentlichen Budget für befristete Fördermassnahmen zur Verfügung steht. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 2025 wurden zudem die Fördermassnahmen für das Jahr 2026 genehmigt. Alle Details können der Verordnung gemäss Beilage 2 entnommen werden.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

7 Ergebnis

Mit vorliegendem Bericht und Antrag wird dem Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt (Beilage 1) zu Händen des Stadtrates zu verabschieden und – unter Vorbehalt der Rechtskraft des entsprechenden Stadtratsbeschlusses – die Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt zu genehmigen.

8 Konsequenzen bei Ablehnung

Die Spezialfinanzierung könnte nicht geschaffen werden. Zudem wären nachträgliche Überarbeitungen im Budgetprozess zu erwarten, da die Budgetierung für das Jahr 2027 bereits mit Blick auf die Spezialfinanzierung NEW begonnen wurde.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Die Spezialfinanzierung führt zu keinen nennenswerten Mehraufwendungen in der Verwaltung. Bereits heute besteht ein Programm zur Förderung von Energie- und Klimamassnahmen. Die entsprechenden Gesuche werden sowohl aktuell als auch künftig durch die Fachstelle Umwelt und Energie bearbeitet. Im Fachbereich Hochbau ist im Rahmen der Spezialfinanzierung NEW mit einer leichten Entlastung zu rechnen, da sich der Budgetprozess vereinfacht und weniger aufwändig gestaltet. Darüber hinaus ermöglicht die verbesserte Planbarkeit von Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten eine effizientere Ressourcenplanung. Dies wirkt sich auch positiv auf die städtischen Gebäude aus, da grössere Schäden sowie unerwartete Kosten vermieden und der langfristige Werterhalt der Gebäude sichergestellt werden können.

10 Finanzielle Auswirkungen

Durch die Einführung der Spezialfinanzierung NEW wird der bauliche und betriebliche Unterhalt der städtischen Gebäude verstetigt, womit ein verlässlicherer Rahmen für die Verwendung der Gelder für den baulichen und betrieblichen Unterhalts vorliegt. Unterjährig nicht verwendete Geldmittel bleiben in der Spezialfinanzierung und können im Folgejahr oder für Massnahmen oberhalb der Aktivierungsgrenze verwendet werden. Der bauliche und betriebliche Unterhalt wird hierdurch besser planbar.

Bezogen auf die Erfolgsrechnung ist die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung geregelt und zusätzliche Einlagen unterliegen den jeweiligen Beschlüssen des zuständigen finanzkompetenten Organs. Hierdurch wird auch die Budgetierung der Erfolgsrechnung verlässlicher.

Die einmalige Äufnung über Fr. 2'000'000.00 und die Erhöhung der jährlichen Mittel für den baulichen Unterhalt stellen für die Erfolgsrechnung eine zusätzliche einmalige Belastung dar, führen aber zu einem grösseren Handlungsspielraum des Stadtbauamts bei der Planung und Umsetzung von Instandhaltung, Instandsetzung und Erneuerung.



Die jährlich fixe Einlage von Fr. 2'250'000.00 liegt bereits für sich genommen über den Werten des Budgets 2026 und Rechnung 2024 und erst recht über den früheren Werten (Rechnung 2023, Budget 2025) für den steuerfinanzierten, über die Erfolgsrechnung abgewickelten baulichen bzw. betrieblichen Unterhalt der Hochbauten im Finanz- und Verwaltungsvermögen. Dies erscheint jedoch mit Blick auf den Instandhaltungsstau, die Sicherstellung des Werterhalts der städtischen Liegenschaften und die Gewährleistung des Personen- und Objektschutzes als gerechtfertigt.

11 Stellungnahme Dritter

12 Mitberichte aus der Verwaltung

13 Terminprogramm zur Realisierung

■ Beratung im Stadtrat	März 2026
■ Referendumsfrist	April 2026
■ Rechtskraft	Mai 2026
■ In-Kraft-Treten des Reglements	rückwirkend auf den 1. Januar 2026
■ In-Kraft-Treten der Verordnung	1. Januar 2027

14 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt über die Traktandierung als Stadtratsgeschäft. Der Gemeinderatsbeschluss betreffend den Erlass der Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt soll nach Rechtskraft des Stadtratsbeschlusses betreffend den Erlass des Reglements über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt im Anzeiger publiziert werden.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Der Gemeinderat bereitet gemäss Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor, soweit die Geschäftsordnung des Stadtrats nichts anderes bestimmt. Der Gemeinderat beschliesst gemäss Art. 70 Abs. 1 Ziff. 2 der Stadtverfassungen Verordnungen, soweit er durch ein Reglement oder durch das kantonale Recht dazu ermächtigt wird. Nach Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung beschliesst der Stadtrat, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Stadtverfassung.



16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

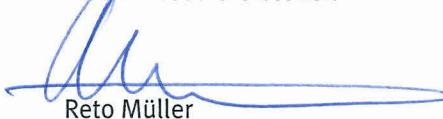
Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamtes vom 12. Dezember 2025, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgenden Beschlüssen:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom ... – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

- 1. Der Erlass des Reglements über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt gemäss Entwurf vom 17. November 2025 wird genehmigt.*
- 2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
- 2. Der Erlass der Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt gemäss Entwurf vom 17. November 2025 wird – unter Vorbehalt der Rechtskraft des Stadtratsbeschlusses gemäss Ziffer 1 – genehmigt.**
- 3. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Visum Ressortvorsteher:


Reto Müller



Volker Wenning-Künne
Stadtbaumeister



Michael Schär



Léon Metz
Vorsteher Finanzamt



Patrick Freudiger

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☒ ja ☐ nein

Beilagen

1. Entwurf Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt vom 17. November 2025
2. Entwurf Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt vom 17. November 2025
3. Entwurf Publikation Anzeiger Oberaargau vom 17. November 2025



Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt

vom 30. März 2026
(in Kraft ab 1. Januar 2026)

4.8 R



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG NACHHALTIGKEIT, ENERGIE UND WERTERHALT .2

Art. 1.....	2
Spezialfinanzierung	2
Art. 2.....	2
Zweck	2
Art. 3.....	3
Einlagen	3
Art. 4.....	4
Verwendung der Mittel	4
Art. 5.....	5
Entnahmen	5
Art. 6.....	5
Bestand und Verzinsung	5
Art. 7.....	5
Auflösung	5
Art. 8.....	5
Inkrafttreten	5
Art. 9.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Übergangsbestimmungen	6



Der Stadtrat beschliesst, gestützt auf Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG NACHHALTIGKEIT, ENERGIE UND WERTERHALT

Art. 1

Spezialfinanzierung

¹ Unter der Bezeichnung Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt (NEW) besteht eine Spezialfinanzierung gemäss Artikel 86 ff. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

² Massnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 2 Absatz 3 sollen ausschliesslich über die in der Erfolgsrechnung dafür vorgesehenen Aufwandkonten der Spezialfinanzierung NEW verbucht werden, sofern die Massnahmen nicht bereits über eine andere Spezialfinanzierung (wie Kehrlichtbeseitigung, Abwasser oder Feuerwehr) finanziert werden.

³ In diesem Reglement ist mit Gebäude ein auf Dauer angelegter, mit einem Dach versehener, mit dem Boden fest verbundener Bau gemeint, der Personen aufnehmen kann und Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur, der Freizeit, des Sports oder jeglicher anderer menschlicher Tätigkeit dient, einschliesslich der diesem Bau zugehörigen Anlagen und Flächen, ohne die Anlagen und Flächen der Basis- und Detailerschliessung.

Art. 2

Zweck

¹ Die Spezialfinanzierung bezweckt vorrangig die Bereitstellung von Geldmitteln zur Finanzierung von baulichen oder betrieblichen Massnahmen an den Gebäuden im Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen der Stadt Langenthal:

- a. Die unterhalb der für die Rechnungsführung der Stadt Langenthal festgelegten Aktivierungsgrenze liegen und die dem Werterhalt oder der Wertvermehrung dienen;
- b. Die oberhalb der für die Rechnungsführung der Stadt Langenthal festgelegten Aktivierungsgrenze liegen und die dem Werterhalt dienen.

² Die Spezialfinanzierung bezweckt ergänzend die Bereitstellung von Geldmitteln im Zusammenhang mit baulichen oder betrieblichen Massnahmen an Gebäuden im Verwaltungsvermögen der Stadt Langenthal, die oberhalb der für die Rechnungsführung der Stadt Langenthal festgelegten Aktivierungsgrenze liegen und die der Wertvermehrung dienen.



³ Die Spezialfinanzierung bezweckt zudem die Bereitstellung von Geldmitteln zur Finanzierung von Massnahmen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal:

- a. Zur Förderung von Anschlüssen an Wärme- und Kälteverbundsysteme gemäss kommunalem Richtplan Energie der Stadt Langenthal;
- b. Zum Umstieg auf erneuerbare Energien, zur Produktion erneuerbarer Energien, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur nachhaltigen Mobilität, zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel, insofern die Massnahmen über übergeordnete gesetzliche Anforderungen bzw. übergeordnete behördliche Vorgaben hinausgehen.

Art. 3

Einlagen

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch:

- a. Eine einmalige Einlage aus dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt über Fr. 2'000'000.00, die im Budget der Erfolgsrechnung des Jahres 2027 einzustellen ist;
- b. Eine jährliche Einlage aus dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt von Fr. 2'250'000.00, die im jeweiligen Budget der Erfolgsrechnung einzustellen ist;
- c. Eine jährliche Einlage aus dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt über maximal Fr. 1'000'000.00, die zusätzlich ins jeweilige Budget der Erfolgsrechnung eingestellt werden kann, sofern im selben Budget der Erfolgsrechnung keine Steuererhöhung vorgesehen ist und in der Erfolgsrechnung des dritten dem Budgetjahr vorangehenden Jahres kein Aufwandüberschuss von über Fr. 1'500'000.00 im allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt bestand;
- d. Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung im allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gemäss Beschluss des Gemeinderates;
- e. Einnahmen aus der Veräusserung von Grundstücken und Baurechtszinsen gemäss Beschluss des gemäss ordentlicher Finanzkompetenzordnung in der Stadtverfassung für die Ausgabe zuständigen Organs zusammen mit dem jeweiligen Finanzbeschluss;
- f. Beiträge der Stadt oder Dritter gemäss Beschluss des gemäss ordentlicher Finanzkompetenzordnung in der Stadtverfassung für die Ausgabe zuständigen Organs zusammen mit dem jeweiligen Finanzbeschluss.

² Die jährlichen Einlagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c sind vom Gemeinderat alle zwei Jahre der Teuerung gemäss Baupreisindex des Bundesamts für Statistik für den Bereich Hochbau anzupassen. Dabei wird jeweils der Index vom Oktober des zweiten Jahres verwendet, das dem ersten Jahr der Periode vorangeht. Die für die jeweiligen Periode geltenden Einlagen sind in Anhang I dieses Reglements aufgeführt.



Art. 4

Verwendung der
Mittel

¹ Die Mittel der Spezialfinanzierung können zur Finanzierung von baulichen oder betrieblichen Massnahmen verwendet werden:

- a. An den Gebäuden im Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen der Stadt Langenthal gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a;
- b. An den Gebäuden im Verwaltungsvermögen und/oder Finanzvermögen der Stadt Langenthal gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2, sofern durch die Finanzierung des geplanten Vorhabens der Bestand der Spezialfinanzierung, unter Berücksichtigung der bestehenden Verbindlichkeiten, nicht unter Fr. 2'500'000.00 fällt.

² Die Mittel der Spezialfinanzierung können weiter im Umfang von gesamthaft maximal Fr. 80'000.00 pro Kalenderjahr verwendet werden für Massnahmen:

- a. Zur Förderung von Anschlüssen an Wärme- und Kälteverbundsysteme nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a;
- b. Zum Umstieg auf erneuerbare Energien, zur Produktion erneuerbarer Energien, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur nachhaltigen Mobilität, zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b im Umfang von maximal Fr. 35'000.00 pro Kalenderjahr.

^{2bis} Die pro Kalenderjahr maximal zur Verfügung stehenden Mittel gemäss Artikel 4 Absatz 2 sowie Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b sind vom Gemeinderat alle zwei Jahre der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik anzupassen. Dabei wird jeweils der Index vom Oktober des zweiten Jahres verwendet, das dem ersten Jahr der Periode vorangeht. Die für die jeweiligen Periode zur Verfügung stehenden Mittel sind in Anhang II dieses Reglements aufgeführt.

³ Die Einzelheiten über die Fördertatbestände gemäss Artikel 4 Absatz 2 wie die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen, deren Höhe und das Verfahren regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

⁴ Die mit der Ausrichtung von Beiträgen für die Fördertatbestände gemäss Artikel 4 Absatz 2 zusammenhängenden Verfügungen werden von der Stadtbaumeisterin oder vom Stadtbaumeister erlassen.



Art. 5

Entnahmen

¹ Für die Massnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 2 Absatz 3 ist jährlich ein Betrag im Budget der Erfolgsrechnung in die Konten gemäss Anhang III dieses Reglements einzustellen; jeweils Ende Jahr wird der tatsächlich verwendete Betrag der Spezialfinanzierung NEW entnommen und dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gutgeschrieben.

² Technische Änderungen an Anhang III dieses Reglements, namentlich die Aktualisierung oder Neuordnung von Kontonummern oder Kontobezeichnungen, werden vom Gemeinderat vorgenommen, sofern diese Anpassungen den materiellen Inhalt nicht verändern.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung NEW gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 entscheidet das gemäss ordentlicher Finanzkompetenzordnung in der Stadtverfassung für die Ausgabe zuständige Organ zusammen mit dem jeweiligen Finanzbeschluss.

Art. 6

Bestand und Verzinsung

¹ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein und wird nicht verzinst.

² Verfügt die Spezialfinanzierung, unter Berücksichtigung der bestehenden Verbindlichkeiten, über keinen ausreichenden Bestand, darf der Gemeinderat im laufenden Jahr weitere Entnahmen nur zum Zweck der Finanzierung von Massnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 2 Absatz 3 und in diesem Zusammenhang einzig dann beschliessen, wenn die Voraussetzung einer gebundenen Ausgabe gegeben ist.

Art. 7

Auflösung

Bei einer Auflösung der Spezialfinanzierung wird ein allfälliger Saldo einer Folgelösung zur vorliegenden Spezialfinanzierung oder bei einer fehlenden Folgelösung dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt zugewiesen.

Art. 8

Inkrafttreten

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.



Art. 9

Übergangsbe-
stimmungen

- ¹ Die jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b ist erstmals in das Budget der Erfolgsrechnung des Jahres 2027 einzustellen.
- ² Die Anpassung der jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c ist gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 erstmals für die Periode 2029-2030 vorzunehmen.
- ³ Für das Budget der Erfolgsrechnung der Jahre 2027 bis 2030 beträgt der massgebende Aufwandüberschuss gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Fr. 2'250'000.00.
- ⁴ Einnahmen aus der Veräusserung von Grundstücken gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e werden dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gutgeschrieben, wenn der Verkaufspreis vor dem 1. Januar 2027 fällig wird. Die Baurechtszinsen von Baurechten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e, die vor dem 1. Januar 2027 begründet wurden, werden sowohl vor als auch nach dem 1. Januar 2027 weiterhin dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt gutgeschrieben, sofern die Baurechtszinsen nicht in eine andere Spezialfinanzierung oder einen Fonds geäuftet werden.
- ⁵ Die Anpassung der pro Kalenderjahr maximal zur Verfügung stehenden Mittel gemäss Artikel 4 Absatz 2 sowie Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b ist gestützt auf Artikel 4 Absatz 2^{bis} erstmals für die Periode 2029-2030 vorzunehmen.
- ⁶ Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gemäss Artikel 5 können ab dem 1. Januar 2027 getätigt werden. Bis dahin sind die Massnahmen gemäss Artikel 2 zu Lasten des allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalts zu finanzieren, sofern ein Finanzbeschluss des gemäss ordentlicher Finanzkompetenzordnung in der Stadtverfassung für die Ausgabe zuständigen Organs vorliegt.

Langenthal, 30. März 2026

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:

Diego Clavadetscher

Die Sekretärin:

Barbara Labbé



Anhang I

Einlagen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c (Stand 1. Januar 2026)

Periode	Einlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b	Einlage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c
2027-2028	Fr. 2'250'000.00	Fr. 1'000'000.00

ENTWURF



Anhang II

Pro Kalenderjahr maximal zur Verfügung stehende Mittel gemäss Artikel 4 Absatz 2 sowie Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b (Stand 1. Januar 2026)

Periode	Mittel gemäss Art. 4 Abs. 2	Mittel gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b
2027-2028	Fr. 80'000.00	Fr. 35'000.00

ENTWURF



Anhang III

Liste der Konten gemäss Artikel 5 Absatz 1, in die jährlich ein Betrag im Budget der Erfolgsrechnung einzustellen ist (Stand 1. Januar 2026)

Konten der Kontosachgruppen	Bezeichnung
3144 (ohne Konto der Spezialfinanzierung Feuerwehr)	Baulicher Unterhalt Hochbauten
3430	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV

Einzelkonten	Funktion / Bezeichnung
6130.3149.10	Sportanlagen / Baulicher Unterhalt
6140.3149.10	Schwimmbad / Baulicher Unterhalt
3030.3637.00	Fachstelle Umwelt und Energie / Beiträge für befristete Förderaktionen



Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt

vom 11. Februar 2026
(in Kraft ab 1. Januar 2027)

4.8.1 V



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
Art. 1	3
Gegenstand	3
Art. 2	3
Grundsätze	3
II. Anforderungen an die Massnahmen, Beitragshöhe, Entscheid und Auflagen.....	3
Art. 3	3
Allgemeine Anforderungen	3
Art. 4	4
Fördertatbestände, Höhe der Beiträge und spezifische Anforderungen	4
Art. 5	4
Auflagen	4
Art. 6	4
Behandlung der Gesuche	4
Art. 7	4
Auszahlung und Verfall	4
Art. 8	5
Rückforderung	5
III. Schlussbestimmungen	5
Art. 9	5
Inkrafttreten	5
Anhang I	6



Der Gemeinderat der Stadt Langenthal erlässt, gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 des Reglements über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt vom 30. März 2026 und auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG NACHHALTIGKEIT, ENERGIE UND WERTERHALT

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 4 Absatz 2 des Reglements vom 30. März 2026 über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt.

² Sie regelt namentlich:

- a. die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen;
- b. die Höhe der Beiträge;
- c. das Verfahren;
- d. die Rückerstattung ausgerichteter Beiträge.

Art. 2

Grundsätze

¹ Beiträge werden nur ausgerichtet, sofern der im Budget der Erfolgsrechnung eingestellte Betrag noch nicht ausgeschöpft wurde.

² Stehen die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung, wird für die vollständig eingereichten Gesuche eine Warteliste geführt.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

II. Anforderungen an die Massnahmen, Beitragshöhe, Entscheid und Auflagen

Art. 3

Allgemeine Anforderungen

An- ¹ Beiträge werden nur für Massnahmen ausgerichtet, welche über übergeordnete gesetzliche Anforderungen oder behördliche Vorgaben hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Gesucheingabe gelten.

² Die Massnahmen müssen innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal ausgeführt werden.



- ³ Die Projektierung und Ausführung müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Art. 4

Fördertatbestände, Höhe der Beiträge und spezifische Anforderungen

- ¹ Die einzelnen Fördertatbestände, deren spezifische Anforderungen und die Höhe der Beiträge werden im Anhang I dieser Verordnung festgelegt.
- ² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Gesucheingabe geltenden Förderansätzen gemäss Anhang I dieser Verordnung.

Art. 5

Auflagen

Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Auflagen verbunden werden.

Art. 6

Behandlung der Gesuche

- ¹ Gesuche um einen Beitrag aus der Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt können zu einem beliebigen Termin, jedoch immer vor der Ausführung des Projektes oder der Massnahme eingereicht werden. Nach der Ausführung eingereichte Gesuche werden abschlägig beantwortet. Ausgenommen davon sind die kursiv geführten Fördertatbestände gemäss Anhang I dieser Verordnung.
- ² Besteht für den Fördertatbestand ein amtliches Beitragsgesuchformular, ist dieses zwingend zu verwenden.
- ³ Beitragsgesuche sind dem Stadtbauamt Langenthal, zuhanden der Fachstelle Umwelt und Energie, einzureichen.
- ⁴ Eine Erstprüfung der Beitragsgesuche erfolgt durch die Fachstelle Umwelt und Energie. Diese kann die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller auffordern, ergänzende Unterlagen einzureichen. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden zurückgewiesen.
- ⁵ Die Einreichung eines Beitragsgesuches befreit nicht von der Pflicht zur Einholung der nötigen amtlichen Bewilligungen.
- ⁶ Die vollständigen Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Der Entscheid zum Gesuch wird in der Regel innert drei Monaten gefällt.
- ⁷ Ausgenommen von Artikel 6 Absatz 1 bis 4 sind Fördertatbestände für Beiträge an die Kosten des Baubewilligungsverfahrens. Diese werden automatisch gewährt und müssen nicht mit einem separaten Gesuch beantragt werden.

Art. 7

Auszahlung und Verfall

- ¹ Das Projekt oder die Massnahme muss innert drei Jahren nach Zusicherung des Beitrags umgesetzt werden. Andernfalls verfällt der Anspruch auf den zugesicherten Beitrag.



² Die Belege und Unterlagen zum Abschluss des Projektes oder der Massnahme sind innert sechs Monaten ab der vollständigen Ausführung gemäss Artikel 7 Absatz 1 einzureichen. Andernfalls verfällt der Anspruch auf den zugesicherten Betrag.

³ Die zugesicherten Beiträge werden nach der vollständigen Ausführung des Projekts oder der Massnahme nach dem Einreichen der entsprechenden Belege und Unterlagen in der Regel innert 60 Tagen ausbezahlt.

Art. 8

Rückforderung

¹ Die zuständige Stelle gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Reglements vom 30. März 2026 über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt verfügt die vollständige oder teilweise Rückerstattung ausbezahlter Beiträge zuzüglich Zins, wenn:

- a. Der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt worden ist; oder
- b. Der Beitrag nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet worden ist; oder
- c. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügte Auflagen nachweislich verletzt hat.

² Der Zinssatz bestimmt sich nach der Verordnung des Kantons Bern vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (BEZV; BSG 661.733).

III. Schlussbestimmungen

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Langenthal, 11. Februar 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler



Anhang I

Fördertatbestände und Förderbeiträge gemäss Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1

Fördertatbestand	Förderbeitrag	Weitere Bedingungen und Hinweise
Energieanalysen zur Energieeffizienz für Haushalte (beispielsweise GEAK+) und Gewerbe (beispielsweise PEIK)	zur 25 % der Gesamtkosten, maximal Fr. 2'000.00	■ Analyse durch ausgewiesene, externe Fachperson, ■ Gesuchformular "Energieanalysen" verwenden, ■ Auszahlung erst nach Erhalt des Endberichtes und der Endrechnung
Heizungersatz: Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden	Beitrag an die Kosten des Baubewilligungsverfahrens*: Gesamter Betrag der Baubewilligungsgebühren, maximal Fr. 1'000.00	■ Kein separates Gesuch nötig, ■ Luft/Wasser-Wärmepumpen werden nicht gefördert
Heizungersatz: Anschluss an Wärmeverbund mit mindestens 80 % erneuerbarer Wärme	Anschlusskosten (Anschlussgebühr), maximal Fr. 5'000.00	■ Gesuchformular "Anschluss Wärmeverbund" verwenden
Risikominderung: Erfolgreiche Probebohrungen für die energetische Grundwasser- oder Erdwärmenutzung	Nicht-erfolgreiche Probebohrungen: 50 % der Bohrkosten, maximal Fr. 2'000.00	■ Nur in Gebieten, welche sich gemäss Karte "Erdsonde" und "Grundwassernutzung" des Kantons Bern grundsätzlich eignen ■ Bei Grundwassernutzungen erst ab 70 kWp ■ Gesuchformular "Probebohrung" verwenden



Ladestationen für die E- 40 % der Gesamtkosten, maximal
Mobilität in bestehenden Fr. 250.00 pro Parkplatz und maxi-
Mehrfamilienhäusern mal Fr. 5'000.00 pro Mehrfamilien-
(private Parkplätze): Bei- haus oder Wohnsiedlung mit Ein-
trag an die Kosten für die und Zweifamilienhäusern gemäss
Grundinfrastruktur/Ba- Art. 43 der Bauverordnung vom
sisinstallation 6. März 1985; bei bidirektionaler
Ladeinfrastruktur erhöht sich der
Maximalbeitrag pro Parkplatz auf
Fr. 300.00.

- Keine Förderung von La-
destationen in/an Neu-
bauten,
- Gesuchformular "E-Mobili-
tät" verwenden

* Baubewilligungsfreie Heizungsersatzmassnahmen, für welche keine Baubewilligung einge-
holt wird, werden, unter Ausnahme der Anschlüsse an einen Wärmeverbund, nicht gefördert.



Geographisches Informationssystem; Genehmigung Weiterentwicklung und Betrieb des zukünftigen GIS ("GIS2"); Bewilligung und Sperrung von Verpflichtungskrediten

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Grundlagen

- Vorakten
- Bericht und Antrag vom 7. Januar 2026 des Stadtbauamts mit den darin erwähnten Beilagen
- Protokollauszug vom 3. Februar 2026 der Finanzkommission, Trakt. 3
- Gemeinderatsbeschluss vom 11. Februar 2026, Trakt. 5

2. Inhalt der Vorlage

Der Inhalt der Vorlage ergibt sich aus dem Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 7. Januar 2026 (= Beilage). Es wird auf dieses Dokument, die übrigen Vorakten, die nachfolgenden Hinweise und die mündlichen Ausführungen des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats anlässlich der Sitzung des Stadtrats verwiesen.

3. Vorberatende Behörden

- Die **Finanzkommission** behandelte die Vorlage am 3. Februar 2026 und verabschiedete sie zustimmend und ohne eigene Anträge zu Händen der weiteren Beratung.
- Der **Gemeinderat** verabschiedete die Vorlage an seiner Sitzung vom 11. Februar 2026 ebenfalls unverändert zu Händen des Stadtrats.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem:

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom 11. Februar 2026 beschliesst:

1. Die Weiterentwicklung und der Betrieb des zukünftigen GIS ("GIS2") werden genehmigt.
2. Für die Finanzierung dieses Projekts werden folgende Mittel bewilligt:
 - a. ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 200'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3000.5200.02 "Beschaffung und Einführung GIS2";
 - b. ein Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von Fr. 35'000.00 ab dem Jahr 2027 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3010.3130.50 "Dienstleistungen Dritter".
3. Es werden ab dem Jahr 2027 folgende mit Stadtratsbeschluss vom 20. Juni 2016 bewilligten finanziellen Mittel gesperrt:
 - a. die Verpflichtungskredite für wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von Fr. 5'000.00 ("Nutzung und Nachführung Geodaten und Georeferenzdaten") und von Fr. 10'000.00 ("Datenkatalog") zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3000.3130.50 "Dienstleistungen Dritter";
 - b. der Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von Fr. 56'000.00 ("Nutzungsgebühr Provider [inkl. Support und Datenhaltung]") im Umfang von Fr. 26'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1400.3133.10 "Dienstleistungen Dritter".
4. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Berichterstattung: Stadtpräsident Reto Müller, Ressortvorsteher Bau- und Planungswesen



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 30. März 2026

Traktandum Nr. 7

Langenthal, 11. Februar 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

- Beilage: Bericht und Antrag des Stadtbauamts vom 7. Januar 2026

Geographisches Informationssystem; Genehmigung Weiterentwicklung und Betrieb des zukünftigen GIS ("GIS2"); Bewilligung und Sperrung von Verpflichtungskrediten; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Zustimmung; Auftragserteilung

Datum: 7. Januar 2026
Zuständig: Delphine Kaweck-Wenger, Beatrice Ringgenberg
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
3.1	GIS-Strategie	4
3.2	Grobkonzept Geodaten und Geographisches Informationssystem	5
4	Ausschreibung Weiterentwicklung GIS und Zuschlag	5
4.1.1	<i>Einmalige Kosten bzw. Investitionskredit</i>	6
4.1.2	<i>Jährlich wiederkehrende Verpflichtungskredite</i>	7
5	Projektorganisation	8
6	Methodik/Vorgehen	8
7	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	8
8	Ergebnis	8
9	Konsequenzen bei Ablehnung	8
10	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	8
11	Finanzielle Auswirkungen	8
12	Stellungnahme Dritter	8
13	Mitberichte aus der Verwaltung	9
14	Terminprogramm zur Realisierung	9
15	Kommunikation	9
16	Zuständigkeiten zum Beschluss	9
17	Beschlussentwurf	10

1 Das Wichtigste in Kürze

Der Vertrag für den Betrieb des Geographisches Informationssystems (GIS) der Stadt Langenthal läuft am 30. November 2026 aus. Da der laufende Vertrag gestützt auf die damalige Ausschreibung bereits einmal verlängert wurde, wurde das gesamte GIS und dessen Betrieb am 8. Juli 2025 auf SIMAP ausgeschrieben. Die Ausschreibung basiert auf dem am 14. April 2025 vom Gemeinderat genehmigten Grobkonzept.

Am 7. Januar 2026 erteilte der Gemeinderat den Zuschlag an die Firma digital survey AG, unter dem Vorbehalt der Kreditbewilligung durch das zuständige Organ. Das Angebot der Firma wurde nach den vom Gemeinderat genehmigten Eignungs- und Zuschlagskriterien als die wirtschaftlich und technisch bestgeeignete Offerte bewertet.

Es wird beantragt, die Weiterentwicklung und den Betrieb des zukünftigen GIS ("GIS2") zu genehmigen sowie die dazu notwendigen finanziellen Mittel von einmalig Fr. 200'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung sowie wiederkehrend Fr. 65'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung zu bewilligen, wobei für einen Teil der wiederkehrenden Kosten bereits Verpflichtungskredite bestehen, die anzupassen sind.

2 Grundlagen

- Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2025, Traktandum 4
- Gemeinderatsbeschluss vom 16. April 2025, Traktandum 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. August 2024, Traktandum 4
- Stadtratsbeschluss vom 20. Juni 2016, Traktandum 4
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. Januar 2026, Traktandum 2

3 Ausgangslage und Handlungsbedarf

An der Sitzung vom 20. Juni 2016 genehmigte der Stadtrat den Aufbau eines GIS und bewilligte gleichzeitig die für den Aufbau der Infrastruktur und für den Betrieb notwendigen Investitions- und Verpflichtungskredite. Der Aufbau des aktuellen GIS konnte 2020 abgeschlossen werden, die Kreditabrechnung wurde vom Stadtrat am 1. November 2021 genehmigt. Der Vertrag zum Betrieb des GIS wurde Ende 2022 gestützt auf die damalige Ausschreibung für vier Jahre erneuert und läuft am 30. November 2026 aus. Somit muss für den Betrieb des GIS ab Dezember 2026 eine Anschlusslösung gesucht werden. Diese Ausgangslage wurde als Chance genutzt, das GIS neu auszurichten und aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Als Grundlage dazu hat der Gemeinderat in den Jahren 2024 und 2025 eine GIS-Strategie und ein Grobkonzept für die Ausschreibung genehmigt. Im Anschluss daran wurde eine Ausschreibung öffentlich auf simap publiziert. Die Auswertung der eingegangenen Offerten erfolgte im November 2025. Im Januar 2026 erteilte der Gemeinderat – unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch das zuständige Organ – dem Büro digital survey AG den Auftrag für die Weiterentwicklung sowie den Betrieb des zukünftigen GIS. Nun geht es darum, den Verpflichtungskredit zu Lasten der Investitionsrechnung für die Weiterentwicklung zu bewilligen und die vom Stadtrat im Jahr 2016 genehmigten Verpflichtungskredite für die wiederkehrenden Kosten anzupassen. Nachfolgende Illustration zeigt die bereits erfolgten (blau) sowie die ausstehenden (gelb) Beschlüsse und Schritte im Rahmen des Aufbaus, resp. der Weiterentwicklung des städtischen GIS auf. Soweit notwendig werden die zwei GIS-Systeme wie folgt unterschieden: "GIS1" für das aktuelle GIS, und "GIS2" für das zukünftige GIS.

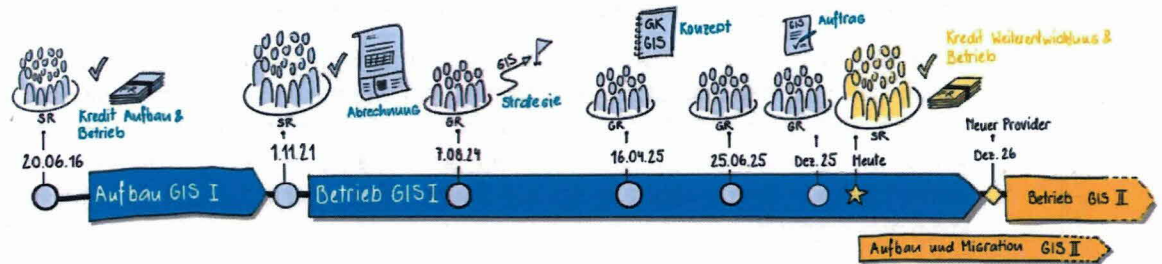


Abbildung 1: GIS Stadt Langenthal › Erfolgte (blau) und ausstehende (gelb) Beschlüsse und Schritte

3.1 GIS-Strategie

Am 7. Juli 2024 hat der GR die GIS-Strategie genehmigt, bestehend aus einer Vision, fünf Zielen und 26 Massnahmen für den Betrieb und die Weiterentwicklung des GIS (Abbildung 2). Sie bildet die strategische Grundlage für die neue Ausrichtung des GIS.



Abbildung 2: Schematisierte Zusammenfassung der am 7. Juli 2024 genehmigten GIS-Strategie.

3.2 Grobkonzept Geodaten und Geographisches Informationssystem

An seiner Sitzung vom 16. April 2025 genehmigte der Gemeinderat das Grobkonzept "Geodaten und Geographisches Informationssystem", und stimmte der öffentlichen Ausschreibung des Geoinformationssystems zu, unter dem Vorbehalt, dass keine zwingenden Feststellungen aus der datenschutzrechtlichen Vorabkontrolle der Geschäftsprüfungskommission dagegensprechen. Die Geschäftsprüfungskommission erklärte die Neubeschaffung des GIS an ihrer Sitzung vom 16. Juni 2025 nach Art. 17a Abs. 1 lit. d KDSG als vorgeprüft.

Das Grobkonzept sieht vor, relevante Daten aus Drittsystemen im GIS2 nutzen zu können, wie z.B. Daten aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), Grundbuchdaten aus GRUDIS, Einwohnerdaten aus der Software G6. Dies setzt unter anderem voraus, dass weitere Schnittstellen entwickelt werden müssen und dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen für die Integration von Personendaten im GIS eingehalten werden (Abbildung 3). Weitere Funktionalitäten, welche eine erhebliche Unterstützung im Alltag sein sollten, wie z.B. die Möglichkeit, sich automatisch mit dem Windows-User im GIS2 einzuloggen (Single-Sign-On) sollen die Nutzung des GIS2 fördern.

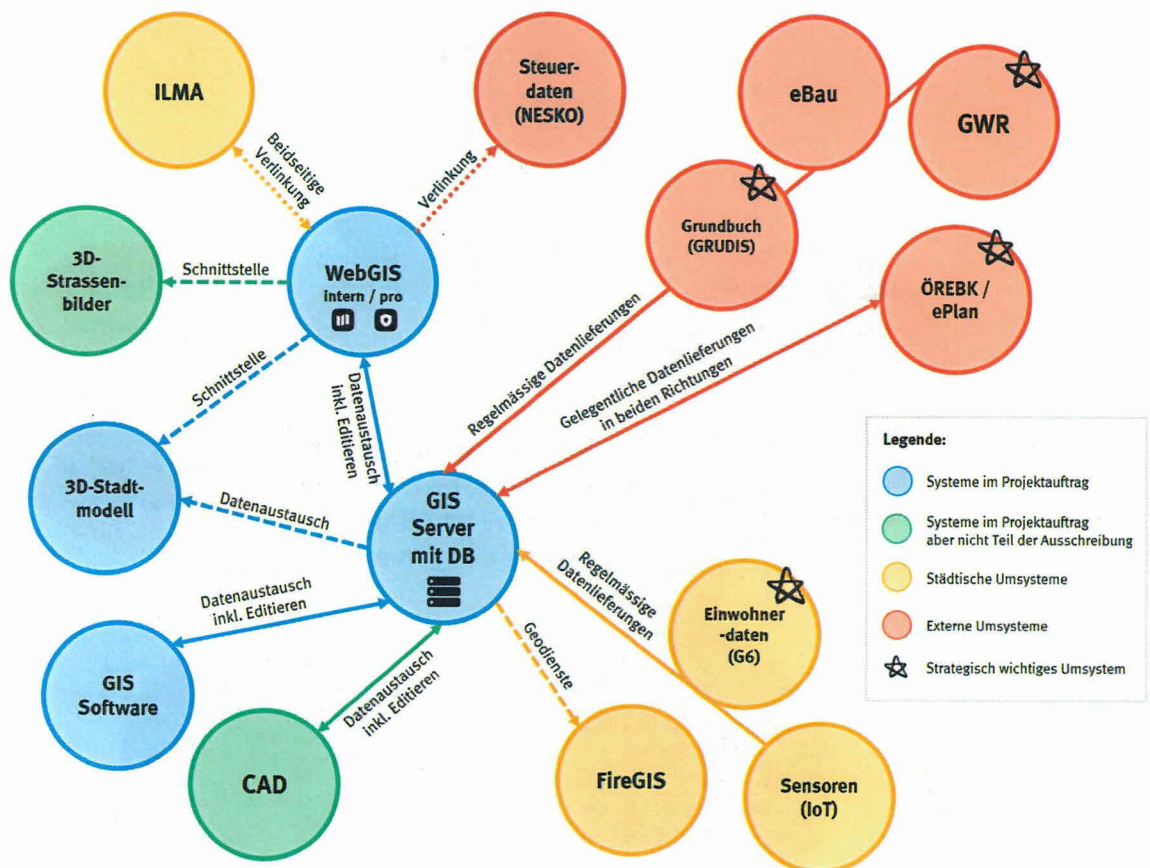


Abbildung 3: Schematisierte Geodatenlandschaft aus dem Grobkonzept.

4 Ausschreibung Weiterentwicklung GIS und Zuschlag

Die Ausschreibung auf SIMAP wurde nach dem Grobkonzept gestaltet. Es gingen insgesamt vier Offerten ein, welche nach den vom Gemeinderat am 16. April 2025 genehmigten Eignungs- und Zuschlagskriterien bewertet wurden.

In den jeweiligen Angeboten sind folgende Kosten enthalten:

- 1) Einmaliger Preis für die Einführung des GIS2, inkl. Aufbau der Infrastruktur, Datenmigration, Testen und Schulungen.
- 2) Jährlich wiederkehrenden Kosten für den Betrieb des GIS2, inkl. Betrieb der GIS-Infrastruktur, Wartung und Support.
- 3) Regiestundenpaket über die gesamte Betriebszeit (5 Jahre Vertragsdauer + 5 Jahre optionale Verlängerung). Diese Regiestunden werden nach Bedarf seitens Auftraggeber genutzt und werden nur per Aufwand verrechnet.
- 4) Beendigungsunterstützung, für die Migration der Geodaten in ein weiteres System nach Abschluss der Vertragslaufzeit.

Das Angebot der digital survey AG erhielt für alle drei Zuschlagskriterien (Lösungsbeschreibung 55%, Erfahrung und Leistungsfähigkeit 15% und Preis 30%) die höchste Anzahl Punkte und ist somit die wirtschaftlich günstigste Option.

5 Notwendige Investitions- und Verpflichtungskredite

Mit dem Auftrag gehen folgende Kosten einher:

	Kosten	Finanzierung		
		Verpflichtungskredit zu Lasten Investitionsrechnung	Verpflichtungskredit 1400.3133.10	Verpflichtungskredit 3010.3130.50
Preis Einführung GIS2 inkl. Reserve und Rundung (einmalig)	Fr. 200'000.00	✓		
Betrieb des GIS (jährlich wiederkehrende Kosten)	Fr. 30'000.00		✓	
Datenbeschaffungs- und Weiterentwicklungskosten (jährlich wiederkehrende Kosten)	Fr. 35'000.00			✓

5.1 Einmalige Kosten bzw. Investitionskredit

Das GIS1 konnte 2020 in Betrieb genommen werden. Die Kreditabrechnung für das Projekt "Aufbau und Betrieb eines geografischen Informationssystems GIS" mit einem effektiv in Rechnung gestellten Betrag von Fr. 169'940.35 wurde vom Stadtrat am 1. November 2021 genehmigt.

Für den Aufbau des GIS2 ist ein neuer Verpflichtungskredit zu Lasten der Investitionsrechnung in der Höhe von Fr. 200'000.00 notwendig.

Notwendige finanzielle Mittel, welche für die Migration der Geodaten seitens des aktuellen GIS-Betreibers sind, sind nicht enthalten. Sie werden über die Erfolgsrechnung finanziert.

5.2 Jährlich wiederkehrende Verpflichtungskredite

An seiner Sitzung vom 20. Juni 2016 hat der Stadtrat, basiert auf dem Kostenvoranschlag des *Grobkonzepts Geodaten und Geographisches Informationssystem* des Jahres 2015, jährlich anfallende Kosten im Wert von Fr. 71'000.00 für die Nutzungsgebühr Provider (inkl. Support und Datenhaltung), die Nutzung und Nachführung Geodaten und Georeferenzdaten und den Datenkatalog verteilt auf zwei Konten genehmigt.

Konto 1400.3133.10:

In den Fr. 56'000.00 war neben der Nutzungsgebühr für den GIS-Provider von Fr. 35'000.00 auch ein Betrag für die Unterstützungs- und Entwicklungskosten reserviert. Um die anstehenden Bedürfnisse optimal abdecken zu können, sollen die Unterstützungs- und Entwicklungskosten neu auf das Konto 3010.3130.50 verschoben werden.

Konto 3000.3130.50:

Mit der Umsetzung der GIS-Strategie und des Grobkonzepts 2025 ist von Unterstützungs- und Entwicklungskosten in der Höhe von rund Fr. 15'000.00 auszugehen. Gleichzeitig ist mit einem erhöhten Aufwand für die Datenbeschaffung ("Datenkatalog") und Dienstleistungen Dritter¹, insbesondere auch für den anstehenden Aufbau der Raumberechnung (Beschluss Gemeinderat vom 25. Juni 2025), von heute Fr. 15'000.00 auf neu Fr. 20'000.00 zu rechnen. Die Budgetposten sind, anstatt auf dem Konto 3000.3130.50, auf dem Konto 3010.3130.50 einzustellen, da das GIS im Fachbereich Stadtentwicklung angesiedelt ist.

Die jährlich wiederkehrenden Verpflichtungskredite verringern sich somit ab 2027 von Fr. 71'000.00 auf Fr. 65'000.00.

Demnach wird beantragt, die bestehenden Verpflichtungskredite anzupassen und die jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 71'000.00 auf Fr. 65'000.00 zu reduzieren und wie in nachfolgender Tabelle dargestellt weiterhin auf zwei Konten zu verteilen. Mit der Einführung des GIS2 können jährlich Fr. 6'000.00 eingespart werden.

Bisher		ab 2027	
Konto und Budgetposition	Betrag	Konto und Budgetposition	Betrag
1400.3133.10 Nutzungsgebühr Provider (inkl. Support und Datenhaltung)	Fr. 56'000.00	1400.3133.10 Nutzungsgebühr GIS-Provider (inkl. Support und Datenhaltung)	Fr. 30'000.00
3000.3130.50 Nutzung und Nachführung Geodaten und Georeferenzdaten	Fr. 5'000.00	3010.3130.50 GIS: Datenbeschaffung und Weiterentwicklungen	Fr. 35'000.00
3000.3130.50 Datenkatalog	Fr. 10'000.00		
Total	Fr. 71'000.00	Total	Fr. 65'000.00

Tabelle 1: Bisherige und ab 2027 beantragte Beiträge fürs jährliche Budget

¹ i.e. andere Firma als die GIS-Anbieterin, z.B. für gezielte räumliche Analysen.



6 Projektorganisation

Die Federführung liegt bei der Fachstelle GIS im Stadtbauamt.

7 Methodik/Vorgehen

Keine Bemerkungen.

8 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Bemerkungen.

9 Ergebnis

Es wird beantragt, die Weiterentwicklung und den Betrieb des zukünftigen GIS ("GIS2") zu genehmigen sowie die dazu notwendigen finanziellen Mittel von einmalig Fr. 200'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung sowie wiederkehrend Fr. 65'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung zu bewilligen, wobei für einen Teil der wiederkehrenden Kosten bereits Verpflichtungskredite bestehen, die anzupassen sind.

10 Konsequenzen bei Ablehnung

Bei einer Ablehnung des Geschäfts kann der Betrieb des GIS ab November 2026 nicht mehr gewährleistet werden, da keine Anschlusslösung finanziert werden kann.

11 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine Bemerkungen.

12 Finanzielle Auswirkungen

Die Investitionen für die Neubeschaffung des GIS2 sind im Investitionsplan unter Punkt 1.2 mit Fr. 450'000.00 für das Jahr 2026 reserviert.

12.1 Angaben zur Aktivierung und Abschreibung einer Investition

Planungskredit: ☐

Ausführungskredit: ☒

Voraussichtliche Ausführung der Investition: 2026

Jahr der Investition (Realisation)	Investitionsbetrag	Nutzungsdauer	Abschreibungssatz
2026	200'000.00	5 Jahre	20.0 %

12.2 Finanzierungsnachweis

Im vom Gemeinderat am 2. Juli 2025 genehmigten Investitionsplan 2026 - 2030, Pos. 1.2 "Geoinformationssystem Neubeschaffung 2026", ist ein Betrag von Fr. 450'000.00 im Jahr 2026 vorgesehen.

Die zur Finanzierung dieser Projekte erforderlichen Mittel werden durch eigene Mittel und im Zusammenspiel mit anderen anstehenden Investitionsvorhaben durch Fremdmittelaufnahme sichergestellt.

Die Tragbarkeit für das Projekt ist im genehmigten Finanz- und Investitionsplan 2026 - 2030 für den gesamten Investitionsbetrag nachgewiesen.

13 Stellungnahme Dritter

Keine Bemerkungen.

14 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Bemerkungen.

15 Terminprogramm zur Realisierung

Nachdem der Zuschlag rechtskräftig ist und die notwendigen Kredite bewilligt sind, wird der Vertrag zwischen der Firma digital survey AG sowie der Stadt Langenthal, vertreten durch das Stadtbauamt, unterzeichnet:

Sobald der Vertrag unterzeichnet ist, können die Arbeiten gestartet werden:

Etappe 0	"Analyse und Erstellung von Arbeitspaketen"	Frühjahr 2026
Etappe 1	"Ersatz GIS1"	August 2026
Etappe 2	"Weiterentwicklung GIS2"	ab August 2026
Betrieb		ab Dezember 2026, mind. 5 Jahre

16 Kommunikation

Keine Bemerkungen.

17 Zuständigkeiten zum Beschluss

Der Gemeinderat bereitet die dem Stadtrat vorzulegenden Geschäfte vor (Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat über neue einmalige Ausgaben über Fr. 150'000.00 bis Fr. 1'000'000.00 und gemäss Ziff. 3 über neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 30'000.00 bis Fr. 100'000.00.

Vorliegend fallen wiederkehrende und einmalige Kosten an. In diesem Fall müssen für die Bestimmung des zuständigen Organs die wiederkehrenden Ausgaben kapitalisiert und mit den einmaligen Ausgaben zusammengerechnet werden.² Die wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 65'000.00 ergeben zu 20 Prozent kapitalisiert Fr. 325'000.00. Zusammen mit den einmaligen Ausgaben von Fr. 200'000.00 ist somit für die Ermittlung der Zuständigkeit von Gesamtausgaben für das Projekt von Fr. 525'000.00 auszugehen. Demnach entscheidet der Stadtrat in abschliessender Zuständigkeit.

² Vgl. Arbeitshilfe Gemeindefinanzen HRM2, S. 34



18 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

1. **Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages des Stadtbauamtes vom 7. Januar 2026 beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgendem Beschluss:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 61 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichtes vom xx beschliesst:

1. *Die Weiterentwicklung und der Betrieb des zukünftigen GIS ("GIS2") werden genehmigt.*
 2. *Für die Finanzierung dieses Projekts werden folgende Mittel bewilligt:*
 - a) *ein Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 200'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 3000.5200.02 "Beschaffung und Einführung GIS2";*
 - b) *ein Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von Fr. 35'000.00 ab dem Jahr 2027 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3010.3130.50 "Dienstleistungen Dritter".*
 3. *Es werden ab dem Jahr 2027 folgende mit Stadtratsbeschluss vom 20. Juni 2016 bewilligten finanziellen Mittel gesperrt:*
 - a) *die Verpflichtungskredite für wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von Fr. 5'000.00 ("Nutzung und Nachführung Geodaten und Georeferenzdaten") und von Fr. 10'000.00 ("Datenkatalog") zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 3000.3130.50 "Dienstleistungen Dritter";*
 - b) *der Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von Fr. 56'000.00 ("Nutzungsgebühr Provider [inkl. Support und Datenhaltung]") im Umfang von Fr. 26'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto 1400.3133.10 "Dienstleistungen Dritter".*
 4. *Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.*
2. **Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

i.v. 

Volker Wenning-Künne
Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:



Reto Müller

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

☒ ja

☐ nein

Beilage

- Finanzierungsnachweis vom 19. November 2025



Motion Nicole Baumann-Zumstein (GLP), Patrick Jordi (FDP), Deborah Nyffenegger (FDP), Gabriela Lingg-Zaugg (SVP) und Mitunterzeichnende vom 15. Dezember 2025: Einführung eines gemeinsamen städtischen Preises ("Prix Langenthal"): Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Stadtratspräsident
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

I. Grundlagen

- Motion Nicole Baumann-Zumstein (GLP), Patrick Jordi (FDP), Deborah Nyffenegger (FDP), Gabriela Lingg-Zaugg (SVP) und Mitunterzeichnende vom 15. Dezember 2025
- Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2025, Trakt. 18
- Stellungnahme vom 8. Februar 2026 des Amtes für Bildung, Kultur und Sport
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Februar 2026, Trakt. 2

II. Text der Motion

"Einführung eines gemeinsamen städtischen Preises ('Prix Langenthal')

Antrag:

*Der Gemeinderat wird beauftragt, die bestehenden städtischen Auszeichnungen – insbesondere den Kulturpreis, den Sozialpreis sowie das Reglement über die Auszeichnung für gute Bauten in der Stadt Langenthal – zu überprüfen und deren Weiterentwicklung hin zu einem **gemeinsamen, jährlich vergebenen städtischen Preis** vorzuschlagen.*

Als mögliche Bezeichnung wird "Prix Langenthal" ins Feld geführt; der Gemeinderat soll jedoch ausdrücklich die Freiheit haben, alternative, geeignete Preis- und Formatbezeichnungen zu prüfen.

*Im Rahmen dieser Gesamtschau soll ein **gemeinsamer, öffentlichkeitswirksamer Anlass** zur Preisverleihung geschaffen werden. Die Konzeption umfasst organisatorische, kommunikative und strukturelle Anpassungen, um den neuen städtischen Preis als zentrale, breit anerkannte Auszeichnung zu etablieren.*

*Die **Nominations- und Auswahlverfahren** sollen künftig durch ein vom Gemeinderat einzusetzendes Gremium erfolgen, in dem Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Fachbereiche, Kommissionen sowie des politischen Umfelds mitwirken. Die Motion verzichtet bewusst auf eine zahlenmässige Vorgabe der auszuwählenden Preisträgerinnen und Preisträger, um dem Gemeinderat die nötige Flexibilität bei der Ausgestaltung des Preiskonzepts zu belassen.*

*Weiter ist sicherzustellen, dass die derzeitige **Dotation der Preise nicht reduziert** wird: Die heutige Gesamtsumme von 25'000 Franken (Kulturpreis 15'000 / Sozialpreis 10'000) soll grundsätzlich erhalten bleiben. Für die Zukunft wird ein Modell geprüft, bei dem **20'000 Franken** als Preisgeld ausgeschüttet und **5'000 Franken** für den feierlichen Rahmenanlass (Apéro riche etc.) eingesetzt werden.*

Begründung:

1. Stärkung der Wahrnehmung durch ein gemeinsames Preisformat

Ein einheitliches, jährlich wiederkehrendes Preisformat – beispielsweise unter dem Label Prix Langenthal – schafft eine klare, wiedererkennbare Marke für städtisches Engagement. Die Bündelung erhöht die Sichtbarkeit der ausgezeichneten Leistungen und stärkt die Würdigung von Personen, Institutionen, Projekten oder Bauwerken, die Langenthal besonders prägen.

2. Einbezug weiterer Bereiche (Architektur, Gesellschaft, Initiativen)

*Mit der heutigen Struktur bestehen drei getrennte Auszeichnungslogiken: Kulturpreis, Sozialpreis sowie die Auszeichnung für gute Bauten. In einer zeitgemässen Gesamtbetrachtung sollen alle **Bereiche städtischer Exzellenz** Berücksichtigung finden können:*

- herausragende Beiträge aus **Kultur**,
- Leistungen im **sozialen oder gesellschaftlichen Bereich**,
- ausserordentliche **architektonische Projekte**,
- sowie **innovative Initiativen**, die sich nicht klar einem einzelnen Fachgebiet zuordnen lassen, der Stadtentwicklung jedoch besonderen Mehrwert stiften.



Ein modernisiertes Preisregime ermöglicht eine faire, gesamtheitliche und zeitgemässe Anerkennung herausragenden Wirkens."

III. Stellungnahme Gemeinderat

a. Zur Qualifizierung der Motion

Die in der Motion genannten bestehenden städtischen Auszeichnungen sind in den folgenden Grundlagen rechtlich verankert:

- Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglement der Stadt Langenthal vom 18. August 2008 sowie die Verordnung über die Kulturförderung der Stadt Langenthal vom 2. Juli 2008
- Reglement über den Preis für soziales Engagement vom 22. Oktober 2007
- Reglement über die Auszeichnung für gute Bauten in der Stadt Langenthal vom 9. Mai 2011

Für die Einführung eines gemeinsamen städtischen Preises müssten diese gesetzlichen Grundlagen angepasst oder aufgehoben werden. Nach Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen (der genannte Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 ist in diesem Fall nicht von Bedeutung). Der vorliegende Gegenstand fällt somit nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderates.

Es liegt nach Ansicht des Gemeinderates folglich eine **Motion mit Weisungscharakter** gemäss Art. 46 GO SR vor.

b. Inhaltliche Stellungnahme

Anlässlich der Sitzung vom 18. Februar 2026 schloss sich der Gemeinderat der Stellungnahme des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 8. Februar 2026 (= Beilage) vollumfänglich an und lehnt die Motion aus den dort genannten Gründen ab.

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat daher die Nichterheblicherklärung der Motion. Gleiches gilt für den Fall der Wandelung in ein Postulat.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 sowie nach Kenntnisnahme der schriftlichen Stellungnahme des Gemeinderates vom 18. Februar 2026,

beschliesst:

- I. **Die Motion Nicole Baumann-Zumstein (GLP), Patrick Jordi (FDP), Deborah Nyffenegger (FDP), Gabriela Lingg-Zaugg (SVP) und Mitunterzeichnende vom 15. Dezember 2025:** Einführung eines gemeinsamen städtischen Preises ("Prix Langenthal") **wird als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert.**
- II. **1. Die Motion Nicole Baumann-Zumstein (GLP), Patrick Jordi (FDP), Deborah Nyffenegger (FDP), Gabriela Lingg-Zaugg (SVP) und Mitunterzeichnende vom 15. Dezember 2025:** Einführung eines gemeinsamen städtischen Preises ("Prix Langenthal") **wird nicht erheblich erklärt.**

Für den Fall der Wandelung der Motion in ein Postulat lautet der Antrag auf Nichterheblicherklärung des Postulates.

- 2. Das Sekretariat des Stadtrates wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Gemeinderat

Stadtratssitzung vom 30. März 2026

Traktandum Nr. 8

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Langenthal, 18. Februar 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler

■ Beilage: Stellungnahme des Amtes für Bildung, Kultur und Sport vom 8. Februar 2026



Motion Nicole Baumann-Zumstein (GLP), Patrick Jordi (FDP), Deborah Nyffenegger (FDP), Gabriela Lingg-Zaugg (SVP) und Mitunterzeichnende vom 15. Dezember 2025: "Einführung eines gemeinsamen städtischen Preises ('Prix Langenthal')"; Stellungnahme

Datum:	8. Februar 2026
Status:	Definitiv
Zuständig:	Daniel Ott
Verteiler:	Gemeinderat; Stadtrat



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Wortlaut des Vorstosses	3
4	Stellungnahme zum Vorstoss	4
4.1	Ausgangslage	4
4.2	Mitberichte aus der Verwaltung	4
4.2.1	<i>Amt für Bildung Kultur und Sport, Fachbereich Kultur</i>	4
4.2.2	<i>Zentrale Dienste</i>	6
4.2.3	<i>Sozialamt</i>	8
4.2.4	<i>Stadtbauamt</i>	8
5	Rechtliche Qualifikation	9
5.1	Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019	9
5.2	Beurteilung	9
6	Fazit	10



1 Grundlagen

- Motion Nicole Baumann-Zumstein (GLP), Patrick Jordi (FDP), Deborah Nyffenegger (FDP), Gabriela Lingg-Zaugg (SVP) und mitunterzeichnende vom 15. Dezember 2025: "Einführung eines gemeinsamen städtischen Preises ('Prix Langenthal')"
- Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2025, Traktandum 18

2 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 15. Dezember 2025 wurde die Motion "Einführung eines gemeinsamen städtischen Preises ('Prix Langenthal')" eingereicht.

Am 17. Dezember 2025 nahm der Gemeinderat vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis und beauftragte das Amt für Bildung, Kultur und Sport mit der Erarbeitung einer Stellungnahme.

3 Wortlaut des Vorstosses

"Einführung eines gemeinsamen städtischen Preises ('Prix Langenthal')"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, die bestehenden städtischen Auszeichnungen – insbesondere den Kulturpreis, den Sozialpreis sowie das Reglement über die Auszeichnungen für gute Bauten in der Stadt Langenthal – zu überprüfen und deren Weiterentwicklung hin zu einem **gemeinsamen, jährlichen vergebenen städtischen Preis** vorzuschlagen.

Als mögliche Bezeichnung wird "Prix Langenthal" ins Feld geführt; der Gemeinderat soll jedoch ausdrücklich die Freiheit haben, alternative, geeignete Preis- und Formatbezeichnungen zu prüfen.

Im Rahmen dieser Gesamtschau soll ein **gemeinsamer, öffentlichkeitswirksamer Anlass** zur Preisverleihung geschaffen werden. Die Konzeption umfasst organisatorische, kommunikative und strukturelle Anpassungen, um den neuen städtischen Preis als zentrale, breit anerkannte Auszeichnung zu etablieren.

Die **Nominations- und Auswahlverfahren** sollen künftig durch ein vom Gemeinderat einzusetzendes Gremium erfolgen, in dem Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Fachbereiche, Kommissionen sowie des politischen Umfelds mitwirken. Die Motion verzichtet bewusst auf eine zahlenmässige Vorgabe der auszuwählenden Preisträgerinnen und Preisträger, um den Gemeinderat die nötige Flexibilität bei der Ausgestaltung des Preiskonzepts zu belassen.

Weiter ist sicherzustellen, dass die derzeitige Dotation der Preise nicht reduziert wird: Die heutige Gesamtsumme von 25'000 Franken (Kulturpreis 15'000/Sozialpreis 10'000) soll grundsätzlich erhalten bleiben. Für die Zukunft wird ein Modell geprüft, bei dem 20'000 Franken als Preisgeld ausgeschüttet und 5'000 Franken für den feierlichen Rahmenanlass (Apéro riche etc.) eingesetzt werden.

Begründung:

1. Stärkung der Wahrnehmung durch ein gemeinsames Preisformat

Ein einheitliches, jährliches wiederkehrendes Preisformat – beispielsweise unter dem Label Prix Langenthal – schafft eine klare, wiedererkennbare Marke für städtisches Engagement. Die Bündelung erhöht die Sichtbarkeit der ausgezeichneten Leistungen und stärkt die Würdigung von Personen, Institutionen, Projekten oder Bauwerken, die Langenthal besonders prägen.

2. Einbezug weiterer Bereiche (Architektur, Gesellschaft, Initiativen)

Mit der heutigen Struktur bestehen drei getrennte Auszeichnungslogiken: Kulturpreis, Sozialpreis sowie die Auszeichnung für gute Bauten. In einer zeitgemässen Gesamtbetrachtung sollen alle **Bereiche städtischer Exzellenz** Berücksichtigung finden können:

- herausragende Beiträge aus **Kultur**,
- Leistungen im **sozialen oder gesellschaftlichen Bereich**,
- ausserordentliche **architektonische Projekte**,
- sowie **innovative Initiativen**, die sich nicht klar einem einzelnen Fachgebiet zuordnen lassen, der Stadtentwicklung jedoch Mehrwert stiften.

Ein modernisiertes Preisregime ermöglicht eine faire, gesamtheitliche und zeitgemässe Anerkennung herausragenden Wirkens."

4 Stellungnahme zum Vorstoss

4.1 Ausgangslage

Die Kultur- und die Sozialpreisverleihungen der Stadt Langenthal blicken auf eine langjährige und geschätzte Tradition zurück. Sie sind ein fester Bestandteil des städtischen Lebens und bieten Jahr für Jahr den würdigen Rahmen, um herausragendes kulturelles und soziales Engagement zu würdigen. Die grosse Zahl an Anwesenden und die spürbar positive Stimmung zeugen von der hohen Bedeutung, welche diese Auszeichnungen in Langenthal geniesst. Mit den heutigen Preisverleihungen anerkennt die Stadt das nachhaltige Schaffen von Personen und Organisationen, die mit ihrem Wirken einen wertvollen Beitrag zum gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Zusammenhalt leisten.

Da das motionierte Anliegen mehrere Ämter betrifft, wurden diese zur Stellungnahme eingeladen. Die unterschiedlichen Perspektiven werden nachfolgend dargestellt.

4.2 Mitberichte aus der Verwaltung

4.2.1 *Amt für Bildung Kultur und Sport, Fachbereich Kultur*

Kulturpreise im System Kulturförderung der Schweiz

Kulturpreise sind in der Schweiz ein fester Bestandteil der Kulturförderung durch die öffentliche Hand und somit Teil eines etablierten und funktionierenden Systems. Kulturpreise werden von Städten, Kantonen und vom Bund an Einzelpersonen, Kollektive und Institutionen für ausserordentliche Leistungen in der jeweiligen Kultursparte vergeben. Die Preise sind in der Kulturszene und darüber hinaus anerkannt und werden auch medial beachtet. Die Ausgezeichneten erhalten neben Anerkennung im kulturellen Feld sowie Steigerung der Bekanntheit und Sichtbarkeit mit dem Preisgeld auch eine monetäre Förderung ihres weiteren Schaffens. Mit der Einführung eines gemeinsamen städtischen Preises wird in Langenthal der Kulturpreis und die Kulturförderung gesamthaft auf mehreren Ebenen geschwächt.

Finanzielle Schwächung des Kulturpreises

Den mit maximal Fr. 15'000.00 dotierten Kulturpreis (geregelt in der Verordnung über die Kulturförderung der Stadt Langenthal vom 2. Juli 2008) vergibt der Gemeinderat jährlich auf Antrag der Kulturkommission an eine oder mehrere Akteurinnen oder Akteure aus der Kultur. Im von den Motionärinnen und Motionären angestrebten neuen Modell ist es sehr wahrscheinlich, dass der Preis nicht mehr jährlich (auch) im Bereich der Kultur vergeben würde. Zudem wird in der Motion erwähnt, dass der neue Preis an mehrere Personen vergeben werden kann. Das wird mit grosser Wahrscheinlichkeit zur Folge haben,

dass nur noch ein Teil der bisherigen Preissumme in den Bereich Kultur fliesst, da diese mit Geehrten aus anderen Branchen geteilt werden würde.

Relevanzverlust des Kulturpreises

Der Wegfall der Eigenständigkeit des Kulturpreises sowie ein zu erwartender ausgedünnter Vergaberhythmus würden zu einem deutlichen Bedeutungs- und Sichtbarkeitsverlust führen. Ein verliehener Preis entfaltet - neben der finanziellen Förderung - seine Wirkung für die Ausgezeichneten durch Steigerung des Renommées und der Sichtbarkeit, durch die Ermöglichung von neuen Kontakten im Netzwerk, also durch positive Effekte für die eigene Laufbahn. Das sind Netzwerkeffekte, die sich in allererster Linie im eigenen Tätigkeitsfeld niederschlagen. Die Bedeutung von Preisen ist für eine künstlerische Karriere nicht zu unterschätzen. Durch die Abschaffung des Kulturpreises als eigenständiger Auszeichnung aber werden auch diese Netzwerkeffekte gefährdet, da die Anerkennung des Kulturpreises (vergeben als Prix Langenthal) im kulturellen Feld in Frage stehen würde. Die Frage der Anerkennung gilt auch für andere Bereiche wie z.B. die Architektur. Denn nicht zuletzt hängt die Anerkennung einer solchen Auszeichnung in Fachkreisen oder in der eigenen Branche auch von der Jury ab, die über die Preisvergaben bestimmt. Soll ein Preis vergeben werden, muss die Jury die nötige Expertise aufweisen, die pro Branche nicht durch eine Person alleine abzudecken ist. Aus diesem Grund ist die Kulturkommission der Stadt Langenthal fachlich breit aufgestellt, mit ausgewiesener Expertise in Literatur, darstellender Kunst, bildender Kunst und Musik. Mit Blick auf die letzten Ausführungen ist auch anzunehmen, dass ein Prix Langenthal weniger branchenspezifisches Publikum anziehen würde als Preisverleihungen mit eigener Jury und eigenem Anlass.

Budgetkürzung im Bereich Kultur

Die Stadt Langenthal stellt aktuell jährlich Fr. 30'000.00 für die Projektförderung im Bereich Kultur bereit. Damit werden Kulturprojekte auf Gesuch hin gefördert. Dieses Geld kommt vornehmlich der freien Szene zugute. Im Vergleich mit anderen - auch ähnlich grossen - Städten ist das erwähnte Projektförderungsbudget der Stadt Langenthal bescheiden. Das Preisgeld von Fr. 15'000.00 des Kulturpreises wiegt bisher das vergleichsweise tiefe Projektförderungsbudget noch etwas auf.

Die Motionärinnen und Motionäre schreiben in ihrem Vorstoss, dass sicherzustellen sei, *"dass die derzeitige Dotation der Preise nicht reduziert wird"*. Gleichzeitig halten sie fest, dass von der gesamten Preissumme von Fr. 25'000.00 (sich ergebend aus Fr. 10'000.00 Sozialpreis und Fr. 15'000.00 Kulturpreis) Fr. 5'000.00 *"für den feierlichen Rahmenanlass (Apéro riche etc.) eingesetzt werden"* sollen. Damit werden aus finanzieller Sicht die zwei zwingend getrennt zu betrachtenden Bereiche des Preisgeldes und der öffentlichen Preisverleihung vermischt.

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport verfügt im Bereich Kultur aktuell über ein Budget von Fr. 7'600.00 für die Ausrichtung der öffentlichen Preisverleihung. Sollte mit einem möglichen Wegfall eines eigenständigen Kulturpreises auch das Budget für die Kulturpreisverleihung aus dem Budget Kultur gestrichen werden, entspräche das einer gesamthaften, gravierenden Kürzung des Kulturbudgets um Fr. 22'600.00.

Weitere finanzielle Auswirkungen für eine neue Preisverleihung

Weiter hat die Motion das Ziel, durch die Zusammenlegung der Preise die Resonanz auf den neuen Preis - im Vergleich zu den bisherigen Auszeichnungen - in der Öffentlichkeit zu erhöhen. Dazu ist ein "feierlicher Rahmenanlass" nötig, wie auch im Motionstext festgehalten wird. Die aktuelle jährliche Kulturpreisverleihung ist bereits heute ein öffentlichkeitswirksamer Anlass mit jeweils zwischen 250 bis 400 Besucherinnen und Besuchern. Um die feierliche Verleihung des neuen Preises im Vergleich dazu auf ein höheres Level zu heben, müssten neue Elemente eingebaut und entsprechend investiert werden. Dazu würde beispielsweise eine professionelle Moderation ebenso gehören wie ein (im Motionstext erwähnter) Apéro riche und allenfalls zusätzliche Programmpunkte während der Verleihung selbst. Kosten für Veranstaltungsort, Technik, Veranstaltungspersonal und allfällige weitere Programmpunkte kämen noch hinzu. Die dafür vorgesehenen Fr. 5'000.00 reichen bei weitem dafür nicht aus.

Mit den erwähnten negativen Folgen für den Kulturpreis und die Kulturförderung insgesamt, ist die Einführung eines gemeinsamen Preises der Stadt Langenthal aus Sicht des Fachbereichs Kultur abzulehnen. Abgesehen davon ist auf die von der Motion vernachlässigte Seite der Kosten für den Anlass der Preisverleihung selbst hinzuweisen. Diese Kosten für die Veranstaltung des gemäss Motion neu zu schaffenden Preisformats überstiegen die für die Preisverleihungen des Kultur- und des Sozialpreises insgesamt verfügbaren Finanzen um ein Mehrfaches.

4.2.2 Zentrale Dienste

Die Vergabe eines jährlichen städtischen Preises kann aus Sicht der zentralen Dienste (Fachbereich Kommunikation und Marketing) im Grundsatz aus verschiedenen Perspektiven beurteilt werden:

Pro-Argumente	Contra-Argumente
▪ Anerkennung und Wertschätzung: Ein Preis signalisiert, dass Engagement gesehen und geschätzt wird. Dies kann eine wichtige ideale Anerkennung sein. ▪ Motivation und Vorbildwirkung: Ein Preis kann andere Menschen ermutigen, sich ebenfalls zu engagieren. ▪ Stärkung gesellschaftlicher Zusammenhalt: Indem Engagement für das Gemeinwohl hervorgehoben wird, fördert die Stadt die Identifikation mit der Gemeinde. ▪ Öffentliche Aufmerksamkeit: Der Preis kann dazu beitragen, gesellschaftliche Anliegen ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. ▪ Image und Identität der Stadt: Ein Preis kann das positive Selbstbild und die Auswirkung stärken.	▪ Subjektivität und Abgrenzungsprobleme: Die Auswahl der Preisträger kann als willkürlich oder politisch gefärbt wahrgenommen werden. ▪ Gefahr der Instrumentalisierung: Ein Preis kann politisch genutzt werden, um bestimmte Positionen oder Akteure aufzuwerten, während andere Formen von Engagement weniger Beachtung finden. ▪ Ungleichbehandlung von Engagement: Viele Menschen engagieren sich still und kontinuierlich. Ein einzelner Preis kann diesem breiten Einsatz nicht gerecht werden. ▪ Verwaltungs- und Kostenaufwand: Organisation, Juryarbeit, Preisverleihung und Kommunikation verursachen Aufwand und Kosten, die in Relation zum Nutzen kritisch gesehen werden können. ▪ Symbolpolitik statt struktureller Förderung: Die Verleihung eines Preises kann als Symbolpolitik – statt wirksamer Förderung – kritisiert werden.

Nebst den im Vorstoss erwähnten Preise – Kulturpreis, Sozialpreis sowie Auszeichnung für gute Bauten – gibt es in Langenthal weitere Möglichkeiten, *städtische Exzellenz* zu würdigen (die nachfolgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Der Gemeinderat kann einen Sportpreis verleihen (Reglement der Sportkommission, Art. 2). Aktuell wird von der Stadt allerdings kein Sportpreis verliehen. Die Stadt unterstützt hingegen die jährliche Durchführung der Oberaargauer Sportgala mit einem finanziellen Beitrag.
- Der Stadtrat vergibt jährlich einen Ratskredit (Art. 61 der Stadtverfassung).
- Der Stadtrat kann gemäss das Ehrenbürgerrecht erteilen (Art. 62 der Stadtverfassung).
- Die Stadt führt in unregelmässigen Abständen Vereinsempfänge (beispielsweise nach eidgenössischen Festen) durch.
- Die Stadt ehrt in unregelmässigen Abständen besondere Leistungen. Zuletzt wurde beispielsweise im November 2025 Valerio Moser mit einer Veranstaltung für den Gewinn des Europameistertitels im Poetry Slam gewürdigt.
- Die Stadt unterstützt seit 2009 die Durchführung und Verleihung des Design Preis Schweiz in Langenthal. Dieser Anlass hat allerdings – wie es der Name sagt – nicht den Charakter einer lokalen Preisverleihung.

Die Weiterentwicklung der bestehenden Formate hin zu einem gemeinsamen städtischen Preis bringt aus Sicht der zentralen Dienste (Fachbereich Kommunikation und Marketing) folgende Chancen und Risiken mit sich:

Chancen	Risiken
▪ Gleichwertigkeit aller Engagementformen: Ein gemeinsamer Preis signalisiert, dass jegliches Engagement wichtig ist und nicht in Konkurrenz zueinandersteht. ▪ Höhere Sichtbarkeit und Prestige Ein einzelner, zentraler Preis kann mehr Aufmerksamkeit erhalten und als „der“ Preis der Stadt wahrgenommen werden. ▪ Vereinfachung und Effizienz: Ein Preis bedeutet grundsätzlich weniger administrativen Aufwand, klarere Kommunikation und "lediglich" einmaligen Aufwand bei der Preisverleihung. ▪ Flexibilität bei neuen Engagementformen: Ein gemeinsamer Preis lässt Raum, auch Engagement auszuzeichnen, das nicht klar in bestehende Kategorien passt (z. B. interdisziplinäre Projekte).	▪ Vergleichbarkeit sehr unterschiedlicher Leistungen: Engagement in verschiedenen Disziplinen ist oft schwer miteinander vergleichbar. Eine gemeinsame Auszeichnung kann als unfair empfunden werden. ▪ Verlust an Sichtbarkeit für einzelne Bereiche: Kategorienpreise stellen sicher, dass bestimmte Felder (z. B. Kultur oder Soziales) regelmässig gewürdigt werden. Bei nur einem Preis könnten einzelne Bereiche über Jahre leer ausgehen. ▪ Geringere Anerkennungsbreite: Mehrere Preise erlauben es, mehr Menschen oder Organisationen auszuzeichnen. Ein einzelner Preis reduziert diese Anerkennungsmöglichkeiten. ▪ Höheres Konfliktpotenzial: Die Entscheidung für einen einzigen Preisträger kann stärker polarisieren und politische Diskussionen verschärfen. ▪ Finanzielle Folgen: Das im Motionstext erwähnte Finanzierungsmodell mit 5'000 Franken für den feierlichen Rahmenanlass erscheinen nicht realistisch. Das Risiko ist gross, dass die finanziellen Auswirkungen



	höher sein werden, als dies im Motionstext angenommen wird.
--	---

Die Abschaffung einzelner Preise zugunsten eines gemeinsamen Preises kann sinnvoll sein, wenn das Ziel eine stärkere Symbolkraft und Vereinfachung ist. Soll hingegen die Breite des Engagements sichtbar bleiben und regelmässig gewürdigt werden, sprechen gute Gründe dafür, an differenzierten Preisen festzuhalten oder ein hybrides Modell zu wählen. Entscheidend ist die politische und gesellschaftliche Zielsetzung, nicht allein die Organisationsform.

4.2.3 Sozialamt

Seit 2011 verleiht der Gemeinderat jährlich (mit einer Ausnahme im 2017) auf Antrag der Sozialkommission einen Preis für Soziales Engagement oder würdigt ein Engagement in ähnlicher Weise. Diese Regelmässigkeit bestätigt die wichtige Bedeutung dieses Preises, welcher aufgrund eines eigenständigen Reglements verliehen wird (Reglement über den Preis für soziales Engagement vom 22. Oktober 2007). Der Sozialpreis beträgt maximal Fr. 10'000.00 und wird in einem bescheidenen feierlichen Rahmen, der die Kosten von Fr. 2'800.00 nicht übersteigen darf, verliehen.

Die in der Motion geäusserte Absicht, einen Preis in einheitlicher Form und mit einer Wirksamkeit in der Öffentlichkeit zur Würdigung einer städtischen Exzellenz mit einer breiten Akzeptanz zu verleihen, ist ein wichtiges Anliegen. Mit der Vereinheitlichung der Preisverleihung kann die derzeit eher willkürlich bestehende Ungleichheit zwischen den drei Preisen hinsichtlich Preisgeld, Budget für die Preisverleihung, Nutzungskreis, u.a.m. ausgeglichen werden.

Das Engagement in der Stadt, welches zum sozialen Ausgleich und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt, ist sehr gross – aber findet naturgemäss nicht in der breiten Öffentlichkeit statt. Der Preis für soziales Engagement ist darum einer jener seltenen Gelegenheiten, wichtiges Wirken bekannt zu machen, zu würdigen und damit auch zu stärken. Mit der Zusammenlegung der städtischen Preise zu einem Prix Langenthal wird diese Gelegenheit stark geschwächt. Zudem wäre eine klare Regelung für eine ausgeglichene Balance zwischen den unterschiedlichen Preistypen unerlässlich.

Hinter den Preisvergaben steht die Absicht der Förderung und Würdigung exzellenten Handelns in der Stadt. Es wäre der Sache deshalb nicht dienlich, wenn mit der Zusammenlegung der Preise Sparabsichten verbunden werden.

Das Sozialamt sieht Potential in der Vereinheitlichung und damit Vereinfachung der Grundlagen und Prozesse (Ausschreibung, Einladung, Berichterstattung, Preisverleihung, etc.) und damit bessere Chancen für eine breitere Öffentlichkeitswirkung der Preisvergaben. Insgesamt würde aber das Zusammenlegen der Preise die Vergabe des Preises für soziales Engagement deutlich schwächen und wird deshalb als nicht zielführend bewertet.

4.2.4 Stadtbauamt

Das Reglement über die Auszeichnung für gute Bauten in der Stadt Langenthal vom 9. Mai 2011 ist seit dem 1. August 2011 in Kraft. Das Reglement dient der Förderung hochstehender baukultureller und architektonischer oder städtebaulich gut gestalteter Bauten und Räume in der Stadt Langenthal und erlaubt dem Gemeinderat alle vier Jahre einen Preis auszurichten.

Seit dem Inkrafttreten des Reglements wurden die darin enthaltenen Bestimmungen nur einmal angewendet. Dabei wurde festgestellt, dass die verankerte Regelung nicht praktikabel ist. Die Preisausrichtung musste daraufhin abgebrochen werden. Auch spätere Versuche mit längeren Auszeichnungsfristen führten nicht zum Erfolg. In der Folge wurden schon vor längerer Zeit die im Budget eingestellten finanziellen Mittel gestrichen, da diese nie verwendet wurden.

Es ist beabsichtigt, die Aufhebung des Reglements in naher Zukunft zu initiieren. Der Entscheid darüber obliegt aber dem Stadtrat, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

5 Rechtliche Qualifikation

5.1 Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

Motionen mit Weisungscharakter sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.

Motionen mit Richtliniencharakter sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

5.2 Beurteilung

Für die in der Motion genannten bestehenden städtischen Auszeichnungen gibt es die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Kultur-, Bibliotheks- und Theaterreglement der Stadt Langenthal vom 18. August 2008 (insbesondere Art. 6) sowie die Verordnung über die Kulturförderung der Stadt Langenthal vom 2. Juli 2008 (Art. 7 und 8)
- Reglement über den Preis für soziales Engagement vom 22. Oktober 2007
- Reglement über die Auszeichnung für gute Bauten in der Stadt Langenthal vom 9. Mai 2011

Für die Einführung eines gemeinsamen städtischen Preises müssten diese gesetzlichen Grundlagen angepasst oder aufgehoben werden. Nach Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen (der genannte Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 ist in diesem Fall nicht von Bedeutung). Der vorliegende Gegenstand fällt somit nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats.

Es liegt folglich eine **Motion mit Weisungscharakter** gemäss Art. 46 GO SR vor.



6 Fazit

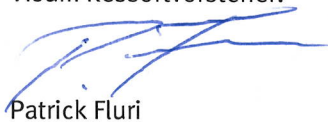
Die Verleihung der Kultur- und der Sozialpreise hat in der Stadt Langenthal eine lange Tradition. Kultur und Soziales folgen jeweils einer eigenen Logik, agieren in unterschiedlichen Kontexten und pflegen eigene Netzwerke. Beide Bereiche stellen eigenständige Leistungen dar, die eine eigene Bühne verdienen. Gleichzeitig tragen sie dazu bei, Engagement sichtbar zu machen und Wertschätzung im kulturellen wie im sozialen Bereich zum Ausdruck zu bringen.

Mit der Einführung eines "Prix Langenthal" würden neue Bereiche (z. B. Gesellschaft oder innovative Ideen) einbezogen, die keinem klaren Fachgebiet mehr zuzuordnen sind. Dadurch wird eine Verwässerung der bestehenden Preise sowie ein Verlust ihrer klaren Profile befürchtet. Ob damit tatsächlich zusätzliches Publikum erreicht werden kann, wird in Frage gestellt, da ein zu breites Spektrum erfahrungsgemäss die gezielte Ansprache an das Zielpublikum erschwert. Ein Spareffekt durch die Durchführung nur noch eines Anlasses in einem grösseren feierlichen Rahmen ist nicht erkennbar (wohl eher im Gegenteil), da die in der Motion dafür vorgesehenen Mittel nicht ausreichen und die Preissumme reduziert wird. Insgesamt vermag die strukturelle Zusammenlegung der beiden Preise nicht zu überzeugen.



Daniel Ott
Amtsvorsteher

Visum Ressortvorsteher:



Patrick Fluri



Mitteilungen des Gemeinderates

Langenthal, 18. Februar 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler



Bekanntmachung der eingereichten parlamentarischen Vorstösse

Art. 42 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019

Einreichung von Vorstössen

- 1 *Jedes Stadratsmitglied und jede Fraktion hat das Recht, Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einzureichen. Jugendliche können nach Massgabe von Artikel 51 ein Jugendpostulat einreichen.*
- 2 *Parlamentarische Vorstösse sind schriftlich und unterzeichnet dem Sekretariat zuhanden der Stadtratspräsidentin bzw. dem Stadtratspräsidenten einzureichen. Elektronische Eingaben sind zulässig, sofern die Absenderin bzw. der Absender über eine der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signatur verfügt.*
- 3 *Sie enthalten eine Überschrift, einen Antrag, und es ist anzugeben, um welche Form eines Vorstosses (vgl. Art. 46 ff.) es sich handelt.*
- 4 *Motionen, Postulate und Beschlussanträge sind überdies schriftlich zu begründen.*
- 5 *Wer die dringliche Behandlung eines parlamentarischen Vorstosses verlangt, hat die Dringlichkeit gesondert schriftlich zu begründen.*
- 6 *Parlamentarische Vorstösse dürfen Sitte und Anstand nicht verletzen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).*

Langenthal, 6. März 2026

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:

Diego Clavadetscher

Die Sekretärin:

Barbara Labbé